

## Zu 545 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. GP.)

# Anhang zu den Sitzungsprotokollen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses

In Klammern stehende Zahlen weisen auf die Nummer im Anhang (14)  
oder, wenn ein S. vorgesetzt ist (S. 223), auf die Seite hin

### A. Verzeichnis der wichtigsten Einlaufstücke

Nummer	Inhalt	Seite
1	Memorandum der Creditanstalt .....	211
2	Betrauung Sunleys mit der Repräsentanz der Länderbank .....	214
3	Memorandum der Länderbank .....	215
4	Memorandum Sanford Bruns .....	216
5	Rechtsanwalt Gitlin über seine Vorsprache bei ECA .....	217
6	Brun an Gesandten Dr. Kleinwächter .....	217
7	Brun an Generalkonsul Dr. Matsch .....	217
8	Stellungnahme der Steyr-Werke zu der Behauptung doppelseitiger Provisionen .....	218
9	Brun über Kommissionen im Marshallplan .....	218
10	Brun zu einer Anzeige der Firma Gebauer & Griller .....	220
11	Schwabach zu den Yellow-Grease-Lieferungen .....	220
12	Dr. Gurtner über die Tätigkeit Bruns in Rumänien .....	221
13	Rückforderungen der ECA .....	222
13 a	Meldung der „New York Times“ .....	223
14	Bundesministerium für Finanzen über die bisherigen Untersuchungsergebnisse .....	223
14 a	Informationsbüro der ECA über Rückforderungen .....	227
15	Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu den Blecheinkäufen .....	227
16	Direktor Seidl (Hämmerle) über einen Besuch Sunleys .....	234
17	„Wiener Wochenausgabe“ über das ihr vorliegende Material .....	235
18, 19	Berichte des Gesandten Dr. Kleinwächter .....	235
20	Angaben des Legationssekretärs Dr. Enderl .....	236
21	Information Bruns über Geschäfte in Chemikalien .....	237
22	Bestellung Bruns zum Leiter des Österreichischen Büros in New York .....	238
23	Vertragserneuerung der Bundeshandelskammer mit Brun .....	240
24	Anonyme Anschuldigungen gegen Brun .....	240
25	Stellungnahme der Bundeshandelskammer zu den Anschuldigungen .....	242
26	Bundesminister Dr. Gruber an Generalsekretär Dr. Widmann über Brun .....	243
27	Einstweilige Enthellung Bruns .....	244
28	Maurice Feldmann über Brun .....	244
29	Amcredit über Konferenz mit ECA .....	245
30	Depeschenwechsel Creditanstalt—Amcredit .....	245
31	Beschwerde des Dkfm. Swiczinsky .....	245

Nummer	I n h a l t	Seite
32	Landesgruppe Salzburg der Vereinigung Österreichischer Industrieller über Marshallplan-Zuteilungen .....	246
33	Schenkung eines Kraftwagens an die Firma Chemosan .....	246
34	Auskünfte der Creditanstalt .....	247
34 a	Bericht des Generaldirektors Dr. Joham .....	248
34 b	Bericht der Österreichischen Gesellschaft für Außenhandel .....	249
34 c	„Intropa“ über Lieferung von wissenschaftlichen Instrumenten .....	250
34 d	Unterlagen über Kraftwagenbeschaffung der Firma „Herba“ .....	251
35	Schwer verkäufliche und unverkäufliche Veterinär-Medikamente aus ERP-Lieferungen .....	251
36	Konditionen der Creditanstalt .....	252
37	Auflösung der New Yorker Repräsentanz der Länderbank .....	253
38	Mitteilung einer amerikanischen Lieferfirma an ihren Wiener Vertreter über Brun... ..	253
39	Tätigkeit Sunleys in Paris .....	253
40	Entschuldigungsschreiben des Generaldirektors Dr. Joham .....	253
41	Trennung der Amcredit von der Repräsentanz der Creditanstalt .....	254
42	„Wiener Wochenausgabe“ über Vorlage ihres Materials an die ECA .....	254
43	Devisengenehmigungen der Nationalbank .....	254
44	ERP-Zentralbüro zu Vorwürfen amerikanischer Dienststellen .....	255
44 a	Entschuldigungsschreiben der Creditanstalt wegen Nichterscheinen des Generaldirektors Dr. Joham .....	256
45	Bericht des Korrespondenten der „Wiener Wochenausgabe“ .....	256
46	Dosmar über „verschwendete ERP-Gelder“ .....	257
47	Interview der „Wiener Wochenausgabe“ mit einem anonymen Bankmann .....	257
48	Anonyme Informationen von Funktionären des Bundeskanzleramtes und der Handelskammer .....	257
49	Briefe Sunleys an Generaldirektor Dr. Landertshammer .....	258
50	Brief Otto Günthers an Dr. Langer-Hansel .....	259
51	Exposé Günthers an Generalkonsul Dr. Matsch .....	259
52	Besprechung des Außenamtes mit amerikanischen Dienststellen .....	261
53	Memorandum der ECA-Mission Wien .....	261
54, 55	Vereinbarungen der Steyr-Werke mit Brun .....	262, 263
56	Scheck Bruns zugunsten der Firma Waldheim .....	263
57	Bericht des Konsuls Dr. Gudenus .....	263
58	Revision beim Österreichischen Seefrachtentkontor .....	264
59	Österreichische Gesandtschaft in Washington zu den Rückzahlungsforderungen .....	264
60	Subventionsansuchen Günthers an die Creditanstalt .....	265
61	Anonyme Anzeigen .....	267
62	„Wiener Wochenausgabe“ zu dem Scheck Bruns .....	267
63	Nachforschungen über Sunley in Paris .....	268
64	Bilanzen der Amcredit .....	268
65	Bericht des Landwirtschaftsministeriums über die Veterinär-Medikamente aus ERP-Lieferungen und Stellungnahme des ERP-Zentralbüros .....	269
66	Rückzahlungsforderung für Lieferung nichtamerikanischer Drogen ....	271
67	Schenkung eines amerikanischen Personenwagens an die Firma „Herba“ .....	272
68	Gesandter Dr. Kleinwächter über das Verfahren gegen Brun in Amerika ....	272
69	Vorerhebungen gegen Magister Diehl .....	273
70—78	Korrespondenz der Firma Orval (Smiechowski) .....	273—275
79	Smiechowski über die Tätigkeit von Dr. Bereis .....	275
80	Verbalnote der amerikanischen Gesandtschaft .....	276
81	Amtsniederlegung durch Sanford Brun .....	276
82	Günther über das Steuerbekenntnis Ulrichs .....	277
83	Disziplinarakt Ernst Seidler .....	278
83 a	Dr. Meznik über die „Austria“, New York .....	278
84	Dr. Kleinwächter über einen Scheck Bruns .....	278
85	Weitere Devisengenehmigungen .....	279
86	Artikel der „Neuen Front“ .....	279
87	Keine Gebühren der Fachverbände .....	279
88	Auflösung der Repräsentanz der Creditanstalt .....	280

Nummer	I n h a l t	Seite
89	Verhandlungen wegen Überleitung der Mehrheit der Amcredit in eine amerikanische Gesellschaft .....	280
90	Nationalbank und die Guthaben der Amcredit .....	280
91	Kein Material über Brun in Washington .....	281
92	Dr. Reimann: Informationen über Skandale im Rahmen des Marshallplanes ....	281
93	Einvernahme Günthers in New York .....	283
94	Nachträgliche Erklärung Günthers .....	283
94 a	Schreiben Dr. Matsch an Günther .....	284
95	Mitteilung Bruns, daß er derzeit nicht nach Wien kommen könne ....	284
96	Präsident Gruber zu den Angaben Dr. Kraus' .....	284
97	Neuerliche Vorladung Sanford Bruns .....	285
98	ERP-Zentralbüro über Kreditansuchen für die Firma Hamburger .....	285
99	Buchprüfungsbericht über die Amcredit .....	286
100	Zusätzliche Angaben Günthers über das Steuerbekenntnis Ulrichs .....	286
101	Otto Günther an den Untersuchungsausschuß .....	287
102, 103	Justizministerium über Strafverfahren .....	288, 289
104	Die Rückzahlungsforderungen an Österreich .....	290
105	Verurteilung Karl Herlitzkas .....	290
106	Justizministerium über weitere Strafverfahren .....	290
107	Finanzminister Dr. Margaretha über die Gebarung der Amcredit .....	291
108	Kurt Ulrich zu den Angaben Günthers .....	302
109	Mitteilung des Abg. Dr. Kraus .....	302
110	Mitteilung des Rechtsanwaltes Dr. Haydn .....	302
111	Zusammenfassende Darstellung der „Wiener Wochenausgabe“ .....	303
112, 113	Material der „Wiener Wochenausgabe“ .....	304, 305
114	Eingabe des Rechtsanwaltes Dr. Stern für Sanford Brun .....	305
115	Schreiben Otto Günthers .....	305
116	Mitteilung des Abg. Dr. Reimann .....	306
117	Mitteilung des Rechtsanwaltes Dr. Haydn .....	306
118, 119	Bericht des Justizministeriums über Strafverfahren .....	306
120	Mitteilung des Präsidenten des Rechnungshofes wegen Überprüfung der Gebarung der Amcredit .....	308
121	Justizministerium über anhängige Strafverfahren .....	308
122	Abschließender Bericht des Justizministeriums .....	308
123	Auszug aus dem Strafverfahren Herlitzka .....	309

## I.

### *Memorandum der Creditanstalt-Bankverein vom 5. 12. 1949 über die Tätigkeit ihrer Vertretung in USA:*

Bevor wir einen Bericht über die Tätigkeit unserer New Yorker Vertretung abgeben, wollen wir einen Auszug aus den wichtigsten Durchführungsbestimmungen vorausschicken und den Abwicklungsapparat bei den Marshallplan-Importen kurz beschreiben.

Eine österreichische Firma, die im Rahmen des ERP-Programms Güter zu beziehen beabsichtigt, hat sich vorerst an ihren Fachverband und an das zuständige Ressortministerium zu wenden, um diesen unter Vorlage von Proforma-Fakturen, aus denen vor allem die Preise und Lieferzeiten ersichtlich sein müssen, ihren Bedarf anzumelden.

Der Fachverband und das Ressortministerium prüfen die Notwendigkeit des Importes. Letzteres baut ihn nach Begutachtung in Form einer Bedarfsmeldung unter Berücksichtigung der Lieferzeit in das entsprechende Quartalsprogramm ein. Die Programme der einzel-

nen Ressortministerien werden dann im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung aufeinander abgestimmt und der sich ergebende gesamte Quartalsbedarf der ECA in Washington über das ERP-Büro des Bundeskanzleramtes gemeldet.

Auf Grund dieser Bedarfsmeldungen erteilt die ECA in Washington quartalsmäßig in Warensparten geteilte Globalautorisationen, die dem zuständigen Ressortministerium vom ERP-Büro des Bundeskanzleramtes zur Kenntnis gebracht werden.

Die einzelnen Ressortministerien laden sodann jene Firmen, die seinerzeit Bedarfsmeldungen vorgenommen haben, ein, sich bei ihnen Antragsformulare in achtfacher Ausfertigung abzuholen und auszufüllen.

Die Ausfüllung hat im Sinne der den österreichischen Importeuren vorliegenden Offerte der verschiedenen Lieferanten zu erfolgen. Um die Offerterstellung auf möglichst breite Basis zu stellen und nicht einzelne Firmen zu bevorzugen, wurde seit einigen Monaten beschlossen, die jeweiligen Ausschreibungen von Zuteilungen zu

publizieren, um die Gesamtheit der in- und ausländischen Interessenten zu gleichen Bedingungen an solchen ECA-Ausschreibungen teilnehmen lassen zu können. Die Offerterstellung erfolgt durch Übergabe von Offerten in geschlossenem Umschlag, die von einer Kommission nach allen zu berücksichtigenden Gesichtspunkten überprüft werden.

Nach Kontrolle der Preise und sonstiger Vertragsbedingungen sowie Befürwortung des für den Importeur zuständigen Fachverbandes ist von der Bank, als Approved Applicant, die amerikanische Remboursstelle auf dem Antrag einzusetzen. Der Antrag wird dann dem zuständigen Ressortministerium übermittelt, welches den Antrag kontrolliert und bewilligt und sodann dem ERP-Zentralbüro des Bundeskanzleramtes zwecks Ausstellung einer Sub-Autorisation zustellt. Gleichzeitig ersucht das ERP-Büro des Bundeskanzleramtes die ECA in Washington telegraphisch um Ausstellung eines „Letter of Commitment“, der die Zahlungsverpflichtung gegenüber der Remboursstelle (amerikanische Bank) beinhaltet und von letzterer bei geleisteten Akkreditiv-Zahlungen in Anspruch genommen wird.

Demnach kann der Käufer erst nach all diesen Kontrollen und Erhalt der Sub-Autorisation den Kauf abschließen und durch seine Bank das Akkreditiv eröffnen lassen. Dieses Bank-Akkreditiv muß sämtliche Konditionen des Kaufvertrages resp. der Regulations sowie zusätzliche Sonderbestimmungen, die die Sub-Autorisation und der von der ECA in Washington ausgestellte Commitment Letter vorschreiben, enthalten.

Es ist noch zu erwähnen, daß die gleiche Antragserstellung und die gleichen Kontrollen für die von der ECA im Rahmen von Marshallplan-Importen zu bezahlenden Frachten vorgesehen sind. Die von dem österreichischen Käufer durch seine Bank eröffneten Akkreditive enthalten daher außer den üblichen Bedingungen zur Aufnahme von Warendokumenten, wie Konossemente, Fakturen, Exportlizenzen usw., die von der ECA vorgeschriebenen Sonderbedingungen, worunter auch besondere Aufmerksamkeit auf die Provisions-Vorschriften gelenkt wird. Die Übereinstimmung dieser Sondervorschriften wird durch Zeichnung des Formulars 280 (Supplier Certificate) vom Lieferanten bestätigt.

Die Einhaltung aller dieser Sondervorschriften bedingt eine sehr sorgfältige Überwachung der Akkreditiv-Abwicklung in USA.

#### I.

Um diese Überwachung reibungslos zu gewährleisten, haben wir die bereits vor Inkrafttreten des Marshallplanes bestehende Repräsentanz der Creditanstalt-Bankverein in New

York mit diesem Aufgabenkreis betraut und gestatten uns, im folgenden die Tätigkeit unseres Vertreters, des Herrn Kurt Ulrich, zu skizzieren:

Seine Funktion beginnt erst dann, wenn das Warengeschäft vom österreichischen Käufer bereits abgeschlossen ist, alle ECA-Formalitäten erfüllt sind und als letzter Schritt das betreffende Akkreditiv von österreichischer Seite bei der amerikanischen Bank eröffnet wurde. Aus diesem Grunde ist eine Einflußnahme unseres Bankvertreters auf das Warengeschäft von vornherein ausgeschlossen.

Die Abwicklung der von der Creditanstalt-Bankverein bei den amerikanischen Banken im Rahmen des Marshallplanes eröffneten Akkreditive, deren Text mit den Bestimmungen der ECA-Bewilligung und mit dem Wortlaut der betreffenden Commitment Letters übereinstimmen muß, erfordert eine fortlaufende Überwachung dieser Akkreditive und auch die Möglichkeit einer limitierten Initiative seitens des Vertreters, gewisse Akkreditiv-Bestimmungen, die aber keine Einflußnahme auf den Kontraktabschluß bilden dürfen, nachträglich gemäß den Vorschriften der ECA abzuändern. Diese Tätigkeit erspart der Bankkundschaft viele Vorsprachen, Rückfragen, Korrespondenz und Depeschenwechsel sowie daraus resultierende Spesen. Auch bei den vorgenannten Spezialvorhaben, wie insbesondere Großprojekten der österreichischen Industrie, die jeweils einem besonderen Studium bei der ECA unterworfen sind, hat sich die Tätigkeit des Bankvertreters im Interesse der österreichischen Industrie äußerst günstig ausgewirkt, da er die Möglichkeit hatte, auf Grund des ihm durch die österreichische Industrie zur Verfügung gestellten Materials Rückfragen der betreffenden amerikanischen Referenten der ECA auf kurzem Wege zu beantworten.

Eine besondere Rolle fällt der Bankvertretung bei dem Ansuchen zur Beschaffung von Exportlizenzen seitens des amerikanischen Handels-Departments zu, da zufolge einer strikten Ausfuhrbewirtschaftung in vielen Fällen die Ausfuhrgenehmigung für gewisse Güter erst nach langwierigen Bemühungen und Interventionen erteilt wird.

Eine äußerst wichtige Mission des Herrn Ulrich in seiner Eigenschaft als Vertreter der Creditanstalt-Bankverein besteht darin, durch persönlichen Kontakt die Verbindung mit den amerikanischen Finanzkreisen und Bankverbindungen der Creditanstalt-Bankverein aufrechtzuerhalten und auszubauen, Schwierigkeiten, die bei der Interpretation der ECA-Bestimmungen bei den amerikanischen Banken auftauchen, aus dem Wege zu räumen und dahin zu wirken, daß die Konditionen der amerikanischen Banken im österreichischen wirtschaftlichen Interesse möglichst niedrig gehalten werden.



Aus obigen Ausführungen geht hervor, daß Herr Ulrich als Vertreter unserer Bank keine Warengeschäfte getätigt oder vermittelt hat.

## II.

Zur Wiederherstellung und Vertiefung der vom Jahre 1938 bis 1945 unterbrochenen Handelsbeziehungen gründete die Creditanstalt-Bankverein in verschiedenen Ländern Handelsgesellschaften, darunter auch die American-Austrian Export & Import Corporation, New York (kurz „Amcredit“), welche im September 1947 mit Zustimmung der zuständigen österreichischen Stellen errichtet wurde.

Bis zum Jahre 1948 war die Gesellschaft mit der Abwicklung des Export-Import-Bank-Kredites betraut, hatte aber keinerlei Einkäufe getätigt und auch keine Händlerkommissionen erhalten. Ihre Funktion war es, der österreichischen Industrie über Verlangen bei den Einkäufen beratend zur Seite zu stehen.

Zur Gründung der Gesellschaft kam es, weil anlässlich der Verhandlungen bezüglich des Export-Import-Bank-Kredites im September 1947 bekannt wurde, daß die übrigen Staaten, die solche Kredite erhielten, entweder eine Einkaufskommission nach den USA sandten oder eigene Beratungs- bzw. Abwicklungsgesellschaften errichteten. Die Erfahrungen haben nach Aussagen der Funktionäre der Export-Import-Bank gezeigt, daß die Einkaufskommissionen sehr teuer arbeiteten und daß gegen einzelne Mitglieder derselben wegen Provisionsannahme eingeschritten werden mußte. Dagegen haben die zur Abwicklung des Kredites errichteten Gesellschaften zur Zufriedenheit der Export-Import-Bank gearbeitet. Insbesondere wurden die finnischen und norwegischen Gesellschaften lobend erwähnt. Darum wurde von der American-Austrian Export & Import Corporation für die technische Abwicklung auch die Leiterin der finnischen Gesellschaft engagiert.

Um für die beiden verstaatlichten Bankinstitute eine gemeinsame Betreuungsstelle in den USA zu errichten, haben wir der Länderbank eine Beteiligung an der Amcredit in der Höhe ihrer Kreditquote von 35% angeboten. Die Länderbank hat aber ihre Teilnahme von der Einräumung einer Beteiligung von 50% abhängig gemacht. Da dies mit ihrer Kreditquote nicht im Einklang stand, konnte diesem Verlangen nicht entsprochen werden. Dadurch ist es zu keiner Beteiligung der Länderbank an der Amcredit gekommen.

Um die Spesen der Repräsentanz und der Amcredit im österreichischen Interesse möglichst niedrig zu halten, übernahm Herr Ulrich die Leitung dieser Handelsgesellschaft, deren Funktionen kurz umrissen folgende sind:

- a) über Wunsch der Kunden und des Konzerns der Creditanstalt Offerteinholung über die in USA zu tätigen Einkäufe. Diese Notwendigkeit ergab sich aus dem Umstande, daß nach zehnjähriger Pause ein Kontakt zwischen der österreichischen und amerikanischen Wirtschaft hergestellt werden mußte, welcher auf dem Korrespondenzwege nur äußerst schleppend erfolgen könnte;
- b) Marktstudien und diesbezügliche Beratungen der österreichischen Wirtschaftskreise;
- c) Betreibung von Warenhandelsgeschäften nicht nur nach Österreich, sondern auch nach anderen Ländern (so ist die Amcredit z. B. bemüht, in Deutschland, Holland, Schweiz, Großbritannien und Südamerika Geschäfte zu tätigen, und konnte solche, wenn auch in bescheidenem Rahmen, bereits durchführen);
- d) Förderung des Exportes von Österreich nach den Vereinigten Staaten und Vermittlung diesbezüglicher Anregungen. Auch auf diesem Gebiete konnte die Amcredit bereits mehrere Geschäftsfälle in Behandlung nehmen;
- e) Pflege des Kontaktes mit den übrigen Handelsgesellschaften des Creditanstalt-Konzerns im Auslande und Förderung des Warenaustauschgeschäftes;
- f) Zurverfügungstellung ihres Büros und ihres Apparates an den Kundenkreis der Creditanstalt-Bankverein, wenn dessen Vertreter nach USA kommen, um dort selbst Einkaufsstudien zu betreiben, ohne jedwede Einflußnahme auf Bestellungen.

Aus diesem kurz skizzierten Wirkungskreis der Amcredit geht hervor, daß die Gesellschaft nicht allein für das österreichische Geschäft aufgebaut und organisiert wurde, sondern daß deren Funktionen bedeutend weiter gesteckt sind.

Sämtliche von der Amcredit ins Verdienen gebrachten Beträge fließen ausschließlich der Gesellschaft und keinen Einzelpersonen zu. Die Beträge bleiben demnach zur Verfügung der österreichischen Wirtschaft, und die Tätigkeit der Amcredit verbilligt somit auch die im Rahmen der Creditanstalt-Bankverein entstehenden Spesen in den USA.

Es wird ausdrücklich betont, daß die Gesellschaft für die beratende Tätigkeit nichts berechnet.

Daß sich die Amcredit auf dem Gebiete der Marktanalyse und der Betreuung der österreichischen Einkäufer, speziell aber bei der Beschaffung von Exportlizenzen, namhafte Verdienste erworben hat, steht außer Zweifel. Hiefür können österreichische Industrien selbst als Zeugen angerufen werden.

Vom Standpunkt der amerikanischen Gesetzgebung sei festgestellt, daß die Amcredit auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Staates New York gegründet wurde, den amerikanischen Gesetzen unterliegt und nach den „Regulations“ des Marshallplanes berechtigt ist, Geschäfte im Rahmen desselben sowohl für eigene Rechnung als auch als Vertreter (Sales Agent) amerikanischer Lieferfirmen zu tätigen. Für den Verkauf in Österreich bedient sich die Amcredit vorwiegend österreichischer Handelsfirmen, so daß auch der hiesige Handel aus ihrer Tätigkeit Vorteile zieht.

Die Amcredit bedient die österreichischen Industriefirmen, die sich an sie wenden, niemals mit einem einzelnen Offert, sondern immer mit einer ganzen Reihe von Offerten verschiedener Firmen, so daß die Wahl der Lieferfirma ausschließlich der einkaufenden Industrie ohne jede Beeinflussung seitens der Amcredit überlassen bleibt.

Die Bücher der Amcredit werden von einem „Certified Public Accountant“ von Weltruf, nämlich der Firma Arthur Andersen & Co., in regelmäßigen Zeitabständen geprüft, wodurch gewährleistet ist, daß keine gesetzwidrige Handlung, sei es in geschäftlicher oder gesetzlicher Hinsicht, erfolgt.

Dem Vorstand der Amcredit gehören die Amerikaner

Eric M. Warburg,  
Willard Simpkins  
und Graydon Upton

an, die durch ihre Stellung und ihre vorhergehende Tätigkeit Gewähr für eine korrekte und in jeder Hinsicht einwandfreie Geschäftsführung bieten.

## 2.

*Betrauung F. L. Sunleys mit der Leitung der New Yorker Repräsentanz der Länderbank.*

*Schreiben der Länderbank A. G. Wien vom 10. 3. 1948 an F. L. Sunley, New York:*

Der Wunsch, den Wiederaufbau Österreichs und den Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Österreich auch durch unser Institut zu fördern, hat in uns den Entschluß reifen lassen, Sie mit der Wahrung von Interessen unserer Bank in den Vereinigten Staaten von Amerika zu betrauen. Sie haben sich demgegenüber bereit erklärt, auf Ihre Kosten in einem angemessenen Rahmen eine eigene Informations- und Abwicklungsstelle für uns und unsere Kommittenten als Repräsentanz der Länderbank Wien Aktiengesellschaft in New York zu errichten und Ihre Tätigkeit stets im Einklang mit den Interessen unseres Institutes, mit unseren und den Ihnen mitgeteilten Wünschen unserer

Kommittenten und mit den Ihnen bekanntgegebenen Richtlinien auszuüben. Sie werden daher insbesondere, soweit es uns erforderlich scheint oder es nützlich und zweckmäßig ist, die Interessen unseres Institutes oder unserer Kommittenten zu vertreten, uns jederzeit in unseren Bestrebungen unterstützen, Marktberichte einsenden, für unsere Kommittenten Offerte einholen und überprüfen, wie auch unserer Kundschaft, soweit sie Export- und Importkredite in Anspruch nimmt, bei der Wahrung ihrer Rechte aus sich etwa ergebenden Exporten in die Vereinigten Staaten von Amerika beistehen; eine allenfalls sich als notwendig erweisende Korrespondenz mit unseren Kommittenten werden Sie unter Einsendung einer Kopie an uns unter der Bezeichnung „Repräsentanz der Länderbank Wien Aktiengesellschaft New York“ führen.

Für diese Tätigkeit und zur Abgeltung aller hiemit verbundenen Ausgaben und Spesen, insbesondere der Erhaltung des Büros in New York, der Brief-, Kabel- und Telefonspesen und etwaiger Kosten der Reisen nach Washington erhalten Sie von uns einen Pauschalbetrag von 1000 US \$ (in Worten eintausend USA-Dollar) pro Monat. Andere noch erforderliche besondere Auslagen, die sich bei der Vertretung unseres Institutes als notwendig erweisen sollten, werden Ihnen nach Rückfrage bei uns separat verrechnet werden.

Wir haben unsere Übereinstimmung darüber festgestellt, daß Sie diese Ihnen hiemit übertragenen Aufgaben persönlich erfüllen werden und daß Sie nur im Falle Ihrer Abwesenheit von den Vereinigten Staaten von Amerika eine andere Person unter Ihrer Haftung und auf Ihre eigenen Kosten als Stellvertreter bestimmen werden.

Das Übereinkommen wird auf die Dauer von zwei Jahren, u. zw. auf 24 Monate, beginnend ab 15. Dezember 1947, abgeschlossen. Es verlängert sich um zwei weitere Jahre, wenn es nicht sechs Monate vor dessen Ablauf mittels eingeschriebenen Briefes an die letztbekanntgegebene Adresse eines der Vertragsteile gekündigt wurde.

Wir haben uns für den Fall, daß Verhältnisse eintreten sollten, die den Zweck des Vertrages oder die damit verbundenen Absichten vereiteln würden, oder daß uns durch Ihr Verschulden Schäden oder ernste Anstände bei unseren Kommittenten entstehen würden, eine jederzeitige Auflösung des Übereinkommens mit sofortiger Wirksamkeit vorbehalten.

Sie haben sich überdies bereit erklärt, unseren Kommittenten über Wunsch auch bei der Auswahl von Lieferanten, bei der Überwachung der Versendung, Fühlungnahme mit den Behörden und Firmen wegen ehester Lieferung und bei der Veranlassung des Transportes (Verladung und Versicherung) zur Verfügung zu stehen, wobei wir zur Kenntnis genommen haben, daß Sie

sich in solchen Fällen anderer Firmen, insbesondere der British American & Eastern Co., Inc., New York 4, N. Y. 50 Broadway, bedienen werden. Diese werden unseren Kommittenten ausschließlich ihre Barauslagen anlasten.

Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Übereinkommens besteht zwischen uns volle Einstimmigkeit, daß keine Ihrer Handlungen für unsere Bank bindend ist, solange sie nicht ausdrücklich von unseren in Österreich zeichnungsberechtigten Personen genehmigt wurde, und daß Sie nicht ermächtigt sind, irgendwelche Vereinbarungen für uns abzuschließen.

### 3.

*Memorandum der Österreichischen Länderbank vom 23. 11. 1949 über die Errichtung und Tätigkeit ihrer Repräsentanz in New York:*

In den Sommermonaten des Jahres 1947 haben Verhandlungen wegen Aufnahme eines Kredites bei der Export-Import-Bank in Washington stattgefunden, welcher zur Finanzierung des Einkaufes von Rohstoffen und Investitionsgütern durch österreichische Industrieunternehmungen bestimmt war. Bei diesen Verhandlungen, welche bekanntlich im September 1947 zum Abschluß eines Kreditabkommens in Höhe von 13.005.000 US-Dollar führten, waren die Creditanstalt-Bankverein und die Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft durch Herrn Dr. Kurt W. Grimm vertreten.

Nach seiner Rückkehr nach Wien berichtete Herr Dr. Grimm in einer Sitzung im Bundesministerium für Finanzen, daß er in den Vereinigten Staaten eine Gesellschaft ins Leben gerufen habe, deren Aufgabe es sei, sämtliche Einkäufe im Rahmen des Eximbank-Kredites durchzuführen. Motiviert wurde die Gründung dieser Gesellschaft mit der nach Angabe des Herrn Dr. Grimm nunmehr geschaffenen Möglichkeit einer billigen und vorteilhaften Warenbeschaffung durch das neue Unternehmen, dessen Geschäftsführer mit den Verhältnissen auf den amerikanischen Märkten besonders vertraut seien.

Unser Institut hat gegen die Errichtung dieser Gesellschaft, die nicht in unseren Intentionen lag, Stellung genommen und darauf hingewiesen, daß es uns fernläge, die österreichische Industrie bei den beabsichtigten Einkäufen zu kontrollieren, um so mehr als uns die erforderlichen genauen Branchenkenntnisse fehlen und andererseits auch der Apparat der Einkaufsgesellschaft nur eine Verteuerung der zu tätigen Importe bedeute.

Um in dieser Frage Klarheit zu schaffen, lud Herr Bundesminister Dr. Krauland die Generaldirektoren der Creditanstalt-Bankverein und unseres Institutes zu einer Aussprache ein, an-

läßlich welcher Herr Generaldirektor Dr. Landertshammer neuerlich den Standpunkt der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft präzierte und es ablehnte, sich an der Einkaufsgesellschaft zu beteiligen. Herr Generaldirektor Dr. Joham erklärte andererseits, daß die Gründung der Einkaufsgesellschaft nicht mehr rückgängig gemacht werden könne, da bereits die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern und dem sonstigen Personal abgeschlossen und auch sonstige Maßnahmen zur Errichtung der Gesellschaft getroffen worden seien, die nicht mehr widerrufen werden könnten.

Auf Grund dieser Stellungnahme der Creditanstalt-Bankverein und mit ausdrücklicher Zustimmung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat dann unser Institut zur raschen und glatten Abwicklung der Banktransaktionen, die im Rahmen des Eximbank-Kredites und später der Marshallplan-Hilfe sich ergaben, eine Repräsentanz der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft in New York eingerichtet. Diese Bankrepräsentanz hatte mit der Durchführung von Einkaufsgeschäften nicht das leiseste zu tun, der Einkauf blieb vielmehr völlig unseren Kunden selbst überlassen. Unsere Vertretung hatte insbesondere bei der Errichtung von Akkreditiven mitzuwirken und den Kunden unserer Bank kostenlos die Hilfsstellung bei Einkäufen dann zu gewähren, wenn es sich um die Beschaffung von Offerten handelte, wobei aber gleichfalls ihre Tätigkeit auf die rein formale Einholung dieser Offerte beschränkt bleiben sollte und die Durchführung des Einkaufes Sache des Kunden blieb. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den in der Ausgabe vom Dezember 1947 der von unserer Bank herausgegebenen „Wirtschaftlichen Nachrichten“ erschienenen Artikel, in dem der geschilderte Aufgabenkreis unserer Repräsentanz vollkommen klar umschrieben wurde.

Unsere Repräsentanz war daher mit Einkäufen nicht befaßt und hat demnach auch in keinem einzigen Falle eine derartige Transaktion in unserem Auftrag durchgeführt, so daß von vornherein bei der von uns gewählten Konstruktion jeder Mißbrauch, jedes Verlangen von Überpreisen und jede Annahme von Provisionen völlig ausgeschlossen war.

Wir sind gerne bereit, eine Liste aller jener unserer Kunden vorzulegen, die im Rahmen des Eximbank-Kredites und später der Marshallplan-Hilfe unsere Dienste in Anspruch genommen haben, und zweifeln nicht, daß sich bei Rückfragen bei diesen Firmen der von uns geschilderte Tatbestand völlig klar und einwandfrei ergeben wird.

Wir fügen hinzu, daß die Kosten dieser Repräsentanz ausschließlich von unserer Bank

getragen wurden. Die Oesterreichische Nationalbank hat uns zu diesem Zwecke anlässlich der Abwicklung des Eximbank-Kredites zunächst 1000 Dollar monatlich und später, nach Anlaufen der Marshallplan-Hilfe, 2500 Dollar pro Monat zur Verfügung gestellt, die jeweils unserer Repräsentanz zur Deckung aller Bürospesen überwiesen wurden.

Bei der Auswahl des Vertreters war unsere Bank von der Erwägung geleitet, daß nur eine im amerikanischen Geschäftsleben erfahrene Persönlichkeit in Frage kommen könne, die gleichzeitig auch die österreichischen Verhältnisse und vor allem die wichtigsten österreichischen Unternehmungen gut kenne. Es wäre sehr schwer gewesen, eine geeignete Person zu finden, die sich ausschließlich mit der Führung unserer Repräsentanz befaßt hätte, da in einem solchen Falle entweder uns sehr hohe Kosten erwachsen wären oder aber dem betreffenden Vertreter voraussichtlich die erforderliche Qualifikation gefehlt hätte. Diese Überlegungen haben uns zum Abschluß des beiliegenden Vertrages mit Mr. F. Lawrence Sunley veranlaßt, welcher als Mitinhaber der „British American & Eastern Company“ tätig war und über ein geeignetes Geschäftslokal und das erforderliche Personal verfügte. Es wurde vereinbart, daß unser Vertreter für Zwecke unserer Repräsentanz ein eigenes Büro unterhalte. Zwischen der Funktion des Mr. Sunley als unseres Vertreters und seiner sonstigen geschäftlichen Tätigkeit bestand und besteht auch heute noch kein Zusammenhang.

Wir haben mit Mr. Sunley im Laufe seiner Tätigkeit die besten Erfahrungen gemacht. Er verfügte über sehr gute Beziehungen zu den amerikanischen Banken, seine Geschicklichkeit, in gewissen schwierigen Fällen von Akkreditiv-Erstellungen einen Ausweg zu finden, wurde allseits anerkannt und seine Hilfsbereitschaft gegenüber unseren Kunden, die zum Teil zum ersten Male den amerikanischen Kontinent besuchten, wurde von letzteren immer wieder gerühmt. Auch hierüber können wir jederzeit eine Reihe namhafter Zeugen anführen.

Die Tatsache, daß Mr. Sunley außer seinen Agenden als Repräsentant unserer Bank auch ein eigenes Unternehmen betrieb, war uns, wie bereits erwähnt, vom Anfang an bekannt und wurde auch von uns vor Vertragsabschluß dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung ausdrücklich mitgeteilt. Wir sahen und sehen auch heute noch in diesem Nebeneinander von Tätigkeiten keinerlei Gefahr für die korrekte Durchführung unserer bankgeschäftlichen Transaktionen. Die Gründe, die es vorteilhaft erscheinen ließen, trotz dieses uns bekannten Nebeneinanderlaufens der geschäftlichen Agenden Mr. Sunley als unseren Repräsentanten zu wählen, haben wir angeführt; ein möglicher Nachteil, der sich daraus ergeben

könnte, daß unser Vertreter durch seine Tätigkeit für uns Informationen erhält, um sie dann in seinem Privatgeschäft zu verwerten, ist nach unserer Kenntnis der Sachlage völlig ausgeschlossen. Die Kenntnisse, die Mr. Sunley durch seine Funktion als unser Repräsentant zu erwerben in der Lage war, konnten keine anderen sein als jene, die sich aus den ständigen periodischen Veröffentlichungen der ECA-Verwaltung in Washington ergaben. Bekanntlich gibt die genannte Verwaltung laufend Listen über die im Rahmen der Marshallplan-Hilfe durchgeführten Lieferungen heraus, aus welchen der amerikanische Verkäufer, der österreichische Importeur, Warenbezeichnung und Quantum sowie der Dollar-Gegenwert ersichtlich sind.

Wie bereits erwähnt, kann nicht davon gesprochen werden, daß Mr. Sunley für unsere Bank als Einkäufer tätig war, da er tatsächlich in keinem einzigen Falle über unsere Veranlassung einen Einkauf durchgeführt hat. Eine Einkaufstätigkeit hat unseres Wissens Mr. Sunley auch sonst nicht ausgeübt, da er auch in seinem eigenen Unternehmen nur eine Vermittlerrolle bei Verkäufen seitens amerikanischer Firmen nach Österreich spielte, wobei uns über seine private Geschäftstätigkeit in Österreich niemals die leiseste Klage zugekommen ist, daß er sich unlauterer Mittel bedient hätte. Eine genaue Auskunft über Mr. Sunleys private Geschäfte abzugeben, sind wir nicht in der Lage, da unser Institut mit diesen Transaktionen nichts zu tun hatte. Wir legen jedoch eine Anzahl von Depeschen bei, in denen uns unser Vertreter nach Bekanntwerden der Anschuldigungen sowohl seinen Standpunkt als auch seine Besprechungen mit amerikanischen Stellen, die in diesem Zusammenhang eine Rolle gespielt haben, geschildert hat.

#### 4.

*Memorandum Sanford Bruns vom Dezember 1949 über seine Tätigkeit in New York und die gegen ihn gerichteten Beschuldigungen:*

Ich habe mit dem Marshallplan nichts zu tun und habe es immer abgelehnt, irgendwelche Funktionen für den Marshallplan zu übernehmen.

In USA besteht ein eigenes Büro für ERP-Hilfe bei der österreichischen Gesandtschaft. Ich habe mit diesem Büro keinerlei Kontakt, noch habe ich je bei diesem Büro interveniert. Ebenso wenig hatte ich Kontakt mit dem amerikanischen Marshallplan-Büro in Washington oder in Wien.

Ich selbst bin Exportberater einiger allererster amerikanischer Firmen, u. zw. nicht nur für Österreich. Diese Firmen sind in Österreich durch Agenten vertreten. Ich selbst verkaufe nicht, mache keinerlei Angebote, suche in USA weder

um Ausfuhrbewilligungen noch Lizenzen an, und es ist auch nie ein Akkreditiv zu meinen Gunsten eröffnet worden.

Ich habe weder mit amtlichen österreichischen noch amerikanischen Stellen wegen irgendwelcher Lieferungen oder Offerte verhandelt. Die an österreichische Firmen abgegebenen Offerte stammen alle von den amerikanischen Lieferfirmen, die sich um die Geschäfte bewarben. Wenn eine Order erteilt wurde, so nur dann, wenn der Preis niedriger oder zumindest nicht höher als der anderer Firmen war.

Weder ich selbst noch auch eine der von mir beratenen sechs Firmen, die ausschließlich auf dem chemischen Sektor tätig sind, hatten irgendetwas mit Stahl oder elektrischen Motoren zu tun.

Die gegen mich erhobenen Beschuldigungen sind grundlos, was übrigens auch aus dem Brief meines Anwaltes Leo Gitlin in New York, den ich hier beilege, hervorgeht.

### 5.

*Bericht des Rechtsanwaltes Leo Gitlin, New York, vom 18. 11. 1949 über seine Vorsprache bei der ECA wegen der Gerüchte über Sanford Brun:*

Sehr geehrter Herr de Brun!

Ihrem Wunsche gemäß habe ich dem Büro der Economic Cooperation Administration einen Besuch abgestattet, um die Quelle gewisser böswilliger und gemeingefährlicher Gerüchte über Sie zu erfahren.

Ich konferierte mit einem der maßgebenden Beamten dieses Büros. Ich fragte ihn in direktester Weise, ob das Büro der Economic Cooperation Administration irgendwelche Anklagen gemacht habe, ob es beabsichtige, irgendwelche Anklagen zu machen, oder ob es irgendwelche Beschwerden gegen Sie habe. Er erklärte mir, daß das Büro der Economic Cooperation Administration keine Anklagen gemacht habe, keine Anklagen und auch keine Beschwerden gegen Mr. de Brun habe und auch keinen Grund habe, irgendeine Beschwerde gegen Mr. de Brun zu machen.

Ihrem Wunsche gemäß stellte ich andere Nachforschungen in Washington an, um klarzustellen, ob Sie sich in irgendwelchen Angelegenheiten, betreffend Ihre Geschäftsführung, in Untersuchung befinden. Ich sprach mit Mr. William P. Rogers, Chef des Rechtsanwalts-Stabes des Senats-Untersuchungsausschusses, und er erklärte mir, ich könne Ihnen mitteilen, daß Sie sich bei diesem Komitee nicht in Untersuchung befinden, und könne eindeutig feststellen, daß Sie in keiner Weise untersucht würden.

In Anbetracht des Obigen glaube ich, daß jedes Gerücht über Ihre Geschäftsgebarung nicht aus

offiziellen Quellen stammt, sondern sehr wahrscheinlich von Konkurrenten, die versuchen, Ihrer geschäftlichen Reputation Schaden zuzufügen.

### 6.

*Schreiben Sanford Bruns vom 18. 11. 1949 an den österreichischen Gesandten in Washington Dr. Kleinwächter (Auszug):*

Im Zusammenhang mit den von der ECA bzw. der „New York Times“ gebrachten Publikationen übermittle ich Ihnen in der Anlage im Original ein Schreiben meines Rechtsanwaltes, Mr. Leo Gitlin, zu dem sich jeder weitere Kommentar erübrigt. (5, S. 217.) Wie ich bereits Herrn Generalkonsul Dr. Matsch schriftlich mitteilte, erhielt ich bereits in Wien Kenntnis von einer in Amerika gegen mich gerichteten Smear-Campaign; was mir übrigens auch von Herrn Ulrich persönlich in Gegenwart des Präsidenten der Handelssektion der Wiener Kammer, Herrn Kristofics-Binder, bestätigt wurde.

Keiner meiner Geschäftsfreunde hat mit irgendwelchen Stahl- oder Talglieferungen nach Österreich zu tun gehabt. Ich selbst habe mit der ECA keinerlei Kontakt, da ich ja selbst weder exportiere noch importiere, keinerlei Offerte unterbreite und auch keine Akkreditive erstellt erhalte. Ich hielt und halte mich also vollkommen fern von irgendwelcher aktiven Geschäftsbeteiligung im Verkehr mit Österreich und der ECA im allgemeinen und mußte natürlich alle Schritte unternehmen, um mich vor Verleumdungen und ungerechtfertigten Beschuldigungen zu schützen.

### 7.

*Schreiben Sanford Bruns vom 26. 8. 1949 an den österreichischen Generalkonsul in New York Dr. Matsch:*

Sehr geehrter Herr Generalkonsul!

Gelegentlich meiner letzten Vorsprache erkundigten Sie sich, ob ich der Bundeskammer in Wien oder deren leitenden Funktionären zwei Personenkraftwagen geschenkt hätte. Hiezu möchte ich auf diesem Wege folgendes klarstellen:

Im Herbst 1947 wurde ich vom Generalsekretär der Bundeskammer, Herrn Dr. Widmann, er sucht, mich zu erkundigen, auf welche Weise die Kammer am ehesten ein bis zwei Automobile erhalten könne. Ich habe mich an Herrn Wolski von der Exportabteilung der General Motors in New York, der zu jener Zeit auch Vizepräsident der amerikanisch-österreichischen Kammer war, gewandt. Herr Wolski hat die General-Motors-Vertretung in der Schweiz ver-

218

anlaßt, sofort der Bundeskammer in Wien Offerte für Automobile zu unterbreiten. Damit war der Fall für mich eigentlich erledigt.

Seitens gewisser Herren der hiesigen Kammer wurde dann, wie ich vertraulich erfuhr, das Gerücht verbreitet (u. zw. auch in amtlichen amerikanischen Kreisen), ich hätte ein Kompensationsgeschäft für eigene Rechnung durchgeführt und der Kammer in Wien zwei Autos geschenkt.

Herr Dr. Somer, der zu jener Zeit Sekretär der New Yorker amerikanisch-österreichischen Kammer war, hat, um die Sache klarzustellen, an die General-Motors-Vertretung in der Schweiz geschrieben und von dieser am 9. 7. 1948 ein Schreiben erhalten. Aus diesem Schreiben geht klar hervor, daß die Kammer in Wien einen Wagen bei der General-Motors-Vertretung in der Schweiz über deren Wiener Händler gekauft und den Wagen im Rahmen der bestehenden Zahlungsbestimmungen auch bezahlt hat.

Diese Verleumdung meiner Person reiht sich würdig den anderen infamen Verleumdungen an, von denen Sie Kenntnis erhielten. Sie selbst haben sich gelegentlich der Rücksprache mit Frau Granichstädten davon überzeugen können, daß die Ihnen von einem Vizepräsidenten der hiesigen österreichischen Kammer gemachte Behauptung, wonach ich von Frau Granichstädten Dollars genommen und ihren Angehörigen Schillinge ausgezahlt haben soll, eine bewußte, verleumderische Unwahrheit war. Ebenso wissen Sie, daß es auch eine bewußte Verleumdung war, als Ihnen von dem angeblichen riesigen Strickwarengeschäft erzählt wurde, das im Zuge der gegen mich im Gange befindlichen Kampagne erfunden wurde.

In diesem Zusammenhang möchte ich erwähnen, daß mir die Tatsache des Bestehens einer organisierten verleumderischen Kampagne gegen mich anlässlich meines letzten Aufenthaltes in Wien bestätigt wurde; u. zw. erklärte mir Herr Ulrich, der New Yorker Vertreter der Creditanstalt und Vizepräsident der New Yorker amerikanisch-österreichischen Kammer, in den ersten Augusttagen dieses Jahres in Wien in Gegenwart von Herrn Nationalrat Kristofics-Binder, daß gegen mich seit einiger Zeit in New York und in Washington ein Verleumdungsfeldzug geführt werde, an dem er (Ulrich) sich jedoch nicht beteilige.

Seitens gewisser Leute, die der hiesigen Clique nahestehen, wurde eine analoge Verleumdungskampagne auch in Wien geführt, u. zw. wurde u. a. in Wien behauptet, daß ich sowohl von der Steyr-Daimler-Puch A. G. als auch von amerikanischen Firmen Provision erhalte, was — wie aus beiliegender Briefabschrift der Firma Steyr-Daimler-Puch hervorgeht — genau so unwahr ist wie die übrigen im Laufe dieses systematischen Verleumdungsfeldzuges gegen mich vorgebrachten Behauptungen.

Ich kann es, sehr geehrter Herr Generalkonsul, zwar verstehen, daß Sie zögern, mir die Namen der Verleumder zu nennen. In Wahrung meines Rufes muß ich Sie jedoch um Ihre Mithilfe ersuchen, damit diesen verbrecherischen Umtrieben endlich einmal ein Ende gemacht wird.

Um das zu erreichen, gibt es nur ein Mittel: daß die Verbreiter der Verleumdungen dazu verhalten werden, aus ihrer feigen Anonymität herauszutreten und öffentlich zu sprechen, damit ich diese Leute endlich einmal zur Rechenschaft ziehen und diesem ganzen kriminellen Geschwätz ein Ende machen kann. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir in dieser Beziehung behilflich wären und die Ihnen bekannten Verbreiter der Verleumdungen auffordern wollten, öffentlich zu dem zu stehen, was sie zu sagen haben. Ich glaube, daß dies nicht zu viel verlangt ist und daß Sie mir nach dieser Richtung hin an die Hand gehen werden.

## 8.

*Briefwechsel zwischen Sanford Brun und der Steyr-Daimler-Puch A. G. vom April 1948 bezüglich behaupteter doppelseitiger Provisionen.*

a) Schreiben des in Wien anwesenden Sanford Brun an die Steyr-Daimler-Puch A. G. vom 5. 4. 1948:

Der Leiter der Exportabteilung der Bundeskammer, Herr Dkfm. L. Tomola, sagte mir, daß er vom Referenten seines Amtes, Herrn T. Haberer, verständigt wurde, daß seitens Ihrer Firma erklärt worden sei, daß ich sowohl von Ihnen als auch von Ihren amerikanischen Lieferanten eine Kommission erhalten habe.

Da Herr Haberer zur Zeit in China weilt, ist es mir leider nicht möglich, eine Konfrontierung und Klärung herbeizuführen. Ich ersuche Sie daher um freundliche Stellungnahme.

b) Antwort der Steyr-Daimler-Puch A. G. an Herrn Brun vom 7. 4. 1948:

Wir erhielten Ihr wertres Schreiben vom 5. d. M. und bemerken hiezu, daß weder von unserer Firma noch — unseres Wissens — seitens eines unserer Organe irgendeiner Stelle eine Erklärung über Ihre Provisionen abgegeben, geschweige denn behauptet worden wäre, Sie hätten von zwei Seiten Kommissionen erhalten.

## 9.

*Memorandum Sanford Bruns über Kommissionen im Marshallplan:*

Die amerikanischen Firmen zahlen ihren Agenten Kommissionen, die je nach der Branche 1 bis 5%, bei Maschinen sogar bis 15% betragen.

Ab Februar 1949 durften laut Verfügung der ECA Kommissionen an europäische Agenten nicht mehr in Dollar, sondern nur in der Landeswährung über die ECA überwiesen werden, während der amerikanische Vertreter, falls die amerikanische Firma ihre Verkäufe über einen amerikanischen Agenten tätigte, seine Kommission auch weiterhin in Dollar erhalten konnte.

Da die Konkurrenz sehr groß und scharf wurde, haben amerikanische Generalvertreter und auch Firmen, die sonst ohne Agenten direkt arbeiteten, Subagenten bzw. Vertreter bestellt und einen Teil ihrer Provisionen dem österreichischen Subvertreter überlassen. Dies geschah durch Gutschrift eines Provisionsanteiles, was bis Februar 1949 sogar in Dollar zulässig war. Vielfach haben jedoch die österreichischen Subvertreter und Vertreter bei Offertabgabe in Wien den ihnen zustehenden Provisionsanteil gleich bei Offertstellung herabgesetzt und, um konkurrenzfähig zu sein, von Haus aus einen Preis unter Verzicht der Kommission quotiert.

Amerikanische Firmen, die nicht über einen amerikanischen Hauptagenten arbeiteten, sondern selbst Agenten in Österreich bestellten, haben ihren Agenten bis Februar 1949 ihre Provisionen in Dollar gutgeschrieben und können seither keinerlei Gutschriften in Dollar, sondern nur Überweisungen in Schillingen durchführen.

Ich weiß von einem Fall, u. zw.: Schoeller & Co. haben erst vor einigen Wochen als Kommission für eine Transaktion den Gegenwert von etwa 1500 \$, nach Verständigung der ECA in Washington, in Schillingen überwiesen erhalten.

Andererseits haben, wie bereits gesagt, viele österreichische Vertreter und Importeure, um konkurrenzfähig zu sein, auf ihre Dollarprovision verzichtet. Herr Kommerzialrat Josef Brunner, Generaldirektor der Firma Wilhelm Neuber, hat noch vor Februar 1949 auf Kommissionen verzichtet bzw. solche von den Preisen gleich abgezogen und von Haus aus billiger offeriert. Ich weiß, daß auch mehrere andere österreichische Firmen so vorgegangen sind.

Es haben sich jedoch auch Fälle ergeben, wo österreichische Vertreter amerikanischer Firmen wohl auf ihre Dollarkommission verzichteten und solche auch von ihren Preisen herabsetzten, dafür aber dann eine Vergütung für die geleistete Arbeit vom österreichischen Käufer in Schillingen verlangten.

Es gab sicherlich auch Fälle, wo amerikanische Firmen, die ohne jeglichen Vertreter direkt Geschäfte mit Österreich machen wollten, ihre sonst für den Vertreter vorgesehene Provision ganz oder teilweise dem österreichischen Käufer vergüteten bzw. von der Faktura herabsetzten oder in Dollar gutschrieben. Solche Fälle sind jedoch vereinzelt, da die scharfe Konkurrenz, Verfolgung von Devisen- und Warenverkehrsvorschriften, Ausschreibungen usw. es doch rat-

samer erscheinen ließen, einen Vertreter aufzustellen.

Ob Preisaufläge bei irgendwelchen Geschäften gemacht wurden und der Gewinn mit dem österreichischen Käufer geteilt wurde, entzieht sich meiner Kenntnis.

Ich selbst bin nur auf dem Chemiesektor als Exportberater von sechs allerersten amerikanischen Großfirmen bzw. Industrien tätig; diese Firmen haben in Wien ihre Vertreter, die die Geschäfte tätigen.

Gelegentlich meiner Wiener Aufenthalte habe ich bei Fühlungnahme mit den hiesigen Firmen bzw. Vertretern festgestellt, daß die Konkurrenz tatsächlich überaus scharf ist und daß alle Offerte an einem bestimmten Tag einer mehrköpfigen Kommission vorzulegen sind und daß nach Prüfung aller Angebote der Auftrag dem Bestbietenden, das heißt billigsten Offerenten, zugeschlagen wird. Es kann also auf dem Chemiesektor — und ich nehme an, daß auf anderen Sektoren ähnlich vorgegangen wird — wohl kaum eine Firma zum Geschäft kommen, wenn sie Preise aufschlägt. Es sind daher auch Übergewinne praktisch vollkommen unmöglich.

Wenn trotz billigeren Angebotes — sonst könnte ja der Zuschlag nicht erfolgen — der österreichische Vertreter dazu noch die handelsübliche Kommission erhält, dann ist dies sicherlich weder eine Benachteiligung der österreichischen noch der amerikanischen Wirtschaftsinteressen.

Die von der ECA letztens gestellte Forderung auf Rückerstattung von 926.858 \$ wurde damit begründet, daß angeblich bei Stahllieferungen nach Österreich um 40 % mehr gezahlt wurde, als der Tagespreis war, und ebenso auch bei Fett Überpreise gezahlt wurden, wobei scheinbar der Verdacht besteht, daß die Überpreise zwischen dem amerikanischen Verkäufer und dem österreichischen Käufer geteilt wurden.

Ob diese Anschuldigungen zu Recht bestehen, kann ich nicht beurteilen, da ich mit diesen Geschäften nichts zu tun hatte. Ich bin aber eher geneigt, dies, zumindest soweit es sich auf das Fett bezieht, zu bezweifeln, da mir eine Transaktion bekannt ist, wo die ECA eine Fehlkalkulation aufgestellt hat. Ich verweise diesbezüglich auf die beiliegende Kopie des Schreibens der Firma Schwabach an die österreichische Gesandtschaft in Washington.

Eine Wiener Firma, deren Chef ich von früher kenne, hat gegen mich in USA die Anzeige erstattet, daß ich ihr eine Kommission für Lieferungen aus USA angeboten habe. Ich entsinne mich, daß ich im Frühjahr 1948 der Firma, als mir der Chef von seinen amerikanischen Bezügen erzählte, wohl gesagt habe, daß ich eine Verbindung habe, wo er, da die Ware ohne Inanspruchnahme eines Agenten geliefert werden

würde, die Kommission, die sich die amerikanische Firma erspart, erhalten und so billiger einkaufen könnte. Wie dies die Basis für eine Anzeige sein konnte, ist für mich unverständlich, da erstens die Wiener Firma billiger einkaufen hätte können, zweitens zu jener Zeit sogar Dollarkommissionen von der ECA gestattet wurden und selbst heute Kommissionen gestattet sind, letztere aber nur in Schillingen. Ich kann nur annehmen, daß diese Firma, die mit der von mir empfohlenen Firma nicht einmal die Verbindung aufnahm, die Anzeige in der Annahme erstattet hat, ich habe ihr einen Vorteil angeboten, der den ECA-Bestimmungen nicht entspricht.

Ich möchte dabei noch darauf hinweisen, daß ich einen Fall kenne, wo die ECA die Zustimmung erteilt hat, für eine in Dollar gutgeschriebene Kommission Waren nach Österreich zu senden. Diese Kommission habe ich für die Wiener Firma bei der amerikanischen Firma durchgesetzt, und sie wurde, wie auch die Warenlieferung von der ECA, als den Handelsusancen entsprechend genehmigt.

### 10.

*Stellungnahme Sanford Bruns zu einer Anzeige der Firma Gebauer & Griller:*

Die Firma Gebauer & Griller in Wien IX. hat mich, wie ich erfahren habe, angezeigt, daß ich für Marshallplan-Lieferungen Kommissionen erhalte. Es ist für mich unverständlich, welchen Zweck diese Firma mit der Anzeige verfolgt, da ich ja im Sinne der Bestimmungen der ECA als Exportmanager bzw. Exportagent in den USA berechtigt bin, von den Firmen, deren Exportberater ich bin, Kommissionen zu erhalten.

### 11.

*Stellungnahme der Firma Schwabach zu den Yellow-Grease-Lieferungen.*

*Schreiben der Schwabach Export Corp., New York, vom 15. 11. 1949 an das ERP-Büro der österreichischen Gesandtschaft in Washington (in der von Sanford Brun vorgelegten Übersetzung):*

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 10. November beehren wir uns, Ihnen folgende Tatsachen mitzuteilen:

Wir haben nie einen Abschluß für genußunfähigen Talg getätigt noch eine solche Ware, wie Sie in Ihrem Schreiben erwähnen, verschifft. Unsere Transaktion betrifft 1000 Tonnen Yellow Grease. Dieses Produkt, das in die Gruppe der genußunfähigen Talge fällt, wird keineswegs von den großen Schlachthäusern, wie Armour, Swift usw., gehandhabt, sondern bei sogenannten „ren-

derers“ verarbeitet, die dieses Nebenprodukt von den verschiedenen Schlachtbetrieben des Mittelwestens kaufen und in verlangten Qualitäten und in Fässern verpackt exportieren. Auf Grund unseres Kabels haben wir am 21. Dezember von Karl Herlitzka die definitive Bestätigung dieses Geschäftsabschlusses mit folgendem Kabel erhalten:

„Tausend Tonnen yellow grease 11 Dollar 75 per hundert Pfund inklusive Verpackung fas New York. Lieferung sofort nach Erhalt der behördlichen Genehmigung geordnet. Drahtet.“

Auf Grund dieser festen Order haben wir sofort um die Ausfuhrbewilligung angesucht. Gleichzeitig legen wir auch Kopie der Publikation „The Trade News Service, Oils and Fats“, herausgegeben von Russel-Pearsall News, Inc., von Freitag, dem 17. Dezember 1948 und Montag, dem 10. Jänner 1949 bei, und ist der Preis für Yellow Grease unverpackt auf der zweiten Seite zu ersehen. Während der vorerwähnten Periode wurde Yellow Grease mit 9 Cents per lb. ohne Rücksicht auf die Preisschwankungen für Talg quotiert. Wir legen ferner eine Photokopie eines Telegramms von Jacob Stern & Sohn in Philadelphia, einer der größten Lieferfirmen in Yellow Grease im Osten der USA bei. Sie werden daraus ersehen, daß die Quotierungen am 20. Dezember, also an dem Tag, an dem wir unser Offert gekabelt haben, 12 Cents waren, während wir 11'76 Cents quotierten.

Bei Yellow Grease, Talg und ähnlichen Artikeln müssen Sie zwischen den Marktpreisen für unverpackte Ware, wie offiziell quotiert wird, und den Exportpreisen für in Fässern verpackte Ware, fas New York, unterscheiden.

Die ECA-Erklärung, wie in Ihrem Brief vom 10. November angeführt, müssen wir aus folgenden Gründen widerlegen. Wenn der Tagespreis für unverpackte Ware bei genußunfähigem Talg 9 Cents per lb. ausmacht, so bezieht sich dieser Preis, wie in dem an Sie gerichteten Schreiben der ECA angegeben ist, auf unverpackte Ware, die in einer Fabrik im Westen, dem Hauptproduktionszentrum für Talg und Yellow Grease in den USA, gelagert ist. Um die Ware nach New York zu bringen, müssen hiezu noch 90 Cents per 100 lbs. an Frachtspesen sowie die Spesen für die Fässer und der Arbeitslohn für das Füllen der Fässer bezahlt werden, was wieder \$ 1'25 bis 1'50 per 100 lbs., je nach der Qualität der Fässer, ausmacht. Das heißt also, daß noch \$ 2'10 bis 2'40 per 100 lbs. zum unverpackten Warenpreis auf \$ 9'— per 100 lbs. zuzuschlagen sind, so daß sich der Preis auf \$ 11'15 bis 11'40 per 100 lbs. in Fässern verpackt, fas New York, stellt.

Zu Obigem möchten wir noch grundsätzlich hinzufügen, daß, wenn wir eine Order an einem bestimmten Tag bestätigen, wir das als eine Verpflichtung unserem Kunden gegenüber an-



sehen. Der Tag, an dem die ECA-Autorisation erteilt wird, ist vollkommen irrelevant, da wir bereits die Erfahrung haben, daß speziell im Verkehr mit Österreich Autorisationen drei bis vier Wochen, manchmal sogar später, nach Abschluß des Geschäftes erteilt werden.

## 12.

*Angaben des Direktors Dr. Hans H. Gurtner über die Tätigkeit Sanford Bruns in Rumänien vor dem Kriege.*

*Am 29. 11. 1949 erschien Herr Dr. Hans Herbert Gurtner, Bankdirektor, in der Vereinigung Österreichischer Industrieller, um Mitteilungen über die Person des Herrn Sanford Brun zu machen. Es wurde mit ihm nachstehendes Protokoll aufgenommen:*

Herr Dr. Gurtner kennt Herrn Brun aus den Jahren 1937/38. Damals war Brun Leiter der Außenhandelsstelle Bukarest des Österreichischen Exportförderungsinstitutes. Herr Dr. Gurtner war zu jener Zeit Direktor der Banque Chrissovelloni, Bukarest (einer Affiliation der Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft, Wien). Gleichzeitig war Herr Dr. Gurtner bei einer Reihe anderer rumänischer Gesellschaften Administrateur Delegué und auch Präsident der Vereinigung der Österreicher. In dieser Eigenschaft kamen Herrn Dr. Gurtner vielfach Klagen österreichischer Exporteure bzw. der korrespondierenden rumänischen Importeure meist österreichischer Firmen gegen Brun zu. Herr Dr. Gurtner sagt nun über diese Angelegenheit folgendes aus:

In Rumänien gab es damals ein ähnliches System für den Außenhandel wie in Österreich. Die Devisen waren bewirtschaftet und der Außenhandel Rumäniens durch das rumänische Handelsministerium dirigiert. Rumänische Importeure erhielten nur schwer die Zuteilung von Importkontingenten. Was insbesondere den Import aus Österreich betraf, erhielten nur jene rumänischen Importeure eine Importautorisation, die sich eine „Empfehlung“ der Österreichischen Außenhandelsstelle Bukarest, deren Leiter Brun war, verschafft hatten. Auf diese Weise schuf sich Brun eine Art Monopol für den österreichischen Export nach Rumänien. Die rumänischen Importeure, unter diesen viele Affiliationen österreichischer Firmen, wie z. B. die rumänische Semperit A. G., deren Verwaltungsrat ich angehörte, führten zu jener Zeit bei mir gegen Brun Beschwerde. Dieser verlangte für jede Importautorisation, welche durch die Außenhandelsstelle beschafft wurde, eine kleine „offizielle“ Gebühr als Spesenbeitrag für die Außenhandelsstelle, die er quittierte, und einen meist sehr hohen Betrag für diskrete Spesen, Beste-

chungsgelder, die Brun angeblich bei rumänischen Behörden zahlen mußte, worüber keine Quittung ausgestellt wurde. Da Österreich zu jener Zeit (1937/38) ein sehr wichtiger Vertragspartner Rumäniens war, betrug die von Brun eingehobenen „Gebühren“ sehr hohe Summen.

Insbesondere blieb mir folgender Fall in lebhafter Erinnerung: Die rumänische Philips A. G. hatte damals große Importschwierigkeiten, da der Handelsverkehr Rumänien—Holland gering war. Brun empfahl daher dem mit mir befreundeten Direktor der Philips A. G. Hans Bruckenstein, den Umweg über Österreich zu nehmen. Es wurden also Produkte der Philips A. G. Eindhoven transit über Österreich nach Rumänien gebracht und dort als österreichische Ware deklariert bzw. importiert. Die Ware war bereits am Hauptzollamt Bukarest eingelangt, die rumänische Importbewilligung jedoch noch nicht ausgefolgt. Herr Brun vertröstete Herrn Bruckenstein von Woche zu Woche und erklärte schließlich, er müsse die rumänischen Zollfunktionäre mit 1 Million Lei bestechen (zum Vergleich: 1 Million Lei war gleichbedeutend mit den Bezügen eines leitenden Bankdirektors für zweieinhalb Jahre). Die Philips A. G. Bukarest, ein bedeutender Klient der Banque Chrissovelloni, verlangte damals bei meiner Bank eine Krediterhöhung zwecks Bezahlung dieser Spesen. So erfuhr ich von dieser Angelegenheit. Die Sache war besonders dringlich, da die Radioapparate für das Weihnachtsgeschäft an Engrosisten ausgeliefert werden mußten; eine Verzögerung der Auslieferung hätte schwere Schäden für die Philips A. G. bedeutet. Als schließlich die Importautorisation von Brun gebracht wurde, stellte sich heraus, daß sie bereits mehrere Wochen alt war. Brun hatte sie offenbar so lange bei sich verwahrt, bis Herr Bruckenstein mürbe wurde und die außerordentlich hohe Spesenpost auszahlte.

Ich berichtete hierüber dem österreichischen Gesandten Baron von Hauenschild, der mich aufforderte, diesen Rapport schriftlich zu machen. Mein Bericht wurde nach Wien weitergeleitet. Ehe es jedoch zu Folgerungen für Brun kam, erfolgte der Anschluß und kurz darauf die schleunige Abreise des Herrn Brun aus Bukarest.

Im Februar 1938 war ich in Wien. Damals hatte ich Gelegenheit, mit Graf Seefried vom Exportförderungsinstitut über Brun zu sprechen. Graf Seefried teilte mir mit, daß bereits viele Anzeigen gegen Brun vorliegen, daß jedoch über Veranlassung des damaligen Handelsministers Stockinger gegen Brun nichts unternommen wurde.

Zur Vervollständigung des Bildes sei noch bemerkt: Brun gab sich bei den rumänischen Behörden fälschlich als Handelsattaché aus, er benützte auch häufig den Wagen der österreichischen Gesandtschaft. Ich wurde einmal von

222

Herrn Stoicescu, damals Administrateur Délégué der rumänischen Nationalbank, über den „Handelsattaché“ Brun befragt. Herr Stoicescu äußerte sich sehr abfällig über Brun.

### 13.

*Mitteilung der ECA in Washington über Rückforderungen von Österreich wegen übermäßiger Preise.*

*Aktenvermerk des ERP-Zentralbüros vom 11. 11. 1949:*

Information an den Herrn Finanzminister.

Betr.: Zu Rückforderungen der ECA im Betrag von 926.858 \$. Kabel der österreichischen Gesandtschaft in Washington 12.133 vom 2. 11. 1949.

Mit Kabelbericht der österreichischen Gesandtschaft in Washington 12.133 vom 2. 11. 1949 wurde bekanntgegeben, daß die ECA nachstehende Dollarbeträge für ECA-finanzierte Beschaffungen rückfordert.

- 1) 344.544 \$, betreffend die Beschaffungscodegruppe 660 (Ferrolegierungen und -bleche), die auf Grund von ECA-Autorisationen bezogen wurden, die im 1. und 2. Quartal 1949 ausgegeben wurden.
- 2) 582.314 \$, betreffend die Beschaffungscodegruppe 0502 (Industrietalg), die auf Grund von ECA-Autorisationen bezogen wurden, die im 1. Quartal 1949 ausgegeben wurden.

#### Ad 1.

Ein zu dieser Rückforderung gehörender Amtsvermerk der österreichischen Gesandtschaft in Washington vom 5. 10. 1949, der das Ergebnis einer im Gegenstande geführten Rücksprache zwischen Mr. S. Nakasian (Leiter der Preisabteilung des Office der ECA) und dem Vertreter der Gesandtschaft (Dr. J. Pirquet) wiedergibt, liegt bereits vor. Diesem Amtsvermerk kann entnommen werden, daß Mr. Nakasian eine Überprüfung der zwischen dem 4. 4. 1949 und dem 20. 8. 1949 erfolgten Käufe von Ferrolegierungen und -blechen im Gesamtausmaß von \$ 1.159.085,32 vorgenommen hat und in deren Folge eine Rückzahlungsforderung für Käufe in der Höhe von \$ 344.544,22 als Gegenwert von zu überhöhten Preisen getätigten Importen in Aussicht stellt. Die Überprüfung erfolgte auf Grund von Preisen, die zum Zeitpunkt der Beschaffung als Marktnotierungen veröffentlicht wurden und den Fakturenpreisen gegenübergestellt wurden. Mr. Nakasian stellte sich auf den Standpunkt, daß vom rein kaufmännischen Gesichtspunkt aus die österreichischen Importeure aus preislich überhöhten Kontrakten auszusteigen hätten, um neue Kontrakte zu Preisen, die dem rückgängigen Markt Rechnung tragen,

abzuschließen. Überdies gab er bekannt, daß der ECA Informationen zugegangen wären, daß zum Zeitpunkt der Käufe billigere Offerte vorgelegt wurden, von denen nicht Gebrauch gemacht wurde. Mr. Nakasian und seinen Mitarbeitern (Mr. H. B. Miller und Mr. G. Shute) wurde entgegengehalten, daß bis in das 2. Quartal 1949 hinein trotz intensivster Bemühungen unter den von der ECA gewährten Autorisationen Lieferungskontrakte bei den Stahlwerken nicht unterzubringen waren und daß seit Mai 1949 grundlegend geänderte Marktsituationen aufgetreten sind, die aber nicht für frühere Zeitabschnitte Geltung haben. Mr. Nakasian regte auch an, seitens der österreichischen Regierungsstellen Strafsanktionen gegen solche Importeure zu verfügen, die den Gesichtspunkten der ECA zuwiderhandeln. Ferner betonte er, daß man, soweit es die geltenden Gesetze zulassen, hinsichtlich Rückzahlungsforderungen entgegenkommen wolle.

Nachfolgende österreichische Importeure sind hinsichtlich Subautorisierung an den Importen beteiligt, die den Rückforderungsbetrag betreffen:

- Gebr. Böhler A. G. Wien,
- Österr. Elektroindustrie Ges. m. b. H., Wien,
- Elin A. G. f. elektr. Industrie, Wien,
- Huber & Drott, Wien,
- A. Weiner, Ges. m. b. H., Wien,
- Arbeitsgemeinschaft zum Import von Weißblechen, Wien,
- Austriaemail Ditmar, Exporthandelsges. m. b. H., Wien.

#### Ad 2.

Zur Rückzahlungsforderung der ECA aus dem Titel Industrietalg (Yellow Grease) liegt ein Bericht der österreichischen Gesandtschaft in Washington vom 2. 11. 1949 vor, in dem sie Abschriften ihrer Korrespondenz mit dem Assistant Controller der ECA, Mr. C. L. Simpson, übermittelt, aus der hervorgeht, daß hinsichtlich der Importe der Firmen Österreichische Unilever A. G., Wien, und Schoeller & Co., Wien, von dem Chef der Preiskontrollabteilung der ECA, Mr. Nakasian, im März bzw. April 1949 das schriftliche Einverständnis abverlangt wurde, daß die Importe der genannten Firmen in Ordnung gehen, und dieses Einverständnis auch schriftlich gegeben wurde.

Der Österreichischen Unilever A. G.

wurde ein Import in Höhe von... 106.975 \$  
und der Fa. Schoeller & Co. ein Import in Höhe von ..... 107.370 \$

demnach zusammen von... 214.345 \$

subautorisiert. Der restliche Betrag hinsichtlich der Gesamtrückforderung für Industrietalg be-

trifft zwei Subautorisationen an die Fa. K. Herlitzka, Wien, in der Höhe von .... 105.280 \$  
und ..... 263.200 \$  
demnach zusammen ... 368.480 \$.

Vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wurde die Einholung einer größeren Zahl von Festofferten für Industrietalgbezüge 1. Quartal 1949 veranlaßt, die zu einem bestimmten Tag und Stunde der Bewirtschaftungsstelle Chemie vorgelegt werden mußten, worauf die sofortige Begutachtung und telefonische Verständigung des billigsten Offertstellers erfolgte, der seinerseits die telegraphische Zusage an seinen amerikanischen Ablader vorzunehmen hatte. Es ist möglich, daß vom Zeitpunkt der telegraphischen Bestätigung des Festoffertes bis zur Erstellung des Akkreditivs eine Preissenkung des Börsenartikels Industrietalg stattgefunden hat, der nachträglich keine Rechnung getragen werden konnte, da Festofferte eingeholt wurden. Die Ablader hätten eine Baisse-Klausel bei gleichzeitiger Einschaltung einer Hausseklausel, demnach eine Gleitklausel (Escalatorclause) akzeptieren müssen.

Der Assistant Controller der ECA Washington erklärte zufolge des erwähnten Berichtes der Gesandtschaft, daß sich die bezahlten Preise 1'85 bis 2'75 Cents per lb. über den Marktpreisnotierungen zur Zeit des Kontraktabschlusses bewegen. Aus einer von der österreichischen Gesandtschaft übermittelten Tabelle der Preisgegenüberstellungen ist zu entnehmen, daß sich die Preisprüfungsstellen der ECA des „Trade New Service“ hinsichtlich der bestehenden amerikanischen Marktpreise bedienen. Die Gesandtschaft hat ihrer Auffassung Ausdruck gegeben, daß an sich für Verkäufe nach Österreich etwas höhere Preise gerechtfertigt sind, da Festangebote nach Österreich mit längeren Fristen als üblich erstellt werden müssen, da zufolge des für Österreich bestehenden Spezialverfahrens hinsichtlich Einholung der amerikanischen Exportlizenz mit längeren Fristen, durchschnittlich mit zwei Monaten, gerechnet werden muß. Auch die Gesandtschaft ist der Auffassung, daß die Kontraktabschlüsse einige Tage nach dem Datum des Festangebotes vorgenommen wurden und es denkbar wäre, daß am Tage der Offertstellung nach Österreich ein höherer Preis, der bei Industrietalg stark fluktuiert, als am Tage des Kontraktabschlusses bestand. Auch wäre unter Marktpreis nicht unbedingt der niedrigste Preis zu verstehen, sondern jener Preis, zu dem die Ware für den österreichischen Abnehmer verfügbar war.

Zur Zurückweisung der Forderung des Controllers wäre es erforderlich, über den genauen Sachverhalt, der zu den im Jänner, Februar und März geschlossenen Kontrakten geführt hat, unterrichtet zu werden.

### 13a.

Meldung der „New York Times“ am 9. 11. 1949:

#### Osterreich fürchtet Skandal

Amtliche Stellen schieben Stellungnahme zu Rückforderung von Marshall-Geldern hinaus

Spezialbericht der New York Times.

WIEN, 8. November. — Die Ankündigung der ECA in Washington, daß Österreich aufgefordert werden würde, 926.858 Dollar an Marshallplangeldern zurückzuzahlen, die für Blech- und Talgkäufe zu viel ausgegeben wurden, ist von der hiesigen Regierungsprese ganz offenkundig totgeschwiegen worden. Zuständige Funktionäre verweigern jede Stellungnahme unter dem Vorwand, daß dies zum Aufgabenbereich der neuen Regierung gehöre, die heute ihre Amtsgeschäfte übernommen hat.

In hiesigen amerikanischen Kreisen wird allerdings erwartet, daß dieser Ankündigung der ECA ähnliche weitere folgen werden. Das Ergebnis könnte ein Skandal sein, dessen Aufklärung der Regierung recht peinlich wäre und der sich sowohl für die österreichischen Finanzen wie für das Renommee dieses Landes nachteilig auswirken würde.

In Washington wird behauptet, daß Österreich für Stahlblech nicht nur einen um 40% über den offiziellen Exportnotierungen liegenden Preis bezahlte, sondern auch nicht bereit war, zum offiziellen Preis angebotene Bleche zu kaufen. Die bezahlten Überpreise für Talg seien sogar noch höher gewesen.

Dadurch erhält der von hiesigen amerikanischen Stellen gehegte Verdacht, daß insbesondere im Einkaufssystem der österreichischen Marshallplan-Organisation nicht alles klar und einwandfrei sei, neue Nahrung.

### 14.

Bericht des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. 12. 1949 über die bisherigen Untersuchungsergebnisse gegen die Vertreter der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank in New York:

Am 8. 4. 1949 wurde dem österreichischen Gesandten Dr. Kleinwächter von der Hauptleitung der ECA in Washington mitgeteilt, daß gegen den Vertreter der Creditanstalt-Bankverein, Ulrich, und gegen den Vertreter der Länderbank, Sunley, beide in New York, unwiderlegliche Beweise vorliegen, daß sie ihre Doppelstellung als Financial Agents und private Export- und Importagenten zum Schaden der amerikanischen Geschäftswelt und der österreichischen Interessen mißbraucht hätten. Gleichzeitig

wurde dem österreichischen Gesandten die Abarufung der beiden Finanzagenten nahegelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt würden die österreichischen Transaktionen peinlichst kontrolliert werden, außerdem wären unvermeidliche Auswirkungen im amerikanischen Kongreß zu erwarten, die das österreichische Ansehen schädigen würden. Bei dieser Gelegenheit wurde dem österreichischen Gesandten weiter mitgeteilt, daß auch Funktionäre der Wiener Bankzentralen erwiesenermaßen persönliche Provisionen angenommen hätten. Die vom österreichischen Gesandten verlangte Konkretisierung der Einwürfe wurde mit dem Bemerkten abgelehnt, daß eine von Österreich in den USA vorzunehmende Untersuchung und eine Umfrage in der amerikanischen Geschäftswelt bald alle erforderlichen Beweise erbringen würden.

Am 12. und 13. 4. d. J. berichtete Gesandter Dr. Kleinwächter, seine Frage nach kriminellen Verfehlungen der beiden Bankenvertreter sei zwar verneint worden, doch habe man zum Ausdruck gebracht, daß die gleichzeitige Besorgung der Aufgaben eines Finanzagenten und des Inhabers einer Export- und Importfirma durch die beiden Bankenvertreter den ethischen Grundsätzen der amerikanischen Geschäftswelt schärfstens widerspreche. Auf diese Weise würden die beiderseitigen Interessen bei der Offertstellung und bei der Auftragsvergebung geschädigt.

Nach den in dieser Zeit vom Gesandten Dr. Kleinwächter erstatteten weiteren Berichten wäre der Versuch, in die Geschäftsgebarung der New Yorker Export- und Importbüros der beiden Bankenvertreter Einsicht zu nehmen, nicht unbedenklich, da der Gesandtschaft kein Recht zur Bucheinsicht bei amerikanischen Firmen zustehe und eine Gebarungüberprüfung der beiden Bankenvertreter in ihrer Eigenschaft als Finanzagenten kaum ein belastendes Material ergeben würde. Zweifellos lägen gegen die beiden Bankenvertreter zahlreiche Anzeigen, jedoch keine hinreichenden Beweise vor, weshalb die ECA auch kein Belastungsmaterial zur Verfügung stelle.

Zur Untersuchung der vorgebrachten Beschwerden wurde in Österreich sofort ein Untersuchungsausschuß eingesetzt. Die ab April 1949 im Bundesministerium für Finanzen und sodann in dem die sachliche Kompetenz für sich in Anspruch nehmenden Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vorgenommene Untersuchung des Falles des Länderbankvertreters Sunley hatte folgendes Ergebnis:

Zunächst wurden Generaldirektor Dr. Landertshammer und Direktor Glück, beide von der Länderbank A. G., Wien, vernommen. Sie erklärten, Sunley habe nur die Interessen der Bank zu vertreten gehabt. Er sei ursprünglich

für die Geschäfte mit der Export-Import-Bank bestellt worden, dürfe nun aber auch die die Länderbank betreffenden Geschäfte nach dem ERP-Plan bankmäßig durchführen. Seine Tätigkeit beschränke sich darauf, die Akkreditive evident zu halten und die Ausschreibung der Letters of Commitment zu betreiben, Sunley erfahre von den ERP-Geschäften erst nach Vertragsabschluß und habe sodann die daraus entstehenden Banktransaktionen zu betreuen. Die Länderbank nehme von den inländischen Importeuren keine Provisionen, noch stehe Sunley ein Recht auf Provisionsbezug in den USA zu. Neben seiner Funktion als Bankenvertreter habe Sunley seine eigene Export-Import-Firma. Weiter haben Generaldirektor Dr. Landertshammer und Direktor Glück darauf hingewiesen, daß die ECA in Washington 14tägig vollständige Listen aller im Rahmen der ERP-Hilfe an die Teilnehmerstaaten erfolgten Warenlieferungen veröffentlicht und daß daher die von Sunley in seiner Funktion als Bankenvertreter erworbenen Kenntnisse allen amerikanischen Interessenten zugänglich sind. Hingegen könne in Wien nicht beurteilt werden, ob sich Sunley den Anschein einer größeren Machtbefugnis gegeben habe und dadurch eine Schädigung der amerikanischen Konkurrenz eingetreten sei.

Die Bestellung Sunleys als Vertreter der Länderbank ist auf die Dauer von zwei Jahren ab 15. 12. 1947 erfolgt. Eine Verlängerung des Vertrages auf weitere zwei Jahre ist vorgesehen, sofern nicht sechs Monate vor Vertragsablauf eine Kündigung erfolgt. Eine sofortige Vertragsauflösung kann nur stattfinden, wenn durch Verschulden des Bankenvertreters Schäden entstanden sind oder sich Anstände im Verkehr mit den Kommittenten der Bank ergeben haben. Die monatliche Entschädigung Sunleys war nebst dem Ersatz der besonderen Auslagen mit 1000 \$ festgesetzt und wurde am 15. 9. 1948 auf 2500 \$ erhöht. Sein Aufgabenkreis ist in folgender Weise festgelegt:

1. Wahrung der Interessen der Länderbank in USA und Einrichtung einer Repräsentanz dieser Bank in New York;
2. Vertretung der Bank und ihrer Kommittenten;
3. Einholung und Überprüfung von Offerten für die Kommittenten der Bank;
4. jenen Bankkunden, die Export-Import-Bank-Kredite in Anspruch nehmen, bei Wahrung ihrer Rechte in den USA Beistand zu leisten.

Am 14. 4. d. J. hat Sunley bei seiner Vernehmung angegeben, daß die ERP-Geschäfte vor seiner Kenntnisnahme bereits erledigt sind, daß er keine Provisionen genommen hätte und daß er als Vertreter der Länderbank außer den Bankgeschäften keine anderen Geschäfte durchführe.

Im übrigen verlangte Sunley eine Konkretisierung der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen.

Die weitere Untersuchung hat das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung geführt.

Über die Geschäftstätigkeit der American-Austrian Export & Import Corporation, New York, sowie des Herrn Kurt Ulrich als Vertreter der Creditanstalt-Bankverein im Rahmen des Marshallplanes in den USA legte Generaldirektor Dr. Joham am 22. 4. 1949 ein Memorandum vor, dem Nachstehendes zu entnehmen ist:

Die American-Austrian Export & Import Corporation, New York (im folgenden Amcredit genannt), wurde vor Inkrafttreten des Marshallplanes für andere Zwecke als Handelsgesellschaft der Creditanstalt und als Abwicklungsstelle für den Export-Import-Bank-Kredit gegründet. Die Amcredit hat hiebei folgende Funktionen:

1. Offerteinholung über die in den USA zu tätigen Einkäufe auf Wunsch der Kunden;
2. Marktstudien und Beratung der österreichischen Wirtschaft;
3. Betreibung von Warenhandelsgeschäften;
4. Exportförderung von Österreich nach den USA.

Die Aufgaben zu 2. bis 4. dienen der Förderung des Exportes nach den USA, um hieraus die für die Zinsen und Rückzahlung des Export-Import-Bank-Kredites benötigten Dollarbeträge zu erwerben.

5. Zurverfügungstellung ihres Büroapparates an den Kundenkreis der Creditanstalt.

Herr Ulrich hat als Repräsentant der Creditanstalt im Rahmen des Marshallplanes die Aufgabe, „sich nach Placierung der betreffenden Warenorders um die Durchführung und Abwicklung des Akkreditivgeschäftes, die Erlangung der Exportlizenzen und die Lieferung der angekauften Waren zu bemühen. In dieser Funktion tritt er erst in Aktion, nachdem die Einkäufe bereits getätigt sind, ohne irgendeinen Einfluß auf das Warengeschäft zu nehmen“. Daraus ergebe sich keine Inkompatibilität mit den Aufgaben der Amcredit, wohl aber eine Kostenverbilligung durch ihren zur Verfügung stehenden Apparat. Sämtliche von der Amcredit verdienten Beträge fließen ausschließlich ihr und nicht einer Einzelperson zu. Eine Kritik der Konkurrenz wäre nicht verwunderlich, doch habe eine Überprüfung der einzelnen Anschuldigungen ergeben, daß sie jeder sachlichen Grundlage entbehren.

Die Amcredit ist eine nach amerikanischem Gesetz gegründete und amerikanischem Recht unterliegende Gesellschaft. Nach den Regulations des Marshallplanes ist sie auch berechtigt, Geschäfte im Rahmen dieses Planes zu tätigen. Ihre Geschäfte wirken sich auf die österreichische

Wirtschaft nicht verteuern aus, da sie nur im Rahmen der amerikanischen Handelsspanne ihren Verdienst sucht und findet. Auch bedient die Amcredit die österreichischen Industriefirmen nie mit einem einzelnen Offert, sondern mit einer Reihe von Offerten, so daß die Wahl der Lieferfirma ausschließlich der einkaufenden Industrie ohne jede Beeinflussung überlassen ist. Die Bücher der Gesellschaft werden von amerikanischen Buchprüfern überprüft. Die gegen die Gesellschaft erhobenen Anschuldigungen wären nicht gerechtfertigt.

Die am 25. 4. 1949 unter Vorsitz des Sektionschefs Dr. Straubinger vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung abgehaltene Sitzung des Untersuchungsausschusses hatte nachstehendes Ergebnis:

Zur Frage der Inkompatibilität der Funktion des Herrn Ulrich als Geschäftsführer der von der Creditanstalt-Bankverein gegründeten Amcredit mit seiner Stellung als Vertreter der Creditanstalt-Bankverein im Rahmen des ERP erklären Generaldirektor Joham und Herr Ulrich, daß diese beiden Aufgabengebiete sich in keiner Weise berühren und keine Möglichkeit gegeben ist, die auf dem einen Sektor gewonnenen Kenntnisse auf dem anderen Sektor zum Nachteil der amerikanischen Geschäftswelt zu verwerten.

Im einzelnen wird dazu festgestellt:

Der Vorgang, der bei den ERP-Geschäften einzuhalten ist, erfolgt entsprechend den im ECA-Regulativ vorgeschriebenen Richtlinien. Danach holt sich der österreichische Importeur zunächst nach freier Wahl Offerte von Lieferfirmen in den USA ein. Den Kunden und dem Konzern der Creditanstalt-Bankverein steht es frei, sich bei der Offerteinholung der Amcredit zu bedienen. Die vom Importeur bedingt angenommenen Offerte werden der Bedarfsmeldung der Firma an die zuständigen österreichischen Stellen (Fachverband, Ressortministerium etc.) angeschlossen. Falls diese Bedarfsmeldung im Rahmen des Beschaffungsprogramms und der von der ECA dem ERP-Büro erteilten Globalautorisation Berücksichtigung findet, wird die Firma durch das zuständige Ressortministerium eingeladen, die Erteilung der für das Geschäft erforderlichen Subautorisation durch das ERP-Büro des Bundeskanzleramtes zu beantragen. Erst in diesem Zeitpunkt wird die Bank, die als Approved Applicant die bankmäßige Durchführung des Geschäftes übernimmt, eingeschaltet, indem die Firma die Antragsformulare ihrer Bank zur Weiterleitung an das ERP-Büro übergibt. Das ERP-Büro stellt auf Grund der Globalautorisation die Subautorisation aus und ersucht gleichzeitig die ECA in Washington telegraphisch um die Ausstellung eines Letter of Commitment, der die Zahlungsverpflichtung gegenüber der amerikanischen Bank enthält und von ihr bei geleisteter Akkreditivzahlung in

Anspruch genommen wird. Die Subautorisation wird durch das ERP-Büro an die Bank übermittelt, die diese an die Firma weiterleitet und zur Errichtung eines Akkreditivs einladet. Erst nach Erhalt der Subautorisation kann die Firma das Geschäft abschließen und ein Akkreditiv bei der amerikanischen Bank eröffnen lassen. Die Aufgabe des Bankenvertreters besteht nun darin, bei der Akkreditiveröffnung in USA Assistenz zu leisten, die Akkreditive mit den Letters of Commitment zu vergleichen und dafür zu sorgen, daß zwischen dem Inhalt der beiden keine Differenzen bestehen, kleinere Abweichungen selbst auszugleichen, damit im Ablauf des Geschäftes keine Stockung eintritt, mit einem Wort, die Geschäftsabwicklung zu betreiben und zu beschleunigen.

Der Bankenvertreter erfährt daher offiziell von den ERP-Geschäften erst im Stadium der Abwicklung, er hat keine Möglichkeit, schon vorher in das Geschäft einzugreifen oder Konkurrenzangebote zu stellen. Er könnte lediglich aus der Kenntnis vergangener, bereits abgewickelter Geschäfte Vorteile ziehen, diese Kenntnisse sind aber allen amerikanischen Interessenten durch die von der ECA veröffentlichten Listen aller im Rahmen der ERP-Hilfe an die Teilnehmerstaaten erfolgten Warenlieferungen zugänglich.

Nach Angabe des Generaldirektors Dr. Joham und des Herrn Ulrich sind übrigens die Arbeitsgebiete der Amcredit und des Bankenvertreters trotz der bestehenden Personalunion und Regiegemeinschaft auch schon dadurch voneinander getrennt, daß Herr Ulrich die Bankenvertretung besorgt, während das Handelsgeschäft der Amcredit durch die Herren Simpkins und Upton geführt wird. Eine Trennung der beiden Institutionen würde für Österreich mit großen Kosten verbunden sein, ohne daß tatsächlich eine Änderung eintreten würde, da der neue Bankenvertreter die Möglichkeit hätte, sich mit dem Leiter der Amcredit zu liieren. Schließlich erklärte Herr Ulrich, daß er mit der ECA nicht direkt, sondern nur über das ERP-Büro in Washington in Verbindung trete und daß nicht der Eindruck erweckt werden kann, er maße sich die nur dem ERP-Büro zukommende Funktion eines Fiscal Agent an.

Zur Frage der Provisionsannahme durch Bankfunktionäre der Wiener Zentrale erklärte Generaldirektor Dr. Joham, daß hier mangels Namensnennung und ohne Angabe genauer Umstände eine Feststellung nicht möglich sei. Derartige Erhebungen könnten nur in den USA selbst gepflogen werden. Solange nicht konkrete Angaben vorhanden sind, müssen allgemeine Beschuldigungen zurückgewiesen werden.

Die Ergebnisse der in Wien geführten Untersuchungen wurden vom Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung am 4. 5. 1949 dem Bundeskanzleramt, Auswärtige

angelegenheiten, mit dem Ersuchen mitgeteilt, den Gesandten Dr. Kleinwächter hierüber zu unterrichten und diesen gleichzeitig zu beauftragen:

1. eine Konkretisierung der Beschuldigungen zu erreichen und gleichzeitig nähere Angaben zu verlangen, in welchen Tatbeständen eine Unvereinbarkeit der Funktionen eines österreichischen Bankenvertreters mit den Funktionen eines Leiters eines Import- und Exportgeschäftes erblickt wird;

2. Untersuchungen in den USA über angeblich unzulässige Geschäftspraktiken der Bankenvertreter und über eine Schädigung der amerikanischen Geschäftswelt zu führen. Hiebei wäre auch klarzustellen, ob die Vertreter sich auf die rein bankmäßige Abwicklung beschränken oder darüber hinausgehende Funktionen, die Fiscal Agents zukommen würden, ausüben;

3. zu erheben, welche Formen der Bankenvertretung und des Einkaufs bei anderen Staaten bestehen und ob die österreichische Konstruktion im Vergleiche dazu Anlaß zu einer Klage bilden könnte;

4. mit der Untersuchung der behaupteten Provisionsannahme durch Bankfunktionäre der Wiener Zentralen fortzufahren;

5. die Herren Ulrich und Sunley zu vernehmen.

In diesen Punkten ist infolge der Zurückhaltung der amerikanischen Stellen hinsichtlich der erbetenen Konkretisierung der Anwürfe und infolge der Schwierigkeit der Untersuchung in den USA durch eine diplomatische Vertretung keine weitere Klärung erfolgt. Im weiteren Verlauf der Angelegenheit hat Bundesminister Dr. Gruber eine Enthebung der beiden Bankenvertreter ständig verlangt und hat Bundesminister Dr. Krauland auf die Notwendigkeit einer Konkretisierung der Anwürfe hingewiesen. Weiters hat sich die Creditanstalt mit der von den amerikanischen Dienststellen gewünschten Trennung der Funktionen ihres Bankenvertreters von denen eines Leiters der American-Austrian Export & Import Corporation einverstanden erklärt, sie jedoch noch nicht durchgeführt. Hingegen hat die Länderbank ein gleichartiges Vorgehen wegen ihrer vertraglichen Bindung mit ihrem Repräsentanten als unmöglich bezeichnet, da ihr dadurch zusätzliche Kosten von 60.000 \$ erwachsen würden. Hiebei haben beide Bankenleiter zum Ausdruck gebracht, daß eine Abberufung ihrer Vertreter vor Klärung des Tatbestandes den Eindruck einer Berechtigung der vorgebrachten Anschuldigungen erwecken könnte.

Am 9. 11. d. J. hat Gesandter Dr. Kleinwächter berichtet, daß er am 8. 11. d. J. formell ins State Department geladen wurde, wo er in Gegenwart des Programmdirektors der ECA, Mr. Dickinson, von Mr. Williamson (dem Öster-

reich-Referenten in der politischen Abteilung des State Department) empfangen worden ist. Mr. Williamson bedauerte außerordentlich, daß die Einwendungen, welche anfangs April und dann auch noch später seitens der ECA gegen die Tätigkeit der österreichischen Bankenvertreter in Marshallplan-Angelegenheiten erhoben wurden, bisher in Wien ohne Erfolg geblieben sind. Er habe den Auftrag, dem Gesandten Dr. Kleinwächter mitzuteilen, daß der Gesandte Mr. Erhardt und Mr. King, Leiter der ECA-Mission Wien, die Weisung erhielten, wegen der Tätigkeit der Bankenvertreter bei der österreichischen Regierung ernstlich vorstellig zu werden und auf die schwerwiegenden Konsequenzen hinzuweisen, die aus der Geschäftsmethode der genannten Herren entstehen.

Weder das State Department noch die ECA hätten nach diesem Bericht eine gesetzliche Ermächtigung, eine Untersuchung zu führen. Für die Überprüfung der Gebarung amerikanischer Staatsbürger sei jedoch für den Kongreßausschuß die Voraussetzung gegeben. Die Untersuchung gegen die genannten österreichischen Vertreter werde in ungefähr 14 Tagen vor dem Kongreßausschuß beginnen. Die beiden amerikanischen Herren haben sehr bedauert, daß hiedurch eine weittragende, für Österreich überaus schädliche Publizität und geradezu unfreundliche Stimmung im Kongreß die Folge sein werde. Gerade zu einem Zeitpunkt, in dem auch Mr. Acheson seit langer Zeit bemüht sei, eine für den österreichischen Staatsvertrag günstige und die für Österreich erwachsenden Lasten hilfsbereite Atmosphäre zu schaffen, würden österreichischerseits durch Überhöhung der Einkaufspreise Marshallplan-Gelder verschleudert, wodurch nicht nur die nächsten Jahresprogramme für Österreich zum Nachteil beeinflusst, sondern auch das Zustandekommen des Staatsvertrages erschwert werde.

Hiezu bemerkt das Bundesministerium für Finanzen, daß die angebliche Überhöhung der Ankaufpreise und die Anwürfe gegen die beiden Bankenvertreter zwei streng getrennte Angelegenheiten sind und miteinander nicht verquickt sind.

Auf diesen Gesandtschaftsbericht hat der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten die Enthebung der beiden Bankenvertreter auf das energischste begehrt, worauf der Bundesminister für Finanzen am 10. 11. d. J. die Generaldirektoren der betroffenen Institute empfangen und an sie das Verlangen nach Abberufung der Vertreter gestellt hat. Generaldirektor Dr. Joham teilte darauf mit, daß Herr Ulrich zur Klarstellung des Sachverhaltes ersucht wurde, nach Wien zu kommen. Nach der Meinung des Generaldirektors Dr. Landertshammer bestehe keine Notwendigkeit einer Enthebung seines Bankenvertreters, da dieser nur

rein banktechnische Fragen zu behandeln hätte; doch würde die Entsendung einer geeigneten Persönlichkeit nach den USA zur Vornahme der notwendigen Erhebungen sehr zweckdienlich sein.

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten hat am 15. 11. d. J. in einem an den Bundesminister für Finanzen gerichteten Schreiben darauf hingewiesen, daß Österreich es sich beim gegenwärtigen Stande der Angelegenheit nicht erlauben könne, die Frage der Schuld oder der Nichtschuld der beiden Bankenvertreter zu untersuchen. Das Privatinteresse der beiden Großbanken müsse jedenfalls gegenüber den politischen und wirtschaftlichen Interessen Österreichs zurückgestellt werden. Da die beiden Bankenvertreter nach den eindeutigen Berichten unserer Gesandtschaft in Washington das Vertrauen der amerikanischen Behörden und Geschäftswelt verloren haben, wäre ihre sofortige Abberufung anzuordnen. Die neu zu stellenden Vertrauensleute der Banken dürften auf keinen Fall auch Leiter einer Import- und Exportfirma, sei es im eigenen Namen, sei es im Namen dieser Banken, sein.

#### 14 a.

*Aussendung der ECA, Office of Information, zu den Rückforderungsansprüchen gegenüber Österreich:*

WASHINGTON, November 4. — The Economic Cooperation Administration said today it had requested refunds totalling \$ 926.858'13 from Austria for several steel and inedible tallow purchases at excessive prices.

ECA said the prices paid for the steel ranged up to 40 percent in excess of published export prices and pointed out that steel products at these lower prices were available from producers and resellers at the time of the purchases. Therefore, it declared the steel purchases, totalling \$ 344.544'22, ineligible for financing.

The inedible tallow (yellow grease) purchases, totalling \$ 582.313'91, ranged from 1'85 to 2'75 cents above the market quotations for the commodity in bulk on the contract dates, ECA said. The price paid was considered by ECA in excess of the customary export differential and, therefore, disallowed. Both products were produced in this country.

#### 15.

*Aktenvermerk des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 12. 12. 1949, betreffend Einkäufe von Walzwerkserzeugnissen (Schwarz-, Weiß- und Elektroblechen im Rahmen des ERP):*

228

Um die Situation, die zur Preisbeanstandung der ECA hinsichtlich der Einkäufe von Schwarz-, Weiß- und Elektroblechen im Rahmen der Autorisationen 31-2105, 31-660-00-491 und 31-660-00-492 gemäß Amtsvermerk der österreichischen Gesandtschaft in Washington, Zl. 26.878/49, richtig beurteilen zu können, ist es erforderlich, die Schwierigkeiten in Betracht zu ziehen, denen die österreichischen Importeure beim Einkauf obgenannter Materialien in den USA schon seit Beginn des ERP, dem 2. Kalenderquartal 1948, zu begegnen hatten.

### 2. Kalenderquartal 1948.

Gemäß Claris-Telegramm Nr. 10213 erklärte sich die ECA bereit, nachfolgende Autorisationen zum Einkauf von Walzwerksprodukten auszugeben:

1. Schwarzbleche ... 202.000 \$ ca. 1500 mt
2. Dynamobleche ... 71.000 \$ ca. 315 mt
3. Weißbleche ..... 112.000 \$ ca. 500 mt

Die Beschaffung dieser Walzwerksmaterialien hatte aus den USA und durch das Bureau Federal of Supply (BFS) zu erfolgen. Das BFS stellte eine amerikanische Einkaufsorganisation dar, die den Einkauf im Rahmen des ERP raschestens entrieren sollte.

In der Folge zeigte sich jedoch, daß es auch dem BFS nicht möglich war, die Beschaffungen am amerikanischen Markte entsprechend der durch den österreichischen Bedarf gegebenen Notwendigkeit raschest und vollständig durchzuführen. Die Schwierigkeiten ergaben sich schon zu diesem Zeitpunkt durch eine kaum zu überbrückende Marktknappheit am amerikanischen Markte, wozu noch die Beschränkung der Einkaufsmöglichkeit durch die ECA-Preisvorschriften, Section 202 des Appropriationsgesetzes, zu rechnen sind.

So gelangten durch das BFS von den vorgesehenen 1500 mt tatsächlich nur ca. 40 mt Schwarzbleche im März des Jahres 1949 zur Verschiffung. Weißbleche konnten hingegen 469 mt, Dynamobleche von den vorgesehenen 315 mt wieder nur ca. 168 mt zur tatsächlichen Lieferung gebracht werden.

Die obgenannten tatsächlichen Autorisationsausnützungen lassen eindeutig erkennen, daß es auch einer im amerikanischen Markte stehenden halbamtlichen amerikanischen Einkaufsorganisation bis weit in das Jahr 1949 kaum möglich war, der Schwierigkeiten Herr zu werden, die sich beim Einkaufe infolge des Bestehens eines „grauen Marktes“ in diesen Materialien ergaben.

Hiezu folgende Kabel:

1. Eingangskabel 86 vom 30. 6. 1948: „BFS konnte bisher nur Weißbleche beschaffen, lieferbar Drittrquartal laut ECA 31-125, jedoch ohne Gauge 22 and 24, die hier nicht mehr erzeugt, weswegen 30 and 32 auf 25 tons erhöht.

Feinbleche nicht vor Jahresende zu erwarten, da keine Handhabe zur Zwangsausübung auf Lieferanten besteht. Autorisationsänderung gemäß 211, läuft auf Elektroblechausschreibung, beim BFS eingelangt. Angesichts Unwilligkeit hiesiger Werke, in knappen Blechen gelegentlich Aufträge zu übernehmen, empfehlen Abschluß etwa zweijähriger Lieferkontrakte zu versuchen.“

2. Eingangskabel 1852 vom 15. 11. 1948: „Schwarzblechautorisation: BFS konnte bisher nur 50 t Gauge-Nr. 20 48 mal 120 Zoll für Lieferung Jännerende abschließen, fob-Preis zirka 125 \$ per Metertonne. Bleibt weiter bemüht, jedoch keine Aussicht auf wesentliche Ausnützung Autorisation. Commerce Department erwägt Hinaufsetzung Exportlimitpreise. Entscheidung in Kürze. Elektrobleche: Autorisation 126 Gesamtmenge 167'5 Kurztonnen bis Jahresende lieferbar, davon erste 25 Tonnen Transformatorenbleche Hafen lagernd zu 623, Weißbleche Autorisation 125 298 Kurztonnen unterwegs, Rest erwartet Schiffsverladung.“

### 3. Kalenderquartal 1948.

Im 3. Kalenderquartal 1948 wurde seitens der ECA der Einkauf unter Zuhilfenahme des BFS eingestellt und die Beschaffung der Materialien dem freien Handel übertragen.

Es wurden autorisiert:

1. Weißbleche Aut. Nr. 31-1734 79.980 \$ ca. 430 mt
2. Dynamobleche Aut. Nr. 31-2154 77.000 \$ ca. 250 mt
3. Schwarzbleche Aut. Nr. 31-2105 420.000 \$ ca. 3000 mt

Ausnützung im Rahmen der Drittrquartal-OIT-Allocation. (Office of International Trade.)

Ausnützung der Autorisationen:

1. Weißbleche Aut. Nr. 31-1734  
Antrag C 345: Arbeitsgemeinschaft für Einfuhr von Weißblechen — British American & Eastern Co. 79.980 \$ ca. 390 mt
2. Dynamobleche Aut. Nr. 31-2154  
Antrag C 221: Huber & Drott — Steel Trading Corp., 77.000 \$ ca. 250 mt
3. Schwarzbleche Aut. Nr. 31-2105  
Antrag C 494: Steyr-Daimler-Puch A. G. — Armco 9735 \$ ca. 75 mt  
Antrag C 495: Austriaemail — Armco 2987 \$ ca. 44.000 lbs.  
Antrag C 498: Arbeitsgemeinschaft zur Einfuhr von Marshallplan-Blechen — Armco 26.000 \$ ca. 160.000 sht.  
Antrag C 499: Austriaemail — Light Work Products Inc., 58.308 \$ ca. 385 sht.

Wie aus der obigen Aufstellung ersichtlich ist, konnten die Positionen Elektroblech und Weißblech im Rahmen der erteilten Drittrquartals-Autorisationen 1948 durch den österreichischen Handel voll ausgenützt werden, während die



Schwarzblech-Autorisation infolge der auch vom BFS nicht zu überwindenden Schwierigkeiten durch den österreichischen Importhandel bzw. durch die österreichischen Bedarfsträger nur in einer Höhe von ca. 100.000 \$ ausgenützt werden konnte.

Die erstgenannten drei Ausnützungen durch Lieferungen von der Armco waren als solche kaum dazu prädestiniert, von der ECA-Preiskontrolle beanstandet zu werden. Hinsichtlich der letzten Position, Lieferfirma Light Work Products, war anzunehmen, daß bei Anlegung einer der Dienstleistung dieser Händlerfirma entsprechenden Marge keine Beanstandung der ECA erfolgen würde. Die nachträgliche Preiskontrolle zeigte jedoch, daß der ECA-Preis-Controller als Vergleichsbasis weder einen Exporthandelspreis noch den Preis zum Zeitpunkte des Abschlusses anzulegen gewillt war. Dementsprechend ergab sich unter Zugrundelegung eines Werkspreises zum Zeitpunkte der Verschiffung bei dieser Position eine Preisbeanstandung.

Ein etwaiger Einwand, warum Light Work Products und kein amerikanisches Werk, wie beispielsweise die Armco, zur Lieferung herangezogen wurde, muß mit dem Beispiel der Einkäufe der Steyr-Werke bei Armco zurückgewiesen werden. Die Armco tätigte bereits vor dem Kriege Lieferungen an Steyr-Daimler-Puch wie auch an Austriaemail-Ditmar. Der europäische Generalvertreter dieses Stahlwerkes, der seinen Sitz in Paris hat, ist den beiden österreichischen Fabriken bestens und persönlich bekannt. Auf Grund dieser beiden Tatsachen gelang es den beiden österreichischen Importeuren nach langwierigen Verhandlungen, auch nach dem Kriege bescheidenste Zuweisungen zu erhalten. Daß auch die „Arbeitsgemeinschaft“ im Rahmen dieser Autorisation bei Armco zum Zuge kommen konnte, verdankt sie diesen persönlichen Beziehungen der beiden Fabriken. Andere amerikanische Werke waren trotz eifrigster Bemühungen aller am Import interessierten Bedarfsträger wie Händler nicht zu bewegen, auch nur eine Tonne Schwarzblech zu offerieren. Grund dafür war die bereits vom BFS festgestellte Knappheit im Markte, so daß die Werke nur bereit waren, an alte Lieferanten geringe Zuweisungen zu geben.

In diesem Zusammenhang muß zur Beurteilung der österreichischen Einkaufsmöglichkeiten in den USA bemerkt werden, daß Österreich selbst vor dem Kriege mit Ausnahme der Steyr-Daimler-Puch und Austriaemail kaum irgendwelche Schwarzblechimporte aus den USA tätigte. Die Folge dieser Tatsache war es, daß nach der Befreiung im Jahre 1945, als Österreich wieder als selbständiger Einkäufer am amerikanischen Markte auftreten konnte, österreichische Importbedürfnisse von amerikanischen Stahlwerken überhaupt nicht zur Kenntnis

genommen wurden. Die amerikanischen Stahlwerke waren kaum in der Lage, die Bedürfnisse ihrer alten Abnehmer einigermaßen zu befriedigen.

Da es bis auf Austriaemail keinem österreichischen Importeur in dieser Zeit gelang, ein amerikanisches Offert zu erhalten, das jener Preisgrenze zu entsprechen versprach, die der Vorstellung der ECA-Preiskontrolle als zulässiger Exportmarktpreis vorzuschweben schien, konnten diese Bedarfsträger keinerlei Eindeckungen vornehmen. Allein das Offert der Light Work Products, das zu beschaffen der Austriaemail gelang, durfte als sicher unter dieser Exportpreisbasis liegend angenommen werden.

Um die Ausnützbarkeit der hochangesetzten Autorisation durchzusetzen, wurde seitens des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Wege über die österreichische Gesandtschaft in Washington bei der ECA-Preiskontrolle um die Bekanntgabe eines Exportmarktpreises angesucht, der eine tatsächliche Autorisationsausnützung gewährleisten könnte.

Ausgangskabel 643 vom 16. 10. 1948: „Da Schwarzblechbeschaffung Drittquartal 1948 zu Homemarket-Preisen unmöglich, siehe Kerr-Verhandlungen, muß zwangsläufig auf Offerte höheren Preises gegriffen werden. Hier vorliegt Offert C 358 500 short tons Schwarzbleche warmgewalzt, tiefziehfähig, doppelt dekapiert 100 t 0'30 mm, 50 t 0'35 mm, 100 t 0'04 mm, 150 t 0'5 mm, 50 t 0'6 mm, 50 t 0'7 mm. Einheitspreis \$ 218'04, Gesamtdollar 109.200 c & f Triest. Nach Angabe Lieferfirma American Trading Corp. Inc., N. Y., Exportlizenz für Lieferbeginn prompt bis Erstquartal 1949 vorhanden. Importeur Austriaemail-Ditmar, Wien, I., Kärntnering 17, Länderbank-Bankertrust. Erkundet bei ECA, ob im Rahmen zu erwartender Globalautorisationen für von österreichischer Regierung auszustellende Subautorisationen seitens amerikanischer Zentralstellen Zustimmung erteilt wird. Offert abläuft 20. Oktober, daher größte Eile.“

In Beantwortung dieser an Hand eines Geschäftsfalles an die ECA-Preiskontrolle gerichteten Anfrage, einen entsprechenden Exportmarktpreis für Schwarzbleche anzugeben, langte folgendes Kabel ein:

Eingangskabel 1813 vom 4. 11. 1948: „Zu 643 Punkt 1 Schwarzbleche ECA grundsätzlich derzeit nicht bereit, Preise zu genehmigen, überläßt Preisverantwortung bzw. Einhaltung Section 202 des Appropriationsgesetzes Teilnehmerländern. Frage richtigen Exportpreises für Schwarzbleche völlig ungeklärt und wurde von ECA erklärt, daß auch vom Commerce Department zugelassene Exportpreise keine Richtlinien für richtige Exportmarktpreise bieten. Gegenwärtig vom Commerce Department zugelassener Maximal-Ex-

portpreis Schwarzblech ca. Dollar 170 pro Kurztonne. Zustimmung hiesiger Stellen zu Subautorisationen von ECA weder erforderlich noch gewünscht.“

Eingangskabel 1855 vom 15. 11. 1948: „Zu 643 Commerce Department zuläßt Maximal-Exportpreis gewöhnliches Schwarzblech Dollar 200 pro Kurztonne, wofür jedoch ECA-Finanzierung nicht möglich.“

Zufolge der obenerwähnten Kabelkorrespondenz resultiert die Tatsache, daß angesichts der im damaligen Zeitpunkt herrschenden amerikanischen Marktverhältnisse (grauer Exportmarkt) keine Möglichkeit bestand, die von der ECA gegebenen Autorisationen tatsächlich auszunützen. Inwieweit sich diese Nichtausnützbarkeit nur für den österreichischen Importeur ergab und inwieweit andere Teilnehmerstaaten infolge eines bereits vor dem Kriege oder während des Krieges getätigten Einkaufes in der Lage waren, ERP-Autorisationen auszunützen, bedarf spezieller Untersuchungen. Es muß jedoch angenommen werden, daß auch andere Teilnehmerstaaten eine ebenso ungünstige Einkaufsposition hatten wie Österreich, da sich die ECA einvernehmlich mit dem Commerce Department mit 2. Quartal 1949 zur Schaffung des sogenannten Voluntary-Steel-Allocations-Planes (VSTAP) entschloß.

Gleichlaufend mit den Bemühungen der österreichischen Importeure bemühte sich die Firma Charles M. Kerr Associates, Washington, die Carnegie Illinois Ihene zur Lieferung von 3000 t Schwarzblechen verschiedener gewünschter Stärken, alles Tiefziehqualitäten, zum Preise von 142 bis 150 Dollar pro Tonne zu veranlassen. Der Auftrag an diese amerikanischen Firmen erging von der Gesandtschaft in Washington, um die bestehenden Allocationen des OIT (Exportgenehmigungen des Commerce Department), die trotz der Bemühungen der österreichischen Importeure nicht ausnützbar waren, zu sichern. Auch diese amerikanischen Firmen waren in der Folge nicht in der Lage, die bestehende Autorisation tatsächlich auszunützen. Als Begründung wurde außerordentliche Knappheit im Markte angegeben.

Trotz des starken Engpasses in Österreich an diesem Material mußten die Mittel aus dieser Autorisation auf andere Beschaffungsgenehmigungen verlegt werden. Ursache der Unausnützbarkeit obiger Schwarzblech-Autorisation war nach ho. Ansicht aber nicht nur die tatsächlich vorhanden gewesene Knappheit im Markte, sondern ebensowohl die mangelnde Bereitschaft der ECA-Preiskontrolle, die Tatsache des Bestehens eines über dem Homemarket-Preis liegenden Händlerexportpreises anerkennen zu wollen. Wenn sich die ECA angesichts ihrer gesetzlichen Bestimmungen, in denen Handelsmargen nur sehr vag behandelt erscheinen, zur

Anerkennung eines höheren Exportpreises nicht entschließen konnte, so wäre es bereits zu diesem Zeitpunkte notwendig gewesen, am amerikanischen Markte entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine Ausnützung erteilter Autorisationen auch im Rahmen der ERP-Bestimmungen ermöglicht hätten. Diese Notwendigkeit war der ECA bewußt, bedauerlicherweise wurden diese notwendigen organisatorischen Vorkehrungen erst im Laufe des 1. Kalenderquartals 1949 getroffen und wirkten sich erst ab Juni 1949 aus. (Voluntary-Steel-Allocations-Plan.)

Das ho. Bundesministerium wandte sich in dieser Angelegenheit gegen Ende 1948 im Wege über das ERP-Zentralbüro an die hiesige ECA-Mission und schilderte die Schwierigkeiten eines Einkaufes von Schwarzblechen, falls seitens der ECA in Washington nicht entsprechende Exporthandelspreise anerkannt würden. Eine Erledigung hierauf erfolgte seitens der hiesigen ECA-Mission nicht. Inwieweit diese Intervention ihre Auswirkungen in der Schaffung des VSTAP hatte, ist nicht bekannt. Leider muß festgestellt werden, daß die Schaffung des VSTAP viel zu spät erfolgte, um die Ausnützung der Blechautorisationen des Jahres 1948 zu ermöglichen.

#### 4. Kalenderquartal 1948.

Mit dem 4. Kalenderquartal 1948 änderte die ECA die Autorisationsmethode und stellte Globalautorisationen für den Bezug von Materialien aus, die im Rahmen einer sogenannten Codegruppe zusammengefaßt waren. So wurden beispielsweise Walzwerksprodukte und Ferrolegierungen im Rahmen der Codegruppe 660 global autorisiert. Die österreichischen Stellen wurden ermächtigt, im Rahmen solcher Globalautorisationen Subautorisationen auszustellen. Diese Subautorisationen wurden seitens des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, ERP-Zentralbüro, in Kraft gesetzt und basierten auf den bei den Ressortministerien einzureichenden 8fachen Subautorisationsanträgen.

Im Rahmen des 4. Kalenderquartals 1948 erteilte die ECA für die Codegruppe 660 nachfolgende Globalautorisationen:

1. Nr. 31-660-00-484 105.000 \$
2. Nr. 31-660-00-484 145.000 \$

Zur Erläuterung dieser Globalautorisation sei angeführt, daß die Zahl 31 das Teilnehmerland Österreich, die Zahl 660 die Materialcodegruppe (auf Ferrolegierungen und Walzwerksprodukte), die Zahl 00 das Bezugsland, die USA (03 das Bezugsland Canada), und die Zahl 484 das Jahr und das Quartal kennzeichnet.

#### Ausnützung der Autorisationen:

Angesichts der Schwierigkeiten bei der Walzwerksmaterialbeschaffung und entsprechend dem

dringenden Bedarfe der österreichischen Stahlwerke an Ferrolegierungen wurden in diesem Zeitraum die obenangeführten Globalautorisationen programmgemäß zur Gänze für den Bezug von Ferrolegierungen verwendet.

1. Nr. 31-660-00-484

Antrag C 717: Gebr. Böhler — Wah Chang Trading Corp., Ferrowolfram ca. 89.200 \$

Antrag C 718: Gebr. Böhler — American Nickel Alloys, Ferromolybdän 15.794 \$

2. Nr. 31-660-03-484

Antrag C 719: Erzhütte — St. Lawrence Alloys, Ferro-Chrom 136.886 \$

Antrag C 731: Erzhütte — St. Lawrence Alloys, Ferro-Chrom, 8113 \$

Die angeführten Kontrakte wurden seitens der ECA nicht preisbeanstandet.

#### 1. Kalenderquartal 1949.

Da auch im Verlaufe des 1. Kalenderquartals 1949 keine Besserung in der Einkaufsmöglichkeit für Schwarzbleche zu erwarten war, wurde der ho. Ressortvertreter in Washington beauftragt, bei der ECA und dem Commerce Department vorzusprechen und um Unterstützung in dieser Angelegenheit anzusuchen. Gleichfalls wurde er angewiesen, mit den Stahlwerksdirektionen im Wege über das Commerce Department Fühlung zu nehmen, um diese gewissermaßen unter Empfehlung des Commerce Department und der ECA für Lieferungen nach Österreich zu interessieren. Dieser zweite Auftrag erging an den Ressortvertreter deshalb, da augenscheinlich ein österreichischer Händler von den Stahlwerksdirektionen überhaupt nicht zur Kenntnis genommen worden wäre.

Der ho. Ressortvertreter in Washington schrieb in dieser Angelegenheit im Februar 1949 unter anderem wie folgt:

„Die hiesige Stahlindustrie läuft noch immer auf höchsten Touren für den Inlandsbedarf und ist Exportwünschen ausländischer Abnehmer, besonders solcher, die früher, nicht bezogen haben, schwer zugänglich. Laut den hiesigen Unterlagen wurden die Stahlfirmen Carnegie Illinois, American Rolling Mills, Bethlehem Steel, Jones & Laughlin, Youngston Steel & Tube und die Republic Steel für den österreichischen Bedarf interessiert, wollten aber schließlich Lieferungen nur über eine besondere schriftliche Anforderung des State oder Commerce Department, unter sich aufgeteilt, übernehmen. Das Office of Industry Cooperation des Department of Commerce lehnt jedoch eine solche schriftliche Empfehlung mit der Begründung ab, daß man sich eventuell dadurch dem Vorwurf der Parteilichkeit aussetzen würde, da auch andere ERP-Länder gleiche Wünsche nach Belieferung mit Stahlblechen hätten. Die ECA wurde gleich nach meiner Ankunft in dieser Frage angegangen.

Mr. McNaron wünschte die aktuellen Ziffern über unsere Feinblechanforderungen, die ihm auf Grund meiner Wiener Erhebungen, aufgegeben mit Kabel 1609 und mit da. Kabel 55 als richtig bestätigt, zugänglich gemacht wurden. Auf Wunsch der ECA wurde ferner ein ausführliches Memorandum in dieser Frage überreicht und hierbei besonders auf die Bedeutung der eisenverarbeitenden Industrie verwiesen. In der ECA soll nun auf Grund unserer Unterlagen geprüft werden, wie man uns dort zwecks Ausnützung der laufenden und günstigen Allocationen behilflich sein könnte. Mit Rücksicht auf das oben Gesagte dürfte der Weg über US-Stellen bis zur tatsächlichen Lieferung durch ein Stahlwerk kaum kurzfristig zum Ziele führen. Wegen glatter Überwindung der Schwierigkeiten in der Preisfrage wäre allerdings die direkte Belieferung am zweckmäßigsten und wird vielleicht in einem späteren Zeitpunkt auf Grund der laufenden Interventionen möglich sein. Meine sonstigen Bemühungen haben wohl laut Kabel 1621 zu grauen Preisen eine prompte Liefermöglichkeit ergeben, aber es ergab sich verständlicherweise laut da. Kabel 55 keine Weiterverfolgung.“

Wie über die österreichische Gesandtschaft in Washington und über die Arbeitsgemeinschaft für den Import von Marshallplan-Blechen bekannt wurde, legte als einzige amerikanische Firma die Lionel Essex bereits Mitte Februar ein sehr günstiges Offert, basierend auf Werkspreisen mit Anrechnung einer entsprechenden Handelsmarge, der Arbeitsgemeinschaft vor. Die Arbeitsgemeinschaft ergriff diese Gelegenheit sofort und erteilte auf Grund eines genau spezifizierten Materials für eine Menge von 3200 t einen entsprechenden Auftrag. Dieser Auftrag mußte den amerikanischen Lieferanten einerseits wegen des Erhaltes der Lieferzusage vom Stahlwerk und andererseits als Unterlage für die Exportlizenzeinreichung bei dem Commerce Department erteilt werden. Die genannte amerikanische Handelsfirma setzte sich sodann mit allem Nachdruck für die Auslieferung des Materials ein, das ihr von der Bethlehem Steel in Aussicht gestellt wurde, und berichtete jeweils über den Stand der Verhandlungen. Eine Effektivierung des Geschäftes im Rahmen der Erstquartalsmittel 1949, die eine Auslieferung bis zum 31. 3. forderten (Bestimmung der Autorisation), war jedoch nicht möglich, da sich die Verhandlungen zwischen Lionel Essex einerseits, der Bethlehem Steel und dem Commerce Department andererseits wieder Erwarten verzögerten. Der Hauptgrund der Verzögerung lag in der Nichtbeantwortung einer Rückfrage des OIT durch die hiesige ECA-Mission. Eine positive Stellungnahme der hiesigen ECA-Mission erfolgte erst nach einer persönlichen Intervention des Präsidenten der Lionel Essex gelegentlich seines Besuches im Herbst 1949.

Auf Grund der oben dargestellten Situation ist ersichtlich, daß die Befürchtungen, die das ho. Ressortministerium schon zu Beginn des ersten Quartals 1949 hinsichtlich der zu erwartenden Autorisationsausnützung hegte, sich Ende des Quartals als richtig bestätigten. Es zeigte sich, daß die amerikanischen Stahlwerke auf dem Weg über die ECA, das Commerce Department und amtlicher österreichischer Stellen auch in diesem Quartal zu kurzfristigeren Lieferungen von Feiblechen, wie es der österreichischen Bedarfslage entsprochen hätte, nicht zu bewegen waren. Aus diesem Grunde blieb nichts anderes übrig, sich allein an Händlerofferte zu halten bzw. entsprechende Verlegungen der Beträge auf die Beschaffung anderer Materialien durchzuführen und so zuzuwarten, bis seitens der ECA endlich die notwendigen Vorkehrungen am amerikanischen Markt getroffen würden, die einen tatsächlichen Einkauf im Rahmen des ERP ermöglichen könnten.

Seitens der ECA wurden im 1. Kalenderquartal 1949 nachfolgende Autorisationen erteilt:

1. Nr. 31-660-00-491 1.000.000 \$
2. Nr. 31-660-03-491 150.000 \$

Ausnützung der Autorisationen:

1. 31-660-00-491  
Diverse österreichische Bedarfsträger und amerikanische Lieferanten  
Weißbleche ca. 225.000 \$
- Diverse österreichische Bedarfsträger und amerikanische Lieferanten  
Ferrolegierungen 515.000 \$
- Diverse österreichische Bedarfsträger und amerikanische Lieferanten  
Elektrobleche 260.000 \$
2. 31-660-03-491  
Diverse österreichische Bedarfsträger und amerikanische Lieferanten  
Ferrolegierungen 150.000 \$

Von den Erstquartalausnützungen wurden seitens der ECA Kontrakte im nachfolgenden Warenwerte preisbeanstandet:

- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| 1. Weißbleche .....       | 8.934 \$   |
| 2. Ferrolegierungen ..... | 40.109 \$  |
| 3. Elektrobleche .....    | 182.834 \$ |

Die Preisbeanstandung dieser Gesamtwarenwerte, die nunmehr im Rahmen dieser Autorisation rückgefordert werden, basieren auf einer Preisprüfung der ECA zum Zeitpunkte der Verschiffung unter Zugrundelegung eines Werkspreises.

Die österreichische Gesandtschaft erhob gegen diese Preisprüfmethode wie folgt Einspruch:

„Es wurde den Herren der ECA entgegengehalten, daß bis in das 2. Quartal 1949 hinein

trotz intensivster Bemühungen unter den von der ECA gewährten Autorisationen Lieferungskontrakte bei den Stahlwerken nicht unterzubringen waren. Ein Preisvergleich mit den unter 8 erwähnten Werkspreisen sei also nicht möglich. Um überhaupt zu einem Ergebnis zu kommen, wäre es notwendig gewesen, mit Exporteuren abzuschließen, die aber im Zeitpunkt der Kontrakte die unter 6 und 7 verzeichneten Preise notierten. Ein entsprechender Aufschlag auf die Werkspreise müßte den Exporteuren zugebilligt werden. Es sei bekannt, daß bis weit in das Jahr 1949 hinein ein sogenannter grauer Markt auf dem Stahlsektor bestand und daß es unmöglich war, ohne Anlegung entsprechender Preise Abschlüsse zu tätigen.

Als demgegenüber Mr. Nakasian bemerkte, daß die Exporteure sich handelsüblich gegenwärtig mit einem Aufschlag von 2,50% begnügen, wurde darauf erwidert, daß dies für die seit Mark grundlegend geänderte gegenwärtige Marktsituation, nicht aber für frühere Zeitabschnitte gelte.“

Hinsichtlich der in Anrechnung zu bringenden Margen erklärte ebenfalls in diesem Aktenvermerk der ECA-Preis-Controller, daß mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, Stahlkontrakte unterzubringen, die ECA seinerzeit selbst den Rat erteilt habe, sich an Exporteure zu wenden, daß die aber aus den ECA-Bestimmungen sich ergebenden Preisvorschriften, wie wiederholt betont, ausschließlich in eigener Verantwortung der österreichischen Importeure zu beachten seien. Zu der Frage der Höhe der für Exporteure zulässigen Marge wurde von dem ECA-Referenten erklärt, daß diese von dem Umfang des Geschäftes und dem Umfang des in Anspruch genommenen Dienstes des Exporteurs durch den Käufer abhängt.

Dazu wäre noch auszuführen, daß die Unterbringung von Elektroblechkontrakten infolge des verschiedenartigsten Spezialbedarfes bei den verschiedensten amerikanischen Lieferanten erfolgen mußte, wodurch sich eine entsprechende Aufspaltung des Elektroblechgesamtbetrages auf verhältnismäßig viele und kleine Einkaufssummen ergab. Auf Grund des bereits vorher gekennzeichneten Lieferunwillens der amerikanischen Stahlwerke war an eine Unterbringung so kleiner Aufträge bei diesen kaum zu denken. Es standen hier nur amerikanische Exporthändlerfirmen als Lieferanten zur Verfügung, die als qualitative Handelsfunktion noch die Abnahme der Bleche von den Werken durchzuführen hatten. Die österreichischen Importeure waren als solche bemüht, nunmehr im Rahmen der Exportpreisbasis die günstigsten Handelsofferte, die nur irgendwie erreichbar waren, als Grundlage für ihre Einkäufe zu verwenden.

Wenn seitens der ECA-Preiskontrolle eine Überprüfung nicht unter Anlegung der Markt-

verhältnisse zum Zeitpunkt des Abschlusses durchgeführt wurde, sondern eine Preisprüfung im Zeitpunkt der Verschiffung, so ergeben sich zwangsläufig entsprechende Differenzen. Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Erteilung von Exportlizenzen gerade für Österreich einen Zeitraum von mehreren Monaten in Anspruch nimmt. Österreich wird im Gegensatz zu anderen Ländern von nicht weniger als vier Kommissionen bei der Exportlizenzeinreichung überprüft. In fast allen Fällen erfolgen Rückfragen bei der ECA-Mission in Wien, so daß sich das Lizenzierungsverfahren zwangsläufig schon auf Grund des Verfahrensweges abnormal lange verzögert. Auf diese Weise stellen Exportlizenzen für die österreichischen Importeure geradezu höchst schwierig erreichbare Objekte dar. Die Schwierigkeiten, denen der österreichische Exporteur beim Einkauf von Walzwerksprodukten im Rahmen des ERP darüber hinaus zu begegnen hat, werden durch die Divergenz zwischen den Bestimmungen der OIT (Office of International Trade) und der ECA noch dadurch verschärft, daß seitens des OIT die Forderung gestellt wird, allfällige Exportlizenzeinreichungen zum Zwecke der Allocationsausnützung grundsätzlich 107 Tage vor dem entsprechenden Lieferquartal beim Commerce Department zu tätigen, während die Bestimmungen der Globalautorisationen der ECA bis vor kurzem noch die Auslieferung einer Ware im Rahmen des Autorisationsquartals verlangten.

Der österreichische Importeur war deshalb gezwungen, um beispielsweise eine Zweitquartalsautorisation 1949 ausnützen zu können, bereits Monate vorher den Exporteur zu veranlassen, einen Exportlizenzantrag beim OIT einzureichen. Die Einreichung einer Exportlizenz setzt aber gemäß OIT-Bestimmung das Vorhandensein eines effektiven Auftrages an den amerikanischen Lieferanten voraus. Es mußte also, um die Autorisation 31-660-00-492 entsprechend den enthaltenen Bestimmungen ausnützen zu können, der Lizenzantrag, verbunden mit der Bestellung, bereits im 1. Quartal 1949 eingereicht bzw. erteilt werden.

Die Preisprüfung der ECA berücksichtigt nun nicht die in diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse, sie berücksichtigt auch nicht die Marktverhältnisse zum Zeitpunkt der Akkreditiveröffnung (die Grundlage dazu war die erst in der Mitte des 2. Quartals erteilte Globalautorisation), sondern Marktverhältnisse, die erst im Zeitpunkt der Verschiffung (Drittquartal 1949) vorherrschend waren, wodurch sich naturgemäß ein völlig anderes Bild ergibt. Eine Einflußnahme des Importeurs auf eine Beschleunigung des Exportlizenzverfahrens war jedoch auf Grund des vorher beschriebenen Lizenzierungsverfahrens nicht möglich.

## 2. Kalenderquartal 1949.

Am 11. März 1949 schreibt die österreichische Gesandtschaft in Washington anlässlich der Beratungen über den VSTAP mit Zl. 21.575-1949 wie folgt:

„Mr. Symons und Mr. McNaron von der ECA Steel Division machten gemeinsam mit Mr. Bernard van Rensselaer vom Department of Commerce den versammelten Ländervertretern über die Einführung des Voluntary Steel Allocation Plan folgende Eröffnung:

Um die Schwierigkeiten in der Beschaffung von Stahl trotz vorliegender Autorisationen bzw. Ausfuhrlicenzen zu überwinden, hat das Department of Commerce auf Wunsch der ECA, unter Bezugnahme auf Gesetz 395 — 80. Kongreß, folgenden Vorschlag zur Einführung eines Planes gemacht. Dieser Plan soll nach einem Public Hearing, das am 11. ds. um 10 Uhr im Department of Commerce stattfindet, und nach Genehmigung durch den Attorney General innerhalb von zwei Wochen in Kraft treten.

Gemäß diesem Plan haben die US-Stahlwerke zugestimmt, vorläufig für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1949 eine Menge von 161.870 Tonnen Stahlerzeugnissen insgesamt, u. zw. Schwarzbleche, galvanisierte Bleche, Elektrobleche und Bänder bzw. Streifen, für Export an die ECA-Teilnehmerstaaten zur Verfügung zu stellen. Das Department of Commerce wird auf Empfehlung der ECA die Monatsmenge jedes Stahlerzeugnisses, das einem ECA-Teilnehmerstaat unter diesem Plan zur Verfügung gestellt wird, bestimmen und jedes Land von dieser Spezialallocation verständigen. Über die Allocation hinausgehende Mengen können von jedem Teilnehmerstaat auf Grund besonderer Beziehungen im Rahmen der üblichen Exportlicenzen bezogen werden.“

Aus dem oben zitierten Aktenvermerk der österreichischen Gesandtschaft geht hervor, daß auch andere Teilnehmerstaaten des ERP ebenso wie Österreich nicht in der Lage waren, entsprechende Aufträge bei den amerikanischen Stahlwerken unterzubringen. Die ECA sah sich nunmehr veranlaßt, entsprechende Vorkehrungen am amerikanischen Markte zu treffen, die eine tatsächliche Ausnützung erteilter Blechautorisationen gewährleisten würde.

Eine effektive Einschaltung der österreichischen Bedürfnisse in den VSTAP gelang jedoch erst zu Beginn des 3. Quartals 1949, da die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten, den VSTAP von der Theorie in die Praxis umzusetzen, geleistet werden mußten.

Die österreichischen Importeure haben alle Bemühungen unternommen, um mit den amerikanischen Stahlwerken auf Grund der durch den VSTAP geschaffenen neuen Lage Lieferverträge abzuschließen. In dieser Beziehung wurden sie

234

sowohl von den hiesigen amtlichen Stellen wie auch von der österreichischen Gesandtschaft in Washington direkt mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt.

Trotz intensivster Bemühungen aller Stellen, konnten jedoch Schwarzblechaufträge im Rahmen des VSTAP nur in der Höhe von ca. 134.000 \$ bei der United States Steel Export Comp. und der Armco Steel untergebracht werden, obwohl der Vertreter des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im ERP-Büro Washington vom ho. Ressortministerium einvernehmlich mit den österreichischen Importeuren für die Unterbringung der Aufträge bei irgendeinem liefergewillten Stahlwerk vollkommene Abschlußermächtigungen erhalten hatte. Die anderen Stahlwerke waren teils hinsichtlich des österreichischen Spezialbedarfes auch im Rahmen des VSTAP zu keiner Lieferung zu bewegen, teils mußten die entsprechenden Werksbedingungen in langwierigen Verhandlungen mit den Autorisationsbestimmungen und den Übernahmsmöglichkeiten der österreichischen Importeure abgestimmt werden. So zeigten sich die Stahlwerke äußerst hartnäckig gegen die Übernahme gewisser Risiken, die zu tragen dem österreichischen Importeur nicht möglich war (z. B. Abänderung Werkskondition fob mill auf fas bzw. fob US-Hafen).

Auf Grund des langsamen Anlaufens des VSTAP mußte auch im Rahmen der Zweitquartalsautorisation zwangsläufig auf amerikanische Händlerofferte zurückgegriffen werden, wobei angesichts der Bestimmungen des OIT hinsichtlich des Exportlizenzverfahrens und der sich aus diesem Verfahren ergebenden Schwierigkeiten naturgemäß jene Exporteure heranzuziehen waren, die wegen ihres bereits im 1. Quartal 1949 eingereichten Exportlizenzantrages eine möglichst rasche Auslieferung des Materials zu gewährleisten versprochen.

Die österreichischen Importeure setzten bei diesen Händlerfirmen entsprechend den im Zeitpunkte der Akkreditiveröffnung gebesserten Marktverhältnissen einerseits die Annahme von Werkskonditionen und andererseits die Annahme von Handelsmargen durch, die den in diesem Zeitpunkte geltenden Exporthändlerpreisen gleich waren. Diese konservative Haltung der österreichischen Importeure resultiert einerseits aus der Notwendigkeit, eingegangene Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, und sie entspricht weiters dem Resultate der mit dem OIT und den Stahlwerken hinsichtlich des Exportlizenzierungsverfahrens gemachten Erfahrungen.

Seitens der ECA wurde im 2. Kalenderquartal 1949 für die Codegruppe 660 nachfolgende Globalautorisation erteilt:

Nr. 31-660-00-492 775.000 \$

#### Ausnutzung der Globalautorisation:

Diverse österreichische Bedarfsträger und amerikanische Lieferanten

Kugellagerrohre .....	ca. 200.000 \$
Weißbleche .....	ca. 45.000 \$
Schwarzbleche .....	ca. 272.000 \$
Elektrobleche .....	ca. 104.000 \$
Remanenzfreies Eisen .....	ca. 4.000 \$
Ferrolegierungen .....	ca. 150.000 \$

Gemäß Aktenvermerk Zl. 26.878/49 der österreichischen Gesandtschaft wurde im Rahmen der obengenannten Schwarzblechposition ein Kontrakt in der Höhe von ca. 55.000 \$ (Arbeitsgemeinschaft für den Import von Marshallplanblechen — Edward Griffel) preisbeanstandet.

Die Bestellung dieses Materials datiert bereits aus dem 1. Quartal 1949, wobei diese Firma bereits am 28. 1. 1949, also in einer Zeit, in welcher alle anderen Bemühungen, Material aus den USA zu erhalten, scheiterten, als einzige Firma ein bemustertes Fixoffert zur Verfügung stellte. Die Ware war nach Darstellung des Exporteurs loco greifbar und von Edward Griffel im Zeitpunkte der Bestellung fix eingekauft worden. Der österreichische Importeur ließ sich zur Überprüfung dieser Tatsache eine notarielle Bestätigung über den Fixeinkauf zusenden. Darüber hinaus holte der österreichische Importeur Bestätigungen in der Form von Firmenattesten ein, daß der in Anschlag gebrachte Preis den am amerikanischen Markte im Zeitpunkte der Bestellung üblichen Exporthändlerpreisen entsprach.

Auch in dem obigen Preisbeanstandungsfall wurde seitens der ECA die gleiche Prüfungsmethode angewendet, die bereits in den Erläuterungen zu den Erstquartalseinkäufen gekennzeichnet wurde.

Dem ERP-Büro in Washington wurden zwecks Aufnahme der Verhandlungen in der Angelegenheit der Preisbeanstandung die entsprechenden Unterlagen und Erhebungsergebnisse bei den österreichischen Importeuren zugeleitet.

#### 16.

*Schreiben des Direktors Seidl der Firma Hämmerle vom 15. 9. 1949 an den Geschäftsführerstellvertreter des Textilverbandes Jobstmann:*

Es besuchte mich vor einigen Wochen ein gewisser Herr Lawrence Sunley, Präsident der British American & Eastern Co., New York 4, Broadway, und teilte mir mit, daß er nach einer Rücksprache mit Ihnen, bzw. mit Herrn Dr. Meisl vom Handelsministerium dafür vorgesorgt habe, daß ich aus der nächsten Marshall-

plan-Farbzuteilung 20.000 \$ erhalte. Ich habe diese Mitteilung als Mitglied des Farbverteilungskomitees niemals ernst genommen und habe mir gedacht, ich werde das bekommen, was auf mich bei einer korrekten Verteilung trifft. Dies wurde mir ebenso von Herrn Dr. Meisl als auch von Ihrem Büro bestätigt.

Ich habe nun eine Zuteilung auf 7797 \$ erhalten, was ich auch zur Kenntnis genommen habe, und lediglich zu meiner Orientierung frage ich bei Ihnen an, ob diese Zuteilung nun endgültig ist, und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir auch mitteilen könnten, was eigentlich zwischen Ihnen und Mister Sunley besprochen wurde. Ich möchte mir über diesen Herrn dann ein entsprechendes Urteil bilden, um zu wissen, ob ich in Zukunft für diesen Herrn, welcher mir von anderer Seite sehr warm empfohlen wurde, überhaupt noch Zeit haben soll oder nicht.

*Bemerkung des Herrn Jobstmann zu diesem Brief:*

Ich habe diesen Brief mit Herrn Direktor Seidl anlässlich seines Wiener Aufenthaltes am 17. 9. l. J. telephonisch besprochen und habe darauf verwiesen, daß ich weder vor noch nach der erhaltenen Auskunft des Herrn Dr. Meisl vom Handelsministerium jemals mit Herrn Sunley eine Verhandlung über eine Dollar-Wertkontingentverteilung über Farbstoffe geführt habe und die Angelegenheit vollkommen aus der Luft gegriffen ist. Auch die Firma M. Fussenegger, Dornbirn, welche Herr Sunley zur gleichen Zeit aufsuchte, bestätigte fernmündlich, durch Sunley einen größeren Dollarbetrag für den Einkauf von Farbstoffen zugeteilt erhalten zu haben. Auch dies war aus der Luft gegriffen.

### 17.

*Schreiben der „Wiener Wochenausgabe“ vom 12. 12. 1949, betreffend das ihr vorliegende konkrete Material:*

Die „Wiener Wochenausgabe“ wurde aufgefordert, das ihr vorliegende konkrete Material, betreffend die Unzukömmlichkeiten beim Einkauf von Gütern aus dem Marshallplan, dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß zur Verfügung zu stellen.

Wir sind grundsätzlich bereit, das uns von verschiedenen Seiten, hauptsächlich aus USA, zugekommene Material dem Untersuchungsausschuß zu überlassen, müssen jedoch, bevor wir dies tun, bei den Informatoren rückfragen, ob wir das Redaktionsgeheimnis durchbrechen und die Mitteilungen mit Angabe der Gewährsmänner ausliefern dürfen.

Wir werden uns erlauben, auf Ihr Ersuchen in aller kürzester Zeit zurückzukommen, sobald

uns die Autorisation unserer Informatoren vorliegt.

### 18.

*Bericht des österreichischen Gesandten in Washington Dr. Kleinwächter vom 22. 11. 1949 an das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, über die Untersuchung gegen die österreichischen Bankenvertreter (Auszug):*

Der Gesandtschaft ist im Gegenstande nichts bekannt, was über die im April und jetzt vom Staatsdepartement und der ECA erhaltenen und jeweils gemeldeten Mitteilungen hinausgehen würde. Auch stehen der Gesandtschaft keine Rechtsmittel zur Verfügung, die von den genannten amerikanischen Stellen erhobenen Anschuldigungen zu überprüfen. Fest steht nur, daß die Herren Sunley und Ulrich seit April l. J. und Herr „de“ Brun seit jüngster Zeit den amerikanischen Dienststellen als österreichische Agenten nicht genehm sind. Als ich vor einigen Tagen im Staatsdepartement die im Gegenstande gegen Österreich einsetzende Pressekampagne zur Sprache brachte, wurde mir entgegengehalten, daß es bekanntlich auch nicht möglich sei, die Person selbst des Präsidenten vor persönlichen Erörterungen in der Presse zu bewahren, und daß es der österreichischen Regierung seit nahezu acht Monaten bekannt wäre, daß die Herren Sunley und Ulrich hier „personae non gratae“ sind. Die österreichische Regierung hätte hierauf nicht reagiert; dadurch, daß die Angelegenheit nunmehr vor den parlamentarischen Untersuchungsausschuß gelangt ist, sei sie jeder Einflußnahme, auch soweit sie durch die Berichterstattung erfaßt werde, entzogen.

### 19.

*Bericht des Gesandten Dr. Kleinwächter vom 2. 12. 1949 an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, Dr. Gruber, über die Anschuldigungen gegen Brun und die Bankenvertreter (Auszug):*

Die soeben eingelangten Nummern der „Wiener Zeitung“ vom 23. und 24. 11. bringen Artikel über die Angelegenheit der Herren de Brun, Sunley und Ulrich unter dem Titel „Parlamentarische Untersuchung gegen ERP-Einkäufer“ und „Parlamentarische Untersuchungskommission gegen ERP-Einkäufer“. In dem Artikel der Nummer vom 24. 11. werden die Genannten auch im Text ausdrücklich als Einkäufer bezeichnet.

Ich gestatte mir, darauf hinzuweisen, daß es sowohl für die schwierigen Bemühungen der Gesandtschaft, einer abträglichen Berichterstattung in den hiesigen Blättern nach Möglichkeit ent-

236

gegenzutreten, höchst inopportun wie auch sachlich unrichtig ist, die Genannten in amtlichen Aussendungen als „österreichische Einkäufer“ zu bezeichnen.

Die Gesandtschaft hat in der Angelegenheit seit jeher den Standpunkt vertreten, daß die Einkäufe im Rahmen des Marshallplanes durch private österreichische Firmen erfolgen und daß die Genannten keinesfalls als „Einkäufer“ für Österreich zu bezeichnen wären, selbst wenn sie in einzelnen Fällen an privaten Geschäften in mehr oder minder zulässiger Form beteiligt gewesen sein sollten, was festzustellen Sache der kommenden Untersuchung sein wird. Die Bezeichnung als Einkäufer ist geeignet, sowohl bei den untersuchenden Stellen wie auch im Publikum ganz unrichtige Vorstellungen zu erwecken. Wenn die Genannten an Einkäufen innerhalb des Marshallplanes sich beteiligt haben, so stellt das eben, besonders in den Fällen Sunley und de Brun, jenen Tatbestand der Doppelrolle als offizielle Agenten österreichischer Stellen und als private Geschäftsleute dar, der hier so übel aufgenommen wird.

Ich möchte nochmals darauf hinweisen, daß die Bestrebungen innerhalb der ECA auf Beseitigung der Bankenvertreter fast ausschließlich auf den Tatbestand der Inkompatibilität offizieller Stellung und privater Geschäftemacherei sowie auf die ganz allgemeine Ablehnung der Personen der Genannten und nicht auf konkrete Mißbräuche ausgerichtet sind. Eine nutzbringende Arbeit der Genannten für Österreich erscheint mir in Zukunft, selbst wenn die Untersuchungsausschüsse sowohl in Österreich wie hier keinerlei konkrete Verfehlungen der Genannten nachweisen sollten, ausgeschlossen.

Ich kann nur wie schon in früheren Berichten wiederholen, daß den Genannten keine Verfehlungen krimineller Art vorgeworfen werden, sondern daß sie einfach personae non gratae sind, deren Verbleiben unseren Beziehungen zur ECA nur schaden würde.

Die Vorerhebungen des hiesigen Kongreßausschusses sind noch nicht beendet, und solange diese nicht abgeschlossen und nicht die Verhandlungen vor dem Kongreßausschuß zumindest schon im Gange sind, ist nicht damit zu rechnen, daß hier ein irgendwie verwertbares Material zu beschaffen wäre.

## 20.

*Angaben des Legationssekretärs Dr. Kurt Enderl über die Tätigkeit der Herren Sunley, Brun und Ulrich in Marshallplan-Geschäften:*

### A. Sunley.

1. Die British American & Eastern Co., Wien (Dr. Lazi Hermann, Adresse möglicherweise

Hotel Krantz), soll bis vor kurzer Zeit mit der British American & Eastern Co., New York (Inhaber Sunley), auf das engste verbunden gewesen sein. Tätigkeit: Chemikalienverkauf an die Papierindustrie.

2. John Hans Ronai, New York, 129 East 79th Street New York City, Firma: Madison Mercantile Corp., stand mit Sunley in engsten Geschäftsbeziehungen. Ronai wäre unter Umständen durch das Generalkonsulat New York einzuvernehmen; zwischen Sunley und Ronai könnten möglicherweise Kickback-Geschäfte stattgefunden haben. Ronai ist mit Sunley so befreundet, daß er diesem seinen in Europa stationierten Wagen ständig zur Verfügung stellt.

3. Ulrich hat Dr. Enderl in New York seinerzeit eröffnet, daß Sunley seine Geschäfte mit der Absicht, sie zu verschleiern, nicht über den Länderbank-Sektor des Export-Import-Bank-Kredites, sondern über den Creditanstalt-Sektor eingeleitet und dann getätigt hat.

4. Sunley ist im Jahre 1938 nach Paris ausgewandert und soll dort in sehr kurzer Zeit auf der Produktenbörse zu viel Geld gekommen sein. Er soll dann nach kurzer Zeit wegen gesetzes- und standeswidrigen Verhaltens aus der Produktenbörse ausgeschlossen worden sein. Aller Voraussicht nach müßte in der Sureté darüber ein Akt sein. Nähere Einzelheiten könnten von der österreichischen Gesandtschaft in Paris eingezogen werden.

### B. Brun.

Im Zusammenhang mit den von de Brun entrierten Geschäften wäre die Firma Herba und die Firma Neuber A. G. (Kommerzialrat Bruner) und schließlich die Firma American Roland Co. in Wien einzuvernehmen. Über de Bruns Aktivitäten sind aber vor allem Herr Kommerzialrat Diehl, Präsident der Pharmazeutischen Fachgruppe, Wien, III., Heumarkt 10, und Herr Direktor Kraus von den Heilmittelwerken besonders gut unterrichtet. De Brun soll Direktor Kraus die Eröffnung eines Kontos in Amerika angeboten haben.

Auch Herr Ministerialsekretär Dr. Gaier vom Landwirtschaftsministerium wäre über de Bruns Versuche, für die Veterinärverwaltung in der Marxergasse 2 Geschäfte zu entrieren, einzuvernehmen.

### C. Ulrich.

(American-Austrian Export & Import Corp.)

Diese Gesellschaft, welche vom wirtschaftlichen Ministerrat vor zirka zwei Jahren ermächtigt wurde, ihren Spesenbetrag von 1% der im Rahmen des Export-Import-Bank-Kredites getätigten Geschäfte zu verbuchen, scheint in Amerika als normale amerikanische Export-Import-Gesellschaft auf. Es ist daher naheliegend, daß ihr von amerikanischen Lieferfirmen in Unkenntnis der



österreichischen Verpflichtung dieser Firma Provisionen angeboten werden.

#### D. „Kickbacks“.

Die Provisionen bei Kickback-Arrangements sind sehr schwer nachweisbar. Sie können von der die Provision leistenden Firma als Repräsentationsauslagen oder als Mehrlieferung für verdorbene Waren gebucht werden. Die Behörde, die am geeignetsten scheint, derartigen Provisionen, u. zw. auf der gebenden sowie auf der nehmenden Seite, nachzuspüren, ist die Investigation Branch of the Bureau of Internal Revenue.

Das Nehmen doppelseitiger Provisionen (Käufer und Verkäufer; siehe den Bericht des Generalkonsulates bzw. der Gesandtschaft über die Einkäufe der Firma Steyr bei der Columbia Credit) gilt in Amerika als besonders standeswidrig.

## 21.

*Information Sanford Bruns vom Dezember 1949 an eine amerikanische Dienststelle über Geschäfte in Chemikalien (Übersetzung):*

Biddle-Sawyer verkaufte an Österreich über die ECA:

an Chemosan im Oktober 1948 100 kg Codein phosphoricum zum Preise von \$ 389'10 per kg .....	\$ 38.910'—
an Herba 155 kg Codein phosphoricum zum Preise von \$ 305'29 per kg .....	\$ 47.319'95

Gesamtverkaufswert von ... \$ 86.229'95 für dieses Codein, das in Ungarn gekauft und das dort bezahlt wurde. Somit wurden einem Land hinter dem Eisernen Vorhang amerikanische ECA-Dollars gegeben.

Am 12. Februar 1949 wurde Biddle-Sawyer von Chemosan ein Auftrag erteilt auf 4950 Phiolen Sulfathiazol-Tabletten zum Preise von \$ 4'40 .....

\$ 21.780'— während am gleichen Tage die Firma Philip Bauer, New York, der Firma Chemosan dasselbe Erzeugnis zum Preise von \$ 4'17 offerierte. Chemosan setzte sich über das niedrigere Angebot hinweg und zahlte somit einen Überpreis von \$ 1138'50 aus ECA-Mitteln an Biddle-Sawyer.

Im Februar 1949 erteilte Chemosan einen Auftrag auf 10.000 kg Paraffin zum Preise von 17 Cents ohne Rücksicht auf das niedrigere Angebot von 15'55 Cents der Schwabach Export Corporation, New York.

Gleichfalls im Februar 1949 offerierten die Mallinckrodt Chemical Works, New York, der

Chemosan Papaverin zum Preise von \$ 150'— per kg. Dessenungeachtet ging der Auftrag zum Anbotpreis von \$ 152'— an Biddle-Sawyer.

Somit wurden in beiden Fällen von Chemosan an Biddle-Sawyer höhere Preise bezahlt, obgleich günstigere Angebote von anderen bestbekanntesten amerikanischen Firmen vorlagen.

Biddle-Sawyers Vertreter in Österreich ist Herr Creutzberg von der Firma Chemo-medica-Creutzberg & Co., die auch die Firma Chas. Pfizer & Co., New York, vertritt. Chemosan-Union, Wien, vertritt die Firma Merck & Co., New York. Der Sohn des Generaldirektors der Chemosan, Herr Dietrich, gehörte durch einige Monate dem Büropersonal der Firma Biddle-Sawyer an.

Die Ausfuhrlicenzvorrechte der Firma Biddle-Sawyer wurden im August vom Amt für internationalen Handel auf einige Zeit suspendiert.

Biddle-Sawyer, Inc., New York, ist eine Filiale der vor nicht allzu langer Zeit gegründeten Firma Biddle-Sawyer Ltd. in London, deren Vizepräsident Herr H. Pollak, ein britischer Staatsangehöriger in New York, ist. Herr Pollak besuchte im Sommer 1949 Österreich, reiste von da nach Ungarn, Rumänien, Polen und — laut Mitteilung von Herrn R. Kraus der Heilmittelwerke in Wien — auch nach Moskau.

In diesem Zusammenhang muß erwähnt werden, daß Biddle-Sawyer sich tatsächlich um Aufträge von jenseits des Eisernen Vorhanges bemüht, und es gibt sicherlich noch mehr Fälle, in denen — wie in dem vorerwähnten Fall betreffend Codein — nichtamerikanische Erzeugnisse für ECA-Dollars verkauft werden. Wenn solche Dollarkäufe von der ECA im Rahmen von Geschäften mit Ungarn genehmigt worden sein sollten, so muß die Frage aufgeworfen werden, warum dies geschehen ist, da Ungarn den größten Teil seiner Geschäfte im Kompensationswege abwickelt und diese Waren, wie bei seinen sonstigen Handelsgeschäften, gegen Kompensation verkauft haben würde, ohne amerikanische Dollars hineinzuziehen.

Biddle-Sawyer und ihr Wiener Vertreter Creutzberg beschuldigten Herba und von Waldheim, Autos und Provisionen erhalten zu haben.

In Wien habe ich folgende Tatsachen festgestellt:

Herr Dietrich, Generaldirektor der Chemosan in Wien, hat von Biddle-Sawyer ein Auto (Chevrolet) erhalten (angeblich als Geschenk über London). Herr Pollak hat Herrn Diehl der Firma von Waldheim und Generaldirektor Steinschneider der Herba Autos angeboten, diese haben aber das Angebot abgelehnt. Er bot ferner der Einkäuferin bei von Waldheim, Fräulein Kölbl, dem Einkäufer der Herba, Herrn Schmidt,

238

und dem Haupteinkäufer der Chemia, Herrn Unger, Provisionen und Geschenke an. Alle lehnten ab und wiesen Herrn Pollaks Vorschlag zurück, ihm bei seinen Geschäften durch Angabe von Konkurrenzpreisen zu helfen. Creutzberg und Biddle-Sawyer hatten mehr Glück bei Herrn Knauer der Heilmittelwerke.

Herrn Pollaks Vertreter, Herr Creutzberg, bestach die Tochter des Herrn Knauer, des Haupteinkäufers der Heilmittelwerke, und alle bei den Heilmittelwerken eingehenden Angebote wurden sofort an Creutzberg weitergeleitet, so daß dieser in der Lage war, im Namen von Biddle-Sawyer zu niedrigeren Preisen anzubieten. Auf solche Art wurde es möglich, daß im November 1949 die Heilmittelwerke den vollen Betrag von \$ 61.368'61, der ihnen zugeteilt worden war, für Käufe bei Biddle-Sawyer verwendeten; dies bedeutete die Ausschaltung von etwa 25 Konkurrenzfirmen, unter denen sich die größten Erzeugerfirmen der Vereinigten Staaten befanden.

Dem Vertreter von Biddle-Sawyer gelang es, die Unterstützung eines Beamten des Handelsressorts in Wien zu gewinnen, der die Firma W. Rohrbecks Nachf. aufforderte, einen den Mallinkrodt Chemical Works erteilten Auftrag auf feine Chemikalien rückgängig zu machen und diesen der Firma Biddle-Sawyer zu erteilen. Auf meinen Protest hin wurde der vorerwähnte Auftrag durch das Handelsressort in Wien neuerlich an die erstgenannte Firma vergeben und dem betreffenden Beamten ein Verweis erteilt. Nach Ermittlung des Tatbestandes hat der Direktor der Heilmittelwerke Herrn Knauer von seinen Aufgaben als Einkäufer von Importwaren enthoben.

*Inhaltsangabe eines Schreibens Sanford Brunns vom 28. 12. 1949 an einen Sekretär der Gesandtschaft der USA in Wien:*

Man bemühe sich, Ulrich reinzuwaschen und ihn als Leiter der American-Austrian Export & Import Corp. zu belassen. Weiters habe die Creditanstalt einen neuen Herrn zu ihrer Vertretung in New York bestellt. Brun sieht darin keine Änderung der Lage, sondern nur eine Erhöhung der Kosten. Kein anderes Land habe solche Zweigstellen wie die österreichischen Banken.

Gegen Dr. Giesl wird vorgebracht, daß er nicht nur für die österreichische Regierung, sondern auch für die Creditanstalt gearbeitet habe. Auch habe er bei der Gründung der American-Austrian Export & Import Corp. weitgehend mitgewirkt. Wie Ulrich sollte Dr. Giesl bei der genannten Gesellschaft eine Direktorenstelle erhalten. Auf Grund zahlreicher Proteste — auch seitens Regierungsmitglieder — sei diese Bestellung von der Creditanstalt jedoch nicht

durchgeführt worden. Dr. Giesl befinde sich derzeit im ERP-Büro der österreichischen Gesandtschaft in Washington und benütze seine Stellung, um Ulrich weiter zu unterstützen. Diese Behauptung wird von Brun mit dem Schreiben Dr. Giesls an Herrn Otto Günther, den Herausgeber der Zeitung „Austria“ in New York, belegt.

Beigelegt ist ferner ein Schreiben der Apex Tire & Rubber Co. vom 12. 2. 1949, aus dem zu ersehen ist, daß die genannte Firma die österreichische Verbindungsstelle bzw. Ulrich mit der österreichischen Außenhandelsstelle infolge von Adressengleichheit verwechselt hat. Die Firma beruft sich auf ein Schreiben Ulrichs vom 21. 10. 1947, laut welchem Dr. Giesl ihm alle seine Aufzeichnungen übergeben und seine Absicht geäußert habe, in Zukunft seine Zeit zwischen Washington und New York (Ulrich) zu teilen.

*Dokumente der Bundeshandelskammer über ihr Vertragsverhältnis mit Sanford Brun.*

## 22.

*Bestellung Sanford Brunns zum Leiter des „Österreichischen Büros“ in New York.*

*Schreiben des Leiters der österreichischen Kammern für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen, Bundesminister Dr. h. c. Heinl, vom 7. 12. 1945 an Sanford Brun:*

Wir haben mit Interesse zur Kenntnis genommen, daß Sie bereit sind, so wie schon in den Jahren vor 1938 die Vertretung österreichischer Wirtschaftsinteressen im Ausland zu übernehmen und sich als Leiter eines von Ihnen zu errichtenden Österreichischen Büros in New York zur Verfügung zu stellen. Wir haben zur Kenntnis genommen, daß Sie Ihr Verhältnis zur UNRRA lösen wollen, um sich künftig dem erwähnten Zweck ausschließlich zu widmen. Als Zeitpunkt hiefür haben Sie uns den Monat Februar 1946 genannt.

Das zu errichtende Österreichische Büro in New York wird sich vor allem mit folgenden Aufgaben zu befassen haben:

1. Studium des amerikanischen Marktes im Hinblick auf die Absatzmöglichkeit für österreichische Erzeugnisse und regelmäßige Berichterstattung darüber;

2. Orientierung der amerikanischen Wirtschaftskreise über die österreichische Produktion und die Wirtschaftslage in Österreich;

3. Berichterstattung über handelspolitische Entwicklungen und Verträge zwischen Amerika und anderen Staaten;

4. Beratung jeder Art zur Anbahnung und Durchführung von Export- und Importgeschäften;

5. Vermittlung von Vertretern für österreichische Firmen und gegebenenfalls Überwachung deren Tätigkeit;

6. Intervention bei amtlichen und privaten Stellen zur Bereinigung von Schwierigkeiten und Differenzen im Geschäftsverkehr österreichischer Stellen und Firmen mit amerikanischen Behörden und Geschäftspartnern;

7. Berichterstattung über Bezugsquellen, Einholung von Offerten, Lieferbedingungen usw.;

8. Interventionen bei Behörden zwecks Einholung eventuell erforderlicher Ausfuhrbewilligungen, Beschaffung des notwendigen Schiffsraums, Dokumente usw.;

9. Mithilfe bei Beschaffung von Krediten für die österreichische Wirtschaft;

10. Freimachung von eingefrorenen österreichischen Guthaben;

11. Freimachung beschlagnahmter österreichischer Betriebe und Zweigstellen;

12. Sonderaufgaben für die österreichische Verkehrswerbung in den Vereinigten Staaten, sobald Ihnen hiezu der Auftrag erteilt wird;

13. Werbung in den Vereinigten Staaten für die Wiener Messe und sonstige Ausstellungen in Österreich;

14. Aufrechterhaltung eines engsten Kontaktes mit der österreichischen diplomatischen Vertretung in den Vereinigten Staaten und Durchführung der von der Gesandtschaft übertragenen wirtschaftlichen Agenden.

Ihre Weisungen in vorstehenden Angelegenheiten sowie in allen übrigen im Rahmen des Österreichischen Büros zu erfüllenden Aufgaben erhalten Sie von folgenden Stellen:

Der österreichischen Regierung und den österreichischen Ministerien, der österreichischen Gesandtschaft in Washington, der Handelskammer und allen ihr angegliederten Institutionen, wie Österreichisches Warenverkehrsbüro, Österreichische Vermögensschutzgesellschaft, Verkehrswerbung, Wiener Messe A. G. In grundsätzlichen Fragen der Organisation des Österreichischen Büros ist Ihnen gegenüber die Exportabteilung der Handelskammer in Wien bzw. das im Rahmen der künftigen Bundeshandelskammer zu schaffende Österreichische Exportförderungsinstitut federführend.

Zur Durchführung der Ihnen übertragenen, im Vorstehenden auszugsweise angeführten Aufgaben haben Sie in New York ein den Erfordernissen entsprechendes Büro in guter Geschäftslage einzurichten und für die Besetzung dieses Büros mit dem notwendigen Hilfspersonal Sorge zu tragen.

Zur Deckung der Unkosten dieses Büros ist nach Ihrer eigenen Angabe zunächst ein Monatspauschale von 600 \$ erforderlich. Sie haben sich bereit erklärt, mit diesem Monatspauschale vorläufig, längstens bis 1. 10. 1946, bis zu welchem Zeitpunkt voraussichtlich eine Überweisungs-

möglichkeit gegeben sein wird, in Vorlage zu treten. Für die Leitung des Büros erhalten Sie für Ihre Person keine Entschädigung. Wir sind jedoch damit einverstanden, daß Sie für Ihre Leistungen für durch Sie vermittelte Kredite und geschäftliche Transaktionen Ihren Auftraggebern folgende Erfolgshonorare berechnen:

Transaktionen bis zu einem Gesamtwert von \$ 200'—	gebührenfrei
Transaktionen im Betrage von \$ 201'— bis \$ 500'—	2 ‰
Transaktionen im Betrage von \$ 501'— bis \$ 1.000'—	1½ ‰
Transaktionen im Betrage von \$ 1.001'— bis \$ 5.000'—	1 ‰
Transaktionen im Betrage von \$ 5.001'— bis \$ 10.000'—	¾ ‰
Transaktionen im Betrage von \$ 10.001'— bis \$ 50.000'—	5 ‰
Transaktionen im Betrage über \$ 50.000'—	3 ‰

In allen Fällen von Geschäftsvermittlungen, bei denen Handelsvertreter eingeschaltet sind und Provisionen beziehen, haben Sie keinen Anspruch auf Erfolgshonorar. Selbständige Übernahme von Handelsvertretungen im Warengeschäft ist Ihnen nicht gestattet. Hingegen steht es Ihnen frei, für Ihnen von der Österreichischen Vermögensschutzgesellschaft, der Österreichischen Verkehrswerbung, der Wiener Messe A. G. oder anderen österreichischen wirtschaftlichen Spitzenorganisationen übertragene Sonderaufgaben mit diesen zusätzliche Vereinbarungen zu treffen.

Für den Fall, als Ihre Erfolgshonorare aus den vorerwähnten Punkten mehr als 12.000 \$ im Jahr übersteigen sollten, haben Sie sich bereit erklärt, die Hälfte des Monatspauschales von 600 \$, das ist 300 \$, aus eigenem zu tragen.

Barauslagen, wie Telephon- und Telegrammspesen, Kosten für Reisen New York—Washington und eventuell erforderliche Rechtsanwalts-spesen werden Ihnen gegen Nachweis gesondert erstattet. Wenn diese in einem Monat den Gesamtbetrag von 150 \$ übersteigen, ist vorherige Zustimmung einzuholen.

Diese vorläufig auf die Dauer eines Jahres geschlossene Vereinbarung tritt mit dem Augenblick in Kraft, als Sie uns mittels Kabels die Aufnahme Ihrer Tätigkeit in New York anzeigen. Falls nicht vier Monate vor Ablauf der Vereinbarung von Ihrer oder unserer Seite eine Kündigung erfolgt, gilt das Abkommen jeweilig um ein Jahr verlängert.

Wir ersuchen Sie, uns Ihr Einverständnis zu dem Inhalt dieser Vereinbarung schriftlich zu bestätigen.

*Vermerk Sanford Bruns vom 15. 12. 1945 auf der Kopie des Schreibens:*

Mit dem Inhalt obigen Schreibens einverstanden.

**23.**

*Schreiben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom 27. 10. 1947, betreffend Vertragserneuerung mit Sanford Brun:*

Unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 7. 12. 1945, welches am 31. 12. 1947 abläuft, bestätigt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, folgende neue Vereinbarung mit Ihnen getroffen zu haben:

Das Abkommen vom 7. 12. 1945 wird mit Wirkung vom 31. 10. 1947 außer Kraft gesetzt.

Die Außenhandelsstelle New York bleibt weiter unter dem gleichen Titel „Austrian Foreign Trade Office“ bestehen und Sie behalten deren Leitung ehrenamtlich bei, so daß Sie keinerlei Honoraransprüche an die Bundeshandelskammer aus Ihrer Tätigkeit ableiten können. Sie haben jedoch zugesagt, daß dessenungeachtet die Führung der Außenhandelsstelle New York so erfolgt, daß allen Erfordernissen, die üblicherweise an eine Außenhandelsstelle gestellt werden können, Genüge getan wird, insbesondere werden Sie auch eine regelmäßige Berichterstattung vornehmen und Ihr Augenmerk mehr als bisher auch auf die Wahrung der Interessen der kleinen und mittleren österreichischen Exportfirmen richten.

Gleichzeitig übernehmen Sie auch die Wahrung sämtlicher Interessen des Österreichischen Warenverkehrsbüros.

Sie verpflichten sich, weder Vertretungen auf provisionsweiser Basis zu übernehmen noch irgendwelche Warengeschäfte auf eigene Rechnung abzuschließen. Dagegen steht es Ihnen frei, als Treuhänder für die Abwicklung von Geschäften tätig zu sein und diesbezügliche Abmachungen zu treffen. Auch dabei werden Sie dafür Sorge tragen, daß Ihre Tätigkeit nicht inkompatibel mit Ihren Aufgaben als Leiter der Außenhandelsstelle New York erscheint.

Es wird noch ausdrücklich festgestellt, daß Sie Richtlinien für Ihre Tätigkeit lediglich von der Bundeshandelskammer und dem Österreichischen Warenverkehrsbüro und sonst von keiner dritten Stelle entgegenzunehmen haben. Die Bundeshandelskammer wird im allgemeinen im Verkehr mit Ihnen durch deren Abteilung für Exportförderung vertreten.

Für Ihre Regien zahlt Ihnen die Bundeshandelskammer einen monatlichen Spesenbeitrag von 600 \$. Außerdem werden Ihnen Ihre Barauslagen für Telegramm- und Telefonspesen im Verkehr mit der hiesigen Bundeshandelskammer und dem Österreichischen Warenverkehrsbüro vergütet.

Für den Fall, daß Sie die Leitung der Überwachungsstelle für die Abwicklung der Lieferungen aus dem Kredit der Export-Import-Bank USA übernehmen, wird folgendes vereinbart: Die im vorstehenden Absatz angeführten

Spesenzuschüsse entfallen zur Gänze. Sie decken Ihre sämtlichen Regien aus der Ihnen zugestanden Umlage, die Sie für die Abwicklung der Geschäfte einheben und die voraussichtlich  $\frac{1}{2}\%$  betragen wird. Der der Abwicklungsstelle nach Abzug der Regiespesen, die ihr und der Außenhandelsstelle erwachsen, verbleibende Rest kommt zur Hälfte Ihnen persönlich zugute, die andere Hälfte stellen Sie in New York der Bundeshandelskammer zur freien Verfügung. In die Regiespesen können Sie ein persönliches Honorar für Sie von 1000 \$ monatlich einkalkulieren.

Dieses Arrangement gilt in bezug auf die Zahlungen an die Bundeshandelskammer aus den Eingängen der Überwachungsstelle auch für den Fall, daß Sie den gegenwärtigen Vertrag aus irgendeinem Grunde kündigen.

Das gegenwärtige Abkommen läuft ab 1. 11. 1947 auf unbestimmte Zeit und kann zum Ende eines jeden Kalendermonates mittels eingeschriebenen Briefes nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung aufgelöst werden.

*Zusatz des in Wien anwesenden Sanford Brun vom 31. 10. 1947:*

Ich bestätige den Erhalt Ihres Schreibens vom 27. 10. d. J. mit nachstehendem Inhalt und bin damit vollinhaltlich einverstanden.

**24.**

*Anonymes Schreiben mit Anwürfen gegen den Leiter der österreichischen Außenhandelsstelle in New York, Sanford Brun.*

*Mitteilung des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, vom 30. 8. 1949 an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft:*

Die österreichische Gesandtschaft in Washington hat ein ihr anonym zugekommenes Schreiben, betreffend den derzeitigen Leiter der österreichischen Außenhandelsstelle in New York, Sanford de Brun, zur Kenntnisnahme vorgelegt. Eine Abschrift hievon wird angeschlossen übermittelt.

*Abschrift des anonymen Schreibens:*

Zu den Seltsamkeiten der Nachkriegs-Personalpolitik österreichischer Stellen gehört die Bestellung des Herrn Sanford de Brun zum österreichischen Handelsvertreter in New York.

Seine Qualifikation scheint der Genannte in seiner Tätigkeit in Lodz und später in Rumänien erworben zu haben, wo er noch unter dem Namen Siegfried Brunn als Beamter österreichischer Firmen operierte. Herr Brunn ist dann nach dem Zusammenbruch Rumäniens nach New York ausgewandert. Hier ging es ihm erst sehr schlecht, da seine in Polen und Rumänien erlernten Geschäftsmethoden nicht erfolgreich waren. Er war im wesentlichen auf den Ertrag der Arbeit seiner Gattin als Diamantenschleiferin angewiesen.

Durch die Intervention des jetzigen Vertreters der Länderbank, L. F. Sunley, erhielt er einen Posten bei der UNRRA, hauptsächlich wegen seiner Sprachkenntnisse. Als Beamter der UNRRA ist er dann kurz nach Kriegsende in Wien erschienen und hat es verstanden, sich dort den Schutz und das Vertrauen der Herren Raab und Figl zu sichern. Besonders Herr Raab wurde seither zu seinem großen Protektor. Es scheinen auch enge persönliche Beziehungen zwischen Raab und Brunn zu bestehen, man erzählt hier von gemeinsamen Heurigerbesuchen. Ob Herr Raab von der Tätigkeit des Herrn Brunn etwas weiß, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden.

Diese Tätigkeit des Herrn Brunn begann mit seiner Bestellung zum bezahlten Vertreter der österreichischen Bundeshandelskammer. In dieser Eigenschaft bezieht er seit Jahren ein Monatspauschale von angeblich wenigstens 500 \$. Gleichzeitig wurde Herrn Brunn ausdrücklich gestattet, Geschäfte auf eigene Rechnung zu betreiben.

In Österreich soll Herr Brunn verschiedenen Personen vorgetäuscht haben, daß er im amerikanischen Senate über besonderen Einfluß verfügt. Um diesen Anschein zu erwecken, soll er mehrfach eine Eintrittslegitimation zum Senatsgebäude benützt haben und er soll deshalb in Wien von vielen Personen — ohne daß er widersprochen hätte — als „Senator“ bezeichnet worden sein. Die Änderung seines Namens in „de Brun“ aus Anlaß seiner Erlangung der amerikanischen Staatsbürgerschaft stellt insofern eine Absonderlichkeit dar, als sowohl in Österreich als auch in Amerika die Führung von Adels-titeln unzulässig ist. Bei gewissen amerikanischen Geschäftsleuten aber dürfte der neue Name des Herrn Brunn den irrigen Eindruck hervorrufen, als ob er ein früherer österreichischer Adelliger sei.

Seine Stellung als Vertreter der österreichischen Handelskammer hat Herr Brunn zunächst dafür benützt, um unter Anmaßung eines nicht bestehenden Amtscharakters sein kleines Büro in New York unter dem Titel „Austrian Foreign Trade Office“ anzukündigen. Während die Bestellung eines Ausländers zum offiziellen Vertreter der Handelskammer damit begründet wurde, daß die zum Teil aus öffentlichen Geldern finanzierte Handelskammer eine private Einrichtung sei, hat Herr de Brun demnach alles getan, um den fälschlichen Anschein zu erwecken, als ob er eine Stelle vertrete, die dem Foreign Trade Office des amerikanischen Handelsministeriums entspricht. Dabei wurde ihm das Recht zugebilligt, unbeschadet seiner angeblichen amtlichen Stellung Privatgeschäfte abzuwickeln. Es fragt sich, ob die Führung des Titels „Austrian Foreign Trade Office“ nicht dem vollendeten Tatbestand der Irreführung des Publikums und amerikani-

scher Regierungsstellen durch Anmaßung eines Amtscharakters entpricht.

In seiner Eigenschaft als Vertreter der Handelskammer hat Herr de Brun kaum etwas getan, um die Geschäftsbeziehungen auszuweiten, er war vielmehr peinlichst darauf bedacht, Geschäftsmöglichkeiten zwischen Österreich und USA möglichst für eigene Zwecke auszunützen und nur sich und wenigen Freunden zukommen zu lassen. Im Endeffekt lief seine Bestellung darauf hinaus, daß er die Kosten seines Büros aus österreichischen Dollarmitteln gedeckt bekam und daß ihm namhafte Möglichkeiten zum Erwerb unter Ausschluß anderer Kaufleute von der ihm zukommenden Information zur Verfügung standen. Er hat sich vor kurzem gebrüstet, daß er in der Nachkriegszeit aus Geschäften mit Österreich 150.000 \$ ersparen konnte. In vielen Fällen soll er die von ihm erhaltenen Informationen verwenden, um von möglichen Lieferanten für Österreich Provisionen auszubedingen. Es wird erzählt, daß er zahlreiche hiesige Lieferfirmen besucht und ihnen für die Zahlung einer Provision Beteiligung am Marshallplan-Geschäft mit Österreich in Aussicht stellt. Hierbei verursachte er unter hiesigen Kaufleuten einen solchen Sturm der Entrüstung, daß sein Büro, welches dazu bestimmt ist, gute Beziehungen mit diesen Kaufleuten anzubahnen, letzten Endes eine große Menge Feindschaften verursachte. Viele Kaufleute beschwerten sich beim österreichischen Konsulate, er aber hat alle diese Beschwerden damit abgetan, daß er, der selbst ein refugée ist, behauptete, die anderen wären alle refugees und daher deren Beschwerden unbeachtlich. Die einzige Änderung aus Anlaß der Verlängerung seines Vertrages für 1949 war sein Versprechen, kein eigenes Geschäft zu machen und sich mit der Funktion als Berater von vielen großen Industrien zu begnügen. Daran aber scheint er sich nicht zu halten. Die Beraterfunktion ist im wesentlichen nichts als eine verkleidete Provision für begünstigte Behandlung einiger weniger Firmen zum Nachteil aller anderen.

Es entstehen die folgenden Fragen:

1. Unterliegt de Brun dem österreichischen Gesetz, wonach Mißbrauch eines anvertrauten Amtes zu persönlichen Zwecken unzulässig ist?
2. Hat de Brun während seiner monatelangen Aufenthalte in Österreich seine Obliegenheiten in New York erfüllen können? Wie oft und wann war er seit seiner Bestellung in Wien?
3. Ist Herr de Brun auch weiterhin berechtigt, in Form von Provisionen oder in Form von Konsultationshonoraren mit amerikanischen Firmen Geschäfte zu betreiben?
4. Ist es bekannt, daß die Zahlung von Provisionen und Honoraren bei Geschäften unter dem Marshallplan strafwürdig ist und eine Gefahr für Österreich darin besteht?

242

5. Kann Herr de Brun nachweisen, von welchen Dollarbeträgen er die Kosten seiner Aufenthalte in Österreich gedeckt hat? Hat er österreichische Einkommensteuer für seine Amtstätigkeit und allenfalls für seine Schillingeinkommen bezahlt? Hat er die Bewilligung der Nationalbank zur Verwendung von Schillingen in Wien und insbesondere zu den kostspieligen Anschaffungen von zum Export bestimmten Damenkleidern bei den Modehäusern Farnhammer und Fashingbauer eingeholt?

6. Ist es in Wien bekannt, daß er bei seinem jetzigen Aufenthalte zu österreichischen Kaufleuten gegangen ist und ihnen Waren unter dem Marshallplan angeboten hat? Dabei soll er ihnen erklärt haben, er erhalte 5% Kommission von den amerikanischen Lieferanten und werde den Wiener Abnehmern 1 oder 2 % in Form von schwarzen Dollars in Amerika deponieren. Dies würde bedeuten, daß sowohl die amerikanischen als auch die österreichischen Gesetze verletzt würden, gewiß ein Vorgehen, das eines amtlichen Vertreters unwürdig ist. Ein Herr Dr. Gebauer von Gebauer & Griller in Wien hat dies mitgeteilt.

7. Über die Machenschaften des Herrn Brun sind die Vertreter der Creditanstalt und der Länderbank in New York orientiert, und beide haben darüber ihren Banken Mitteilung gemacht.

In der letzten Zeit hat sich die Frage aufgeworfen, ob die Firma Clark Babbitt International, welche viele Geschäfte in Österreich abgewickelt haben soll, nicht ein Strohhalm des Herrn de Brun war. Vor kurzem hat sich diese Firma als insolvent aufgelöst; angeblich werden jetzt von Herrn de Brun eingeleitete Geschäfte im Namen eines vorigen Angestellten von Clark Babbitt International, namens Krausen, abgewickelt, der nicht inkorporiert ist und auch kein Büro besitzt, dennoch aber namhafte Chemikalientransaktionen unternimmt.

Zu Beginn dieses Jahres wurde die österreichische Handelskammer New York, eine Organisation amerikanischer Kaufleute, aufgebaut. De Brun hat alles unternommen, um die Arbeit dieser Organisation zu vereiteln, und ihr unter Berufung auf angebliches Amtsgeheimnis sogar die Zumittlung der in Wien veröffentlichten Angebote österreichischer Waren und die Anfragen österreichischer Geschäftsunternehmungen nach amerikanischen Waren verweigert. Statt möglichst viele amerikanische Kaufleute zu Geschäften mit Österreich zu veranlassen, hat er versucht, die ihm zukommenden Informationen ausschließlich für sich und einen kleinen Freundeskreis auszubeuten, und sich in der Hauptsache mit der Betreibung seines eigenen Geschäftes zum Nachteil der an möglichst großer Publizität interessierten österreichischen Wirtschaft beschäftigt.

25.

*Stellungnahme der Bundeshandelskammer zu der Note des Außenamtes vom 30. 8. 1949.*

*Schreiben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom 29. 9. 1949 an das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten:*

Herr Sanford de Brun fungiert seit Herbst 1945 als ehrenamtlicher Korrespondent der Bundeskammer für die USA. Er bezieht in dieser Eigenschaft ein Pauschale von 600 Dollar monatlich, das ausschließlich zur Deckung seiner Bürokosten sowie seiner sonstigen, ihm in Ausübung seiner Tätigkeit erwachsenden Barauslagen dient. Eine Honorierung für seine Arbeitsleistung selbst erhält de Brun nicht. Im Hinblick darauf, daß Herr de Brun lediglich als ehrenamtlicher Korrespondent der Bundeskammer fungiert; ist es ihm selbstverständlich gestattet, seine privatwirtschaftliche Tätigkeit als selbständiger Kaufmann unbeschränkt auszuüben. Mit Rücksicht darauf, daß in verschiedenen schriftlichen Auslassungen, aber auch mündlichen Erörterungen immer wieder die Behauptung auftaucht, de Brun genieße die besondere „Protektion“ des gefertigten Präsidenten, wird Wert auf die Feststellung gelegt, daß Herr de Brun, wie schon oben erwähnt, bereits im Herbst 1945 auf Vorschlag des damaligen Leiters des Exportförderungsinstitutes, Dr. Franz Leitner, vom damaligen interimistischen Präsidenten der Wiener Handelskammer, Bundesminister a. d. Eduard Heini, bestellt wurde, u. zw. in einem Zeitpunkt, in dem der gefertigte Präsident der Bundeskammer, der diese seine Funktion erst seit Dezember 1946 bekleidet, nicht einmal etwas von der Existenz de Bruns wußte, ihn geschweige denn persönlich oder auch nur dem Namen nach kannte.

Als der gefertigte Präsident seine Funktion bei der Bundeskammer übernahm, fungierte Herr de Brun längst als ehrenamtlicher Korrespondent und war in bezug auf das ihm zukommende Bürokostenpauschale durch einen Vertrag mit längerer Kündigungsfrist geschützt. Es ist richtig, daß dieser Vertrag inzwischen hätte gekündigt werden können. Die gefertigte Bundeskammer konnte sich jedoch bisher nicht dazu entschließen, eine solche Kündigung auszusprechen: Denn wengleich nicht bestritten werden kann, daß Herr de Brun eine einigermaßen umstrittene Persönlichkeit ist und daß über seine moralischen Qualitäten verschiedene, darunter auch abfällige Urteile gefällt werden, muß doch daran festgehalten werden, daß es auch maßgebende Persönlichkeiten gibt, die Herrn de Brun durchaus positiv beurteilen. Auf jeden Fall muß festgestellt werden, daß der Bundeskammer bisher keine Anschuldigungen gegen de Brun bekanntgeworden sind, die seine

moralische Eignung betreffen und in einer Weise fundiert bzw. mit einwandfreiem Beweismaterial derart belegt gewesen wären, daß ein Einschreiten der Bundeskammer unausweichlich gewesen wäre. Abgesehen davon, daß sich die Verdächtigungen und Anschuldigungen gegen de Brun, soweit sie nicht überhaupt anonymer Natur sind, auf mehr oder weniger allgemeine Redewendungen beschränkten, ist die außerordentlich bedauerliche Tatsache allgemein bekannt, daß im besonderen die in den USA lebenden Emigranten offensichtlich ihre hauptsächlichste Tätigkeit darin erblicken, sich gegenseitig schlecht zu machen und herunterzusetzen.

Die gefertigte Bundeskammer ist nach wie vor gewärtig, konkrete Mitteilungen, von welcher Seite immer sie stammen mögen, darüber zu erhalten, daß Herr de Brun Geschäftsmethoden anwendet oder sich irgendeiner Handlungsweise schuldig gemacht hat, die ihn unwürdig erscheinen lassen, als Vertreter der Bundeskammer, sei es ehrenamtlicher Korrespondent, sei es Außenhandlungsstellenleiter, zu fungieren. Sie erhebt in dieser Hinsicht allerdings nach wie vor den Anspruch darauf, daß diese Anschuldigungen nicht unter dem Schutz der Anonymität erhoben, eindeutig präzisiert und mit ausreichendem Beweismaterial belegt werden.

Im Hinblick darauf, daß die gegen de Brun gerichtete Kampagne jedoch nicht abreißt, im Gegenteil, in letzter Zeit an Intensität zuzunehmen scheint, hat sich die gefertigte Bundeskammer entschlossen, auch von sich aus gründlichst Recherchen durch ihr maßgebend erscheinende Persönlichkeiten einzuleiten. Sie wird sich gestatten, das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, über das Ergebnis dieser Recherchen zu unterrichten, und wird selbstverständlich nicht zögern, die Konsequenzen zu ziehen für den Fall, als ihre Nachforschungen die Stichhaltigkeit der immer wieder erhobenen Angriffe ergeben sollten.

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
Der Präsident: Der Generalsekretär:  
Ing. R a a b e. h. Dr. W i d m a n n e. h.

## 26.

*Schreiben des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Gruber vom 11. 11. 1949 an den Generalsekretär der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Dr. Widmann, betreffend die Tätigkeit Sanford Bruns:*

Vom Gesandten Kleinwächter werde ich soeben verständigt, daß er am 8. November 1949 ins State Department gebeten wurde, wo ihm wegen der Tätigkeit des Leiters der Außenhandlungsstelle New York, Sanford de Brun, äußerst schwer-

wiegende Mitteilungen gemacht wurden. Ein Subkomitee des Kongreßausschusses zur Überprüfung der Gebarung von Amerikanern habe in letzter Zeit im Büro de Bruns Untersuchungen eingeleitet. Obwohl über das Ergebnis dieser Untersuchungen offiziell noch nichts bekanntgegeben worden sei, könnte bereits mitgeteilt werden, daß das bisher aufgefundene Beweismaterial für eine unzuverlässige Geschäftsgebarung ausreiche, um eine Untersuchung vor dem Kongreßausschuß selbst geboten erscheinen zu lassen. Es sei wohl möglich, daß kriminelle Verfehlungen nicht vorliegen, aber es sei bereits gewiß, daß de Brun gegen die bestehende Provisionsverordnung der ECA sowie gegen die amerikanischen geschäftlichen Anstandsregeln verstoßen habe. Die Untersuchung vor dem Kongreßausschuß werde in ca. zwei Wochen beginnen.

Der Referent im State Department teilte Gesandten Kleinwächter mit, daß sowohl der hiesige amerikanische Gesandte, Mr. Erhardt, als auch der Leiter der hiesigen ECA-Mission, Mr. King, beauftragt worden seien, wegen der Tätigkeit de Bruns bei der österreichischen Regierung ernsthafte Vorstellungen zu erheben. Hierbei deutete er an, daß bedauerlicherweise die Untersuchung vor dem Kongreßausschuß eine weitgehende, für Österreich abträgliche Publizität und eine unfreundliche Stimmung für Österreich im Kongreß zur Folge haben werde, die sich nachteilig auf die nächste ECA-Programmierung für Österreich ebenso wie auf die Behandlung der Staatsvertragsangelegenheiten auswirken könnten.

Das State Department hat außerdem noch gestern unsere Gesandtschaft in Kenntnis gesetzt, daß de Brun angeblich nach Europa zu fahren beabsichtige und vom Kongreßausschuß durch eine Vorladung unter Strafandrohung daran verhindert werden soll.

Bereits seit langem ist die Person de Bruns Gegenstand heftiger Anfeindungen und Anschuldigungen gewesen, die auch der Bundeskammer nicht unbekannt sind. Diese Verdächtigungen und Anschuldigungen waren zwar entweder anonymer Natur oder beschränkten sich auf allgemeine Redewendungen. Die letzte anonyme Anzeige über de Brun, die von unserer Washingtoner Gesandtschaft vorgelegt und der Bundeskammer mit Note des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, Zl. 151.523-Wpol/49, v. 30. 8. d. J. zur Kenntnis gebracht wurde, enthielt jedoch bereits einige recht konkrete Angaben und führte sogar einen Herrn Dr. Gebauer von der Wiener Firma Gebauer & Griller namentlich als Informationsquelle dafür an, daß de Brun Provisionen im Rahmen der Marshallplan-Geschäfte nehmen soll.

Obwohl ich die Argumente im Schreiben der Bundeskammer vom 29. September 1949, wonach mehr oder minder anonyme Verdächtigungen gegen einen Auslandsvertreter der Bundeskammer „ein Einschreiten der Bundeskammer noch nicht

244

unausweichlich“ machen, im Prinzip durchaus würdige, muß ich im Hinblick auf die amerikanischen Vorstellungen doch bitten, zu veranlassen, daß de Brun sofort von seiner Funktion suspendiert wird. Hiezu gibt wohl auch die eingeleitete Untersuchung des Kongreßausschusses gegen de Brun der Bundeskammer die rechtliche Begründung.

Ich nehme an, daß de Brun selbst der Bundeskammer die gegen ihn durch den Kongreßausschuß eingeleitete Untersuchung gemeldet hat, und wäre für eine Mitteilung darüber sehr dankbar.

## 27.

*Einstweilige Enthebung Sanford Bruns von der Funktion eines ehrenamtlichen Korrespondenten der Bundeshandelskammer.*

*Fernschreiben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom 19. 11. 1949 an Sanford Brun, New York:*

Die Bundeskammer sieht sich leider genötigt, Sie im Hinblick auf die von dortigen Behörden geführte Untersuchung mit sofortiger Wirksamkeit einstweilen Ihrer Funktion als ehrenamtlicher Korrespondent zu entheben. Für die Dauer Ihrer Enthebung fungiert Dr. Georg Fürstenberg als Handelsdelegierter der Bundeskammer, dem Sie Ihre Geschäfte übergeben wollen.

*Schreiben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom 19. 11. 1949 an Sanford Brun:*

Die gefertigte Bundeskammer ist vom Herrn Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten davon verständigt worden, daß ein Subkomitee des amerikanischen Kongreßausschusses zum Zweck der Überprüfung der Gebarung eine Untersuchung gegen Sie eingeleitet hat, um festzustellen, ob Sie gegen die bestehende Provisionsverordnung der ECA sowie gegen die amerikanischen geschäftlichen Anstandsregeln verstoßen haben. Im Hinblick darauf sieht sich die gefertigte Bundeskammer zu ihrem Bedauern gezwungen, Sie mit sofortiger Wirksamkeit und bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Untersuchung, also zeitweise, von Ihrer Funktion als ehrenamtlicher Korrespondent zu entheben. Die Bundeskammer hat Ihnen dies unter einem telegraphisch zur Kenntnis gebracht und Sie gleichzeitig gebeten, dem Herrn Dr. Georg Fürstenberg für die Dauer Ihrer Enthebung Ihre Amtsgeschäfte zu übertragen. Dr. Fürstenberg ist gleichfalls hievon sowie von der Tatsache telegraphisch verständigt worden, daß der Herr Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten hiezu seine Zustimmung erteilt und ihm den hiezu nötigen Urlaub eingeräumt hat.

Das Bürokostenpauschale in der Höhe von 600 Dollar wird Ihnen zunächst bis Ende dieses Jahres, das ist bis einschließlich Dezember, überwiesen werden, doch werden Sie gleichzeitig gebeten, mit Herrn Dr. Georg Fürstenberg bezüglich der Benützung der nötigen Büroeinrichtungen das Einvernehmen zu pflegen und ihn zu veranlassen, die entsprechenden Vorschläge unverzüglich hierher zu leiten.

## 28.

*Zuschrift des New Yorker Public Relations and Business Consultant Maurice Feldmann vom 30. 8. 1949 an Herrn Bundesminister a. D. Dr. Ing. Ludwig Strobl, welche von diesem der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zur Verfügung gestellt wurde:*

Sehr geschätzter Herr Doktor!

Heute morgens erfuhr ich, daß die österreichische Bundeswirtschaftskammer eine Ausstellung österreichischer Waren in New York vorbereite und daß ein Herr Sanford de Brun mit der Durchführung derselben betraut worden ist. Herr de Brun soll sich angeblich damit brüsten, daß ihm die österreichische Regierung für diesen Zweck einen Betrag von 150.000 \$ zur Verfügung gestellt habe. Ich kenne Herrn de Brun nicht, doch habe ich allerlei Gerüchte über ihn vernommen. Er soll ein übler Nachkriegsschieber sein, dessen Name Siegfried Brunner war, in Lodz, Polen, gebürtig und augenblicklich naturalisierter amerikanischer Staatsbürger. Herr Brunner hat sich taufen und seinen Namen in de Brun ändern lassen. Angeblich ist er einer der besten Freunde des Herrn Präsidenten Raab und Vertreter der österreichischen Außenhandelsstelle und der Wiener Messe A. G. in New York. Unglaublich und unerhört, wenn dies wirklich stimmen sollte! Es wäre interessant, wenn Sie diese Gerüchte an Ort und Stelle überprüfen könnten. Kann denn Herr Präsident Raab so weit sinken und sich einem Herrn de Brun mit Haut und Haaren verschreiben?

Auch wurde mir mitgeteilt, daß sich eine Firma „Intropa“ in Wien etabliert habe, deren Bestrebungen darauf hinzielen, sich als Zwischenstelle in den Außenhandel einzuschleichen. Ein Herr Gebauer ist der Direktor. Im übrigen, welche Rolle spielt ein Herr Dr. Grimm? Er soll angeblich ein Freund des Herrn Generaldirektors Joham und der größte aller Geschäftemacher sein. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir über die „Intropa“ und Herrn Dr. Grimm (Creditanstalt) genaue Auskünfte zukommen lassen würden.



## 29.

*Depesche der Amcredit vom 22. 12. 1949 an die Creditanstalt-Bankverein über Konferenz mit der ECA in Washington (Übersetzung):*

Als Resultat der Konferenz in Washington vom 21. Dezember im State Department berichten wir folgendes:

1. ECA informierte uns, daß ihre Mitteilungen nach Wien, soweit sie Ulrich oder Amcredit betrafen, sich nur auf die Doppelstellung bezogen und nicht besagten oder andeuteten, daß Ulrich oder Amcredit involviert seien in Angelegenheit der Überpreise und anderer Praktiken, welche Gegenstand der Untersuchung bilden.

2. Es wird mitgeteilt, daß sie nichts gegen Ulrich persönlich oder gegen Amcredit hätte, sondern daß ihre Einwände lediglich wegen der Doppelstellung gemacht wurden. Im Zusammenhang mit den vorerwähnten Punkten hat ECA natürlich nur uns gegenüber Klarstellung wollen, welche Stellungnahme sie einnimmt.

3. ECA bestätigte ausdrücklich, daß sie nichts dagegen habe, daß Ulrich die Bankvertretung behält oder Präsident der Amcredit bleibt, solange als Ulrich nicht beide Stellungen einnimmt.

4. In diesem Zusammenhange wiederholte sie ihre früher zum Ausdruck gebrachte Besorgnis über die Gefahr, die aus der Duplizität bei der bestehenden Situation entsteht, und regte an, daß diese Sache ohne weitere Verzögerung geklärt werden soll. Sie betonte jedoch, daß sie uns keine Empfehlungen zu machen hätte über die Schritte, die wir zu unternehmen haben, um die Situation zu klären. Wir wiesen auf die Probleme, die daraus entstehen, und auf die Tatsache hin, daß eine gewisse Zeit notwendig wäre, um die endgültigen Pläne für die Trennung auszuarbeiten. Sie teilte mit, daß sie keinen Termin vorschreiben würde, sondern glaube, uns nur empfehlen zu können, daß wir so rasch als möglich handeln sollen.

5. Es ist weiters ihre Meinung, daß die Doppelstellung am befriedigendsten ausgeschaltet wäre, wenn die Bankvertretung vollständig und gänzlich von der Gesellschaft getrennt wäre, es würde jedoch kein Einwand gegen die Verwendung des gegenwärtigen Personals erhoben. ECA lenkt die Aufmerksamkeit auf die Tatsache, daß sie keine von uns zu unternehmenden Schritte anzuregen gedenke, sondern lediglich auf die Unerwünschtheit der bestehenden Doppelstellung aufmerksam machen wolle.

Auf Grund dieser Konferenz empfiehlt der Aufsichtsrat dringendst, daß, um Ulrich gegenüber fair vorzugehen und im Interesse der Amcredit, diese richtigen Tatsachen mit aller Entschiedenheit den österreichischen Regierungsstellen zur Kenntnis gebracht werden, um die bestehende Verwirrung zu beseitigen.

U p t o n Amcredit.

## 30.

*Depeschenwechsel Creditanstalt — Amcredit wegen beabsichtigter Auflösung der New Yorker Repräsentanz.*

a) *Creditanstalt an Amcredit, New York, vom 27. 12. 1949:*

Beabsichtigen noch vor Jahresschluß Auflösung der Repräsentanz ohne vorläufige Neubestellung. Sollte dadurch Kundendienst leiden, vorbehalten Neubestellung. Erbitten Eure umgehende Stellungnahme.

J o h a m C r e d i t i o n .

b) *Amcredit an Creditanstalt vom 28. 12. 1949:*

Bestätigen Ihre Kabel 24. und 27. Dezember. Werden Ihnen morgen unsere Stellungnahme kabeln. Hier keinerlei Druck für Entscheidung bis 1. Jänner. Bitte vor Ergreifung entscheidender Maßnahmen unser Kabel abwarten.

U p t o n Amcredit.

## 31.

*Abschrift einer Eingabe des Dkfm. Othmar Swiczinsky (Großhandel mit Mineralölprodukten, Mautern) vom 20. 9. 1949 an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, welche dieser am 27. 11. 1949 dem Untersuchungsausschuß übermittelte:*

Betr.: Marshallplan III. Quartal 1949.

Auswahl der Angebote.

Ich bestätige den Empfang des Schreibens, mit welchem das Ministerium mitteilt, daß die von mir am 13. 8. d. J. eingereichten Angebote nicht zur Auswahl gelangten.

Da ich meine Auftraggeber in USA über die Gründe der Ablehnung informieren möchte, bitte ich um Bekanntgabe der Gründe.

Die Preise der Angebote

Nr. 1 (Motorenöl 6/50),

Nr. 2 (Motorenöl 10/50) und

Nr. 5 (Kompressorenöl)

waren derart äußerst kalkuliert, daß ich es für ausgeschlossen halte, daß diese Angebote von der Preisseite her nicht entsprochen haben sollten. Es müssen daher für die Ablehnung offenbar andere Gründe maßgebend gewesen sein.

Da ich, bzw. meine New Yorker Firma, gewillt bin, auch bei den nächsten Ausschreibungen im Rahmen des Marshallplanes mitzukonkurrieren, ersuche ich, die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen, damit ich die Möglichkeit habe, das nächste Mal ein Angebot zu überreichen, welches die Aussicht hat, zur Auswahl zu gelangen.

*In dem Begleitschreiben an den Untersuchungsausschuß behauptet Dkfm. Swiczinsky, es sei ihm bekannt, daß bei der betreffenden Ausschreibung Zuschläge zu wesentlich höheren Preisen vergeben wurden.*

**32.**

*Bericht der Landesgruppe Salzburg der Vereinigung Österreichischer Industrieller vom 12. 12. 1949 über Marshallplan-Zuteilung von Yellow Grease für Seifenindustrie (Auszug):*

Kokosöl wurde im freien Handel angeboten mit 7 S bis S 8'70, während der Preis in der Marshallplan-Lieferung mit S 4'23 + 1 S Agio festgesetzt wurde.

Die kleineren und mittleren Betriebe der Seifenindustrie in der Provinz beklagen sich besonders schon seit langer Zeit darüber, daß die Provinz in den Zuteilungen nicht berücksichtigt wird. Es wird die Behauptung aufgestellt, daß die Verteilung in der Fachgruppe durch Leute des Lever-Konzerns durchgeführt wird, welche höchstens noch von der Fa. Esterman, Wels, einen Herrn zur Aufteilung mit dazu nehmen. Die Firmen in der Provinz werden ständig mit den Zuweisungen auf das nächste Mal verwiesen.

Einer Firma wurde (u. zw. von einem Bankdirektor einer Wiener Großbank) angeboten, daß sie, wenn sie ein Entree (6000 S) bezahle, mit ständigen Lieferungen rechnen könne. Da dieser Firma nichts übrig blieb, hat sie das Entree bezahlt und einmal eine Lieferung zugeteilt bekommen, aber nichts weiter.

Die Firma Herlitzka bekam eine Zuteilung für unsere Mitgliedsfirma; offen in der Korrespondenz verrechnet die Firma Herlitzka den Marshallplan-Preis plus ein bestimmtes Agio.

Die Firma Pompe, Wien, I., ist imstande, aus Mengen, die aus dem Marshallplan abgezweigt wurden, Rohstoffe für die Seifenindustrie zu liefern, deren Preis das Doppelte (7 S bis 8 S) des Marshallplan-Preises ausmacht.

**33.**

*Bericht des Direktors<sup>2</sup> der Chemosan-Union A. G., Max Dietrich, über die Schenkung eines Personenkraftwagens an die Firma Chemosan unter Vorlage von Urkunden, von denen Abschrift genommen wurde.*

*Zuschrift des Direktors Dietrich vom 28. 12. 1949:*

In Entsprechung des bei meiner heutigen Zeugeneinvernahme geäußerten Wunsches lege ich hiermit die folgenden Schriftstücke vor.

Die seinerzeit erteilte Einfuhrbewilligung mußte bestimmungsgemäß bei der Einfuhr des Wagens beim Zollamt abgeliefert werden.

Ich erlaube mir noch darauf aufmerksam zu machen, daß, wie auch aus dem vorgelegten Briefwechsel hervorgeht, der Wagen nicht mir, sondern der Chemosan-Union Aktiengesellschaft geschenkt wurde, und dies im Sommer 1948. Aus dem Zeitpunkte der Schenkung geht zweifelsfrei

hervor, daß kein wie immer gearteter Zusammenhang mit Geschäften im Rahmen des Marshallplanes besteht.

*Abschriften der Urkunden.*

*a) Schreiben des Herrn C. F. Ferster, Baden bei Zürich, vom 20. 7. 1948 an die Chemosan-Union A. G., Wien:*

Sie haben meine Belange bei der Fabrikation von Grundstoffen für mein Auslandsgeschäft und den Vertrieb der fertigen Präparate in Österreich seit dem Anschluß so erfolgreich und so umsichtig wahrgenommen, daß das dafür empfangene Entgelt den Diensten, die Sie mir erwiesen haben, nicht gerecht wird.

Ich möchte nicht nur mit einigen leeren Dankes- und Anerkennungsworten der schweren Zeiten und Ihrer Initiative gedenken, sondern es drängt mich, Ihnen dafür einen greifbaren Beweis meiner Dankbarkeit sowie der Freundschaft für Ihren Herrn Direktor Dietrich zu bieten.

Bei dem letzten Besuch des Herrn Dietrich in der Schweiz habe ich erfahren, wie schwer Sie ein Auto vermissen, da durch die Kriegshandlungen fast Ihr ganzer Autobestand verloren gegangen ist. Ich kenne auch die ungeheuren Schwierigkeiten, sich in Österreich einen Wagen zu beschaffen oder gar einen ausländischen Personenwagen zu kaufen.

To make a long story short, möchte ich mir gestatten, Ihnen als Ausdruck meines besonderen Dankes ein Personenauto geschenkweise zu übersenden, wenn Sie dieses Geschenk ohne unverhältnismäßige Unkosten annehmen können.

Bevor ich Schritte für die Anschaffung des Wagens unternehme, bitte ich Sie, mir mitzuteilen, ob Ihnen die Annahme des Wagens gestattet ist, und ich werde Ihnen dann Einzelheiten über die Lieferzeit mitteilen. Falls Sie Wünsche über die Art und Einrichtung des Wagens haben, bitte ich Sie, mir diese unbedenklich mitzuteilen.

*b) Schreiben des Herrn Ferster vom 13. 9. 1948 an die Chemosan-Union A. G.:*

Ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 20. Juli und freue mich, Ihnen mitteilen zu können, daß der für Sie gewählte Wagen Chevrolet Fleetmaster, Cabriolet, Modell 2134, mit Linkssteuerung, Chassis-Nr. 2FKG-43547, Motor-Nr. FAM-198019, Farbe: Oxford Maroon, Katalogpreis 2430 \$, bereits in Basel eingetroffen ist und sich auf dem Wege nach Wien befinden dürfte.

Wie bereits in dem obzitierten Schreiben angeführt, übermache ich Ihnen diesen Wagen in Anerkennung der mir in der Kriegszeit geleisteten Dienste zum Geschenk.

*Auf dem Schreiben ist die Echtheit der Unterschrift des Herrn Ferster durch den Aargauischen Notar Walter Wullschleger (Nr. 1369) in Baden (Aargau) am 13. 9. 1948 beglaubigt.*

*c) Zuweisung des Kraftwagens durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau am 11. 10. 1948 an die Chemosan-Union A. G. in Wien.*

Gegenstand: Import eines Personenkraftwagens der Marke „Chevrolet-Fleetmaster“ auf Grund einer Schenkung.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat Ihre Mitteilung vom Einlangen des für Sie bestimmten Personenkraftwagens der Marke „Chevrolet-Fleetmaster“, der Ihnen auf Grund einer Schenkung zur Verfügung gestellt wurde, zur Kenntnis genommen und weist Ihnen hiermit dieses Fahrzeug endgültig zu.

### 34.

*Zusätzliche schriftliche Auskünfte der Creditanstalt-Bankverein vom 30. 12. 1949 auf Fragen, die die Vertreter dieses Institutes anlässlich ihrer Einvernahme nicht sofort beantwortet konnten:*

Unsere Delegierten, welche am 19. Dezember d. J. vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß erschienen sind, haben uns in Kenntnis gesetzt, daß Ihnen die schriftliche Beantwortung gewisser Fragen durch unser Institut wünschenswert erschien. Um Ihrer Anregung zu entsprechen, beantworten wir dieselben im einzelnen wie folgt:

#### Bezüge des Herrn Ulrich.

Herr Ulrich bezieht in seiner Eigenschaft als Leiter der American-Austrian Export & Import Corporation (Amcredit) seit drei Monaten ein Gehalt von 15.000 \$ jährlich, vorher hatte er ein Gehalt von 12.000 \$ jährlich. Seine Tätigkeit als Bankenvertreter ist ehrenamtlich.

Beschwerden, die von amerikanischer Seite über die Tätigkeit der Amcredit und Herrn Ulrich erfolgt sein sollen.

Diesbezüglich gestatten wir uns, auf den anliegenden Sonderbericht zu verweisen, den der Vorsitzende unseres Vorstandes kürzlich an den Aufsichtsrat erstattet hat. (34 a, S. 248.)

Abwicklung des Kompensationsgeschäftes mit Ungarn im Rahmen des Marshallplanes.

Das Kompensationsgeschäft amerikanische Baumwolle gegen ungarische Lebensmittel im

Rahmen des Marshallplanes wurde treuhändig durch eine Treuhandgesellschaft, die dem Konzern der Creditanstalt angehört, nämlich die Allgemeine Waren-Treuhand Aktiengesellschaft, abgewickelt. Dieses Geschäft wurde der Creditanstalt durch einen Vermittler, Herrn Bela Szabo, gebracht, der die Vorverhandlungen mit der ungarischen Seite geführt hat und sich auch die prinzipielle Zustimmung von amerikanischer Seite zu dieser Transaktion gesichert hat. Der Vermittler erhält, wie dies bei derartigen Geschäften usuell ist, einen angemessenen Anteil an der treuhändigen Abwicklungsgebühr. Eine Abrechnung der Provision ist bisher noch nicht erfolgt.

Mitwirkung der Österreichischen Gesellschaft für Außenhandel m. b. H. bei einem Investitionsprojekt der eisenerzeugenden Industrie im Rahmen des Marshallplanes.

Hiezu verweisen wir auf das in Abschrift beiliegende Schreiben der Österreichischen Gesellschaft für Außenhandel m. b. H. vom 23. Dezember 1949. (34 b, S. 249.)

Tätigkeit der Limor S. A., Zürich, im Rahmen des Marshallplanes.

Die Schweizer Firma Limor S. A. wurde Anfang des Krieges von einem Konzernunternehmen der Creditanstalt gemeinsam mit einer türkischen Gruppe errichtet; eine Mehrheitsbeteiligung hat niemals bestanden. Diese Firma hat für eigene Rechnung im Marshallplan, soweit uns bekannt, niemals irgendwelche Geschäfte abgewickelt. Sie ist bei einem Geschäft, das die Lieferung von Kupferdrähten zum Gegenstand hatte, für eine amerikanische Gesellschaft, die zu unserem Konzern in keiner wie immer gearteten Beziehung steht, über deren Ersuchen als Vermittler aufgetreten. Soviel uns weiters bekannt ist, wurde von den hiesigen Importfirmen betont, daß die Preise bei dieser Lieferung viel billiger als sämtliche damalige Binnen- und Weltmarktpreise waren. Eine Beanstandung des Geschäftes ist niemals erfolgt.

Tätigkeit der „Intropa“ Industrie- und Handelsgesellschaft m. b. H. im Rahmen des Marshallplanes.

Die „Intropa“ Industrie- und Handelsgesellschaft m. b. H., an der die Creditanstalt im Wege einer Konzerngesellschaft beteiligt ist, hat in ihrer Eigenschaft als Vertretung von amerikanischen Lieferwerken in Österreich, u. zw.:

Harnischfeger Corporation (Bagger),

Allis Chalmers MFG, Co. (Raupenschlepper),

The Huber Manufacturing Company (Straßenwalzen),

248

Gardner Denver Company (Stollen- und Bohrgeräte),  
 Electric Tamper & Equipment (Vibratoren),  
 The Prehy Co. (Injektionspumpen und Spritzkanonen),  
 Thompson Products Ltd. (Bohrkronen),  
 International General Electric Company, Inc. (elektrische Einrichtungen),  
 The Bimell Machine & Tool Co. (Werkzeugmaschinen),

im Rahmen des Marshallplan-Geschäftes Offerte eingeholt und Aufträge österreichischer Bezieher zur Durchführung übernommen.

Was die spezielle Frage eines Auftrages für Importe von wissenschaftlichen Instrumenten für die Hochschulen anbelangt, verweisen wir auf den beiliegenden ausführlichen Bericht der Gesellschaft vom 20. Dezember 1949. (34 c, S. 250.)

**Verhältnis der chemischen Fabrik Wilhelm Neuber A. G. zu unserem Institut.**

Die Chemische Fabrik Wilhelm Neuber A. G. gehört wohl zu den Kunden der Creditanstalt, hat jedoch ihr Hauptgeschäft bei einem anderen Bankinstitut konzentriert.

Soweit uns bekannt ist, hat eine warenmäßige Abwicklung auch nicht mit unseren Konzernhandelsgesellschaften stattgefunden. Wir haben für die Chemische Fabrik Wilhelm Neuber A. G. als Kunde unserer Bank die banktechnische und kreditmäßige Abwicklung von Marshallplan-Importen nur in bescheidenem Umfange durchgeführt.

**Verhältnis der Chemosan-Union A. G. zu unserem Institut.**

Die Chemosan-Union A. G. ist Kunde der Creditanstalt, unterhält jedoch ihre Hauptbankverbindung bei einem anderen Institut. Mit Marshallplan-Importgeschäften und den damit zusammenhängenden Krediten dieser Firma war unsere Bank nicht befaßt. Es besteht demnach zwischen der Direktion unserer Anstalt und der Direktion der Chemosan-Union A. G. kein direkter Kontakt.

**Verhältnisse der Heilmittelwerke Wien Ges. m. b. H. zu unserem Institut und zur Amcredit.**

Die Heilmittelwerke Wien Ges. m. b. H. befindet sich, soweit uns bekannt ist, unter öffentlicher Verwaltung und steht dem Interessenkreis der Gemeinde Wien nahe. Sie ist Hauptlieferant der Fondsanstalten, Krankenkassen und Spitäler und unterhält ihre Hauptbankverbindung mit einem anderen Institut. Über Warengeschäfte der Heilmittelwerke Wien Ges. m. b. H. ist uns daher nichts bekannt, es ist auch nicht anzunehmen, daß die Amcredit mit solchen befaßt war. Wir haben

jedoch, um Ihrem Wunsche zu entsprechen, rückgefragt und behalten uns vor, Sie von der Antwort in Kenntnis zu setzen.

### 34a.

*Auszug aus dem Bericht, den der Vorsitzende des Vorstandes der Creditanstalt-Bankverein, Generaldirektor Dr. Josef J o h a m, am 21. 12. 1949 an den Aufsichtsrat der Creditanstalt, betreffend die Amcredit und Herrn Ulrich, erstattet hat:*

Im April d. J. wurden wir vom Bundeskanzleramt verständigt, daß seitens des State Department und der ECA in Washington Beschwerden über unsere Vertretung erhoben worden seien. Diese Anwürfe wurden dem Bundeskanzleramt durch die österreichische Gesandtschaft in Washington übermittelt.

Herr Ulrich wurde vor einen aus Delegierten des Bundeskanzleramtes, Finanzministeriums und Handelsministeriums gebildeten Ausschuß vorgeladen, um zu diesen Kritiken Stellung zu nehmen. Im Laufe dieser Unterredungen sowie der anschließenden Erhebungen haben sich diese Anwürfe gegen Herrn Ulrich und dessen Tätigkeit als vollständig haltlos erwiesen. Herr Ulrich bestand darauf, eine diesbezügliche schriftliche Erklärung des Bundeskanzleramtes zu erhalten, was aber bisher nicht erfolgte.

Bereits damals haben wir prinzipiell die Trennung unserer Handelsfirma von der bankmäßigen Abwicklungstätigkeit unseres Vertreters ins Auge gefaßt, deren Durchführung aber davon abhängig gemacht, daß entweder die Beschwerde gegen Herrn Ulrich konkretisiert oder zurückgezogen wird und die gleiche Lösung auch hinsichtlich der Vertretung der Länderbank erfolgt. Die inzwischen beim State Department und bei der ECA in Washington gepflogenen Erhebungen, die auch von einer ersten amerikanischen Rechtsanwaltsfirma in Washington durchgeführt wurden, ergaben einwandfrei, daß von dieser Seite keine wie immer gearteten Anschuldigungen gegen die Firma oder Herrn Ulrich gerichtet wurden und daß auch der Gesandtschaft gegenüber keine derartigen Klagen bekanntgeworden sind.

Als Herr Ulrich im August d. J. wieder nach Wien kam, wurde die Trennung seiner beiden Positionen weiter besprochen und die Durchführung dieser Trennung bis zum Ende des Jahres beschlossen. Herr Ulrich wurde beauftragt, Vorschläge bezüglich der Personalfragen vorzulegen und gleichzeitig bei den amerikanischen Stellen bezüglich der personellen Besetzung der beiden Posten vorzufühlen. Wir dachten dabei, Herrn Ulrich mit der Leitung unserer Gesellschaft zu betrauen, daß Herr Graydon Upton ausscheidet und die Repräsentanz unserer Bank übernimmt. Auch die administrative Frage sowie die Lokal-

frage sollte finanziell möglichst einsparend gelöst werden.

Herr Upton, der bisher dem Board der American-Austrian Export & Import Corporation angehört, war Vizepräsident der Bank of Manhattan und Chef-Finanzoffizier der amerikanischen Armee für Deutschland sowie Berater des State Department für Finanzfragen für die deutschen besetzten Gebiete.

Mitte Oktober d. J. erfolgte im Zuge der von der ECA periodisch vorgenommenen Preiskontrolle der bereits zur Abwicklung gelangten Marshallplan-Importe sämtlicher Teilnehmerländer auch die Kontrolle zweier ERP-Lieferungen für Stahlbleche und Fette nach Österreich. Ebenso wie bei anderen Teilnehmerländern wurde auch bei Österreich festgestellt, daß bei gewissen Lieferungen zu teuer gekauft wurde, so daß, den Bestimmungen der ECA entsprechend, der Controller von dem betreffenden Teilnehmerland die Rückzahlung des gesamten Warengegenwertes verlangte. Die Mitteilungen über derartige Kontrollen und die Feststellung einer Preisüberhöhung werden von der ECA periodisch publiziert.

Das hiesige kommunistische Blatt „Der Abend“ griff anfangs November diese Mitteilung aus der amerikanischen Presse auf, brachte sie in großer Aufmachung und schloß daran die Beschuldigung, daß diese Einkäufe durch die Herren Ulrich, Sunley und de Brun getätigt wurden, die in weiterer Folge von dieser und anderen Zeitungen als Einkäufer im Marshallplan bezeichnet wurden. Diese hiesigen Pressemeldungen wurden ihrerseits wieder von der amerikanischen Presse übernommen, wodurch auch in den USA der Eindruck erweckt wurde, als ob Herr Ulrich Einkäufe im Marshallplan getätigt hätte. Unter dem Eindruck dieser Zeitungskampagne und der zeitlich damit zusammenfallenden Demarche des amerikanischen Gesandten beim Außenminister, in deren Verlauf der Gesandte die Bedenken der amerikanischen Regierungsstellen und der ECA zum Ausdruck brachte, daß durch den teuren Einkauf die zukünftigen Zuteilungen im Marshallplan nicht nur für Österreich, sondern für alle Teilnehmerländer gefährdet seien, und gleichzeitig die Dual-Position der Bankenvertreter streifte, verlangte der Außenminister die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Prüfung dieser zu teuer vorgenommenen Einkäufe, wobei das bezügliche Kommuniqué den Begriff des Einkäufers ungerichtetfertigerweise übernahm.

Herr Ulrich, der inzwischen von uns hierher eingeladen wurde, stellte sich dem Untersuchungsausschuß sofort zur Verfügung und erklärte, daß er im Marshallplan nicht als Einkäufer fungiert habe und daß weder er noch unsere Handelsgesellschaft mit den beanstandeten Blech- und Fettgeschäften jemals befaßt gewesen sind.

Herr Ulrich teilte bei seiner Ankunft in Wien mit, daß der amerikanische Kongreß durch einen Untersuchungsbeamten bereits seit August prüfen ließ, ob die Talg- und Blechgeschäfte mit Überpreisen verbunden gewesen waren. Dieser Beamte hat mehrwöchige Untersuchungen bei verschiedenen Firmen angestellt, bei Herrn Ulrich sich jedoch während einer zweistündigen Prüfung überzeugen können, daß weder Herr Ulrich noch unsere Handelsgesellschaft mit diesen Geschäften befaßt waren.

Im Laufe der letzten Woche veröffentlichte der Untersuchungsausschuß ein Kommuniqué, in dem zwar festgestellt wurde, daß die Bezeichnung des Herrn Ulrich als Einkäufer unzutreffend ist, das aber leider die Tätigkeit des Herrn Ulrich als „private geschäftliche Tätigkeit“ bezeichnet, was mit Rücksicht darauf, daß Herr Ulrich die Leitung eines der Creditanstalt-Bankvereine gehörenden Unternehmens (Amcredit) innehat, nicht zutrifft.

### 34b.

*Bericht der Österreichischen Gesellschaft für Außenhandel m. b. H. vom 23. 12. 1949 an die Creditanstalt-Bankverein, betreffend Teilnahme an einem Investitionsprojekt der eisenerzeugenden Industrie:*

Sie haben uns ersucht, Ihnen darüber zu berichten, ob unsere Gesellschaft ein Investitionsprojekt der eisenerzeugenden Industrie bearbeitet und bei der Durchführung desselben bzw. bei der Lieferung mitgewirkt hat.

Hierzu gestatten wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß die Gesellschaft für Außenhandel in ihrer Eigenschaft als Vertreter für die „Hydropress Inc., New York“ tätig ist.

Bereits vor Abschluß des bezüglichen Vertretungsvertrages zwischen unserer Gesellschaft und der Hydropress stand die Österreichisch-Alpine Montangesellschaft mit der letztgenannten Firma wegen Abschlusses eines Auftrages auf die für die Donawitzer Werke zur Anschaffung gelangende Blockstrecke in Unterhandlungen. Die technische und kaufmännische Klarstellung dieses ungefähr anfangs dieses Jahres abgeschlossenen Auftrages erfolgte im direkten Verkehr zwischen der Alpine und der Hydropress. Da die Alpine darauf Wert legte, die gesamte einschlägige Korrespondenz direkt mit der Hydropress zu führen, beschränkte sich unsere Mitarbeit als Vertreter auf die uns im Interesse einer ordentlichen Abwicklung notwendig erscheinende und den ECA-Bestimmungen entsprechende Behandlung dieses Geschäftes.

Weiters werden zur Zeit bei Schoeller-Bleckmann Angebote der Hydropress auf eine luft-hydraulische Anlage für ein in Ternitz zur Auf-

250

stellung gelangendes Rohrwalzwerk und auf Teile der in Donawitz zur Aufstellung gelangenden Profilstrecke verhandelt. Eine Entscheidung über diese Angebote ist jedoch bisher noch nicht gefallen. Als Vertreter der Hydropress in Österreich ist die Gesellschaft für Außenhandel begreiflicherweise an dem Zustandekommen dieses Auftrages interessiert.

An weiteren Investitionsprojekten der österreichischen Eisen- und Stahlindustrie hat unsere Gesellschaft in keiner wie immer gearteten Weise mitgewirkt. Ebensowenig hat sie Marshallplan-Importe auf diesem Sektor durchgeführt oder vermittelt.

### 34c.

*Auszug aus dem Bericht der Intropa, Industrie- und Handelsgesellschaft m. b. H., vom 20. 12. 1949 über die Aufnahme und Entwicklung des Geschäftes mit den wissenschaftlichen Instituten:*

Auf Grund der Angebote, die wir den verschiedenen Instituten unterbreiteten, und nachdem die angebotenen Geräte technisch und preislich mit den einzelnen Instituten geklärt waren, wurden von uns Listen über die anzuschaffenden Gegenstände ausgefertigt, die in weiterer Folge die Grundlage für die Bestellung bildeten. In diesen Listen wurden die uns in den Angeboten der Amcredit angeführten Preise, fas New York einschließlich Verpackung, ausgewiesen, die für uns eine fünfprozentige Provision beinhalten.

In der Zeit vom 19. bis 24. Mai 1949 wurden uns die ersten Aufträge seitens des Bundesministeriums für Unterricht in folgendem Umfang erteilt:

Warengruppe 720 .....	19.339 \$
Warengruppe 780 .....	4.445 \$
Warengruppe 880 .....	70.993 \$

Diese Aufträge umfaßten insgesamt 286 Teilposten und erstreckten sich auf 74 amerikanische Lieferfirmen.

Auf diese Aufträge erfolgten, beginnend mit 19. 8. 1949, laufend Lieferungen, die bis heute einen Gesamtumfang von 42.310 \$ ergeben. Alle Lieferungen sind nach den uns vorliegenden Bestätigungen der einzelnen Institute im besten Zustand eingetroffen.

Da die umfangreiche Arbeit, die sich uns mit der Durcharbeitung der Wünsche der einzelnen Institute und der Abwicklung der Aufträge ergab, und weiters auch die hohen Aufwände für Telegramm- und Luftpostspesen uns das Auslangen mit einer fünfprozentigen Provision nicht finden ließ und es der Amcredit auf Grund der Einführung, die sie bei den Lieferfirmen durch die bisherigen Aufträge gefunden hat, möglich war, seitens dieser teilweise Sonder-Konditionen zu

erlangen, erhöhte uns die Amcredit für die weiteren Aufträge die Provision auf 10%.

Wir trafen nunmehr mit dem Bundesministerium für Unterricht die Vereinbarung, uns für die weiteren Bestellungen die uns zustehende Provision in Schillingen auszuzahlen und die dadurch freiwerdenden Dollarbeträge für weitere Materialbezüge zu verwenden.

In der sogenannten zweiten Tranche erhielten wir Aufträge im folgenden Umfang:

Warengruppe 720 brutto	16.079 \$	netto	14.471 \$
Warengruppe 750 brutto	12.945 \$	netto	11.596 \$
Warengruppe 880 brutto	15.666 \$	netto	14.100 \$

Während die erste Tranche zur Gänze über die Amcredit abgewickelt wurde, wurde von der zweiten Tranche die Position der Warengruppe 750 von der Abwicklung über die Amcredit ausgenommen. Diese Position hat zwei Maschinen zum Gegenstande und wurde auf Wunsch des Planungsministeriums direkt bei den Lieferwerken bestellt.

Die beiden Warengruppen 720 und 880 umfassen zusammen 93 Teilposten, die sich auf 32 Lieferfirmen verteilen.

Im Rahmen unseres Unternehmens sind ausschließlich mit der Durchführung des Geschäftes mit den Universitätsinstituten ein technisch gebildeter Kaufmann, ein Diplomingenieur (Physiker) und eine Schreibkraft beschäftigt. Darüber hinaus arbeitet in diesem Geschäftszweig zeitweise ein zweiter Diplomingenieur (Elektrotechnik) mit.

Während wir, wie aus den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, seit Jänner d. J. an dem Geschäft arbeiten und im August d. J. bereits die ersten Lieferungen erfolgten, sprach ungefähr Ende Juli oder Anfang August der Inhaber der Firma „Inula“, Herr Dipl.-Ing. Wunsch, bei uns mit dem Verlangen vor, in dieses Geschäft mit eingeschaltet zu werden. Obwohl wir diesem Verlangen gegenüber keine grundsätzliche ablehnende Haltung einnahmen, zerschlugen sich die Verhandlungen mit Herrn Ing. Wunsch, da dieser das Begehren stellte, auch an den bereits in Abwicklung befindlichen Aufträgen beteiligt zu werden. Weiters zerschlugen sich die Verhandlungen mit dem Genannten auch deshalb, weil er des öfteren erklärte: entweder wir machen das Geschäft mit ihm oder wir werden es überhaupt nicht mehr machen.

Am 28. 9. 1949 hatten wir neuerdings den Besuch des Herrn Ing. Wunsch, der diesmal mit einigen Herren anderer Firmen, die sich ebenfalls für die Beteiligung an dem Geschäft mit den Instituten interessierten, begleitet war. Es fanden mit diesen Herren wieder einige Verhandlungen statt, doch zerschlugen sich auch diese, da Herr Ing. Wunsch einerseits von seiner letzten Forderung, auch an den bereits abgewickelten und laufenden Aufträgen beteiligt zu werden, nicht abging und andererseits auch seine Drohungen

wiederholte. Dabei erklärte er aber gleichzeitig, daß er über keine amerikanische Verbindung verfüge, mit der er Aufträge, die eine derartige Zersplitterung wie die gegenständliche aufweisen, abwickeln könnte.

Ende Oktober d. J. fand im Bundesministerium für Unterricht eine Sitzung statt. In dieser Sitzung wurde betont, daß einige hiesige Firmen den Wunsch äußerten, zur Bedarfsdeckung der Universitätsinstitute mit herangezogen zu werden. Nach einer Aussprache über die Art dieses Geschäftes, insbesondere seiner Vielfalt und der dadurch bei der Abwicklung gegebenen Erschwernisse, in deren Verlauf auch die bisher geleistete Arbeit der „Intropa“ aner kennend betont wurde, wurde schließlich der Beschluß gefaßt, die weiteren Aufträge des Bundesministeriums für Unterricht auf dem Wege von Ausschreibungen zu vergeben.

Die ersten Ausschreibungen wurden bereits verlautbart, doch waren die an der Offertstellung interessierten Firmen bisher nicht in der Lage, brauchbare Angebote vorzulegen, da dies erst auf Grund der technischen Klärung der anzubietenden Apparate und Geräte möglich ist und diese Klärstellung nur im Zuge einer langwierigen Verständigung mit den Universitätsinstituten erfolgen kann. Aus diesem Grunde wurden auch die ursprünglich angesetzten Termine für die Offertabgabe verschoben.

### 34d.

Die von Direktor Josef Koblischek („Herba“) vorgelegten Unterlagen (S. 55) zur Vorgeschichte der Beschaffung eines amerikanischen Kraftwagens für Generaldirektor Steinschneider enthalten folgende Briefabschriften:

- a) Angebot der Firma H. Schrack (Automobile) vom 24. 3. 1949 an Generaldirektor Steinschneider auf Lieferung eines De Soto Custom mit Exportausstattung samt Fracht von Detroit nach New York, Versicherung und Verschiffung nach Triest im Gesamtbetrag von 2755 Dollar.
- b) Auftrag des Generaldirektors Steinschneider vom 13. 4. 1949 an das Bankhaus Antoni, Hacker & Co., „zu Lasten unseres Dollar-Kontos den Betrag von 2755 Dollar an die Oesterreichische Nationalbank zur Verfügung der „Herba“ Apotheker-Aktiengesellschaft umgehend zu überweisen“.
- c) Schreiben des Generaldirektors Steinschneider vom 13. 4. 1949 an die Oesterreichische Nationalbank:

Wir teilen Ihnen mit, daß wir das Bankhaus Antoni, Hacker & Co. beauftragt haben, den Betrag von 2755 Dollar Ihnen zur Verfügung zu stellen.

Nach Eingang des Betrages durch die Firma Antoni, Hacker & Co. bitten wir Sie, den Betrag per Luftpost an die Firma Chrysler Corporation, Export Division, Detroit 31, Michigan, USA., favour: H. Schrack, Vienna, Austria, against: order number 755, zu überweisen.

- d) Überweisungsanzeige der Bankkommanditgesellschaft Antoni, Hacker & Co. vom 29. 4. 1949 an die „Herba“ Apotheker-Aktiengesellschaft, wonach mit diesem Tag für Rechnung des Dollarkontos der „Herba“ 2755 Dollar an die Oesterreichische Nationalbank überwiesen wurden.

### 35.

Bericht der Firma T e w e g a Ges. m. b. H., Wien, vom 22. 12. 1949 an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Veterinärabteilung, betreffend Verwertung schwer verkäuflicher und unverkäuflicher Veterinär-Medikamente aus ERP-Lieferungen:

Wunschgemäß geben wir Ihnen endgültige Mengen der a) in sechs Monaten, b) in zwölf Monaten verkäuflichen und c) unverkäuflichen Waren bekannt:

- a) in sechs Monaten, d. i. bis längstens 1. Juni 1950:
- |          |                  |                              |
|----------|------------------|------------------------------|
| 408 Btl. | Acid. tannic.    | USP. zu 1 lb.                |
| 500 „    | Amylum solub.    | pro anal. zu 1 oz.           |
| 8000 „   | Natrium perborat | USP. zu 1/4 lb.              |
| 2000 „   | Phenacetin       | USP. zu 1 lb.                |
| 400 „    | Plumbum acetic.  | ACS à 1 lb.                  |
| 1000 „   | Riboflavin Tabl. | 0'001 à 100 St.              |
| 16000 „  | Saccharum lactis | puriss. pro anal. zu 1/4 lb. |
- b) in zwölf Monaten, d. i. bis längstens 1. Dezember 1950:
- |           |                          |                                    |
|-----------|--------------------------|------------------------------------|
| 1000 Btl. | Acriflavine              | zu 1 oz. NF.                       |
| 20016 „   | Adeps Lanae hydros.      | (Lanolin) zu lb USP.               |
| 1600 „    | Argentum proteinic.      | 1/4 lb. USP.                       |
| 5179 „    | Carbon. tetrachlorat.    | pro anal. 1/4 lb. USP.             |
| 1000 „    | Acetanilid Tabl.         | zu 500 St.                         |
| 20 „      | Acid. boric.             | zu 1 lb.                           |
| 4000 „    | Chloralhydrat            | 1/4 lb. USP.                       |
| 2000 „    | Hydrarg. bijodat.        | rubr. 1 oz. NF.                    |
| 2000 „    | Jodum resublimat.        | 1/4 lb. USP.                       |
| 800 „     | Phenyl. salicylic.       | 1/4 lb. NF.                        |
| 795 „     | Pilocarpin hydrochloric. | Tabl. Hypodermic 0'032 g NF. 10 s. |
| 1000 „    | Procain hydrochloric.    | 1 oz. USP.                         |
| 1000 „    | Saccharose, puriss.      | (Rohrzucker) zu 1/4 lb. USP.       |

252

c) unverkäufliche (bzw. zum kommissionsweisen Verkauf):

- 3727 Btl. Arsenic pentoxide  $\frac{1}{4}$  lb.  
 221 „ Benzyl bezoate sapon. zu 1 pint  
 667 Flc. Bismut. subsalicylic. Inj. 0'13 g zu 60 ccm.  
 9200 „ Coffein Sod. benzoic. Inj. 0'5 g à 2 ccm à 12 Amp.  
 2000 Btl. Bismut. subcarbonic. zu 1 lb.  
 1048 Flc. Digitalis Tabl. zu 100/0'1 USP.  
 48 P. Phenocarbital Caps. à 500 St.  
 7171 „ Niketamide Inj. 25% zu 1'55 NNR zu 5 Amp.  
 9792 „ Lubricating Jelly zu 4 oz.  
 52 „ Pentho barb. Caps. à 500 St.  
 200 „ Penthotal Natrium Inj. 0'5 g NNR 25 à 25/20 ccm.  
 800 Tbl. Physostigmin sal. Tabl. Hypodermic. 0'001 g  
 1000 „ Scopolamin hydrobromic. Tabl. 0'6 mg Hypoderm.  
 1000 Gläs. Pepton trocken zu 1 lb.  
 9048 Btl. Soda Lime (Natronkalk) à  $\frac{1}{4}$  lb.  
 1000 „ Tar Pine à 1 Pint  
 200 P. Nux. vomiquae à 1 Pint  
 1008 „ Starck USP. à 1 lb.

*Aktenvermerk des ERP-Zentralbüros vom 27. 6. 1949:*

Unter ECA-Nr. 31-183 sind Veterinär-Medikamente im Gesamtbetrage von US-Dollar 196.000 autorisiert. Im Rahmen dieser Autorisation sind bisher Lieferungen im Gesamtwerte von US-Dollar 188.647'22 erfolgt. Ein endgültiger Bericht, ob diese Autorisation ausgeliefert ist oder ob noch mit weiteren Lieferungen gerechnet werden kann, liegt noch nicht vor. (Siehe auch 65, S. 269.)

### 36.

*Auszug aus dem Merkblatt der Creditanstalt zum Marshallplan über Finanzierung und Konditionen:*

Nachfolgend geben wir die Konditionen bekannt, die über Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen für die im Rahmen der ERP-Hilfe abzuwickelnden Geschäfte festgelegt wurden:

1. Bereitstellungsprovision bei Wechselkrediten.  
 $\frac{1}{80}$ % pro angefangenem Kalendermonat für die Zeit von der Akkreditiveröffnung bis zur Akkreditivausnutzung.
2. Bestätigungsprovision.  
 $1\%$  vom Akkreditivbetrag für je angefangene 30 Tage, mindestens 20 S zuzüglich der fremden Spesen (etwa  $\frac{1}{20}$ % [in Schilling zu berechnen]).

3. Auszahlungsprovision.

$\frac{1}{20}$ % (eigene plus fremde), mindestens 20 S (in Schilling zu berechnen).

4. Vorlagezinsen.

Sind in Originalhöhe in Dollar zu berechnen. (Diese Zinsen werden auf dem Dollar-Evidenz-Konto des Kunden berechnet.)

5. Durchführungsgebühr.

$\frac{1}{20}$ % vom ausmachenden Betrag; sie ist bei Ausnutzung des Akkreditivs in Schilling zu berechnen.

6. Eskomptesätze.

Bei Rohstoffkrediten  $5\%$  p. a. franko.

Bei Krediten für Umwandlungskosten  $6\%$  p. a. franko (soweit sie nicht in den Rahmen eines laufenden Kredites fallen).

Bei Investitionskrediten  $4\frac{1}{4}\%$  p. a. franko.

7. Bei Inanspruchnahme eines normalen Kredites die üblichen Debetkonditionen.

Für Rohstoffkredite gelten folgende besondere Richtlinien:

Importeure von Lebensmitteln, Tabak, Kohle und Mineralölprodukten dürfen im Zeitpunkt der Akkreditivausnutzung keinen Wechsel erlegen, sondern müssen Barzahlung leisten. Die Importeure der übrigen Verarbeitungsgüter können in diesem Zeitpunkte einen neuen Dreimonatswechsel erlegen.

Bei Bezügen von Textilrohstoffen, Häuten und Gerbstoffen, deren Akkreditivabrechnung bis 30. 6. 1949 erfolgt, wird der neue Dreimonatswechsel erst zwei Monate nach Eintreffen der ausländischen Bestätigung über die Akkreditivausnutzung diskontiert. Die Kreditgewährung erstreckt sich demnach auf vierzehn Monate, wobei zwei Monate zinsfrei bleiben und nur die Kreditbereitstellungsprovision ( $\frac{1}{80}$ %) für diese zwei Monate berechnet wird. Für die Drawing-Rights-Bezüge kommen diese zwei zinsfreien Monate nicht in Frage.

Für Investitionskredite (Aufbaukredite) gelten folgende Richtlinien:

Die Finanzierung bezieht sich auf die Einfuhr von Investitionsgütern im Rahmen der gesamten Marshallplan-Hilfe, auf die komplementären Schillingerfordernisse solcher Investitionen und auf sonstige mit den Auslandsbezügen nicht im Zusammenhang stehende produktive Investitionen der Industrie ausschließlich der Staatsbetriebe, aber einschließlich der verstaatlichten Betriebe. Die Banken gewähren Kredite in Form von Wechselkrediten, indem sie im Rahmen der Kreditbewilligungen den Kreditnehmern 3-Monat-Akzente über die jeweils benötigten Beträge eskontieren. Der Eskont erfolgt zum fixen Satz von  $4\frac{1}{4}\%$ .

Die Laufzeit dieser Kredite wird nach den Umständen des einzelnen Falles festgesetzt werden.



**37.**

*Entwurf einer Veröffentlichung der Österreichischen Länderbank an ihre Kommittenten, betreffend die Auflösung der New Yorker Repräsentanz:*

Wie bekannt, unterhalten wir seit Dezember 1947 in New York eine Repräsentanz unter Leitung von Mr. F. Lawrence Sunley, welcher gleichzeitig Präsident der British American & Eastern Co., Inc., einer im Export-Import-Geschäft tätigen Firma, ist. Sowohl bei der Abwicklung der über unser Institut laufenden Eximbank-Kredite wie bei der Durchführung der im Rahmen des Marshallplanes im Auftrage unserer Kundschaft erstellten zahlreichen Akkreditive hat Mr. Sunley — der, wie nunmehr auch der Parlamentsausschuß erklärt hat, selbstverständlich nie Einkäufer war — besonders in der Anlaufzeit wertvollste Dienste geleistet.

Wenn wir uns in freundschaftlichem Einvernehmen mit Mr. Sunley trotzdem dazu entschlossen haben, unsere Repräsentanz in New York aufzulösen, so haben uns hierzu einerseits die prinzipiellen Bedenken bestimmt, die von maßgebender amerikanischer Seite seit einiger Zeit hinsichtlich der Vereinbarkeit der Ausübung der beiden erwähnten geschäftlichen Tätigkeiten durch ein und dieselbe Person geltend gemacht worden sind und denen sich auch der in Wien eingesetzte parlamentarische Untersuchungsausschuß angeschlossen hat.

Es kommt andererseits hinzu, daß das Tätigkeitsfeld der New Yorker Repräsentanz sich seit ihrer Gründung sehr vermindert hat: Die Eximbank-Kredite sind voll in Anspruch genommen und erfordern keine weitere Behandlung. Das ursprünglich etwas schwerfällige Verfahren bei der Inanspruchnahme der Marshallplan-Akkreditive ist allmählich den sich aus der Praxis ergebenden Notwendigkeiten angepaßt worden, so daß sich die Abwicklung der Akkreditive heute reibungsloser gestaltet. Die österreichische Wirtschaft hat inzwischen Gelegenheit gehabt, vielfältige Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten anzuknüpfen, so daß die Notwendigkeit einer eigenen Stelle, die bei der Herstellung neuer Verbindungen behilflich sein könnte, schon seit langem entfallen ist. Dagegen sind die traditionellen Beziehungen unseres Institutes zu den führenden amerikanischen Großbanken wieder so enge und freundschaftliche geworden, daß die sorgfältige Bedienung unserer Kommittenten sowohl auf dem Gebiete der Kreditabwicklung wie auch in bezug auf Auskunftserteilung und die Herstellung von Verbindungen gewährleistet ist.

Wir möchten auch an dieser Stelle Mr. Sunley für seine aufopfernde und erfolgreiche Tätigkeit als unser Vertreter unseren Dank und unsere Anerkennung aussprechen. Für die Fortsetzung

seiner geschäftlichen Laufbahn im Rahmen der British American & Eastern Co., Inc., wünschen wir ihm besten Erfolg.

*Diese Nachricht wurde sodann unter der Überschrift „Auflösung unserer New Yorker Repräsentanz“ in den „Wirtschaftlichen Nachrichten“ der Österreichischen Länderbank vom Jänner 1950 veröffentlicht.*

**38.**

*Vertrauliche Information über die schriftliche Mitteilung einer amerikanischen Lieferfirma an deren Wiener Vertreter aus dem Sommer 1948 (Auszug):*

„Wir hatten sehr eingehende und erfreuliche Besprechungen mit Herrn D., und es scheint, daß er uns einige sehr umfangreiche Aufträge erteilen will. Bedauerlich ist jedoch, daß ein Herr Sanford de Brun, der sich als die österreichische Außenhandelsstelle bezeichnet, von Herrn D. zu seinem hiesigen Vertreter bestellt wurde und wir diesem Herrn de Brun entweder eine dreiprozentige Provision oder ein Viertel unseres Gewinns bei dem ganzen Geschäft bezahlen müssen. Dies ist natürlich ein schwerer Schlag, da wir selbstverständlich viel lieber mit Ihnen direkt gearbeitet hätten, aber dies war offenbar nicht möglich.“

**39.**

*Bericht des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, vom 14. 1. 1950 über Nachforschungen in Paris, betreffend Mr. Sunley (Auszug):*

Nach zahlreichen fruchtlosen Nachforschungen bei allen Abteilungen des „Service des Etrangers“ fand man schließlich in der Zentralkartei einen sehr wenig detaillierten Akt, in dem einzig und allein davon die Rede ist, daß F. (Fritz) Sonnenschein als Staatsangehöriger einer feindlichen Macht bei Kriegserklärung 1939 interniert wurde. Der Genannte hat sich niemals bei der Polizeipräfektur Paris gemeldet, so daß man annimmt, daß er seinerzeit eine Identitätskarte von einer Provinz-Präfektur erhalten hat. Er hat nach den vorliegenden Unterlagen niemals Schwierigkeiten irgendwelcher Art mit der Polizei gehabt, die auch über keinerlei Anhaltspunkte hinsichtlich seines Berufes verfügt.

**40.**

*Entschuldigungsschreiben des als Zeuge geladenen Generaldirektors der Creditanstalt-Bankverein, Dr. Josef Joham, vom 13. 1. 1950:*

254

Mit da. Schreiben vom 13. d. M. wurde ich eingeladen, Montag, den 16. Jänner d. J., als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß zu erscheinen.

Ich stehe infolge meines Unfalles noch in klinischer Behandlung und bin am Montag an den Aufenthalt in der Klinik gebunden, weshalb ich Sie ersuche, mich für diesen Tag zu entschuldigen und meine Zeugenladung um einige Tage zu verschieben.

Ich zeichne mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Johann e. h.

#### 41.

*Mitteilung der Direktion der Creditanstalt-Bankverein vom 16. 1. 1950, betreffend Trennung der Amcredit von der New Yorker Repräsentanz des Bankinstitutes:*

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, daß der Vorstand unseres Institutes in seiner Sitzung vom 13. d. M., um den Empfehlungen des ERP-Büros Rechnung zu tragen, den Beschluß gefaßt hat, die New Yorker Repräsentanz unseres Institutes von der Person des Geschäftsführers unserer Handelsgesellschaft in New York zu trennen, obgleich der Vorstand in dieser Sitzung feststellen konnte, daß die in Washington wie in Österreich gepflogenen Erhebungen keinerlei begründete sachliche Kritik an der Tätigkeit unserer Handelsgesellschaft und unseres Repräsentanten ergeben haben.

In unserem Memorandum vom 5. Dezember v. J. (1, S. 211) haben wir die Tätigkeit unserer Repräsentanz in New York dargelegt und die Gründe angeführt, die uns seinerzeit veranlaßt haben, diese Vertretung zu errichten.

Die Abwicklung der Bezüge im Rahmen des Marshallplanes ist derart umfangreich, daß sie uns zwingt, die Hilfe einer Vertretung zum Zwecke der beschleunigten Abwicklung in Anspruch zu nehmen. Die eröffneten Akkreditive, deren Text mit den Bestimmungen der ECA-Bewilligungen und mit dem Wortlaut der betreffenden Commitment Letters übereinstimmen muß, erfordern eine fortlaufende Überwachung und auch die Möglichkeit einer limitierten Initiative seitens des Vertreters, gewisse Akkreditivbestimmungen nachträglich gemäß den Vorschriften der ECA abzuändern. Ebenso hat unser Repräsentant die Aufgabe, die Erteilung der Exportlizenz für unsere Kunden zu betreiben, um die Ausfuhr der zu beziehenden Waren zu beschleunigen. Erfahrungsgemäß sind derartige Ausfuhrgenehmigungen erst nach langwierigen Bemühungen und Interventionen erreichbar.

Bei Wegfall einer solchen Verbindungsstelle wäre der Kunde und die Anstalt selbst genötigt, auf langwierigem und umfangreichem Korrespondenzwege die notwendigen Korrekturen vorzunehmen, was zeitlich eine bedeutende Verlängerung der Abwicklungsfrist mit allen damit verbundenen Nachteilen bedeuten würde.

Nur um die Kundschaft und damit Österreich vor unabsehbarem Schaden zu bewahren, sieht sich der Vorstand gezwungen, von der Auflösung der New Yorker Vertretung derzeit Abstand zu nehmen und sich auf die Trennung der beiden Positionen in New York zu beschränken.

Da unser bisheriger Vertreter, der unser vollstes Vertrauen genießt, weiterhin unsere Handelsgesellschaft führen wird, werden wir einen neuen Vertreter bestellen, wofür wir einen Herrn in Aussicht nehmen, der bisher in unserer Zentrale als Konsulent in Marshallplan-Angelegenheiten tätig war.

#### 42.

*Mitteilung der „Wiener Wochenausgabe“, betreffend Vorlage ihres Materials an die ECA-Mission in Wien.*

*In einer Zuschrift vom 18. 1. 1950 teilt die „Wiener Wochenausgabe“ u. a. mit:*

Wir haben über Wunsch der hiesigen ERP-Kommission das uns von verschiedenen Seiten an Hand gegebene Material zur Überprüfung auf seine Stichhaltigkeit vorgelegt. Vorläufig haben wir noch nicht die Randbemerkungen erhalten. Da wir Wert darauf legen, nur Material aus der Hand zu geben, welches von der autorisierten USA-Stelle überprüft ist, bitten wir, noch einige Zeit zuzuwarten.

#### 43.

*Bericht des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank vom 20. 1. 1950 über Devisengenehmigungen für die Vertreter der Creditanstalt, der Länderbank und der Bundeshandelskammer in New York:*

Bezugnehmend auf das geschätzte Schreiben vom 14. d. M. beehren wir uns, zum ersten Absatz desselben mitzuteilen, daß folgende Überweisungen bewilligt und durchgeführt wurden:

An die American-Austrian Export & Import Corporation, New York, für Rechnung der Creditanstalt-Bankverein, Wien:

70.190/47	6. 12. 47	.....	\$ 50.000'—*)
305.280/48	9. 12. 48	.....	\$ 400'—
166.197/48	15. 12. 48	.....	\$ 22.148'20
304.914/49	22. 2. 49	.....	\$ 20.000'—
308.539/49	23. 5. 49	.....	\$ 11.600'—

255

310.598/49	9.	4.	49	.....	\$	19.500'—
312.359/49	5.	5.	49	.....	\$	400'—
314.702/49	16.	5.	49	.....	\$	28.400'—
318.216/49	17.	6.	49	.....	\$	12.500'—
322.202/49	20.	7.	49	.....	\$	18.700'—
326.448/49	17.	8.	49	.....	\$	18.500'—
329.828/49	12.	9.	49	.....	\$	5.100'—
334.378/49	17.	10.	49	.....	\$	7.450'—
					\$	214.698'20

## \*) Aktienkapital

An Herrn F. Lawrence Sunley, New York,  
für Rechnung der Österreichischen Länderbank  
Aktiengesellschaft, Wien:

6.569/48	6.	2.	48	.....	\$	1.000'—
9.090/48	3.	3.	48	.....	\$	2.000'—
12.255/48	15.	4.	48	.....	\$	1.000'—
14.357/48	8.	5.	48	.....	\$	1.000'—
16.631/48	4.	6.	48	.....	\$	1.000'—
21.485/48	21.	7.	48	.....	\$	1.000'—
25.707/48	4.	9.	48	.....	\$	1.000'—
28.753/48	23.	9.	48	.....	\$	2.250'—
29.308/48	7.	10.	48	.....	\$	2.500'—
301.975/48	4.	11.	48	.....	\$	2.500'—
304.556/48	27.	11.	48	.....	\$	800'— x
305.015/48	7.	12.	48	.....	\$	2.500'—
300.208/49	13.	1.	49	.....	\$	2.500'—
303.184/49	10.	2.	49	.....	\$	2.500'—
304.197/49	18.	2.	49	.....	\$	909'67 x
306.017/49	14.	3.	49	.....	\$	2.500'—
309.184/49	4.	4.	49	.....	\$	2.500'—
309.748/49	21.	4.	49	.....	\$	700'79 x
313.796/49	17.	5.	49	.....	\$	2.500'—
317.501/49	9.	6.	49	.....	\$	2.500'—
317.506/49	18.	6.	49	.....	\$	295'— x
317.679/49	10.	6.	49	.....	\$	527'82 x
320.852/49	8.	7.	49	.....	\$	2.500'—
325.088/49	8.	8.	49	.....	\$	2.500'—
329.430/49	16.	9.	49	.....	\$	2.500'—
330.612/49	16.	9.	49	.....	\$	813'79 x
337.129/49	25.	11.	49	} 13. 1. 50	\$	2.500'—
333.610/49	26.	11.	49		\$	2.500'—
340.485/49	13.	1.	50	.....	\$	2.500'—
301.220/50	13.	1.	50	.....	\$	2.500'—
					\$	54.297'07

davon sind sonstige Spesen (x) \$ 4.047'07  
und Aufwandsentschädigung \$ 50.250'—  
\$ 54.297'07.

An die Außenhandelsstelle in New York (Sanford de Brun) für Rechnung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bzw. des Österreichischen Warenverkehrsbüros, Wien:

1. der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft						
13.275/47	22.	4.	47	.....	\$	8.081'90
15.581/47	20.	6.	47	.....	\$	1.275'35
16.523/47	8.	7.	47	.....	\$	619'19
17.742/47	5.	8.	47	.....	\$	600'—

18.718/47	3.	9.	47	.....	\$	600'—
20.341/47	9.	10.	47	.....	\$	897'18
21.697/47	6.	11.	47	.....	\$	650'75
22.536/47	20.	11.	47	.....	\$	600'—
24.112/47	23.	12.	47	.....	\$	623'45
6.754/48	29.	1.	48	.....	\$	659'31
8.018/48	17.	2.	48	.....	\$	639'39
10.368/48	22.	3.	48	.....	\$	600'—
12.845/48	24.	4.	48	.....	\$	642'39

## 2. dem Österreichischen Warenverkehrsbüro

15.787/48	31.	5.	48	.....	\$	699'75
18.916/48	29.	6.	48	.....	\$	600'—
21.932/48	27.	7.	48	.....	\$	610'30
24.863/48	27.	8.	48	.....	\$	600'—
28.352/48	23.	8.	48	.....	\$	624'60
301.302/48	21.	10.	48	.....	\$	653'04
304.542/48	29.	11.	48	.....	\$	649'63
306.599/48	17.	12.	48	.....	\$	600'—

## 3. der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

303.742/49	14.	2.	49	.....	\$	656'68
305.158/49	26.	2.	49	.....	\$	648'27
308.105/49	28.	3.	49	.....	\$	645'41
311.562/49	13.	5.	49	.....	\$	673'—
318.490/49	15.	6.	49	.....	\$	620'82
326.686/49	18.	8.	49	.....	\$	600'—
329.011/49	2.	9.	49	.....	\$	600'—
333.167/49	26.	10.	49	.....	\$	673'64
336.536/49	15.	11.	49	.....	\$	666'29

\$ 27.310'34.

Zum zweiten Absatz des obangeführten Schreibens teilen wir mit, daß eine Anmeldung oder Ablieferung des erwähnten Provisionseinganges der Österreichischen Seefrachtenkontor Ges. m. b. H., Wien, VI., hier nicht festgestellt werden konnte. Da es jedoch möglich ist, daß die Ablieferung dieser Devisen im Wege einer Devisenbank erfolgte, haben wir unsere Revisionsabteilung mit der Überprüfung der Angelegenheit beauftragt und werden uns erlauben, auf die Angelegenheit zurückzukommen. (Siehe 58, S. 264.)

## 44.

Mitteilung des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, über die Stellungnahme des ERP-Zentralbüros zu Vorwürfen amerikanischer Dienststellen.

In einer Note vom 25. 1. 1950 teilt das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, mit, daß im Zentralbüro für ERP-Angelegenheiten unter dem Vorsitz des Ministers a. D. Dr. Taucher eine Abteilungsleiterbesprechung stattgefunden habe, in der zu den von amerikanischer Seite angeschnittenen Punkten eines in Kürze erscheinenden Berichtes des Controllers der ECA seitens des zuständigen Abteilungsleiters wie folgt Stellung genommen wurde:

256

Zu a)

(Die Veröffentlichung der angebotenen Autorisationen erfolgte nicht regelmäßig, sondern in manchen Fällen sind Veröffentlichungen vollkommen unterblieben, in anderen waren nicht die notwendigen Details veröffentlicht worden, so daß die Gefahr bestand, daß nicht alle Firmen mit gleichmäßigen Chancen zum Zuge kommen konnten):

Die Veröffentlichung der Autorisationen erfolgte bis zum Sommer v. J. tatsächlich sehr unregelmäßig, bis zum Jahresende 1948/49 überhaupt nicht. Daraus könnte aber eigentlich Österreich kein Vorwurf gemacht werden, da nach unseren Informationen derartige Veröffentlichungen in anderen Teilnehmerstaaten nicht vorgenommen werden. Es wurde ja sogar unser neues System als besonders nachahmenswert den anderen Staaten vorgehalten.

Zu b)

(Besondere Kritik erfuhr das System der Aufteilung durch die Fachverbände. Die Vorstandsmitglieder und Beamten der Fachverbände seien zumeist gleichzeitig interessierte Einkäufer, die über eigene Firmen verfügen, infolgedessen das größte Interesse hätten, die Geschäfte an sich zu reißen. Aus diesem Grunde seien die meisten Marshallplan-Geschäfte nicht in die große Öffentlichkeit gedrungen, sondern bereits von den in den Fachverbänden amtierenden Funktionären vorweggenommen worden):

Die Aufteilung durch die Fachverbände ist selbstverständlich kein Idealzustand gewesen. Der Vorwurf, daß die Obmänner der Fachverbände beziehungsweise Bundesgremien dadurch über ihre eigenen und über Konkurrenzofferte entscheiden und damit eine Objektivität sehr schwierig geworden ist, besteht meiner Meinung nach zu Recht. Ich habe seinerzeit in der Kammer an einer Reihe derartiger Verteilersitzungen teilgenommen und glaube feststellen zu können, daß die geäußerte Kritik in erster Linie bei Aufteilung innerhalb von Handelsfirmen im Bundesgremium zu Recht besteht (z. B. Bestandteile für UNRRA-Fahrzeuge, Büromaschinen, seinerzeit auch Autoreifen). Bei einer Aufteilung durch die Fachverbände der Industrie erscheint mir der Vorwurf nicht ganz gerechtfertigt, wenngleich ich zugeben muß, daß eine Überprüfung beispielsweise im Falle von Chemikalien im Hinblick auf eine wirkliche Objektivität sehr schwierig sein dürfte. Allerdings muß festgestellt werden, daß durch das neue Verfahren, wonach Offerte nur mehr im Zentralbüro einzubringen sind, einer derartigen Kritik jeder Wind aus den Segeln genommen sein dürfte.

Zu c)

(Es besteht bei der Verteilung von Offerten ein gewisses Proporzsystem, indem sich die

Interessengruppen der beiden Großbanken prozentmäßig die entsprechenden Geschäfte zugeteilt hatten):

Es ist bisher kein Fall bekanntgeworden, wonach bei der Verteilung von Offerten ein Proporzsystem bestanden hätte, durch das sich die Interessengruppen der beiden Großbanken prozentmäßig die entsprechenden Geschäfte zugeteilt hätten. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die Amerikaner ersuchen würden, konkrete Fälle, die sich auf die in diesem Punkt geäußerte Kritik beziehen, mitzuteilen, da wir daran das größte Interesse hätten. Ich kann mir allerdings nicht vorstellen, wie dieses Proporzsystem funktioniert haben sollte.

## 44a.

*Entschuldigungsschreiben der Creditanstalt-Bankverein, betreffend Nichterscheinen des Generaldirektors Dr. Joham vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß.*

*Zuschrift der Direktion der Creditanstalt-Bankverein vom 25. 1. 1950:*

Unter höflicher Bezugnahme auf Ihre an Generaldirektor Dr. Josef Joham gerichtete Einladung vom 24. d. M., bei der Montag, den 30. Jänner 1950, stattfindenden Sitzung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses als Zeuge zu erscheinen, müssen wir Ihnen leider mitteilen, daß sich Generaldirektor Dr. Joham derzeit auf einer Dienstreise befindet und nicht vor Mitte oder Ende nächster Woche zurück erwartet wird.

Wir bitten Sie daher, Herrn Generaldirektor freundlichst zu entschuldigen und die Zeugenladung bis zu seiner Rückkehr zu verschieben. Wir werden uns erlauben, diesen Zeitpunkt umgehend bekanntzugeben.

Material der „Wiener Wochen-  
ausgabe“.

## 45.

*In einem Bericht vom 9. 12. 1949 übermittelte der Korrespondent der Zeitschrift in New York, Arthur Steiner, u. a. folgende Informationen:*

Die „New York Times“ hat über die Angelegenheit schon dreimal berichtet, ohne aber genaue Einzelheiten anzuführen, die auch von offiziellen Stellen bisher nicht preisgegeben wurden.

Die sogenannte „Watchdog-Commission“ („Wachhund-Kommission“) in Washington, die die Lieferungen unter dem Marshallplan kontrolliert, hat festgestellt, daß Österreich für die ihm gelieferten Waren insgesamt 926.858 Dollar

257

zuviel bezahlt habe. Diesen Betrag, also knapp unter einer Million Dollar, soll die österreichische Regierung nunmehr an Amerika zurückzahlen. Auf dem amerikanischen Markt wären die nach Österreich gelieferten Waren ohne Schwierigkeit in gleicher Qualität um 926.858 Dollar billiger zu haben gewesen.

Im allgemeinen „munkelt“ man, daß bei großen Stahl-, Fett-, Getreide- und Webstuhl-Lieferungen mit vorgeschobenen Offerten und fingierten Preisen gearbeitet worden sei. Man nimmt an, daß Provisionen verlangt und genommen wurden, die weit über jene 4% hinausgingen, die bei Lieferungen und Transaktionen unter dem Marshallplan als zulässig anerkannt sind.

Es wird erzählt, daß etliche angesehenere Firmen, die Offerte zu normalen und üblichen Preisen gemacht haben, nicht zu Abschlüssen gelangen konnten, sondern nur jene Firmen, die mit den Schuldigen — wer immer sie sein mögen — in engster Verbindung waren. Getreidefirmen wurden mit dem überraschenden Hinweis abgewiesen, daß schon billigere Offerte vorlägen, was nach der Sachlage so gut wie unmöglich zu sein schien.

*In einem ergänzenden Bericht vom 11. 12. 1949, der „mit allem Vorbehalt“ weitergegeben wird, heißt es:*

In den Kreisen der hiesigen Industriellen wird vermutet, daß das Vergehen der drei Beschuldigten auch darin bestehen soll, daß sie hauptsächlich jenen Firmen große Aufträge zukommen ließen, die in Wirklichkeit ihre eigenen Firmen sind. Firmen also, die unter irgendwelchen Namen existieren, aber von ihnen geleitet sind und deren Einnahmen ihnen selbst — ganz oder zum Teil — zuflossen.

Was den Beschuldigten hier von den amerikanischen Behörden besonders schwer angelastet wird, ist die Tatsache, daß den Abschluß-Papieren aller ERP-Geschäfte immer eine eidesstattliche Erklärung beiliegt, derzufolge die Beteiligten erklären, daß sie allen ERP-Bestimmungen entsprechend gehandelt, d. h. keine höheren Provisionen (im allgemeinen 4, höchstens 5%) gegeben oder genommen haben und sie ferner nicht gegen die sogenannte „Kickback“-Bestimmung verstoßen haben. Unter „Kickback“-Bestimmung versteht man, daß jemand, der staatliche Aufträge vergibt, vom Liefernden einen Teil des Betrages privat, also auf gut deutsch: als Bestechung zurückbekommt.

#### 46.

*In einem am 25. 11. 1949 in der Münchener Zeitung „Die Neue Zeitung“ erschienenen Artikel „Verschwendete ERP-Gelder“ von K. J. Dosmar heißt es u. a.:*

Anhang zu den Sitzungsprotokollen

„Im vorliegenden Fall (Österreich) wurde festgestellt, daß augenscheinlich amerikanische Firmen geheime Provisionen an europäische Kundenfirmen bezahlt oder derartige Zahlungen durch Mittelsmänner geduldet hatten. Es sind ERP-Waren in den Vereinigten Staaten zu weit über dem Marktpreis liegenden Preisen eingekauft worden. Nach den bisherigen Schätzungen dürfte das in Frage kommende Land durch diese Manipulationen mindestens etwa zwei Millionen Dollar amerikanischer ERP-Hilfe verlieren.“

#### 47.

*In einem von der „Wiener Wochenausgabe“ vorgelegten Interview mit einem „Bankmann, der anonym bleiben will“, heißt es:*

Am meisten scheint „de“ Brun belastet. Bruner, wie er richtig heißt, stammt aus Rumänien und kam als Funktionär der UNRRA nach Kriegsende nach Wien. Hier hat er sich umgesehen, was er für seine eigenen Taschen tun könnte. Er teilte überall Geschenke aus und ging wie ein „Nikolo“ — dies der Ausdruck des Bankfunktionärs — durch die Ämter. Sein Protektor war Nationalrat Raab. (Siehe S. 81.)

#### 48.

*Aktennote der Redaktion der „Wiener Wochenausgabe“ vom 7. 1. 1950 über Informationen von Funktionären im Bundeskanzleramt und in der Handelskammer, die nicht genannt werden wollen:*

De Brun hat, obwohl gleichzeitig privater Einkäufer mit Provisionsverdienst, monatlich 600 Dollar, also 7200 Dollar im Jahr, als Spesenbeitrag von der Handelskammer zugewiesen erhalten. Übereinstimmend wird uns berichtet, daß vor de Brun, der vor Übernahme seiner lukrativen Position völlig vermögenslos war, schon lange die hiesigen Stellen gewarnt wurden. Ein Beamter des Bundeskanzleramtes, welcher anonym bleiben will, teilt uns mit, daß schon lange dringende Warnungen im Bundeskanzleramt eingelangt seien, daß diese auch damals an die Handelskammer weitergeleitet wurden. In der Handelskammer selbst wird uns vertraulich mitgeteilt, daß auch Generalsekretär Widmann vor de Brun gewarnt habe, weil auch in der Handelskammer unmittelbar solche Informationen über den Mann einlangten. Auch Ing. Gehart, der bisherige Sachbearbeiter der Marshallplan-Zuteilung in der Handelskammer, habe sich veranlaßt gefunden, zu warnen, doch habe Präsident Nationalrat Raab trotzdem de Brun gehalten. (Siehe auch 111, S. 303.)

17

## 49.

*Zwei Briefe F. L. Sunleys an Generaldirektor Dr. Landertshammer.*

*Zuschrift des Generaldirektors der Österreichischen Länderbank, Dr. Landertshammer, vom 1. 2. 1950 an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses:*

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Zusammenhang mit der an mich ergangenen Aufforderung, dem Untersuchungsausschuß „jenen Brief des Herrn F. L. Sunley vorzulegen, der sich mit der Person des Herrn de Brun befaßt habe und den Ing. Friedrich Polzer anlässlich eines Besuches in der Länderbank zusammen mit einer gelben Mappe irrtümlich mitgenommen und nach Entdeckung des Irrtums wieder zurückgestellt haben soll“, übersende ich Ihnen in der Beilage die Abschriften der beiden in Frage kommenden Briefe und die Abschrift eines Briefes, den mir in diesem Zusammenhang Herr Ing. Friedrich Polzer geschickt hat.

Zur Vorgeschichte möchte ich Ihnen mitteilen, daß an dem Tage, an dem ich die beiden Briefe erhalten habe, die auf meinem Schreibtisch lagen, Herr Ing. Friedrich Polzer in einer geschäftlichen Angelegenheit bei mir vorgesprochen hat und mir anlässlich der Unterredung, die an meinem Schreibtisch stattfand, verschiedene Belege zeigte. Nach seinem Weggang bemerkte ich, daß die Briefe des Herrn Sunley fehlten, und habe ihn durch mein Sekretariat anrufen lassen, mit dem Ersuchen, mir, falls er die Briefe irrtümlich mitgenommen habe, sie wieder zurückzuschicken. Ich habe daraufhin die Briefe mit dem gleichfalls in der Beilage befindlichen Schreiben zurück-erhalten.

Ich werde mir erlauben, am Montag die drei erwähnten Briefe dem Untersuchungsausschuß im Original vorzulegen. (Siehe S. 98.)

*Die beiden Briefe von F. Lawrence Sunley, New York, an Generaldirektor Dr. Franz Landertshammer sind vom 23. August 1949 datiert und haben folgenden Wortlaut:*

## I.

Lieber und sehr geehrter Herr Generaldirektor!

Ich schreibe Ihnen heute in Angelegenheit der Besprechungen, welche während meiner Anwesenheit in Wien stattgefunden haben, und im Anschluß an Erhebungen, welche ich hier vorgenommen habe.

Auf der Rückreise von Belgrad habe ich mich einen Abend in Wien aufgehalten und bei dieser Gelegenheit gehört, daß Herr de Brun mit der Creditanstalt verhandelt, um Ulrichs Position als Bankvertreter hier zu übernehmen. Ich habe zwar nachher Telegramme bekommen, daß diese Nachricht nicht zutreffe, es wurde jedoch zugegeben, daß Grimm mit ihm „geschäftlich“ ver-

handelt habe und daß die Creditanstalt „geschäftliche Vorschläge“ von ihm prüfen werde.

Wie Sie wissen, bin ich von einem Herrn in Wien (Mitglied der ECA) über de Brun gefragt worden, und der Mann hat mir mitgeteilt, daß die ECA die österreichische Regierung ersucht habe, Herrn de Brun abzuberufen. Auf meiner Reise habe ich einen bedeutenden amerikanischen Geschäftsmann getroffen, der mir erzählte, daß das Senate Investigating Committee in New York verschiedene Leute, darunter auch ihn, einvernommen habe und die Abschaffung von de Brun verlange.

Demgegenüber wurde ich jedoch hier informiert, daß de Brun sich der ÖVP gegenüber verpflichtete, für den Wahlfonds 1 Million Schilling aufzubringen, unter der Bedingung, daß dann „in Amerika alles nach seinem Kopf“ zu geschehen habe. Das Geld konnte er jedoch nicht aufbringen, jedoch soll er selbst einen ansehnlichen Dollarbetrag gespendet haben.

Heute ist Ulrich zurückgekommen und hat mir erzählt, daß die Creditanstalt am 5. August einen neuerlichen Brief von Krauland oder Dr. Gruber bekommen habe, daß er, Ulrich, am 14. August mit Dr. Straubinger gesprochen habe und daß die Creditanstalt zwar festgeblieben sei und auf seiner Beibehaltung als Repräsentant bestanden habe, daß aber Dr. Gruber aus Prestigegründen gegenüber der Gesandtschaft nicht nachgeben wolle.

Die ECA steht nach wie vor auf dem Standpunkt, daß sie niemals so ein Verlangen gestellt habe und die Sache für sie nicht existent sei und daß irgendwelche Anschuldigungen ausschließlich auf Konto der Gesandtschaft gehen.

In diesem Zusammenhang möchte ich erwähnen, daß angeblich die Amtszeit Dr. Kleinwächters, welche Ende 1949 ablaufen sollte, auf ein weiteres Jahr verlängert wurde, u. zw. auf sein Ansuchen, damit seine Tochter hier fertigstudieren kann.

Ulrich hat mir noch gesagt, daß Dr. Straubinger versprochen habe, eine schriftliche Erklärung des Bundeskanzleramtes zu beschaffen, nach welcher einwandfrei festgestellt werden wird, daß irgendwelche Anschuldigungen gegen die Bankenvertreter vollkommen unbegründet seien.

Da man aber Ulrich genau so wenig glauben kann, bitte ich Sie, alle diese Mitteilungen mit der nötigen Reserve aufzunehmen.

Das Bedauerliche ist nur, daß immer mehr amerikanische Herren und Zeitungen diese Mißwirtschaft unter Kritik nehmen, was natürlich sehr zum Schaden Österreichs ist.

Ich glaube, es wird zweckmäßig sein, wenn ich zwischen 8. und 15. Oktober in Wien bin, und ich bitte Sie, mir hierüber gelegentlich Ihr Einverständnis zukommen zu lassen.

Mit herzlichen Grüßen bin ich Ihr ergebener

gez. F. L. Sunley.

## II.

Lieber und sehr geehrter Herr Generaldirektor!

Im Anschluß an mein erstes heutiges Schreiben erfahre ich soeben folgendes:

1. Herr de Brun ist bereits zurück und erzählt hier, daß er für den Wahlfonds der ÖVP 49.000 \$ gesammelt habe und an Herrn Raab überwiesen habe;

2. daß die amerikanische Regierung ihm, de Brun, einen Betrag von 150.000 \$ zur Verfügung gestellt habe, damit er, de Brun, hier in New York eine permanente Ausstellung österreichischer Waren arrangiere.

Er erzählt ferner, daß die österreichische Regierung ihn ebenfalls damit beauftragt habe, eine Untersuchung gegen mehrere Personen einzuleiten, die sich mit österreichischen Geschäften befassen.

Wie Sie wissen, habe ich diese Geschichte von der Ausstellung schon seinerzeit in Badgastein gehört, und wenngleich ich mir nicht vorstellen kann, daß amerikanische Stellen, während er hier und in Wien beanstandet wird, ihn mit so einer Sache beauftragen würden, ist es doch leicht möglich, daß, falls die amerikanische Regierung oder die ECA Mittel für eine solche Ausstellung zur Verfügung gestellt hätte, die Bundeswirtschaftskammer in Wien dieses Geld bekommen würde, und es ist zweifellos, daß die Freunde des Herrn de Brun diese Sache mit aller Energie betreiben würden.

Ich glaube, es wäre zweckmäßig, diese Angelegenheit eventuell im Wege einer parlamentarischen Anfrage klarzustellen.

Mit herzlichsten Grüßen bin ich Ihr ergebener

gez. F. L. Sunley.

## 50.

*Auszug aus einem Brief des Herausgebers und Chefredakteurs der „Austria“-Günther Publications, New York, Otto Günther, vom 15. 12. 1949 an den Sektionsrat im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Dr. Harald Langer-Hansel:*

Geht eigentlich die Untersuchung weiter? Ich habe hier das Empfinden, als ob die ganze Sache wieder einmal im Sand verlaufen würde, daß man vor der Creditanstalt haltmacht und daß sich gar nichts ändern wird. Es ist doch etwas komisch, daß Ulrich zwar als Vertreter der CA abgesetzt wurde, daß er aber seine Funktion als Präsident der gleichfalls der CA gehörenden American-Austrian Export & Import Corporation beibehalten soll. Erheiternd wirkt es auch, wenn man plötzlich daraufkommt, daß eine Vertretung der CA gar nicht notwendig wäre, denn auch die anderen Länder hätten hier keinerlei

derartige Bankenvertreter. Daß diese Funktion Ulrichs zwecklos war, aber etliche Dollar-millions gekostet hat, habe ich ja vor zwei Jahren deutlich genug dargelegt.

Besteht eine Möglichkeit, daß ich selbst als Zeuge vernommen werden kann? Ich glaube, daß mein Material recht interessant wäre, sofern man heute überhaupt noch in Wien darauf neugierig ist. Könnten Sie meine Zeugeneinvernahme veranlassen?

## 51.

*Auszugsweise Wiedergabe eines Exposés des Chefredakteurs der „Austria“-Günther Publications, Otto Günther, vom 20. 5. 1948 an den Generalkonsul in New York, Dr. Franz Matsch:*

Jene Länder, die in ERP einbezogen sind, können auf einem weitaus einfacheren und billigeren Wege, als dies bisher von österreichischer Seite gehandhabt wurde, zu den benötigten Gütern gelangen. Der österreichische Käufer hätte durch jeden Exporteur oder direkt von jeder amerikanischen Industrie kaufen können, sofern sein Ersuchen das „bene stare“ von seiten des Handelsministeriums erhält. Dieses in Form eines Exposés gehaltene Gesuch wird nach Paris in das Büro des Mr. Harriman geleitet, das es überprüft und nach Washington weiterleitet.

Der so einfache Weg des Einkaufes im Rahmen des amerikanischen Kredites wurde nun bedauerlicherweise durch die in New York geschaffene American-Austrian Export & Import Corporation ungemein kompliziert, insbesondere aber verteuert. Die Mängel, die dieser Aktion anhaften, sind folgende:

1. Das Büro der obgenannten Institution, das ein Personal von etwa zwanzig hochbesoldeten Funktionären und Beamten unterhält; ein teures Lokal in der Wall Street, dem kostspieligsten Viertel New Yorks. Dieses Bürolokal der Einkaufsstelle allein ist ungefähr zwei- bis dreimal so groß wie das des österreichischen Generalkonsulates in New York. Der bloße Zins verschlingt einen fünfstelligen Dollarbetrag. Es erfordert daher diese Stelle, deren Existenzberechtigung überhaupt als sehr fraglich bezeichnet werden muß, einen Kostenaufwand, der vom finanziellen Standpunkt aus nicht gerechtfertigt erscheint.

2. Die Funktionäre sind nicht öffentliche Beamte, sondern stehen selbst aktiv im Geschäftsleben. Nur Herr Ulrich soll, wie behauptet wird, keine Geschäfte auf eigene Rechnung tätigen.

3. Die Einkäufe, die bewilligten Preise, die Qualität der gekauften Waren, die selbst bestimmte Höhe der Gehälter, Tantiemen, Reisespesen, Diäten der Funktionäre sowie überhaupt die gesamte Gestion dieser Einkaufsstelle werden von keiner offiziellen Seite, wie dies in

derartigen Fällen wohl eine Selbstverständlichkeit darstellt, überprüft oder kontrolliert.

4. Jedweder freie Wettbewerb wird durch diese Stelle praktisch ausgeschaltet. Wie die bisherige Erfahrung zeigte, wurde von dieser Stelle aus nur ein ganz bestimmter kleiner Kreis zur Lieferung herangezogen.

5. Die diesem Büro zugute kommende Einkaufskommission von 2 bis 3 0/0, von allem anderen abgesehen, ebenso auch die unkontrollierte Gewinnspanne des Vertreters der Länderbank, der hier ein Exportgeschäft betreibt, sowie die der übrigen bevorzugten Zwischenhändler müssen von der österreichischen Wirtschaft getragen werden.

Es ist nicht zu viel gesagt, daß eine derartige Verwendung von Millionenbeträgen, die gleichermaßen amerikanische wie österreichische öffentliche Vermögenswerte darstellen, eine unikale Erscheinung im internationalen Wirtschaftsleben ist. Diese gänzlich unkontrollierte Einkaufsorganisation ergibt für die gesamte österreichische Volkswirtschaft folgende Konsequenzen:

Die österreichische Wirtschaft hat dadurch folgende Lasten zu tragen: Ganz abgesehen von den Kosten des Büros in der Wall Street ist es ein unverantwortlicher Zustand, daß Einkauf, Verwaltung und Kontrolle in den Händen der gleichen Person liegen, die in diesem Zusammenhange Geschäfte auf eigene Rechnung tätigt. Daß sich unter solchen Umständen geradezu zwangsläufig ein Nepotismus entwickelt, ist verständlich; es ist auch ebenso begreiflich, daß jeder Kaufmann, dem sich die Möglichkeit bietet, mit unkontrollierten Millionenbeträgen zu operieren, diese auch für seine kommerziellen Interessen auswertet. Bekanntlich werden zwei Drittel der vorerst zur Verfügung gestellten 13 Millionen, die nun um weitere 168 Millionen erhöht werden, von dem hiesigen Vertreter der Creditanstalt und ein Drittel von dem der Länderbank verausgabt.

Der Vertreter der Länderbank, der gleichfalls Funktionär und kommerzieller Berater der Einkaufsorganisation ist, Herr Frederick Sunley (Fritz Sonnenschein), betreibt ein Im- und Exportunternehmen unter der Firma British American & Eastern Co., Inc., unter der Adresse 50, Broadway. Es gehen nun sämtliche einlangenden Offerte durch seine Hand, wodurch es ihm, im besten Falle, möglich ist, jedes Angebot um einen Cent zu unterbieten, so daß sein Unternehmen den Auftrag zugeschlagen erhält, wobei noch der Schein der absoluten Objektivität und der Heranziehung des billigsten Offertes gewahrt ist. Praktisch aber tritt diesen Fall nicht ein, da die meisten Exporteure überhaupt davon Abstand nehmen, ihre Offerte der Einkaufsstelle via Herrn Sunley vorzulegen. Zum ersten deswegen, da die konkurrierenden Firmen von der Nutzlosigkeit einer Offertlegung im Vorhinein überzeugt sind, zum zweiten aus dem

Grunde, da sie gleichzeitig mit dem für sie ohnehin nutzlosen Offert alle ihre Geschäftsverbindungen an Herrn Sunley preisgeben würden. So wird der freie Wettbewerb praktisch ausgeschaltet, und von der Heranziehung des billigsten Offertes ist keine Rede mehr. Eine andere Methode, die gegenwärtig von Herrn Sunley gehandhabt wird, um den freien Wettbewerb noch mehr auszuschließen und sich die Mehrzahl der Geschäfte zu sichern, besteht beispielsweise darin, Vertreter amerikanischer Firmen zu installieren. Auf diese Weise ist es Herrn Sunley möglich, eine noch viel größere Anzahl von Geschäften auf eigene Rechnung zu tätigen. Läuft nun ein Auftrag ein, so informiert Herr Sunley seinen Vertreter, gibt ihm eine Richtschnur über die Höhe der Preise, und es wird auf diese Weise jedes Konkurrenzoffert unterboten.

Ich selbst kann im großen und ganzen keine Beweise für unvorteilhafte Einkäufe erbringen, doch ist mir ein konkreter Fall bekannt. So wurde vor einiger Zeit ein Auftrag für Legierungen im Werte von 150.000 \$ vergeben. Obwohl die Firma Mineralia Metal & Ore Corp., deren Präsident, Herr Wilhelm Klein, ein gutgesinnter Österreicher ist, ein Offert vorlegte, das um 10.000 \$ niedriger gestellt war, wurde der Auftrag der Firma Mercantile Metal Ore Corp., deren Inhaber die drei Reichsdeutschen Menasse, Hirschfeld und Wertheimer sind, zugeschlagen. Der Präsident dieser Corporation, Herr Menasse, hat seinen Wohnsitz in Paris, und es verlohnte sich ihm, nur wegen dieses Auftrages hieherzukommen, den er auch trotz des erwähnten Überpreises von 10.000 \$ erhielt. (Siehe S. 195 und 108, S. 302.)

Die Einschaltung der beiden Banken, die selbst nicht auf der gebenden Seite stehen, nunmehr aber als Nutznießer in Erscheinung treten, widerspricht der amerikanischen Mentalität, die gerade in diesen Belangen besonders empfindlich ist. In Wahljahren übersteigert sich diese Sensibilität und nimmt oft ganz groteske Formen an. Die nunmehr von österreichischer Seite geschaffene Lage hat aber eine weitere Zuspitzung dadurch erfahren, daß die gegenwärtige Situation fast buchstabengetreu dem amerikanischen Kartellgesetz widerspricht. Es würde mich keineswegs wundern, wenn in einem späteren Zeitpunkt unter diesem Titel eine unerfreuliche Wendung zu Ungunsten Österreichs eintreten würde. Ein derartiger Schritt ist zwar nicht in den nächsten Tagen zu erwarten, da ein Sturm im amerikanischen Meere sehr lange Zeit unter der Oberfläche kocht, ehe er sich explosiv entfacht.

Herr de Brun amtiert hier in offizieller Stelle. Seinem Vertrag zufolge bezieht er monatlich ein Fixum von 600 \$ und ist gleichzeitig berechtigt, Geschäfte auf eigene Rechnung abzuschließen. Es kann eigentlich Herrn de Brun kein Vorwurf



daraus gemacht werden, diesen Vertrag zu seinen Gunsten auszuwerten; es ist hingegen ein derartiger Vertrag als solcher eine Anomalie. Bedauerlicherweise wurden derartige Inkompatibilitäten in allen bisherigen Fällen durch Verträge sanktioniert.

Ich möchte schließlich noch als Österreicher, der hier so ziemlich alles beobachten konnte, was sich während des Krieges in der Emigration abspielte, einige Worte über die Betätigung der einzelnen Herren im österreichischen Sinne zum Ausdruck bringen. Die Tatsache scheint ja nun auch in Wien bekannt zu sein, daß es nur eine ganz verschwindend kleine Zahl von hier arri- vierten Österreichern aus der Hitler-Emigration gibt, die nicht den Wunsch haben, Österreich mit Atombomben dem Erdboden gleichzumachen. So sehr auch derartige Sentiments im Hinblick auf die vielfach erlittenen Verfolgungen zu verstehen sind, so peinlich ist es heute, derartige Leute nun, seitdem Österreich wiederum ein Wirtschaftsobjekt geworden ist, als plötzlich patriotisch gewordene Österreicher vorzufinden, die nun zu den bevorzugten Innenkreisen der Einkaufsstelle zählen. Ich will keinen Namen nennen, doch kann ich unter Beweis stellen, daß kein einziger jener Herren, die nun durch diese Einkaufskommission ansehnliche Beträge verdienen wollen, auch nur in der geringsten Weise sich je zu Österreich bekannte und sie dies auch heute nur insoweit zum Ausdruck bringen, als dadurch Geschäftsmöglichkeiten in Aussicht stehen. Keines der nach Wien gesandten Lebensmittelpakete hatte eine andere Aufgabe, als sich dadurch geschäftliche Wege zu ebnen. Zu dem kommt noch, daß zu der vorerwähnten bevorzugten Gruppe in großer Zahl reichsdeutsche Hitler-Emigranten zählen, die ja überhaupt für Österreich nichts empfinden können. Daß es all diesen plötzlich zu Österreichern gewordenen Elementen gelang, sich Positionen im Rahmen der Einkaufsstelle zu sichern, liegt in der mangelnden Kenntnis der New Yorker Lage in Wien. Da aus den im vorigen erwähnten Gründen kein staatlicher Funktionär nach Amerika reisen kann, ist es in Wien auch nicht möglich, sich einen richtigen Überblick zu verschaffen. Es ist hier in New York ganz allgemein bekannt, daß jeder sogenannte „Geschäftsreisende“, der seine Reise mit dem Vorausversand von 100.000 Chesterfield-Zigaretten und sonstigen Schiebungen finanziert, in Wien von allen maßgebenden Stellen mit offenen Armen und wie ein Heiland empfangen wird. Bedauerlicherweise wird es immer wieder unterlassen, sich vorher über die Person des betreffenden sogenannten Geschäftsreisenden zu informieren. Des weiteren ist man auch vielfach in Wien der Ansicht, im Interesse Österreichs zu handeln, wenn man derartige Personen als irgendwie einflußreich in Amerika betrachtet. Wie sie hier wirklich einge-

schätzt werden, beweist die hier kürzlich veröffentlichte, wenngleich späterhin dementierte Äußerung des Präsidenten Truman, der sich, um seine eigenen Worte zu zitieren, über die „Illoyalität der New Yorker Israeliten“ bitter beschwerte.

## 52.

*Amtsvermerk des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, vom 26. 1. 1950 über eine Besprechung mit amerikanischen Dienststellen (Auszug):*

1. Die ECA-Mission hat aus Washington ein Telegramm erhalten, in dem darauf hingewiesen wird, daß die Bankenvertretungen der beiden österreichischen Großbanken in der Zeit vom Februar 1948 bis September 1949

für die Länderbank .....	42.700 \$
und für die Creditanstalt .....	140.000 \$

gekostet haben.

Die ECA Washington ist der Ansicht, daß diese Ausgaben eine Verschwendung der freien Dollarmittel bedeuten.

2. Von amerikanischer Seite wurde mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß die Länderbank ihre New Yorker Vertretung vollständig auflöst und in Zukunft Bankgeschäfte über amerikanische Bankfreunde tätigen wird.

Um so größeres Erstaunen habe es erregt, daß die Creditanstalt ihre ursprüngliche Bereitwilligkeit, die Vertretung ebenfalls aufzulösen, zurückgezogen hat. Die amerikanische Auffassung werde dahingehend formuliert, daß im allgemeinen gegen eine Bankenvertretung nichts einzuwenden wäre, daß aber im gegenwärtigen Zustand und insbesondere im Hinblick darauf, daß durch das Beibehalten der Bankenvertretung die bekannten Verdachtsmomente weiterhin bestehen bleiben, selbst wenn diese Vertretung von einem vollkommen neuen Mann ausgeführt wird, und das Festhalten an dem bestehenden Zustand seitens der Creditanstalt für Österreich sicherlich nicht von Vorteil sein werde.

## 53.

*Memorandum über die Erhebungen des Büros des Controllers der ECA-Mission Wien vom 27. 1. 1950 (Übersetzung):*

Das Büro des Controllers der ECA-Mission Wien war mit der Überwachung der von den österreichischen Behörden und Importeuren bei der Zuteilung und Beschaffung von Marshallplan-Gütern angewendeten Methoden beschäftigt.

Bei Durchführung dieser Untersuchungen hatten Vertreter des Büros des Controllers zahlreiche persönliche Interviews mit Beamten des

Handelsministeriums, des Zentralbüros für ERP-Angelegenheiten, mit Beamten und Mitgliedern von Handelsorganisationen, Importeuren und Verbrauchern von ERP-Gütern. Außerdem wurden alte Nummern solcher Publikationen in der „Wiener Zeitung“ und der „Internationalen Wirtschaft“ studiert.

Die versuchsweisen Schlußfolgerungen dieser noch nicht zu Ende geführten Studien zeigen drei mögliche Schwächen in der österreichischen Beschaffungsweise an:

1. Ungenügende Zentralisation auf einen Punkt für die Annahme von Angeboten.

2. Mangel an Kontrolle, um die gerechte Zuerkennung von Angeboten zu sichern.

3. Eine allgemeine Ungenauigkeit im Importverfahren, welche Gelegenheit dazu gibt, daß sich so manche dunkle Geschäfte ungehindert entwickeln können.

In Erweiterung des Obigen scheinen die folgenden allgemeinen Bemerkungen über die österreichischen Kaufpraktiken passend zu sein. Diese allgemeinen Praktiken sind nicht alle auf irgendein bestimmtes Geschäft anwendbar, sondern eher im allgemeinen bezeichnend:

1. Die Veröffentlichung von Informationen bezüglich Angebotensuchen scheint unvollständig zu sein.

2. Alle den Importeuren zugekommenen Angebote scheinen nicht dem Prüfungskomitee unterbreitet zu werden und gewissen Angeboten scheint eine begünstigte Behandlung teilzuwerden, die nicht allen Angeboten gewährt wird.

Dies kann natürlich die gewohnte Art für einen Importeur sein, jedoch werden die folgenden Ausführungen als Information unterbreitet:

- a) Es ist anscheinend bei gewissen Warengebieten für verschiedene Verbraucher gebräuchlich, unter sich selbst auszuwählen oder einen unabhängigen Importeur zu ernennen. Der Importeur erhält dann Angebote von Lieferanten für die Gruppe von Verbrauchern, die er vertritt. Er seinerseits wählt das günstigste Angebot, welches nicht das niederste Angebot sein muß. Auf diese Weise ist es möglich, daß das niederste Angebot nie das Auswahlkomitee erreicht.
- b) Es ist klar nachweisbar, daß private Übereinkommen unter verschiedenen Importeuren bestehen können, welche die Aufteilung einer Zuteilung unter ihnen vorsehen. Dies würde bedeuten, daß ihre Angebote identisch sein müssen oder daß eine Gelegenheit für eine Ausgleichung geschaffen werden muß. Dies kann unabhängigen Bietern die Möglichkeit nehmen, sich anzupassen. Anzeichen von einer übereinkommenen Teilung konnten zum

Beispiel in der Ledercodegruppe 480 nachgewiesen werden.

3. Namen und Preise von erfolgreichen Bietern werden nicht veröffentlicht. (Dies wird als Information unterbreitet; eine Beobachtung hinsichtlich ihrer Ratsamkeit wurde nicht gemacht.)

4. Importeure sind oft Mitglieder oder technische Berater von Auswahlkomitees und können daher in der Lage sein, einen Beschluß zu beeinflussen.

## 54.

*Vereinbarung der Steyr-Daimler-Puch A. G. mit Sanford Brun vom 2. 5. 1947:*

Betr.: Maschinen- bzw. Rohmaterialbezug aus Amerika.

Wir kommen zurück auf die Zusammenkunft am 16. v. M. in Wien und erlauben uns nachstehend, die Besprechungen mit Ihnen wie folgt zu bestätigen:

Sie sind bemüht, uns einen Dollar-Kredit zu beschaffen, der von uns zum Bezuge von Maschinen und Rohmaterial aus Amerika für Zwecke der Produktion unseres Kugel- und Rollenlager-Werkes Steyr sowie unseres Werkes Graz auszunützen ist.

Die Abdeckung des Kredites geschieht durch Gegenlieferung unserer erwähnten Werke nach den uns vom amerikanischen Geschäftspartner aufgebenden Liefer-Dispositionen.

Wir erklären uns grundsätzlich bereit, falls das Geschäft auf der erwähnten Basis zustande kommt, Ihnen für die Vermittlung des Dollar-Kredites eine Provision in der Höhe von 1% zuzugestehen. Diese Provision wird fällig, wenn uns der in Betracht kommende Kredit bei der amerikanischen Bank tatsächlich zur Verfügung steht. Für die Beschaffung des Kredites sind für uns keinerlei Vorspesen verbunden, so daß uns auch keine Kosten treffen, falls das Geschäft aus irgendeinem Grunde nicht zustande kommt.

Von den durch uns getätigten Gegengeschäften erhalten Sie ebenfalls eine Provision in der Höhe von 1%, und zwar von einem Lieferungs-Quantum, dessen Fakturen-Summe dem Einfuhrwert der Maschinen und des Rohmaterials aus Amerika entspricht.

Mit dem Abschluß des projektierten Geschäftes ist keine Ausschließlichkeit verbunden, das heißt, es bleibt uns unbenommen, Geschäftsabschlüsse, die ähnliche Bezüge bzw. Lieferungen beinhalten, zu tätigen.

Wir werden uns erlauben, Ihnen in Kürze Unterlagen vorzulegen, die Sie auf den Anteil unseres Werkes Graz an dem projektierten Geschäft beziehen, wobei der Gegenstand der Lieferung Fahrräder ist.

263

**55.**

*Vereinbarung der Steyr-Daimler-Puch A. G. mit Sanford Brun vom 11. 10. 1947:*

Betr.: Verkäufe und Einkäufe in USA.

Anlässlich der mit Ihnen geführten Besprechung haben wir folgendes mit Ihnen vereinbart:

1. Die mit unserem Brief vom 2. 5. 1947 bestätigte Vereinbarung ist als gegenstandslos zu betrachten. Hievon werden Sie die Columbia Commerce & Credit Corp. in Kenntnis setzen.

2. Wir vergüten Ihnen auf alle von Ihnen vermittelten und von uns schriftlich bestätigten Aufträge auf unsere Erzeugnisse an Firmen, die ihren Sitz in den USA haben,

10% vom erzielten Verkaufspreise.

Die Verkäufe haben nach unseren Richtlinien und zu unseren jeweiligen Exportpreisen zu erfolgen. Diese Provision wird fällig nach völliger Abwicklung und restlosem Eingang des Gegenwertes bei uns.

3. Wir vergüten Ihnen für alle Einkäufe, die wir durch Ihre Vermittlung bei USA-Firmen tätigen und durch unsere Bestellscheine bestätigen,

10% Provision vom Einkaufspreis ab Werk oder fas amerik. Ver-schiffungshafen.

Die Provision wird fällig nach Einlangen der Ware in unserem betreffenden Werk.

4. Mit vorstehender Vereinbarung ist keine Ausschließlichkeit für Sie verbunden, d. h. es bleibt uns unbenommen, Geschäftsabschlüsse, sowohl hinsichtlich Verkaufes als auch Einkaufes, auch ohne Ihre Vermittlung und ohne Provisionsanspruch für Sie, in USA und anderen Ländern zu tätigen.

5. Unsere Provisionszusage gilt für alle Abschlüsse ab sofort und kann beiderseits jederzeit mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt werden.

**56.**

*Anonym eingelangte Kopie eines von Sanford Brun zugunsten der Firma Waldheim aus-gestellten Schecks.*

Am 22. 2. 1950 traf ein an den parlamentarischen Untersuchungsausschuß gerichteter anonymer Luftpostbrief mit dem Poststempel „New York Church Street“ ein, der die Fotokopie eines von Sanford de Brun bei der Corn Exchange Bank Trust Company zugunsten Anton von Waldheim ausgestellten Schecks über einen Betrag von 6920'53' Dollar enthielt, welcher am 24. 2. 1949 ausgestellt und am 28. 2. 1949 eingelöst wurde.

*Der beiliegende Begleitbrief vom 15. 2. 1950, der keine Unterschrift aufweist, hat folgenden Wortlaut:*

„Betrifft Untersuchung gegen Herrn de Brun, New York.

In der Beilage wird eine Kopie eines Schecks übermittelt, dessen Original sich in den Akten des amerikanischen Untersuchungsausschusses beim Senat in Washington befindet.“

**57.**

*Schriftliche Äußerung des Konsuls Dr. Gordian Gudenus, Frankfurt a. M., die vom Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, am 18. 2. 1950 übermittelt wurde:*

Dem Endesgefertigten sind — mit Ausnahme der nachstehenden Vorfälle, die seinerzeit berichtet wurden und auf die im folgenden hingewiesen wird — keine Tatsachen bekannt, die sich zum Schaden des österreichischen Staates bzw. der österreichischen Wirtschaft ausgewirkt haben oder bei welchen die geschäftliche Gebarung den üblichen geschäftlichen Gepflogenheiten nicht entsprochen hat.

Bei den oberwähnten amtsbekannten Vorfällen handelt es sich, soweit dem Gefertigten erinnerlich, um folgende:

1. Zu Beginn des Jahres 1949 wurden für Österreich bestimmte Marshallplan-Waren, Ölkuchen oder Olsaaten, auf einen norwegischen Tramp-Dampfer verladen. Das Schiff sollte seine Ladung als Schüttgut in mehreren Häfen laden. Im weiteren Verlauf stellte sich heraus, daß diese Art der Verfrachtung den amerikanischen Handelsusancen nicht entspricht. — Hierüber wurde seinerzeit ausführlich berichtet.

2. Bezüglich des Einkaufes von Fetten wurden — nach Erinnerung des Endesgefertigten mehrmals — seitens amerikanischer Beamter Andeutungen gemacht, daß der österreichische Käufer (Unilever) eine Monopolstellung in Österreich genieße und Zweifel bestünden, ob die Gesellschaft in allen Fällen korrekt gehandelt habe. Soweit dem Gefertigten erinnerlich, wurde zumindest in einem Fall erwidert, daß eine allgemein gehaltene Verdächtigung den österreichischen Behörden ein Eingreifen sehr erschwere, daß jedoch eine konkrete Anschuldigung von den zuständigen Stellen gewissenhaft untersucht würde.

Dem Endesgefertigten war während seiner Amtstätigkeit in Washington bewußt, daß infolge der hohen Summen, die durch den Marshallplan zur Verfügung gestellt wurden, der Anreiz zur Abzweigung von Nebenverdiensten durch Einkäufer oder andere mitbe-faßte Personen besonders groß war und wahr-scheinlich auch Gelegenheit bestand, derartige

264

Machenschaften zu verschleiern. Es wurde daher besonderes Augenmerk darauf gerichtet, die vorgesezte Dienststelle von ähnlichen Anschuldigungen zu unterrichten. Andererseits grassierten ständig haltlose Gerüchte über angebliche Mißstände bei beinahe allen Teilnehmerstaaten, so daß eine gewisse Zurückhaltung erforderlich war.

### 58.

*Mitteilung des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank vom 14. 2. 1950, betreffend Revision beim Oesterreichischen Seefrachtentor:*

Wir erlauben uns auf Grund der bei der Oesterreichischen Seefrachtentor Gesellschaft m. b. H., Wien, vorgenommenen Revision folgendes mitzuteilen:

In Angelegenheit der Verschiffung von 20.000 lbs. Filmen wurde aus den den Revisionsorganen vorgelegten Vollzugsmeldungen der Spediteure festgestellt, daß bisher 22.279 lbs. Filme mit einer Gesamtfracht von ca. 840 \$ zur Verschiffung gelangten. Der Oesterreichischen Seefrachtentor Ges. m. b. H. würde aus diesem Geschäft eine Provision von ca. \$ 43'60 zustehen. Eine Abrechnung ist jedoch bisher nicht erfolgt.

### 59.

*Bericht des ERP-Büros der österreichischen Gesandtschaft in Washington vom 23. 1. 1950 an das Bundeskanzleramt, Zentralbüro für ERP-Angelegenheiten, betreffend die Rückzahlungsforderung bei ERP-Lieferungen von Yellow Grease:*

Die Gesandtschaft, ERP-Büro, beehrt sich, folgendes zu berichten:

Eine Unterredung mit dem Sekretär der National Renderer's Association (Vereinigung der talgverarbeitenden Industrien), Mr. Wise, erbrachte die erste verlässliche Information, daß der veröffentlichte Marktpreis für Yellow Grease, der, wie sich später herausstellte, ungerechtfertigterweise der „offizielle“ genannt wird, keinerlei Gewähr bietet, daß zu diesem Preis tatsächlich gekauft werden kann, insbesondere nicht, wenn es sich um Käufe für den Export handelt. Diese Unterredung wurde im Zuge der h. a. Untersuchungen der Exportpreise geführt, die den Yellow-Grease-Transaktionen zwischen 20. Dezember 1948 und 24. Februar 1949 zugrunde lagen. Mr. Wise verwies auf die New Yorker Berichte „Pratt's Reports Fats and Feeds Daily“, worin auf von Renderer's verlangte Exportprämien hingewiesen wird und in welchen

ferner der Markt in Talg und Yellow Grease als eine „doppelpreisige Angelegenheit“ (two priced affair) gekennzeichnet wird.

Der Inhalt der genannten Marktberichte und ein mit Mr. Pratt, deren Herausgeber, geführtes Gespräch war die Veranlassung, die Untersuchungen auf New York auszudehnen. Die betreffenden Nachforschungen bei verschiedenen Maklerfirmen und einer der bekanntesten Exportfirmen in tierischen Fetten ergaben, daß die veröffentlichten Marktpreise bei Yellow Grease und Talg für den Einkauf der Ware nicht maßgebend sind, sondern jeweils der niedrigste Erzeugerpreis, welcher vom Marktpreis oft beträchtlich abweicht. Der sogenannte offizielle Marktpreis ist lediglich eine Indikation, zu welchem Preis die großen New Yorker Seifenfabrikanten (wie Proctor & Gamble oder Colgate) Ware akzeptieren würden, und selbst dies ist nicht immer zutreffend, da die Seifenfabrikanten gelegentlich über diesem Preis einkaufen. Die Höhe der Prämie, die über dem sogenannten offiziellen Marktpreis bezahlt wird, hängt von der verlangten Spezifikation, der Länge der Lieferfrist, der Einkaufsweise und der allgemeinen Marktlage ab.

Das Ergebnis der in New York geführten Nachforschungen bei den Maklerfirmen W. D. Vandenhove & Co., G. Z. Weaver & Hugi, H. M. Rubin und der Händlerfirma Holland-American-Merchant Corporation, Inc., sind in anliegendem Bericht ausführlich wiedergegeben. Aus diesem Bericht verdienen nachfolgende Tatsachen hervorgehoben zu werden:

1. Die veröffentlichten Marktpreise verstehen sich für die Lieferung in bulk, fob (d. h. in diesem Falle ab Waggon Erzeugerfirma) oder „delivered“ (d. h. frei Bestimmungsort innerhalb des New Yorker Stadtgebietes). Der Preisunterschied zwischen fob und delivered beträgt gegenwärtig  $\frac{1}{8}$  Cent pro lb.

2. Der veröffentlichte Marktpreis für Yellow Grease und Talg ist im allgemeinen lediglich ein Angebotpreis (bid price) der großen Seifenfabrikanten, in deren Interesse es liegt, ihn so niedrig als möglich zu halten.

3. Die Seifenfabrikanten kaufen durch die Vermittlung von Maklerfirmen, deren von den Erzeugern zu zahlende Courtage 1% beträgt. Die großen inländischen Käufer sind dauernd im Markt und kaufen in der Regel Partien von 3 bis 4 Waggonladungen.

4. Bei Abschlüssen durch lokale Seifenfabrikanten wird in der Regel Yellow Grease in Basisqualität konditioniert. Weicht die Lieferung von der gestellten Basis ab (Titre 36, MIU 2%, FFH max. 15%, FAC untreated and unbleached 37), wird nach einem festgelegten Maßstab auf den Preis eine Reduktion gegeben, bzw. ein Mehrpreis berechnet. Hiedurch fallen Aufbereitungskosten, wie sie für spezifikationsgemäße Liefere-

nung notwendig sind, bei dem inländischen Geschäft weg.

5. Der Chikago-Markt kann die Höhe der Exportpreise insofern beeinflussen, als dortige Notierungen so tief liegen, daß die Transportkosten Chikago—New York (vermindert um die niedrigen Verpackungskosten für die dort übliche maschinelle Verpackung in Trommeln) hiedurch aufgehoben werden.

6. Bei Exportgeschäften, die im Importland auf Grund von Offertausschreibung vergeben werden, wird der Marktpreis durch vielseitige Preisanfragen für größere Mengen, welche in einer verhältnismäßig kurzen Frist zu liefern sind, stark beeinflusst. Die Mengen übersteigen in der Regel die laufenden Produktionsmengen der Erzeuger, die folglich ihre Preise entsprechend heraufsetzen. Der Unterschied zwischen dem veröffentlichten Marktpreis und dem Preis, den die Erzeuger verlangen, bei welchem Menge, Spezifikation und Lieferfrist eine ausschlaggebende Rolle spielen, wird im Handel allgemein mit „Exportprämie“ bezeichnet.

7. Diese Exportprämien bewegen sich zwischen  $\frac{1}{8}$  Cent und 1 Cent pro lb., übersteigen diese Höhe jedoch in Fällen von besonders starker Exporttätigkeit. Der Offertpreis fasst sich zusammen aus dem von den Erzeugern verlangten Preis für eine bestimmte Spezifikation auf bulk-Basis, erhöht um die Kosten für Trommeln sowie Trommelabfüllung (welche zur Zeit mit rund 1 \$ pro lb. angenommen werden, vor einem Jahr jedoch \$ 1.25 betragen), Analysekosten von rund 1% des Warenwertes und einer Nutzenspanne für den Händler bzw. Exporteur von 2 bis 3%. Überdies rechnet der Exporteur in seinen Offerten noch 1% Provision für den Importeur als seinen Verkaufsgenten hinzu. Ist eine Provision in den Offerten vorgesehen, wird diese in der Faktura in Abzug gebracht.

8. Branchenfremde Firmen, welche über keine Verbindungen mit Maklerfirmen verfügen, sind meistens gezwungen, ihre Waren von Händlern in tierischen Fetten zu kaufen, und basieren ihre Offertpreise auf ihnen von diesen Händlern gemachten Angeboten.

9. Im Talg- und Yellow-Grease-Geschäft ist der Offertsteller in der Regel nicht durch ein Festoffert von Erzeugern gedeckt, sondern berechnet den Preis auf Grund des ihm zugegangenen Angebotes.

10. Ist es einem Exporteur gelungen, ein Geschäft abzuschließen, erteilt er dem Makler bzw. Händler den Auftrag, die Ware zu einem limitierten Höchstpreis zu kaufen. Ein geschickter Makler kann durch Abschluß einer Zahl von kleineren Transaktionen innerhalb eines größeren Zeitraumes Abschlüsse zu Preisen erzielen, die beträchtlich unter dem Preis liegen, der am Tage der Offertstellung von den Erzeu-

gern verlangt wurde. Diese Einkaufspreise unterscheiden sich unter Umständen nicht wesentlich von den veröffentlichten Marktpreisen. Der Nutzen dieser Einkaufspreise kommt jedoch dem Exporteur und nicht dem Importeur bzw. dem Importland zugute.

11. Es hat sich herausgestellt, daß die Offerte der traditionellen bzw. legitimen Fetthändler an den diversen Stichtagen der Offertausschreibung durchwegs höher lagen als die Offertpreise, zu denen tatsächlich abgeschlossen wurde.

Die Tatsache, daß ein Großteil der österreichischen Importe in Yellow Grease über Exportfirmen getätigt wurde, die der Branche fremd sind, hat im New Yorker Fetthandel Unzufriedenheit hervorgerufen. Tatsächlich haben diese Händler jeweils billiger angeboten als der sogenannte legitime Handel, der mit dem erhöhten Erzeugerpreis am Tage der Offertstellung auch den Exportpreis erhöhte. Es wird den Outsidern vorgeworfen, spekuliert zu haben. Da der Markt in diesen Tagen eine fallende Tendenz aufwies, wodurch das Einkaufsrisiko vermindert wurde, wäre es jedoch ebenso berechtigt gewesen, zu sagen, daß diese Firmen den Überpreis (Exportprämie) nicht ernst genommen hätten und damit rechneten, bei geschickter Einkaufsweise sich günstiger eindecken zu können.

Ungeachtet des Obigen muß jedoch festgestellt werden, daß durch die gehandhabte Einkaufsmethode mehr für die Yellow-Grease-Importe gezahlt wurde, als bei sogenanntem individuellem Einkauf hätte gezahlt werden müssen. Es wäre hiebei die plötzlich zu einer Vielfalt der Bedarfsmenge gesteigerte Nachfrage entfallen, welche in der Regel zu übermäßigen Exportprämien führt.

Es sei hier noch bemerkt, daß es nach den in New York gewonnenen Eindrücken durchaus denkbar erscheint, daß die von der ECA geübte Kritik an den Yellow-Grease-Einkäufen zu gutem Teil auf vom sogenannten legitimen Handel geäußerte, vermutlich mißverständene Beschwerden zurückzuführen ist.

## 60.

*Subventionsansuchen Otto Günthers an die Creditanstalt.*

*Schreiben des Chefredakteurs der „Austria“-Günther Publications, New York, Otto Günther, vom 7. 2. 1950 an Generaldirektor Dr. Joham:*

Hochverehrter Herr Generaldirektor!

Eine Besprechung mit Herrn Dr. Kronhuber vom Bundespressdienst, der mir vor einigen Tagen das Vergnügen seines Besuches machte, ist der Anlaß dieses Schreibens.

Ich nehme an, daß Ihnen, hochverehrter Herr Generaldirektor, die von mir herausgegebene einzige österreichische Zeitung in Amerika dem Namen nach bekannt sein dürfte. Sollte dies nicht der Fall sein, so werden Ihnen Herr Minister Ludwig oder Herr Ministerialrat Dr. Meznik, in erster Linie aber Herr Minister Heini ausführliche Auskünfte darüber geben können. Alle diese Herren wissen auch, mit welchen Schwierigkeiten die „Austria“ kämpft und daß ihr Erscheinen von Nummer zu Nummer in Frage gestellt ist.

Es wäre natürlich naheliegend gewesen, daß sich die „Austria“ schon früher an die Creditanstalt mit der Bitte um eine Subvention gewandt hätte. Wir taten dies nicht, da wir überzeugt waren, hiebei von Ihrem ehemaligen Vertreter, Herrn Ulrich, konterkariert zu werden. Ein schwacher Versuch wurde von uns zwar in dieser Richtung unternommen, doch es kam zu keiner Korrespondenz, da sich Herr Ulrich sogleich bemühte, eine derartige Aktion, von der auch das hiesige Generalkonsulat Kenntnis hatte und die es gerne unterstützt hätte, im Keime zu ersticken.

Eine fremdsprachige Zeitung aber, noch dazu für ein so kleines Land wie Österreich, kann nicht auf kommerzieller Basis geführt werden. Unser Leserkreis erstreckt sich vorwiegend auf die christliche Altemigration, unter der es keine reichen Leute gibt. Die hiesigen deutschen Zeitungen haben es in diesem Belange leichter, da ihnen die reichen deutschen Bierbrauereien und chemischen Werke zur Verfügung stehen. Die amerikanische Industrie wurde mir durch Herrn Ulrich verschlossen, ebenso die hiesigen Exporteure österreichischer Abkunft, die von Herrn Ulrich, dem hiesigen „österreichischen Gauleiter“, in jeder Hinsicht abhängig waren und ihm infolge seiner Monopolstellung zu parieren hatten.

Meine Differenzen mit Herrn Ulrich gehen zwei Jahre zurück. Sie basieren auf einem sechsseitigen Bericht an das Generalkonsulat vom 18. 5. 1948, in dem ich darauf hinwies, daß die Methoden Ulrichs unweigerlich auf den Widerstand der Amerikaner stoßen würden, und in dem ich all das schilderte, was nun bis auf den Buchstaben eingetroffen ist. In der „Austria“ war davon freilich nichts zu lesen, denn ich gebe keine Sensationszeitung heraus, sondern ein patriotisches und christliches Auslandsorgan, das nichts bringt, was Österreich schaden könnte. Ich glaube, man kann den Wert der „Austria“ am besten daraus ermessen, was in ihr nicht zu lesen war.

Wir selbst aber hatten an der Angelegenheit Ulrich unvorstellbar zu leiden. Dieser Herr und mit ihm sehr maßgebende offizielle Persönlichkeiten in Wien, New York und Washington

waren seit zwei Jahren darauf aus, die „Austria“ zum Verschwinden zu bringen. Es ist ja eine bekannte Tatsache, daß alle Zeitungen nur von den Inserateneingängen leben können, und diese Möglichkeit wurde uns durch Herrn Ulrich verriegelt. Er verhinderte durch negative Auskünfte jedes Inserat, das der „Austria“ von Marshallplan-Lieferanten und von den hiesigen Großbanken gerne erteilt worden wäre. Während die amerikanische Industrie und die hiesigen Exporteure Warenmengen und Dollarmillionen nach Österreich lieferten, konnte ich die ganze Zeit hindurch nicht ein einziges Inserat bekommen. Wie leicht derartige Aufträge zu haben gewesen wären, beweist die Tatsache, daß die amerikanische Großindustrie, wie etwa General Motors, die, nebenbei bemerkt, im abgelaufenen Jahre einen Reingewinn von 600,000,000 \$ erzielte, sogar in dem russischen Amtorg-Organ inserierte. Sie können daher ungefähr die Folgen der Ulrich-Praktiken für die „Austria“ ermessen.

Es ist nicht leicht, diesen Brief in wenigen Worten abzufassen. Um ihn so kurz wie möglich zu halten, will ich auf den Besuch Dr. Kronhubers zurückkommen. Die „Austria“ benötigt, um sich über Wasser halten zu können, einen monatlichen Zuschuß von 600 \$. Es ist dies natürlich ein kleiner Betrag, und es hat mir auch vor ungefähr zwei Jahren schon Herr Dr. Stöger zugesagt, 500 \$ monatlich zu konvertieren. Wie mir nun Dr. Kronhuber sagte, ist es aus politischen Gründen nicht möglich, diesen monatlichen Betrag von der Regierung zu erhalten, doch stünde es der Creditanstalt frei, der „Austria“ diese Subvention zu gewähren. Ich besprach diese Angelegenheit mit meinen hiesigen Freunden und erst kürzlich mit dem Generalkonsul Dr. Matsch, und alle empfahlen mir, diesen Brief an Sie zu richten. Gleichzeitig wurde mir allerdings gesagt, daß dieses Schreiben nur Erfolg haben würde, wenn es von einem hohen politischen Nachdruck begleitet wäre. In diesem Falle genügt ja ein Anruf an das Bundeskanzleramt, um sich über mich zu informieren.

Ich habe mich nun schließlich doch zu diesem Brief entschlossen. Heute dürfte man ja auch in Wien zumindest einen großen Teil dessen kennen, was sich seit zwei Jahren die Spatzen auf den Wallstreet-Dächern zupfeifen. Nun, da das Geheimarchiv Wildners geöffnet ist und endlich auch Giesl und Wachner abberufen wurden, scheint die Tätigkeit Ulrichs und seiner offiziellen Freunde in den drei Städten genügend bekannt geworden zu sein. Ich glaube daher annehmen zu dürfen, daß Sie, sehr verehrter Herr Generaldirektor, auch aus diesem relativ kurz gefaßten Brief all das entnehmen können, was ich vorbringen wollte, und daß Sie dem Problem der „Austria“ auch näher treten werden, ohne daß ich hiezu erst unsere Politiker bemühen muß.

Hinzufügen möchte ich noch, daß schon durch das Entgegenkommen Dr. Stögers eine Subventionierung der „Austria“ durchaus legal ist. So schließe ich nun mit der Bitte, mir gütigst die erbetene Subvention, möglichst rückwirkend ab 1. Jänner, um die Verbindlichkeiten der „Austria“ abdecken zu können, bewilligen zu wollen.

## 61.

*Anonyme Anzeigen gegen die Firma Furtenbach, Karl Herlitzka und Sanford Brun.*

*Abschrift eines anonymen Schreibens, das in New York am 6. 2. 1950 um 21:30 Uhr beim Postamt Church Street an Herrn Fritz Molden der „Presse“ aufgegeben wurde:*

Sehr geehrter Herr Molden!

Sie kennen mich nicht, und es hat wenig Zweck, sich Sorgen um die Herkunft dieses Materials zu machen.

Versuchen Sie einmal herauszufinden, wieviel amerikanische Dollars Herr de Brun im Auftrage von dem Inhaber der Firma Franz von Furtenbach in Wiener Neustadt bei der Firma Georges Schoeffter in Basel von der amerikanischen Firma Clark-Babbitt in Boston hat hinterlegen lassen. Vor wenigen Tagen wurden wieder Gelder über den Schweizerischen Bankverein in New York überwiesen.

Lassen Sie doch Herrn Kommerzialrat Diehl von der Firma Anton von Waldheim einmal unter Eid fragen, ob er sein Auto damals mit Dollars aus Amerika bezahlt hat und wo er die Dollars her hatte. Er hatte sie auf einem zeitweise von Herrn Brun geführten Geheimkonto, von dem der entsprechende Betrag auf das Konto der Firma Schwabach & Co., 60 Beaver Street in New York, überwiesen und dann von dort als Schwabachs Geld ausgezahlt wurde. An die Buick Company in Zürich, wahrscheinlich auf dem Weg über Buick in New York! Diese Gelder waren Geheimprovisionen des Kommerzialrates Diehl, die Herr Brun ihm verschaffte, während er noch Leiter der österreichischen Außenhandelsstelle war.

Lassen Sie doch einmal Herrn Karl Herlitzka unter Eid fragen, ob er wirklich Herrn Brun etwas über 4000 Dollar geliehen hat und wofür. Das wurde so gedreht, nachdem die Sache brenzlich wurde. Tatsächlich handelt es sich um eine Zahlung von Geheimprovisionen, die Herr Brun für Herrn Herlitzka in New York verwaltet und die Herlitzka direkt von Schwabach abforderte. Schwabach hat wahrscheinlich die entsprechende Korrespondenz verbrannt, was hier ein schweres Verbrechen ist, falls es heraus-

kommen sollte. Man kann de Brun diesen Fall sehr leicht nachweisen, wenn man ihn zwingt, Groschen für Groschen nachzuweisen, wo er denn die ungeheure Summe verwendet haben will, die ihm Herlitzka angeblich lieh. Er hat es nämlich mit gefälschter Korrespondenz jetzt so drehen wollen, daß die über 4000 Dollar eine Rückzahlung von geliehenem Geld waren. Das ist absolut un wahr. Es handelt sich um Herlitzkas Geheimprovision, die de Brun arrangiert hatte, als er noch Außenhandelsstellenleiter war.

Lassen Sie de Brun auch fragen (in Ihrem Prozeß oder durch die Kommission), ob es stimmt, daß er sich lange Jahre hindurch alle seine Privattelephongespräche von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat bezahlen lassen. Das ist dokumentarisch in den Akten der Kammer nachweisbar, und zwar in den Briefen, in denen er das Geld für sein Privattelefon anforderte, dessen Nummer Boulevard 3 0839 ist. Er hat sich außerdem jahrelang alle seine Lokal- und Ferngespräche in seinem Büro, die seine Privatgeschäfte angingen, von der Kammer zahlen lassen. Das ist bezüglich der Ferngespräche nachweisbar, da das Konsulat hier jederzeit im Auftrage der Regierung die Detailzettel der Ferntelefonate verlangen kann, aus denen die Nummern der Geschäftspartner hervorgehen. Die Akten der Kammer beweisen, daß diese Gespräche von österreichischen Steuergeldern bezahlt wurden. Außerdem sollte die Kammer einmal nachforschen, welche Kabelrechnungen sie dem sauberen Herrn bezahlte. Auch das läßt sich nachprüfen, und zwar wurden 1947 und Anfang 1948 alle Privatkabel de Bruns nach Wien in Rechnung gestellt.

## 62.

*Zuschrift der „Wiener Wochenausgabe“ vom 28. 2. 1950:*

Von einem Herrn aus New York, der anonym bleiben will, bekamen wir Freitag vormittag die Kopie eines Schecks, der auf das Konto der Firma Anton Waldheim in Wien ausgestellt wurde. Dieser Herr behauptet, daß es sich bei diesen Auszahlungen um Provisionen handle. Es wurde uns mitgeteilt, daß das Original dieses Schecks sich in Händen der amerikanischen Behörden befindet. (Die beiliegende Kopie stammt von dem dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß bereits bekannten Scheck.)

Wir haben an den Sekretär der amerikanischen Gesandtschaft, der das Ressort ERP — Special Mission to Austria — innehat, am 23. d. M. ein Schreiben gerichtet, welchem wir Kopie dieser uns zugekommenen Fotokopie beilegen und mit dem wir ihn ersuchten, uns weitere Informationen über den Scheck zu verschaffen.

268

Diese Informationen sind bis zur Stunde nicht eingetroffen. Selbstverständlich ist unser Bestreben, bei Eintreffen der amtlichen Information aus den USA diese dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung zu stellen.

In der Anlage übersenden wir Ihnen für die Zwecke des parlamentarischen Untersuchungsausschusses ebenfalls eine Fotokopie der Fotokopie aus New York. Selbstverständlich sind wir bereit, zu Vergleichszwecken die uns zugesandte Fotokopie mit der in Wien angefertigten Fotokopie vorübergehend zur Verfügung zu stellen, müssen aber auf die Rückgabe der uns aus Amerika eingesandten Fotokopie bestehen, weil wir diese für den Prozeß mit Herrn de Brun benötigen.

Des weiteren erlauben wir uns mitzuteilen, daß am 21. Februar die erste Tagsatzung im Zivilprozeß, den Herr de Brun gegen uns angestrengt hat, stattfand. Unser Anwalt, Herr Dr. Ludwig Haydn, erklärte, daß die „Wiener Wochenausgabe“ nicht widerrufen wolle. Es wurde uns eine Frist bis April gesetzt, innerhalb welcher Zeit wir ausführlich in einem Schriftsatz begründen müssen, warum wir nicht widerrufen wollen.

*In einer weiteren, von Chefredakteur Franz Karmel gezeichneten Zuschrift der „Wiener Wochenausgabe“ vom 4. 3. 1950 heißt es:*

Wir haben am 28. Februar dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß die Photokopie eines Schecks übergeben, welche uns zusammen mit einem Begleitbrief in der Angelegenheit de Brun eingeschickt worden war. Zu unserer peinlichen Überraschung befaßt sich der „Abend“ in seiner Ausgabe vom 2. ds. und 3. ds. mit diesem kompromittierenden Scheck und weiß Ziffer, Nummer, Bank und Begünstigten ganz genau anzuführen.

Wir stellen fest, daß uns der Brief aus New York mit der beigelegten Photokopie durch die Post zugestellt wurde und die sogenannte „Österreichische Zensurstelle“ passiert hatte.

Der in der gestrigen Aussendung der „Parlamentsskorrespondenz“ angedeuteten Vermutung der Preisgabe des Inhaltes von Mitteilungen aus dem Auslande können wir schon deshalb beipflichten, weil wir in dieser Angelegenheit am Dienstag, den 28. Februar, vom „Abend“ angerufen worden waren. Der verantwortliche Redakteur dieses Blattes, Herr Dr. Klausner, fragte wegen des Schecks an und verlangte nähere Auskünfte, da er wisse, daß wir über den Scheck näheres Material hätten. Auf meine Frage, wieso er in Kenntnis sei, daß sich eine Photokopie dieses Schecks in unserem Besitz befände, antwortete er, das sei ihm von seinem Chefredakteur, Herrn Dr. Bruno Frei, mitgeteilt worden. Auf eine weitere dezidierte Frage verwies er darauf, daß das wohl bloß eine Annahme des Chefredakteurs

sein könne. Ich antwortete Dr. Klausner, daß wir dieses Material begreiflicherweise zur Wahrung unserer journalistischen Priorität und auch aus prozessualtechnischen Gründen (da wir von Herrn de Brun geklagt worden seien) nicht dem „Abend“ preisgeben würden. Ich betonte noch, daß wir das uns zugekommene Material lediglich dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß zur Verfügung stellen.

Die Tatsache, daß der „Abend“ in Kenntnis davon war, daß uns Material über den Scheck zur Verfügung stände, beweist, daß die Vermutung einer Preisgabe durch die „Österreichische Zensurstelle“ nicht von der Hand zu weisen ist. Eine Indiskretion im Rahmen unseres Apparates ist unmöglich. (Siehe auch *Kommuniqué 13, S. 315.*)

### 63.

#### *Nachforschungen über Sunley in Paris.*

Das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, teilt mit Note vom 23. 2. 1950 mit, daß die wiederholten Versuche der österreichischen Gesandtschaft in Paris bei der „Bourse du Commerce“, nähere Informationen über die Tätigkeit Fritz Sonnenscheins alias Lawrence Sunley anlässlich seiner Tätigkeit im Jahre 1938 an dieser Börse zu erhalten, ergebnislos geblieben sind. Die Produktenbörse war nicht in der Lage, irgendwelche Auskünfte über die Tätigkeit des Genannten während der fraglichen Zeit zu geben. Über einen Ausschluß des Genannten wegen gesetzes- und standeswidrigen Verhaltens war nichts bekannt.

### 64.

#### *Bilanzen der Amcredit.*

Mit Schreiben vom 6. 3. 1950 übermittelt die Creditanstalt-Bankverein die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der American-Austrian Export & Import Corporation (Amcredit per 30. 4. 1948, 30. 9. 1948, 31. 1. 1949 und 31. 10. 1949.

*Die Bilanzen der Amcredit ergeben folgende Endsummen:*

30. 4. 1948 .....	Verlust \$ 13.934'19
30. 9. 1948 .....	Verlust \$ 24.347'45
31. 1. 1949 .....	Verlust \$ 3.528'72
31. 10. 1949 .....	Verlust \$ 7.156'33

Die Creditanstalt teilt weiter mit, daß Herr Dr. Grimm Ende November 1949 dem Chairman Upton seine Demission im Board der Amcredit zur Kenntnis gebracht habe.



## 65.

*Die Verwertung der Veterinärmedikamente aus ERP I.*

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Veterinärverwaltung, teilt am 25. Februar 1950 unter Beischluß von Sitzungsprotokollen, Bedarfslisten sowie Aufstellungen über die im zweiten Kalenderquartal 1948 aus ERP gelieferten Veterinärarzneimittel folgendes mit:

Der Leiter der Sektion II im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Herr Sektionschef Ing. Grünseis, hat die ho. Veterinärverwaltung am 13. März 1948 im kurzen Wege um unverzügliche Vorlage eines Bedarfsprogramms für das Veterinärwesen für die Jahre 1948—1949, das aus Mitteln des Marshallplanes finanziert werden sollte, ersucht. Als Richtlinien wurde bekanntgegeben, daß für das zweijährige Bedarfsprogramm ein Betrag von 500.000 \$ zur Verfügung stünde. Die Aufstellung wäre mengen- und wertmäßig (ö. S.) aufzuspalten sowie nach den einzelnen Bezugsländern (Nordamerika, Südamerika, Marshallplanländer und Nicht-Marshallplanländer) zu trennen.

Das Original der Bedarfsliste wurde Herrn Sektionschef Ing. Grünseis noch am gleichen Tage übermittelt. Über dieses vorgelegte Bedarfsprogramm wurde von der ho. Veterinärverwaltung bis heute nichts mehr vernommen.

Am 26. März 1948 wurde von Dr. Lagler, dem damaligen Bearbeiter der ERP-Angelegenheiten im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, nachstehendes Telegramm von Herrn Sektionschef Leopold, aus Washington stammend, der ho. Veterinärverwaltung durchgegeben:

„Veterinär-Bedarfsliste 1. Quartal Marshallplan erbitten möglichst umgehend Luftpostübersendung. Liste mit Katalognummern wie beim medizinischen Bedarf, möglichst englisch übersetzt.

Gleichzeitig erbeten Prioritätsliste Wert ca. 150.000 \$. Einsende dringend. Leopold.“

Ein amerikanischer Heereskatalog „Army Service Forces Catalog MED“ vom 1. März 1944 wurde auf ha. Ersuchen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung für die Aufstellung zur Verfügung gestellt.

Nach fernmündlicher Rückfrage bei Dr. Lagler wurde bekanntgegeben, daß für den Veterinärsektor für das 1. Quartal des Marshallplanes 200.000 \$ zur Verfügung stünden.

Das Bedarfsprogramm, das den österreichischen Bedarf an Veterinärarzneimitteln für ein Jahr unter Berücksichtigung der damaligen Marktlage umfaßte, wurde hierauf unter Heranziehung eines Fachmannes, der auch die englischen Fachausdrücke beherrschte (Dr. Edwin Mosettig, Wien, XVIII., Theresiengasse 67), in

vier Tagen fertiggestellt, da in der Zeit zwischen 27. März und 3. April des Jahres 1948 die Osterfeiertage fielen. Dem ho. Amte waren bis zu diesem Zeitpunkte keinerlei Weisungen, wie sich der Marshallplan abwickeln sollte, bekanntgegeben worden, und so wurde der von den Firmen bekanntgegebene Jahresbedarf, der dem Bedarfsprogramm zugrunde gelegt wurde, von diesen nur mit Vorbehalt angegeben.

Die beiliegende Prioritätsliste und Restliste stellt dieses Bedarfsprogramm dar. Es wird hiezu noch einmal festgestellt, daß die Aufstellung eines solchen Bedarfes in so kurzer Frist (vier Tage) auf alle Fälle Gefahren in sich birgt und darauf entsprechend (Ministerialsekretär Doktor Gaier an Dr. Lagler) hingewiesen wurde. Der vorerwähnte Gesamtbedarf setzt sich aber nicht nur aus Veterinärarzneimitteln, sondern auch aus einem Bedarf an Glaswaren und Laborgeräten für die dem ho. Bundesministerium unterstehenden Bundesanstalten und sonstigem, seinerzeit dringend verlangtem tierärztlichem Bedarf zusammen. Es sei vorweggenommen, daß auf Grund des vorerwähnten Bedarfsprogramms lediglich die Veterinärarzneimittel, die Glaswaren und die Laborgeräte geliefert wurden.

Bis zum Spätherbst 1948 hörte die Veterinärverwaltung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nichts mehr von dieser Aktion, es ergab sich lediglich einmal zwischen durch eine technische Rückfrage, die sich auf die elektrische Spannung, Phasen- und Drehzahl der Laboratoriumsapparate bezog. Erst am 25. November 1948 erfuhr Ministerialsekretär Doktor Gaier durch Zufall anlässlich einer Heivest-Sitzung (Heilmittelverteilungsstelle im Bundesministerium für soziale Verwaltung) von dem gleichzeitig anwesenden Magister Steinböck, dem ERP-Referenten für den Arzneimittelsektor im Bundesministerium für soziale Verwaltung, daß verschiedene Waren eingelangt seien, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung weder bestellt noch von amerikanischer Seite autorisiert worden waren. Im Anschlusse an diese Sitzung wurde von Mag. Steinböck eine derartige Liste der bereits dem ERP-Zentralbüro zurückgemeldeten Präparate erbeten. An Hand dieser Liste verglich Ministerialsekretär Doktor Gaier die am 26. März 1948 hieramts aufgestellte Bedarfsliste und konnte zum Großteil die Identität feststellen. Nach dieser Feststellung erfolgte eine persönliche Vorsprache des Genannten im ERP-Zentralbüro bei Herrn Lentz; er konnte dort erheben, daß die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erstattete Meldung von überzähligen Arzneimitteln bereits an das ECA-Büro weitergemeldet worden war. Die Meldung an das ECA-Büro nach Washington wurde nunmehr auf Grund der Feststellungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als gegenstandslos bezeichnet.

Anlässlich dieser Vorsprache erhielt die ho. Veterinärverwaltung das erste Exemplar der Autorisation ECA 31-183, betreffend Veterinärbedarf, und nun erst konnten intensive Maßnahmen, in erster Linie vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, ergriffen werden, um die bereits eingelangten Veterinärartikel sicherzustellen und ehestens zur Verteilung zu bringen. So wurde beispielsweise der Bevollmächtigte des Bundeskanzleramtes — ERP-Zentralbüro, Disponent Gwozd, von der ho. Veterinärverwaltung verständigt, daß es sich bei diesen angeblich überzähligen Gütern um Veterinärbedarf handelt, und gleichzeitig veranlaßt, eine Liste der bisher eingelangten Präparate der ho. Veterinärverwaltung vorzulegen. Es war also nicht so, daß Herr Gwozd oder das ERP-Zentralbüro feststellte, daß es sich bei diesen angeblich überzähligen Arzneimitteln um Veterinärbedarf handle.

In weiterer Folge wurde auf Veranlassung und mit Unterstützung der ho. Veterinärverwaltung eine Arbeitsgemeinschaft „Veterinärpharmaceutica“ gebildet und bereits im Dezember 1948 der Entwurf eines Einhandvertrages, betreffend Übernahme und Verteilung von Veterinärarzneimitteln aus dem ERP I, ausgearbeitet und dem ERP-Zentralbüro übermittelt. Die Genehmigung dieses Vertrages, dessen Ausarbeitung eigentlich ausschließlich dem ERP-Zentralbüro oblag, wurde von dem genannten Büro aus ha. unbekanntenen Gründen trotz ununterbrochener dringender Intervention von Ende 1948 an immer wieder hinausgeschoben und auch anlässlich der Besprechung vom 5. April 1949 nicht endgültig durchgeführt. Die erwähnte Besprechung brachte wenigstens eine vorläufige Regelung, die eine Abgabe der bereits eingelangten Veterinärartikel ermöglichte. Erst am 21. März 1949 übermittelte das ERP-Zentralbüro den genehmigten Einhandvertrag.

Aus der Bearbeitung der bereits eingelangten und laufend weiter einlangenden Veterinärarzneimittel ergab sich, daß ein Teil derselben schwer anbringlich und ein Teil unverkäuflich ist. Im Einvernehmen mit dem ho. Bundesministerium wurde seitens der Arbeitsgemeinschaft „Veterinärpharmaceutica“ an das ERP-Zentralbüro hinsichtlich der Verwertung dieser schwer verkäuflichen Veterinärartikel ein konkreter Antrag gestellt, der entsprechend akzeptiert wurde. Die Arbeitsgemeinschaft hat nun neuerlich einen erweiterten Antrag (35, S. 251) gestellt, der sich insofern von dem Antrag der Arbeitsgemeinschaft unterscheidet, als die sechsmonatliche Zahlungsfrist der Gruppe a) bis 1. Juni 1950 und die Zahlungsfrist der Gruppe b) bis 1. Dezember 1950 verlängert werden sollte und zur letztgenannten Gruppe zwei weitere Dispositionen: 1000 Btl. Acetanilid zu 500 St. und 20 Btl. Acid. boric. zu 1 lb.,

treten sollten. Hiedurch erhöht sich der Betrag für die Gruppe b) von 58.333'50 auf 73.171'50 ö. S. Ebenso hat sich in diesem Antrage die Gruppe c) um einige Positionen erweitert.

Aus den Beilagen ist ferner zu entnehmen, daß der Abverkauf der beiden Gruppen a) und b) durch die eingegangene Verpflichtung der Teilnehmer an der Arbeitsgemeinschaft „Veterinärpharmaceutica“ gesichert ist und lediglich ein längeres Zahlungsziel als für die übrigen Arzneimittel gewährt werden mußte.

*Hinsichtlich der Gruppe c) der unverkäuflichen Veterinärarzneimittel enthält der Bericht Verwertungsvorschläge für die einzelnen Medikamente und stellt hierzu fest:*

Rein zahlungsmäßig ergibt sich unter Zugrundelegung der Preise des „Army Service Forces Catalog MED“ vom 1. März 1944 folgendes Bild:

Arsenic. pentoxide .....	880'—	\$\$ *
Benzyl benzoate sapon. ....	207'74	\$\$
Bismut. subsalicylic. ....	1.167'25	\$\$
Coffein Sod. Benzoic. ....	120'—	\$\$
Bismut. subcarbonic .....	2.700'—	\$\$ *
Digitalis Tabl. ....	60'—	\$\$
Phenobarbital Caps .....	63'36	\$\$
Niketamide .....	1.290'78	\$\$ *
Jelly Lubricating .....	685'44	\$\$ *
Pentobarbital .....	68'64	\$\$
Pentothal Natrium .....	1.790'—	\$\$ *
Physostigmin sal. Tabl.		
Hypodermic. ....	100'—	\$\$
Scopolamin .....	110'—	\$\$ *
Pepton trocken .....	1.480'—	\$\$
Soda Lime (Natronkalk) .....	1.040'—	\$\$
Tar Pine .....	62'50	\$\$ *
Nux vomiquae .....	96'—	\$\$
Starch .....	70'—	\$\$ *
	<hr/>	
	11.991'71	\$\$

d. s. österr. Schillinge 119.917'10.

Unter Berücksichtigung der berechtigten Reklamationsmöglichkeiten infolge Lieferung von nichtbestellten Substanzen — der Verfahrensvorgang bei der Reklamation ist aber nach Mitteilung des ERP-Zentralbüros erst in nächster Zeit zu erwarten — verbleibt für die 8 mit \* bezeichneten nicht reklamationsfähigen Positionen ein Betrag von 75.887'20 ö. S., der von der Gesamtbestellung, die einschließlich der Frachtspesen 2.020.000 ö. S. betrug, etwa 3'79 % beträgt.

Es wird in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich festgestellt, daß die eigentliche Ursache der Absatzschwierigkeiten in der großen Zeitspanne, die zwischen dem Zeitpunkt der Bedarfserstellung im März 1948 und dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. der tatsächlichen Verteilung lag, zu suchen ist. Vom ho. Bundesministerium wurde jedenfalls alles unternommen

und wird auch weiterhin alles unternommen werden, um eine bestmögliche Verwertung der unverkäuflichen Waren zu erzielen.

Aus den vorstehenden Ausführungen, deren Ausführlichkeit notwendig war, um ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild geben zu können, möge entnommen werden, daß der von Herrn Nationalrat Weikhart als Mitglied des parlamentarischen Untersuchungsausschusses anlässlich der Einvernahme des Herrn Sektionschefs i. R. Tzt. Schaffer und des Ministerialsekretärs Tzt. Dr. Gaier geäußerte Vorwurf: „das ist auf eine Schlaperei des Landwirtschaftsministeriums zurückzuführen“, in diesem Zusammenhang zumindest unzutreffend war; er wird daher in aller Form zurückgewiesen.

#### *Stellungnahme des ERP-Zentralbüros.*

*Zu diesem Bericht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Veterinärverwaltung, nimmt das Bundeskanzleramt, Zentralbüro für ERP-Angelegenheiten, in einem Schreiben an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 16. März 1950 wie folgt Stellung:*

Durch diesen Bericht könnte der Eindruck entstehen, als ob die Autorisation über Veterinärmedikamente vom Bundeskanzleramt, Zentralbüro für ERP-Angelegenheiten erst im Zuge einer Vorsprache des Herrn Ministerialsekretärs Dr. Gaier im November 1948 dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Kenntnis gebracht worden wäre. Demgegenüber wird festgestellt, daß die auf Grund der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingereichten Bestellisten für Veterinärartikel von der ECA in Washington ausgestellte Autorisation am 24. Juni 1948 ha. eingelangt ist und bereits mit Note vom 29. Juni 1948 mit sämtlichen Anlagen und Warenlisten dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur weiteren Veranlassung übermittelt wurde. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft war daher von diesem Zeitpunkt an im Besitze der detaillierten Autorisation und in der Lage, die Abstimmung mit der seinerzeitigen Bestelliste vorzunehmen, um allfällige Änderungsanträge an die ECA in Washington über das Bundeskanzleramt, Zentralbüro für ERP-Angelegenheiten zu stellen.

Von Herrn Ministerialsekretär Dr. Gaier wurde nach dem dortigen Bericht erst anlässlich einer Sitzung der „Heivest“ am 25. November 1948 in Erfahrung gebracht, daß im Rahmen der laufenden Lieferungen von Medikamenten in der Zwischenzeit Medikamente eingelangt sind, die nach Angabe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung für den Human-Sektor nicht bestellt worden waren. Hiezu wird festgestellt,

daß eine diesbezügliche Meldung seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung dem Bundeskanzleramt, Zentralbüro für ERP-Angelegenheiten nicht erstattet worden ist und das ho. Büro aus keinem der ihm zugegangenen Dokumente der US-Stellen entnehmen konnte, daß die Veterinär-Medikamente zusammen mit den Human-Medikamenten verschifft worden waren.

#### 66.

*Bericht des ERP-Büros der österreichischen Gesandtschaft in Washington vom 11. 2. 1950 an das Bundeskanzleramt, Zentralbüro für ERP-Angelegenheiten, über eine Rückforderung von 91.000 Dollar für die Lieferung von Drogen, die nicht amerikanischen Ursprungs waren:*

Die Gesandtschaft, ERP-Büro, beehrt sich zu berichten, daß der Controller der ECA mit Schreiben vom 8. Februar, dessen Abschrift in der Anlage vorgelegt wird, die Rückzahlung von insgesamt \$ 91.033'74 für im Rahmen der Autorisation 31-2119 beschaffte Drogen verlangt. Nach Mitteilung des Controllers hat die Firma Biddle Sawyer Corporation, New York, gegen obige Autorisation Waren geliefert, die aus Ungarn stammten und über den New Yorker Hafen nach Österreich verschifft wurden, ohne in die Vereinigten Staaten eingeführt worden zu sein.

Die Autorisation 31-2119 schrieb Waren aus dem Ursprungsland Vereinigte Staaten von Nord-Amerika (origin USA) vor, und falls die Behauptung des Controllers zutrifft, wird von einer Rückzahlung nicht abgesehen werden können, da eine nachträgliche Abänderung der Autorisation an sich nicht mehr erreichbar ist und eine Abänderung auf Bezug aus Ungarn keinesfalls zu erreichen sein würde.

Die im Herbst 1948 eingeführten neuen Autorisationen verlangen nicht mehr den Nachweis des Ursprungs einer Ware (origin), sondern den Nachweis des Herstellungslandes (source). Bei diesen seither in Kraft stehenden Autorisationen können aus anderen Ländern nach den USA eingeführte Waren im Rahmen einer Autorisation, die den Bezug aus USA vorsieht, finanziert werden. Diese Bestimmung trifft jedoch nur dann zu, wenn die Ware tatsächlich in das Zollgebiet der Vereinigten Staaten eingeführt wurde und nicht lediglich von einem Dampfer auf einen anderen geladen wurde oder in ein Zollfreilager eingelagert war. Selbst unter den Bestimmungen der neuen Autorisationen wäre die vom Controller beanstandete Transaktion nicht finanzierbar, falls die von ihm angeführte Behauptung zutrifft.

272

Die Gesandtschaft, ERP-Büro, legt in der Anlage die Liste der beanstandeten Käufe, die von der Chemosan-Union A. G., der Herba Apotheker A. G. und den Heilmittelwerken durchgeführt wurden, vor.

*Aufstellung über die gelieferten Medikamente:*

Lieferfirma: Biddle Sawyer Corporation.

Warengattung	Osterreichischer Importeur	Nr.	Datum	Betrag Dollar
Codeine hydrochloric	Chemosan-Union A.G.	3799	24.2.49	38.910'81
Codeine phosphate	Herba Apotheker A.G.	3815	1.3.49	47.317'93
Morphium hydrochloric	Heilmittelwerke	3816	2.3.49	4.805'00
Gesamtsumme				91.033'74

### 67.

*Bericht des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 10. März 1950 über die Einfuhr eines amerikanischen Personenkraftwagens für Kommerzialrat Generaldirektor Steinschneider („Herba“):*

Kommerzialrat Generaldirektor Otto Steinschneider hat am 25. April 1949 beim ho. Bundesministerium unter Vorlage der diesbezüglichen Schenkungsurkunde um Bewilligung der Einfuhr eines ihm von seinem in New York wohnhaften Bruder geschenkweise überlassenen Personenkraftwagens „De Soto“ angesucht.

Nach den für die Behandlung solcher Importanträge durch die Außenhandelskommission festgelegten Richtlinien bedürfen diese der Zustimmung des beim ho. Bundesministerium für Fragen der Einfuhr von Kraftfahrzeugen gebildeten Arbeitsausschusses Kraftfahrzeuge, der sich aus Vertretern der zum Außenhandelsbeirat delegierungsberechtigten Zentralstellen und Kammern zusammensetzt.

Die Zustimmung zu solchen Importen wird, soweit es sich um größere, insbesondere amerikanische Wagen handelt, grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die Schenkung zwischen engen Verwandten (äußerstenfalls Geschwisterkindern) stattfindet und eine entsprechende Schenkungsurkunde vorliegt, sowie unter der weiteren Voraussetzung, daß die vorgesehene Unbedenklichkeitserklärung der Oesterreichischen Nationalbank beigebracht wird.

Im gegebenen Fall trafen alle diese Voraussetzungen zu.

Der Arbeitsausschuß hat daher dem Antrag in der Sitzung vom 27. April 1949 zugestimmt, worauf unter dem 7. Mai 1949 unter Anschluß der Schenkungsurkunde die entsprechende Mitteilung an die Außenhandelskommission erging.

Die Außenhandelskommission hat der Einfuhr des genannten Personenkraftwagens am 30. Mai 1949 zugestimmt.

Die Unbedenklichkeitserklärung der Oesterreichischen Nationalbank vom 18. Mai 1949 wurde dem Bundesministerium für Finanzen mit der zugehörigen Einfuhrbewilligung zugeleitet.

*Dem Schreiben sind die diesbezüglichen Akten des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau sowie der Außenhandelskommission beigegeben.*

### 68.

*Bericht des Gesandten in Washington Dr. Kleinwächter vom 3. 3. 1950 an das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, über das Verfahren gegen Sanford Brun vor dem amerikanischen Senatsausschuß:*

Die Gesandtschaft beehrt sich zu melden, daß der Untersuchungsausschuß des Senates, der sich bisher mit den Beschuldigungen, die im Zusammenhang mit Warenlieferungen nach Osterreich gegen Sanford de Brun erhoben worden waren, beschäftigt hatte, das vorliegende Material an das Appropriations Committee, über dessen Verlangen, weitergeleitet hat.

Aus diesem Vorgang kann der Schluß gezogen werden, daß sich das Appropriations Committee des Senates anlässlich der Diskussion über die Mittel, die den ERP-Ländern für das Finanzjahr 1950/51 zur Verfügung gestellt werden sollen, auch mit der Gebarung derjenigen Personen beschäftigen wird, welche als Vermittler für österreichische Importeure im Rahmen der ECA-Exporte fungiert haben. Seitens der ECA wurde diese Entwicklung mit Besorgnis beobachtet, da allfällige Beschuldigungen gegen Mr. de Brun sich auch gegen Osterreich selbst richten könnten. Der Vertrauensmann der ECA meinte, daß Osterreich hiedurch in eine Position gedrängt würde, „in welcher es gemeinsam mit de Brun auf der Anklagebank säße“, eine Position, die nach Möglichkeit zu vermeiden wäre.

Die Gesandtschaft hat erfahren, daß der österreichische parlamentarische Untersuchungsausschuß einen Teil des gesammelten belastenden Materials der Staatsanwaltschaft zur Stellung des Antrages auf Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens gegen Sanford de Brun übermittle hat. Die Gesandtschaft ersucht um umgehende Weisung, ob ein derartiges Verfahren gegen Sanford de Brun bereits eingeleitet wurde und, bejahendenfalls, ob dieser Umstand dem Appropriations Committee mitgeteilt werden darf. Die Einleitung eines Strafverfahrens vor österreichischen Gerichten gegen Sanford de Brun würde nach Ansicht des Gewährsmannes beweisen, daß die österreichische Regierung den

von den amerikanischen Behörden erhofften Trennungsstrich zwischen sich und de Brun gezogen hat, und es würden sich daher Anwürfe, die im Appropriations Committee gegen de Brun erhoben werden können, nicht auch gleichzeitig gegen Österreich selbst richten.

Eine weitere und noch deutlichere Distanzierung wäre auch dann erweisbar, wenn im Zeitpunkt der erwähnten Beratungen — wahrscheinlich Ende März — das Vertragsverhältnis zwischen der Bundeshandelskammer und Mr. de Brun bereits gelöst wäre. Sollte daher eine Lösung geplant sein, wäre es angezeigt, sie möglichst rasch zu vollziehen, damit sie bereits vor Beginn der oberwähnten Beratungen dem Appropriations Committee angezeigt werden kann.

### 69.

*Bericht des Bundesministeriums für Justiz vom 20. 3. 1950 über die Vorerhebungen gegen Magister Erwin Diehl:*

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich bezugnehmend auf die Note des Präsidiums des Nationalrates vom 28. Februar 1950 mitzuteilen, daß die Staatsanwaltschaft Wien gegen Erwin Diehl die Einleitung von Vorerhebungen wegen Verdachtes des Verbrechen der Untreue nach § 205 c StG. und des Vergehens nach § 24 Abs. 1 lit. c Devisengesetz und die Abbrechung des Strafverfahrens gegen den USA-Staatsbürger Sanford de Brun gemäß § 412 StPO. beantragt hat.

Außer der verantwortlichen Abhörung des Beschuldigten Erwin Diehl wird der Untersuchungsrichter vor allem die Frage zu klären haben, von wem der von Sanford de Brun auf die Order Anton von Waldheim ausgestellte Scheck über \$ 6920'53 behoben und wofür der behobene Betrag verwendet wurde. Da diese Erhebungen nur im Rechtshilfewege durchgeführt werden können, wird mit einer längeren Dauer der Vorerhebungen gerechnet werden müssen.

*Von Vinzenz Smiechowski vorgelegte Briefe.*

(70 bis 78.)

*Die Korrespondenz des Inhabers der Firma Orval, Taxenbach, Vinzenz Smiechowski, mit Ing. Routil, Dr. Bereis, Dr. Gurtner, Herlitzka, Dr. Pompe und Gross-Bussetti enthält u. a. folgende Briefe:*

### 70.

*Schreiben des Ing. Egon Routil, Wien, vom 25. 3. 1949 an Vinzenz Smiechowski über ein „Entree“ von 6000 S:*

Sehr geehrter Herr Smiechowski!

Auf Grund Ihres geschätzten Schreibens vom 14. ds. habe ich mich noch einmal mit den Ihnen in meinem vorherigen Schreiben genannten Herren in Verbindung gesetzt, leider aber auch diesmal ohne Erfolg. Um aber die einmal in die Hand genommene Angelegenheit doch einem günstigen Resultat zuzuführen, habe ich weiter recherchiert und nach ziemlich komplizierten Interventionen den richtigen Manager gefunden. Allerdings sind die von Ihnen angeführten Mengen selbst auf diesem Protektionsweg nicht zu haben, da dieses Quantum ja 10% des Gesamtkonsums darstellen würde. Der erste und wichtigste Schritt ist, überhaupt in die, wie sie sagen, „Familie“ zu kommen. Mein Gewährsmann ist bereit, dies so durchzuführen, daß Sie zunächst eine Zuteilung von drei Tonnen erhalten. Durch dieses Entree figurieren Sie in der Liste und erhalten weiter die jeweiligen Zuweisungen. Daß dieser Einbau für die Zukunft ausschlaggebend ist, wird Ihnen ja klar sein. Für die Durchführung dieser Aufgabe verlangt mein Gewährsmann die einmalige Zahlung von 6000 S.

In der Beilage erhalten Sie Fragebögen, die Sie firmenmäßig zeichnen, aber nicht ausfüllen wollen, da die Angaben mein Mann nach seinen Direktiven selbst macht.

Sollten Sie mit diesem Angebot einverstanden sein, so bitte ich Sie, telegraphisch an unseren gemeinsamen Freund Herrn Dr. Hans Herbert Gurtner den Betrag anzuweisen und zu bestimmen, daß mir dieser gegen Übergabe der Bezugscheine ausgefolgt wird.

Ich gestatte mir zu bemerken, daß der Betrag von 6000 S kein Honorar für mich beinhaltet, und überlasse es Ihnen, die Höhe desselben nach eigener Bewertung einzuschätzen.

Die Beantwortung des Briefes resp. Geldanweisung ist äußerst dringend, da nur so noch ein Einbau in das jetzige Quartal erfolgen kann.

### 71.

*Schreiben des Dr. Hans Gurtner, Wien, vom 28. 3. 1949 an Vinzenz Smiechowski:*

Streng vertraulich!

Sehr geehrter Herr Smiechowski!

Anfangs sah es so aus, als ob es nicht möglich sein wird, für Sie ein günstiges Resultat zu erzielen. Nun sehe ich aber doch eine Chance, wenigstens drei Tonnen an Stelle der verlangten zehn zugeteilt zu erhalten. Damit wäre ein Anfang gemacht. Sobald einmal die Bresche geschlagen ist, wird es nicht so schwer sein, sie zu erweitern.

Wie Sie aus dem beiliegenden Brief des Herrn Routil ersehen, ist dieser Liebesdienst nicht

274

gerade billig. Ich muß es ihnen überlassen, zu entscheiden, ob es sich lohnt, so viel auszugeben. Angeblich ja, denn auf 1 kg kommen nur 2 S. Sollten Sie auf den Vorschlag eingehen wollen, bitte ich Sie, den verlangten Betrag zu meiner Verfügung an das Hypotheken- und Credit-Institut, Wien, zu überweisen. Selbstverständlich leiste ich keine Zahlung, ohne mich vorher zu überzeugen, daß die Zuteilung in Ordnung geht.

## 72.

*Vinzenz Smiechowski an Dr. Hans H. Gurtner am 2. 4. 1949:*

Sehr geehrter Herr Dr. Gurtner!

Heute erhielt ich das Telegramm von Herrn Ing. Routil mit dem Inhalt:

„Talg vier Fettsäure jeder Art nach Wahl fünf Schilling sechzig. Spesen beinhalten nicht nur erstmalige drei Tonnen sondern Aufnahme Verteilungsplan. Zur Durchführung benötigte Rücksendung unterfertigter Formulare.“

Inzwischen werden Sie auch mein Schreiben vom 31. v. M. erhalten haben, so daß ich annehme, daß auf Grund des Telegramms alles wunschgemäß erledigt wird.

Anbei überreiche ich Ihnen den unterfertigten Antrag in doppelter Ausfertigung an die Bewirtschaftungsstelle für Chemikalien sowie einen Verrechnungsscheck über 6000 S zur gefälligen Bedienung.

Bitte, lassen Sie den Bezugschein über zwei Tonnen Talg und eine Tonne Kokosöl (I. Qualität) ausstellen.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir mitteilen könnten, welche Formalitäten erforderlich sind, um in den Besitz der drei Tonnen Fettrohstoffe zu kommen.

## 73.

*Rechnung der Firma Gross, Bussetti & Co., Fabrik chem.-techn. Produkte, Öle, Fette und Pflanzenschutzmittel, Wien, vom 10. 5. 1949 für die Firma Organo-Chemie Orval, Taxenbach:*

Versand-Nr.	Gegenstand	Menge kg	Preis 100 kg	Gesamt-betrag S
	6 eig. Drums Fettsäure			
2572	Brutto 219, Tara 34			
73	" 212, " 24			
74	" 210, " 23			
75	" 210, " 27			
76	" 209, " 24			
77	" 205, " 21			
Brutto 1265, Tara 153, Netto 1112 430—				4781'60

## 74.

*Ing. Egon Routil am 4. 6. 1949 an Vinzenz Smiechowski:*

Sehr geehrter Herr Smiechowski!

Ich erhielt Ihre diversen letzten Nachrichten sowie die Akontozahlung meines Honorars von ö. S. 500.—

Ich habe Ihre verschiedenen Wünsche und Besorgungen vorgemerkt und werde die Erledigung derselben nach Klärung und Liquidierung unseres ersten Geschäftes aufnehmen. Ihre Meinung, daß lediglich die Ausfolgung eines Bezugscheines nicht genügt, um das hierauf fällige Honorar zu begleichen, ist absolut unzutreffend, da derartige Papiere mit ö. S. 5000.— pro 1000 kg im Handelswert stehen.

Ich hoffe, daß Ihnen diese Erklärung genügt und ein weiterer Kommentar vollkommen überflüssig ist.

## 75.

*Rechnung der Firma Karl Herlitzka, Rohstoff-Import und Großhandel, Wien, vom 13. 9. 1949 an Organo-Chemie Orval, Taxenbach:*

15 Drums Yellow Grease  
(techn. Talg)

Nr. div. Brutto 2961 kg  
Tara 349 kg Netto 2612 kg 316'60  
Schilling 8269'59

Obiger Faktuurenbetrag . S 8269'59  
Ihre Vorauszahlung . S 7000'—

Den Differenzbetrag von S 1269'59 bitte ich Sie, mittels beliegendem Erlagschein an mich überweisen zu wollen.

## 76.

*Auszug aus einem Brief Dr. Rudolf Berais', Wien, vom 29. 10. 1949 an Vinzenz Smiechowski, Taxenbach:*

Kokosölfettsäure. Habe auf Grund Ihres Schreibens vom 26. d. Ms., aus dem ich ebenso wie aus den letzten Telefongesprächen entnehmen konnte, daß der Bedarf an Kokosöl oder Kokosölfettsäure am vordringlichsten ist, einen Weg eingeschlagen, der sicherlich Ihre Billigung finden wird. Ich habe mir durch Bekannte an den Inhaber einer großen Wiener Firma eine Empfehlung geben lassen, die mit Unilever auf das engste zusammenarbeitet. Das hat natürlich größere Spesen verursacht, da ich mit einigen Fläschchen Parfum und Eau de Cologne nachhelfen mußte. Ich hoffe, daß Sie mir dafür die zusätzlichen 300 S, die Sie mir für die Beschleunigung von Antrag 5 ausgesetzt haben, die sich aber augenblicklich nicht erzielen läßt, möglichst umgehend zukommen lassen. Es ist dies eine der ganz wenigen Stellen in Wien,

275

vielleicht die einzige, die heute Kokosölfettsäure abgeben kann. Die Ware stammt aus einer österreichischen Produktion und ist mir, falls ich sie fix bestellen kann, für die zweite Novemberhälfte bestimmt zugesagt. Es handelt sich um 3000 bis 4000 kg, von denen ich eine Probe mit-schicke. Diese Probe ist ein Restbestand, so daß die eigentliche Ware noch schöner ist. 3000 kg sind das wenigste, das abgegeben wird. Es ist dies tatsächlich eine große Gefälligkeit, da die Ware buchstäblich aus den Händen gerissen wird. Bis Mitte November ist schon längst alles verkauft und auch diese mir zugesagte Menge hat schon lange Anwärter, so daß wir nicht lange zögern dürfen.

Bitte mir also so rasch als möglich mitzuteilen, ob ich bestellen kann oder nicht, damit uns nicht jemand das Geschäft wegnimmt. Der Preis beträgt 7 S per Kilogramm, es kann jedoch nur 4 S fakturiert werden. Die restlichen 3 S sind schwarzes Agio, das nicht bestätigt wird, sondern ohne Rechnung auf den Tisch gezahlt werden muß. Es handelt sich dabei um eine der größten Importfirmen, die, wie gesagt, mit der Unilever zusammenarbeitet und wohin ich nur durch gute Bekannte und durch diverse Geschenke Zutritt erhalten habe. Der Vorgang wäre folgender: Wenn die Abgabebereitschaft der Ware mir avisiert wird, müssen wir uns die Ware abholen kommen, und zwar ist der erste Weg in das Stadtbüro, wo wir gegen Erlag der 7 S per kg die Faktura (lautend auf 4 S) und den Ausfolgeschein erhalten, mit dem wir die Ware beim Lager ausgefolgt bekommen. Es wird daher nötig sein, daß der Spediteur zuerst mich abholt, damit ich mitfahren und alles durchführen kann. Für die beigestellten neuen Abfülltrommeln wird ca. 20 S per Stück zu bezahlen sein.

Ich hoffe, Ihnen durch obiges Angebot über den augenblicklichen Engpaß hinweggeholfen zu haben.

77.

*Auszug aus einem Brief Dr. Rudolf Bereis vom 3. 11. 1949 an Vinzenz Smiechowski:*

Fa. Dr. Pompe, Wien.

Habe gemäß Ihrer telefonischen Weisung vom 31. 10. 49 bei der Firma Pompe 3000 kg Kokosölfettsäure zu 7 S (davon 4 S zu fakturieren) ab Wien für zweite Novemberhälfte bestellt. Wie bereits mitgeteilt, wird die Ware in neuen Abfülltrommeln zu ca. 20 S per Stück abgegeben. Die Bestellung hat Herr Pompe jun. entgegengenommen. Die Bestellung kann aber nur insofern erfüllt werden, wenn das Ministerium die Verarbeitung von Kokos weiter gestattet, was nahezu mit 100% Wahrscheinlichkeit der Fall sein wird. Außerdem hat Herr Pompe gebeten,

daß er sich nicht gern strikt an die 3000 kg halten muß, sondern eben die Fässer abfüllen läßt, die anfallen, das heißt, daß er einen Spielraum von ca. 400 bis 500 kg nach oben oder unten braucht, was ich ihm ohne weiteres zuzusagen können glaubte. Die schriftliche Auftragsbestätigung ist mir für heute nachmittags zugesagt. Ich werde daher vor Aufgabe des Briefes bei Pompe vorbeischaun, ob ich nicht gleich diese Bestätigung diesem Brief beilegen kann.

78.

*Schreiben der Firma Dr. Julius Pompe, Wien, vom 3. 11. 1949 an die Firma Organo-Chemie Orval, Taxenbach:*

Unsere Zeichen H.P/S.

Wien, am 3. November 1949.

Unter Bezugnahme auf die Rücksprache mit Herrn Dr. Bereis bestätigen wir, an Sie

3000 kg Kokosölfettsäure

zu dem mit Herrn Dr. Bereis besprochenen Preis verkauft zu haben. Wir werden Ihnen, um das Geschäft zu erleichtern, die Ware in unseren eigenen Fässern liefern, die wir mit 20 S per Stück berechnen. Als Liefertermin nennen wir Ihnen unverbindlich die zweite Hälfte dieses Monats. Wir glauben, Ihnen die Ware aber schon um die Monatsmitte herum andienen zu können, dürfen aber keine fixe Zusage machen, da die Erzeugung der Fettsäure von den jeweiligen Produktionsaufgaben abhängt.

Wir werden Herrn Dr. Bereis mitteilen, wann die Ware abholbereit ist, und werden alles daransetzen, um Sie in möglichst kurzer Zeit in den Besitz der Partie zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen zeichnen wir

hochachtungsvoll

Dr. Julius Pompe,

Wien.

79.

*Zuschrift von Vinzenz Smiechowski vom 31. 3. 1950 über die Tätigkeit Dr. Bereis für die Firma Orval:*

Zu unserer größten Überraschung teilt uns heute Herr Dr. Rudolf Bereis per Expressbrief mit, daß die Kriminalpolizei eine Hausdurchsuchung bei ihm durchgeführt und sämtliche Post- und Briefsachen beschlagnahmt hat. Wie Herr Dr. Bereis uns schreibt, wird er verdächtigt, im Zuge des Marshallplanes Kettenhandel getrieben zu haben, durch Empfangnahme von Provisionen und künstliche Erhöhung von Fakturen im Einverständnis mit den beteiligten

276

Firmen Bezugscheine oder Zuweisung von Fetten im Einvernehmen mit dem Beschuldigten Herrn Ing. Maack erhalten zu haben.

Wir verstehen nicht, wieso man Herrn Dr. Bereis derart verdächtigen kann, da gerade er es gewesen ist, der auf Grund von mehreren energischen persönlichen Vorsprachen amtliche Zuteilungen von Fetten aus dem Marshallplan erwirkte, nachdem wir uns bereits seit mehr als Jahresfrist vergeblich bemühten, auf ordnungsmäßigem Wege Marshallplan-Fette zu erhalten.

Herr Dr. Bereis ist unser delegierter Vertreter in Wien, der auf unsere Anweisung alle schwebenden Angelegenheiten mit den dortigen Behörden regelt, aber weder selbst einkauft noch Ware verkauft. Für diese Tätigkeit erhält Herr Dr. Bereis durch uns Vergütungen.

Herr Dr. Bereis wird also weder von uns noch kann er vom Untersuchungsausschuß etwa belastet werden, da er mit den in unseren beiden Schreiben vom 16. bzw. 17. 3. 1950 gemachten Darlegungen in keinen Zusammenhang gebracht werden kann.

### 80.

*Mitteilung des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, vom 25. 3. 1950, wonach einer Note der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten in Wien zu entnehmen ist, daß dem österreichischen Ersuchen um Zurverfügungstellung des einschlägigen Materials der Untersuchungskommission des Senates im gegenwärtigen Zeitpunkt aus prinzipiellen Gründen nicht nähergetreten werden könne.*

*Die Verbalnote No. 38 der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 17. 3. 1950 hat folgenden Wortlaut (Übersetzung):*

Die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, sich auf die Verbalnote des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, vom 18. 2. 1950, betreffend bestimmte Informationen, die der parlamentarische Untersuchungsausschuß vom Untersuchungsausschuß des Senates der Vereinigten Staaten zu erhalten wünscht, zu beziehen.

Die Angelegenheit wurde an die zuständigen Stellen in Washington weitergeleitet, und es wurde die Antwort erhalten, daß es nicht tunlich erscheint, Unterlagen für die österreichischen ERP-Untersuchungen vom Untersuchungsausschuß des Senates zu verlangen. In der Antwortnote wurde darauf hingewiesen, daß derartige Unterlagen vor ihrer Veröffentlichung in den Sitzungsberichten des Kongresses anderen Stellen gewöhnlich nicht zugänglich gemacht werden.

Die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benützt gerne diese Gelegenheit, um

das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

### 81.

*Amtsniederlegung durch Sanford Brun.*

*Mitteilung des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, vom 6. 4. 1950, daß einer Mitteilung der österreichischen Gesandtschaft in Washington zufolge Sanford Brun einvernehmlich mit Dr. Draxler in Gegenwart des österreichischen Generalkonsuls in New York seine sämtlichen Funktionen niedergelegt hat.*

*Das hierüber in New York am 4. 4. 1950 aufgenommene Protokoll hat folgenden Wortlaut:*

Gelegentlich der heute am Generalkonsulat stattgefundenen Besprechung, bei der Minister a. D. Dr. Ludwig Draxler, Generalkonsul Dr. Franz Matsch und Herr Sanford de Brun zugegen waren, teilt Herr Sanford de Brun mit, daß er seine bereits im Herbst v. J. in Wien angebotene Demission als ehrenamtlicher Korrespondent der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und als Leiter des Austrian Foreign Trade Office nunmehr mit 31. März l. J. endgültig vollzieht.

Herr Rechtsanwalt Dr. Ludwig Draxler nimmt diese Demission in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft an.

In Durchführung seines Entschlusses zur Demission erklärt sich Herr de Brun bereit, die an den zuständigen County Clerk in New York zu richtende Mitteilung über die Rücklegung des Firmennamens „Austrian Foreign Trade Office“ zu unterfertigen und dem Generalkonsulat zur Verfügung zu stellen. Er ist auch auf Wunsch der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bereit, die zur Übertragung dieses Firmennamens an eine von der genannten Kammer namhaft zu machende Person notwendigen Erklärungen zu unterfertigen.

Das Mietverhältnis bezüglich der Büroräume in 70, Wall Street, New York, geht ab 1. April l. J. auf die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in Wien bzw. auf deren interimistischen Vertreter Dr. Georg Fürstenberg über.

Die in diesen Räumen befindlichen Möbel, Einrichtungsgegenstände und Bürobehelfe sind Eigentum des Herrn de Brun. Herr de Brun wird hierüber nach seiner Rückkehr aus Europa verfügen.

Herr de Brun erklärt, daß er außer den bis 31. März l. J. aufgelaufenen und der Kammer bekanntgegebenen Telephon- und Kabelspesen keinerlei finanzielle Ansprüche gegen die Kammer hat.



Herr de Brun hat erklärt, daß er auch die Vertretung der Wiener Messe A. G. in den Vereinigten Staaten unter einem zurücklegen will, und ersucht die Bundeskammer, wegen Ernennung des Nachfolgers mit der Wiener Messe A. G. Fühlung zu nehmen.

Draxler m. p.  
Matsch m. p. de Brun m. p.

## 82.

*Abschrift eines Briefes des Herausgebers der „Austria“, Otto Günther, vom 15. 3. 1950 an den Leiter des Bundespressedienstes, Ministerialrat Dr. Fritz Meznik, betreffend das Steuerbekenntnis Kurt Ulrichs:*

Hochverehrter Herr Ministerialrat!

Ich übermittle Ihnen inliegend den Bürstenabzug einer „Personalnachricht“, die ich in der heutigen Märznummer einschalten wollte. Schließlich habe ich sie aber wiederum aus dem Spiegel herausgenommen.

Ich will mit diesem heutigen Brief nicht nochmals das nur allzu bekannte Thema wieder aufgreifen. Wenn ich trotzdem darauf zurückkomme, so nur, um aufzuzeigen, wieviel Geld in New York zur Verfügung steht. Wenn eine „uneigennützig“ offizielle österreichische Organisation neben den gestohlenen und vergaunerten Beträgen noch einen derartigen Reingewinn aufweisen kann, so werden Sie es verstehen, daß es mir schwer fällt zu glauben, keine Mittel für die „Austria“ aufzutreiben zu können. Die von mir seit Jahren erbetene Subvention von 500 \$ monatlich oder 6000 \$ jährlich hätte allenfalls den Reingewinn auf 144.000 \$ heruntergedrückt, sofern diese 6000 \$ nicht anders verbucht worden wären. Des weiteren ist es bewundernswert, wie leichtherzig die Creditanstalt diesem blühenden „uneigennützig“ Unternehmen des Herrn Ulrich weitere 80.000 \$ zur Verfügung stellte.

Die in dem beiliegenden Bürstenabzug erwähnte Ziffer entstammt einem amerikanischen Untersuchungsergebnis, da gegenwärtig alle Steuerbekenntnisse der an den Durchstechereien im Marshallplan-Geschäft involvierten Firmen untersucht werden. All dies wird im Laufe der nächsten Monate im USA-Senat zur Sprache kommen.

Der „Austria“ und mir gegenüber wird systematisch eine Aushungerungstaktik angewandt, und man zieht es vor, mich zur Aufgabe der „Austria“ und damit zur Zerschlagung meiner ganzen Aufbauarbeit innerhalb der christlichen Kolonie zu zwingen, damit ja nicht die Reingewinne des Ulrich-Bureaus um 4% verringert werden!

Ich benütze diesen Anlaß, um Ihnen mitzuteilen, daß ich am 10. ds. von den Österreichischen Sängern, dem größten, vor 75 Jahren gegründeten österreichischen Verein in New York, dessen Bauernbälle seit Jahrzehnten zu den größten Veranstaltungen des Jahres zählen, zum Ehrenmitglied ernannt wurde.

Diese Ernennung und die Überreichung des Diploms erfolgte im Rahmen einer kleinen Feier, der auch Generalkonsul Dr. Matsch und Dr. Leitner beiwohnten. Im Diplom heißt es:

„Die Association of Austrian Singers Inc., New York City, hat in ihrer Versammlung einstimmig beschlossen, Herrn Otto Günther in Anbetracht seiner langjährigen unermüdligen Tätigkeit im Interesse Österreichs zu ihrem Ehrenmitglied zu ernennen, und überreicht ihm dieses Ehrendiplom als Zeichen der Achtung und Anerkennung...“

Es ist dies die erste Ernennung zu einem Ehrenmitglied seit 20 Jahren.

Nach dem Herzen des Ballhausplatzes dürfte allerdings diese Ehrung nicht gegangen sein. Von Wien aus habe ich noch niemals die geringste Anerkennung erfahren. Die Herren im Umkreise der Creditanstalt haben sich ja wahrlich größere Verdienste erworben.

*Der Text der beabsichtigten, aber nicht erschienenen Pressenotiz lautet:*

Einen Reingewinn von nicht weniger als einhundertfünfzigtausend Dollar hat Herr Kurt Ulrich im Steuerbekenntnis für 1948 fatiert. Herr Ulrich war bis vor kurzem der offizielle Vertreter der Wiener Creditanstalt und ist weiterhin der Leiter der dieser Bank gehörenden „non profit“ American-Austrian Import & Export Corporation. Im Jahre 1948 war das Marshallplan-Geschäft, über das Herr Ulrich bis vor kurzem nahezu ein Monopol ausübte, noch gar nicht im Schwunge, sondern es wurde dieser Reingewinn lediglich aus jenen Geschäften mit Österreich erzielt, die im Rahmen des 12 Millionen Dollar-Kredits der US-Export-Import-Bank abgeschlossen wurden. 150.000 \$ entsprechen 3.900.000 Schilling, die Österreich für die „non profit“-Gesellschaft des Herrn Ulrich zu bezahlen hat. Dazu kommen noch weitere 80.000 \$ oder 2.080.000 Schilling, die die Creditanstalt aus österreichischen Staatsgeldern für die Erhaltung des Büros und der „Spesen“ des Herrn Ulrich, so auch jene der Rechtsanwaltsfirma Dulles, beistellt. Es ist der Öffentlichkeit und insbesondere den Amerikanern ganz unverständlich, daß einem so besonders lukrativen Geschäft, das auf amerikanischen Steuergeldern basiert, noch auch aus Wien österreichische Millionen beigeschossen werden müssen und daß von so gigantischen Überschüssen nicht das geringste für patriotische österreichische Zwecke abgezweigt werden konnte. — Dies alles betrifft, wie erwähnt, nur

278

das Jahr 1948; die Profite der „non profit“-Geschäfte auf Kosten Amerikas und Österreichs für 1949 müssen wohl astronomische Ziffern erreicht haben!

### 83.

#### *Disziplinarakt Ernst Seidler.*

Aus dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorgelegten Disziplinarakt Ernst Seidler (ehemaliger Referent des Fachverbandes der chemischen Industrie) geht hervor, daß die Präsidialsitzung der Bundeskammer am 19. 10. 1949 entschieden hat, daß das Disziplinarverfahren gegen Seidler einzustellen sei, und daß Seidler selbst gekündigt hat. In dem Abschlußbericht an den Präsidenten der Bundeskammer heißt es, der Beschuldigte habe ohne dienstlichen Auftrag aus der im Fachverband zurückgehaltenen Leinölreserve Bezugsanweisungen für vier Firmen ausgestellt. Er habe zugegeben, die Kartei nachlässig geführt und nicht die notwendige Sorgfalt an den Tag gelegt zu haben. Der Verdacht sei weder erhärtet noch entkräftigt worden und könnte nur durch ein gerichtliches Verfahren geklärt werden. Ein Anhaltspunkt bezüglich einer Bezugsgenehmigung für die Firma des Vinzenz Smiechowski ist in dem Akt nicht enthalten.

### 83a.

*Beantwortung einer Anfrage des Untersuchungsausschusses bezüglich Otto Günther durch den Leiter des Bundespressedienstes, Ministerialrat Dr. Meznik, am 17. 4. 1950:*

Unter Bezugnahme auf das obenangeführte Schreiben (S. 162) wird mitgeteilt, daß sich der Chefredakteur der in New York erscheinenden Zeitung „Austria“, Otto Günther, zwar einige Male an den Bundespressedienst mit der Bitte um Subventionierung bzw. um Vermittlung von Subventionen durch andere österreichische Stellen gewandt hat (wobei er es dem Bundespressedienst überließ, derartige Stellen ausfindig zu machen), daß aber alle diese Ansuchen abschlägig beschieden wurden. Für diese Entscheidung war der Umstand maßgeblich, daß es der Bundespressedienst grundsätzlich ablehnt, Zeitungen oder Zeitschriften zu subventionieren. Die Subventionierung einer im Ausland erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift wäre außerdem technisch undurchführbar. Günther erhielt vom Bundespressedienst lediglich den wöchentlich erscheinenden wirtschaftlichen und kulturellen Informationsdienst ebenso wie eine Reihe anderer ausländischer Blätter. Als Gegenleistung erhielt der Bundespressedienst ein Freiemplar der Zeitschrift „Austria“ zugesandt.

Wie Otto Günther in einem Schreiben an den Bundespressedienst mitteilt, hat er die Erwerbung der ihm angebotenen amerikanischen Staatsbürgerschaft abgelehnt und ist noch immer österreichischer Staatsbürger. Dem Vernehmen nach soll Günther in den Vereinigten Staaten von einem Privatmann bisher namhafte Subventionen erhalten haben. Diese wurden in den letzten Wochen eingestellt, weshalb sich Günther mit der Absicht trägt, schon in nächster Zeit nach Österreich zurückzukehren.

### 84.

*Note des österreichischen Gesandten in Washington Dr. Kleinwächter vom 28. 3. 1950 an das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, betreffend einen Scheck des Herrn Brun:*

Die Gesandtschaft beehrt sich, beiliegend eine Abschrift eines Berichtes von Legationsrat Goertz an Herrn Bundesminister a. D. Universitätsprofessor Dr. Taucher vorzulegen. Die Gesandtschaft beehrt sich, hiezu zu melden, daß sich nach Meldungen verschiedener österreichischer Zeitungen auch der parlamentarische Untersuchungsausschuß mit einem Scheck im Betrage von 12.000 \$ befaßt hat und die weitere Untersuchung dieser Angelegenheit der Staatsanwaltschaft abgetreten haben soll. Da in den Meldungen der österreichischen Blätter keine näheren Angaben über diesen Scheck enthalten sind, ist die Gesandtschaft nicht in der Lage, anzugeben, ob der vom parlamentarischen Untersuchungsausschuß geprüfte Fall eines Schecks von 12.000 \$ mit dem im beiliegenden Bericht erwähnten Scheck, der auf den gleichen Betrag lautet, identisch ist.

*Der beiliegende Bericht des Legationsrates Goertz vom 24. 3. 1950 an den Beauftragten für ERP-Angelegenheiten im Bundeskanzleramt, Dr. Taucher, lautet:*

Herr Minister!

Ich beehre mich zu melden, daß vertraulich mitgeteilt wurde, daß die ECA in Erfahrung gebracht habe, daß die Schwabach Export Corporation an dem Verkauf von 1000 Tonnen yellow grease im Wert von rund 263.000 \$ einen Betrag von 29.000 \$ (über 11%) verdient und Herrn de Brun für seinen vertraglichen Anteil über 12.000 \$ gezahlt habe. In diesem Zusammenhang wurde mir gesagt, daß Herr de Brun als Österreich-Agent der Schwabach Export Corporation fungiere und daher die Bestimmungen der ECA-Regulation nicht verletzt würden (Paragraph 201.6 [f] [2]). Hingegen können bekanntlich Provisionen, die Vertreter österreichischer Importeure in den USA von hiesigen Exporteuren erhalten, nach den Bestimmungen

der ECA-Regulation (Paragraph 201.6 [f] [1]) von der ECA nicht finanziert werden.

### 85.

Weitere Devisengenehmigungen durch die Nationalbank.

In Ergänzung zu seinem Bericht vom 20. 1. 1950 (43, S. 254) teilt das Direktorium der Oesterreichischen Nationalbank am 28. 4. 1950 an das Präsidium des Nationalrates mit:

An die American-Austrian Export & Import Corporation, New York, wurde von der Prüfungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande seit 17. 10. 1949 keine Überweisung von Dollar-Beträgen durchgeführt und auch der Creditanstalt-Bankverein keine Bewilligung zur Überweisung solcher Beträge erteilt. Die letzte Bewilligung Zahl 334.378/49 vom 17. 10. 1949 über 7450 \$ ist in der dem Präsidium mit Schreiben vom 20. 1. 1950 übermittelten Liste vermerkt.

In der Zeit vom 14. 1. 1950 bis heute brachte die Oesterreichische Länderbank A. G. ein Ansuchen auf Überweisung von 12.500 \$ an Lawrence F. Sunley, New York, bei uns ein. Der Transfer dieses Betrages, der laut Antrag zur Abfertigung aller sich aus den vorzeitig aufgelösten Verträgen zwischen der Oesterreichischen Länderbank A. G. und Lawrence F. Sunley, New York, vom 10. 3. 1948 bzw. 15. 9. 1949 ergebenden Forderungen diene, wurde unter Zl. 307.004/50 am 4. 3. 1950 von der Prüfungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande bewilligt. Die Überweisung wurde am 9. 3. 1950 durchgeführt.

Folgende Bewilligungen zur Überweisung von Dollar-Beträgen an die Außenhandelsstelle in New York (Sanford de Brun) wurden ab 16. 11. 1949 erteilt und die Überweisung an den nachstehend angeführten Tagen veranlaßt:

Zahl	Verwendungszweck	Überweisung wurde veranlaßt am
304.251/50 v. 10.2.50 § 127'74	Telefon- u. Kabelspesen	13.2.50
308.221/50 v. 21.3.50 § 1800'—	Sachaufwandpauschale Jänner bis März	22.3.50
309.057/50 v. 30.3.50 § 600'—	Sachaufwandpauschale April	5.4.50
310.416/50 v. 5.4.50 § 600'—	Sachaufwandpauschale Mai	12.4.50
§ 3127'74.		

Obige Bewilligungen wurden jeweils auf Antrag und Befürwortung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Wien erteilt.

### 86.

Auszug aus einem Artikel der „Neuen Front“.

In der Zeitung der Unabhängigen „Die Neue Front“ vom 20. 4. 1950 (2. Jahrgang, Nr. 16) heißt es in einem auf der ersten Seite veröffentlichten und von Viktor Reimann gezeichneten Artikel mit der Schlagzeile „Marshallgelder: Vergeudung!“ „Offener Brief an den Leiter der Marshallhilfe“ u. a.:

„Die Protektionswirtschaft.

Die Marshallplan-Einfuhr wurde immer zum günstigsten Kurs abgerechnet. Wer also Kupfer oder Baumwolle oder Kakao aus solchen Lieferungen erhielt, zahlte für einen Dollar zehn Schilling. Wer die gleiche Ware normal einführen mußte, zahlte 30 Schilling und mehr im Schwarzhandel oder mit offiziellen Aufgeldern 20 Schilling und mehr je Dollar. Auch hier war also die Möglichkeit einer einseitigen Bevorzugung von Liebkindern der Verwalter gegeben. Und diese Bevorzugung wurde reichlich ausgenutzt. Die Parteikassen füllten sich und die Schmiergelder flossen. Das sind sozusagen die ganz redlichen Protektionsgeschäfte gewesen. Darüber hinaus aber gab es die Korruptionsskandale, die alle noch von Kommissionen untersucht werden und die das Übelste darstellen, was seit 1945 in Österreich geschehen ist. Niemand weiß, ob bei diesen Untersuchungen etwas herauskommen wird, doch jedermann weiß, daß die übelsten Korruptionen passiert sind.“

In dem letzten Absatz des Artikels heißt es:

„Deshalb ersuchen wir Sie, sehr verehrter Herr Hoffman, nach dem Rechten sehen zu lassen. Ihr Vertreter in Österreich darf jedoch nicht die Informationen von Dr. Figl oder Dr. Schärf einholen, auch nicht von Dr. Taucher, der nur der verlängerte Arm der Regierung ist. Er muß sich die Informationen aus der Privatwirtschaft holen und von jenen Wirtschaftsexperten, die nicht gekauft und nicht als Beamte der Regierung ausgeliefert sind. Wenn Sie aber, sehr verehrter Herr Hoffman, dies alles nicht tun, dann werden Sie fleißig weiterzahlen oder aber Österreich für die Demokratie westlicher Prägung abschreiben müssen.“

### 87.

Keine Gebühren der Fachverbände bei der Verteilung von Marshallplan-Gütern.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau berichtet am 25. 4. 1950, daß nach Auskunft der Fachverbände der Textilindustrie, der Elektroindustrie und der Arbeitsgemeinschaft Lederwirtschaft diese Verbände bei der Verteilung von Marshallplan-Gütern keinerlei Gebühren eingehoben haben.

*Der Fachverband der chemischen Industrie Österreichs berichtet hiezu am 11. 5. 1950 folgendes:*

Zu dem Zeitpunkte, zu welchem erstmalig in unserem Bereich Marshallplan-Importe stattgefunden haben, wurde die Chemikalienbewirtschaftung nicht mehr durch unseren Fachverband, sondern durch die Bewirtschaftungsstelle für Chemikalien des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau durchgeführt, deren Geschäfte durch das Personal des Fachverbandes der chemischen Industrie Österreichs besorgt wurden. Der Fachverband hat daher niemals als Bewirtschaftungsstelle von bewirtschafteten Marshallplan-Gütern fungiert und daher auch von Beziehern von Marshallplan-Gütern weder Gebühren gefordert noch erhalten. Sofern Verteilungen von Marshallplan-Gütern durch unseren Fachverband nach Aufhebung der Bewirtschaftung (30. Juni 1949) vorgenommen wurden, sind diese vollständig kostenlos erfolgt.

Bei bewirtschafteten Gütern hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Bewirtschaftungsstelle für Chemikalien, gleichgültig, ob es sich um bewirtschaftete Marshallplan-Güter oder bewirtschaftete Güter anderer Provenienz handelte, gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 12. 2. 1946, Zl. 33.531/4/45, Kostenbeitragsätze zur Deckung der im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Chemiewaren auflaufenden Verwaltungskosten eingehoben. Diese Kostenbeiträge wurden bei der Einbringung des Antrages auf Erteilung einer Bezugsgenehmigung in folgender Höhe eingehoben:

- a) für das Antragsformular je beantragten Artikel ..... S — 50
- b) für die Bearbeitung der Anträge je Artikel bei einem Wert der Ware, auf den der Artikel lautet,
  - bis zu S 100'— ..... S 1'—
  - über S 100'— bis 500'— ..... S 3'—
  - über S 500'— ..... S 5'—.

Diese Kostenbeiträge waren beim Bezug der vorgeschriebenen Formulare bzw. anlässlich der Einreichung des Antrages bei der Bewirtschaftungsstelle oder Kontingentsstelle durch Aufkleben einer Beitragsmarke in der Höhe des auf die beantragte Warenmenge entfallenden Satzes zu entrichten.

### 88.

*Mitteilung der Direktion der Creditanstalt-Bankverein vom 3. 5. 1950 über die Auflösung der New Yorker Repräsentanz mit 15. 5. 1950:*

Wir beehren uns mitzuteilen, daß wir uns bezeichnend auf unser Schreiben vom 16. 1. d. J.

im Einvernehmen mit Herrn Kurt F. Ulrich entschlossen haben, die New Yorker Repräsentanz unseres Institutes mit dem Stichtag vom 15. Mai 1950 aufzulösen. Wir gehen hiebei von der Voraussetzung aus, daß die Abwicklung der im Rahmen des Marshallplanes eröffneten Akkreditive, sofern die heutige Abwicklungspraxis nicht maßgeblich geändert wird, in Zukunft nicht allzuviel spezielle Interventionen bei den einzelnen amerikanischen Banken und der ECA in Washington notwendig machen wird und die inzwischen eingelaufenen guten Beziehungen zu den führenden amerikanischen Bankinstituten für unsere Kunden auch ohne eine Repräsentanz in den Vereinigten Staaten eine entsprechende Garantie für eine reibungslose Durchführung der Transaktionen bieten.

Wir fühlen uns verpflichtet, auch bei dieser Gelegenheit festzustellen, daß Herr Ulrich, der unser vollstes Vertrauen auch weiterhin genießt, seine Aufgabe als unser Vertreter in uner müdlicher und erfolgreicher Weise gelöst hat.

### 89.

*Schreiben der Direktion der Creditanstalt-Bankverein vom 3. 5. 1950, betreffend Verhandlungen mit einer amerikanischen Gruppe wegen Überleitung der Majorität der Amcredit in eine mehrheitlich amerikanische Gesellschaft:*

Mit Rücksicht auf das Interesse, das der Tätigkeit unserer New Yorker Handelsgesellschaft sowohl von amerikanischen als auch von österreichischen Stellen gezeigt wurde, gestatten wir uns, Ihnen ordnungshalber davon Kenntnis zu geben, daß wir in Verhandlungen mit einer amerikanischen Gruppe stehen, die die Überleitung der Majorität der American-Austrian Export & Import Corporation durch eine entsprechende Aktien-Emission in eine mehrheitlich amerikanische Gesellschaft zum Ziele haben. Hierbei werden die bisher investierten Dollar-Mittel dem Unternehmen als österreichischer Anteil in vollem Umfange erhalten bleiben.

Die Tätigkeit dieser sodann mehrheitlich in amerikanischem Besitz befindlichen Gesellschaft soll sich in Hinkunft im besonderen mit den Exportmöglichkeiten Österreichs nach den USA befassen. Der Geschäftsleitung soll auch weiterhin Herr Ulrich angehören.

### 90.

*Anforderungsrecht der Nationalbank und die Guthaben der Amcredit.*

*Zuschrift des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank vom 6. 5. 1950:*

Auf die geschätzte Zuschrift vom 2. d. M. beehren wir uns mitzuteilen, daß uns nicht bekannt ist, ob und in welcher Höhe Guthaben der Amcredit (American-Austrian Export & Import Corporation) bei ausländischen Finanzinstituten bestehen, und daß uns das Devisengesetz mit Rücksicht auf die Devisenausländereigenschaft der Amcredit keine Möglichkeit bietet, solche allfällige Devisenbestände im Bedarfsfalle anzufordern.

Da wir es für möglich halten, daß die Creditanstalt-Bankverein über die Placierung der liquiden Mittel der Amcredit informiert ist, stellen wir anheim, sich mit der Leitung dieses Institutes im Gegenstande in Verbindung zu setzen.

### 91.

*In Beantwortung eines Ersuchens des Untersuchungsausschusses (S. 141) teilt das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, am 6. 5. 1950 mit, daß die österreichische Gesandtschaft in Washington keinerlei Material besitze, das über die Tätigkeit des Herrn Sanford Brun Aufschluß zu geben vermag. Dr. Fürstenberg habe nach seiner Ernennung zum provisorischen Leiter der Außenhandelsstelle im November 1949 bei genauer Durchsicht der vorhandenen Akten kein Material feststellen können, das für den parlamentarischen Untersuchungsausschuß von Interesse wäre.*

*Es müsse jedoch hervorgehoben werden, daß im August v. J. zwei Beamte des Investigation Committee, Committee on Executive Expenditures, Senate Office Building, Washington 25, D. C., in den Amtsräumen der Außenhandelsstelle eine Untersuchung durchgeführt und bei dieser Gelegenheit Aktenstücke beschlagnahmt haben sollen. Ferner habe Mr. de Brun seinen Sekretär kurz darauf von Europa aus schriftlich angewiesen, er möge alle Schriftstücke aus den Akten entfernen, die sich auf Kommissionszahlungen beziehen. Dieser sei der Aufforderung jedoch nicht nachgekommen, um sich nicht vor dem amerikanischen Gesetz strafbar zu machen. Ob Mr. de Brun dann selbst die Schriftstücke entfernt hat, lasse sich nicht überprüfen, da niemals eine Aktenregistratur eingerichtet worden war.*

### 92.

*Von Dr. Viktor Reimann am 24. 5. 1950 vorgelegte Information über Skandale im Rahmen des ERP, soweit sie in der in- und ausländischen Presse ihren Niederschlag fanden bzw. zur Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses in Österreich führten:*

Die Schiebungen und Unterschlagungen bzw. Unregelmäßigkeiten im Rahmen des ERP zerfallen in drei Gruppen:

1. die Affäre de Brun—Sunley—Ulrich, die am 5. November 1949 durch eine Veröffentlichung des ECA-Büros Washington aufgedeckt wurde, das damals die Rückzahlung von 926.858 \$ von Österreich wegen unwirtschaftlicher Verwendung forderte;

2. Abzweigungen der mit den Einkäufen und Abschlüssen beauftragten Persönlichkeiten, denen es gelang, auf dem Umweg über die Schweiz Übergewinne von 12 bis 13 Millionen Dollar zu erzielen. Diese Affäre wurde nur in der ausländischen Presse aufgerollt, doch anscheinend ergaben sich bisher noch keine Beweise, da die Unterschlagungen überaus geschickt verschleiert wurden;

3. Ankauf von Rohstoffen in den USA, die entweder in Österreich selbst vorhanden sind oder sonst billiger zu beschaffen gewesen wären. Diese Gruppe stellt keine ausgesprochenen Schiebungen dar, sondern Unregelmäßigkeiten in der Verwendung der Marshall-Gelder. Die Angelegenheit führte zum Wechsel in der Leitung des ERP und Übernahme der Geschäfte durch Minister a. D. Taucher.

Im einzelnen:

#### Ad 1.

Hier handelte es sich um folgenden Vorgang: die drei österreichischen „Einkäufer“ in den USA, die von der ERP-Verwaltung in Österreich bzw. den großen österreichischen Wirtschaftsgruppen mit der Vermittlung der Aufträge an amerikanische Lieferfirmen beauftragt worden waren, vermittelten in mehreren Fällen Stahl- und Industrietalggeschäfte zu wesentlich überhöhten Preisen. Die Summen, die dem österreichischen ERP-Konto für diese Rohstoffe in Rechnung gestellt wurden, lagen — wie sich nach der Veröffentlichung der ECA Washington herausstellte — bis zu 40% über den New Yorker Börsenpreisen. Es lag auf der Hand, daß die betreffenden Einkäufer Sanford de Brun (als Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft), Frederick Sunley (als Vertreter der Länderbank) und Kurt Ulrich (als Vertreter der Creditanstalt) keine umfassenden Offerte eingeholt hatten, sondern aus bestimmten Gründen, und ohne sich um billigere Angebote zu kümmern, die Waren zu den Mammutpreisen vermittelten. Daß die Differenz zwischen Marktpreis und Kaufpreis in Form einer geheimen Provision in private Taschen geflossen war, erschien evident. Es fragte sich nur, wo die Betreffenden saßen, da eine Vermittlung zu überhöhten Preisen angesichts eines vielfachen Instanzenweges jedes einzelnen Auftrages schließlich doch irgend jemandem aufgefallen sein mußte. Dieser Instanzenweg sieht folgendermaßen aus:

Nach der Festlegung des Quartalplanes durch Verhandlungen zwischen Exponenten der österreichischen Wirtschaft und der OEEC (Organisation für europäische Zusammenarbeit im Rahmen des Marshallplanes) in Paris — der Quantität, Qualität und Gesamtpreis der zu liefernden ERP-Produkte enthält — teilen die einzelnen Fachverbände die Werte an die Firmen auf. Ihre Propositionen werden von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie den zuständigen Ressortministerien einer genauen Überprüfung unterzogen und dann an die ECA in New York geleitet. In der Zwischenzeit hat sich der österreichische Interessent (Einzelfirma) bereits mit dem amerikanischen Lieferanten ins Einvernehmen gesetzt. Diese Fühlungnahme geschieht entweder direkt (in den seltensten Fällen) oder durch die Vermittlung der bewußten Einkäufer, von deren Arbeit die österreichischen Abnehmer in den meisten Fällen abhängig sind. Das Offert des amerikanischen Lieferanten wird — wieder entweder im direkten Verkehr oder nach Vermittlung — dem österreichischen Vorschlag an das ECA-Büro in New York beigefügt. Dieses Büro hat bei der großen Zahl der einlaufenden Anträge nicht Zeit, alle Preise und anderen Einzelheiten im einzelnen nachzuprüfen, und muß eine Kontrolle für einen späteren Zeitpunkt ansetzen. Um sich aber trotzdem gegen eine Verschleuderung der Marshall-Gelder zu sichern, hat sich die ERP-Verwaltung vorbehalten, jedes Geschäft zu annullieren, falls sich nachträglich eine Unregelmäßigkeit, Unwirtschaftlichkeit oder ähnliches herausstellen sollte. In diesem Falle wird jedoch nicht nur die Differenz zwischen tatsächlicher und wirtschaftlichster Lösung, sondern die gesamte Kaufsumme rückverlangt, was bei den Stahl- und Talgeschäften via Brun — Sunley — Ulrich ja tatsächlich geschehen ist.

Um bei dem Beispiel eines österreichischen Marshallplan-Einkaufes in USA zu bleiben: Wenn das ECA-Büro den erwähnten Vorschlag genehmigt, wird eine Bezugerlaubnis ausgestellt, die auf den Namen des österreichischen Importeurs lautet und die amerikanische Exportfirma genau bezeichnet. Creditanstalt oder Länderbank garantieren nun durch ein New Yorker Akkreditiv dem amerikanischen Exporteur die Bezahlung seiner Ware in Dollar, während der Importeur bei der gleichen Bank in Schilling bezahlen kann. Die Kaufsumme wird auf das Marshallplan-Konto des Finanzministeriums gutgeschrieben. Aus diesem Konto werden durch Weisung amtlicher amerikanischer Stellen der österreichischen Regierung Beträge für bestimmte Auslagen überwiesen.

Auf Grund dieses komplizierten Vorganges bei jedem einzelnen Geschäft wurde in der österreichischen Presse an Hand der Affäre Stahl — Talg die Frage aufgeworfen, wieso de Brun u. Co. ungestört ihre 40% mehr verlangen konnten,

und gleichzeitig gefolgert, daß sie notwendigerweise Helfershelfer in der österreichischen ERP-Verwaltung haben mußten. Jedenfalls vermuteten diese Publikationen, daß stille Vereinbarungen zwischen bevorzugten amerikanischen Exportfirmen einerseits und österreichischen ERP-Kreisen andererseits durch Vermittlung der drei Einkäufer bestanden haben.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuß, der sofort nach Aufdeckung der Affäre eingesetzt wurde, gab diesen Nachrichten insofern Nahrung, als der Kreis der als Zeugen einvernommenen Personen auf eine große Ausweitung der Korruptionsaffäre, bei der immerhin mehr als 10 Millionen Schilling an geheimen Provisionen verdient worden sind, schließen ließ. Bisher veröffentlichte der Ausschuß nach jeder Sitzung jedoch nur Communiqués allgemeinen Inhalts. Auch bei der Einvernahme der drei Einkäufer, die auf dem Luftwege nach Wien gekommen waren, um sich gegen die Anschuldigungen zu verteidigen, wurde nichts Näheres bekanntgegeben. Die Länderbank löste dagegen bereits im Jänner 1950 ihr Vertragsverhältnis mit Frederick Sunley und dementierte heftig, daß dieser „Bankenvertreter“ jemals als Einkäufer tätig war. Ähnliche Stellungnahmen gaben die Creditanstalt und die Bundeskammer ab, die kurze Zeit später ihr Verhältnis zu Kurt Ulrich (31. März 1950) und Sanford de Brun (Februar 1950) gleichfalls stillschweigend lösten. Eine zusammenfassende Darstellung seitens einer offiziellen Stelle zur gesamten Einkaufsaffäre liegt noch nicht vor.

Die amerikanischen Zeitungen reagierten auf die Affäre sehr scharf und forderten eine rigorose Untersuchung ohne Rücksichtnahme auf Person und Ruf der eventuell Betroffenen. Diese Kampagne fand ihren Niederschlag in dem Wechsel der Leitung des ERP-Büros in Wien sowie der sofortigen Beauftragung anderer Vertreter der Finanzinstitute bzw. der Kammer in den USA. Die österreichischen Stellen waren zu dieser Zeit bemüht, eine — wie es damals hieß — „allzu starke Alarmierung der Öffentlichkeit“ zu verhindern.

Zu der Persönlichkeit der drei enthobenen Einkäufer ist noch zu sagen: Frederick Sunley führte früher den Namen Sonnenschein und lebt (wie auch die anderen beiden Einkäufer) seit mehr als 10 Jahren in den USA. Sunley vermittelte auch der Gemeinde Wien das Importgeschäft mit den amerikanischen Straßenbahntriebwagen. Sanford de Brun führte früher den Namen Braun, stammt aus Bukarest und war in dieser Stadt bereits vor dem Jahre 1938 als Exponent des Exportförderungsinstitutes der österreichischen Handelskammer tätig. Zwischen Ulrich und Kreisen der Creditanstalt soll gleichfalls vor dem Jahre 1938 eine enge Verbindung bestanden haben.

**Ad 2.**

Bei der zweiten Affäre des ERP, einer ungleich größeren Schiebung, handelte es sich — nach ausschließlich ausländischen Pressestimmen — um eine Abzweigung aus großen Futtermittel- und Rohstofflieferungen aus den USA nach Europa im Rahmen des Marshallplanes. Einem Konsortium von 14 Personen soll es in diesem Zusammenhang gelungen sein, Bestellungen von Hilfslieferungen an verschiedene Marshall-Länder Europas über die Schweiz zu führen, wobei riesige Zwischengewinne in der Höhe von 12 bis 13 Millionen Dollar erzielt worden sein sollen. An diesen Affären war laut USA-Presse ein Bankhaus Frankenstein in New York an führender Stelle beteiligt. Unter den durch diese Schiebungen geschädigten Ländern steht nach bisherigen Feststellungen Italien an erster Stelle, doch wurde auch der österreichische ERP-Kredit um namhafte Summen verringert. Sogar die amerikanischen Zeitungen mußten unumwunden zugeben, daß ein Beweis für diese Schiebungen, die auf Grund der verschiedenen Marktpreise und der betreffenden Verkaufspreise ganz offensichtlich seien, bezüglich einzelner Schuldiger kaum erbracht werden könne. Die Affäre wurde außerordentlich geschickt eingeleitet, wobei es die Schuldigen verstanden, im Hintergrund zu bleiben. Die österreichische Presse griff diese Fälle, die die Weltpresse vor allem der westlichen Hemisphäre nach allen Richtungen abwandelte, nicht auf. Auch der Untersuchungsausschuß dürfte (nach informierten Kreisen der ERP-Verwaltung Wien) hier nicht einsteigen, da keine konkreten Unterlagen zur Erhebung einer Anschuldigung vorhanden sind.

**Ad 3.**

Die dritte Gruppe der Unregelmäßigkeiten im Rahmen des Marshallplanes betrifft den Einkauf von Artikeln, die nicht unmittelbar zur Ankurbelung der österreichischen Wirtschaft (nach dem Sinne des ERP) erforderlich sind. So verlautet hier, daß von der ERP-Verwaltung einer Firma in Oberösterreich 4 Millionen Dollar zur Beschaffung von Rohleder in den USA zur Verfügung gestellt wurden. Zur gleichen Zeit wäre aber in Österreich der gleiche Bedarf an Rohleder ohne weiteres zu decken gewesen. Der Kredit von 4 Millionen erwies sich übrigens in diesem Fall als zu hoch, so daß aus dem Rest Luxusartikel (wie Krok- und Schlangenleder bzw. wertvolle Pelze) beschafft wurden. Auch in diesem Fall wurde die Möglichkeit eines solchen Geschäftes vor den Augen der amtlichen österreichischen Verwaltungsstellen des ERP in der Presse angekreidet, bzw. mit „guten Beziehungen“ erklärt.

Ein zweites Geschäft auf ähnlicher Basis betraf die Beschaffung von kinematographischem Material aus dem ERP-Kredit in den USA. Ein österreichischer Händler soll schließlich durch

seinen Einkauf eine Art von Verkaufsmonopol in seiner Branche erlangt und durch Zurückhalten seiner Importartikel neuerlich hohe Gewinne eingestreift haben. Nach Erklärungen von New Yorker Korrespondenten sickerte dort durch, daß dieser österreichische Händler mit einem hochgestellten Organ der österreichischen Verwaltung in persönlicher bzw. verwandtschaftlicher Bindung steht.

Schließlich wird in der US-Presse noch die Verteilung der Gelder in Österreich kritisiert, da bei verschiedenen Waren die verstaatlichten Betriebe 70% der Kreditmittel zugeteilt erhielten. Die Ankurbelung der Wirtschaft könne, wie es in diesen Publikationen hieß, nur durch Unterstützung der Privatwirtschaft wirkungsvoll gestaltet werden.

**93.**

*Mitteilung des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, vom 31. 5. 1950 über eine Einvernahme Otto Günthers durch das österreichische Generalkonsulat in New York:*

Das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, beehrt sich mitzuteilen, daß es das Generalkonsulat in New York eingeladen hat, Herrn Otto Günther zu veranlassen, Beweise für seine Behauptungen über das Einkommen von Herrn Kurt Ulrich zu erbringen.

Das Generalkonsulat in New York hat nunmehr berichtet, daß es Herrn Günther am 17. Mai 1950 einvernommen hat, der erklärte, daß er nicht in der Lage sei, seine Behauptung (Steuerbekenntnis des Herrn Kurt Ulrich für 1948: ein Einkommen von 150.000 \$) zu belegen, und daß der Beweis durch die derzeit in Washington gegen Herrn Ulrich geführte Untersuchung erbracht werden wird. Allerdings fügte Herr Günther hinzu, daß das Einkommen von 150.000 \$ nicht jenes des Herrn Ulrich gewesen sei, sondern der Gewinn der Corporation.

**94.**

*Nachträgliche Erklärung Otto Günthers.*

*Schreiben des Chefredakteurs der „Austria“-Günther Publications, Otto Günther, vom 22. 5. 1950 an den österreichischen Generalkonsul in New York, Dr. Matsch, betreffend Einvernahme wegen des Steuerbekenntnisses Kurt Ulrichs:*

Sehr verehrter Herr Generalkonsul!

Da ich keine Gelegenheit hatte, das bei meiner amtlichen Befragung am Generalkonsulat in Gegenwart des Herrn Legationsrates Dr. Fuchs angenommene Protokoll zu zeichnen, möchte

284

ich auf schriftlichem Wege noch folgendes feststellen:

Ich halte alle von mir aufgestellten Behauptungen aufrecht, und zwar:

1. daß Herr Ulrich gemeinsam mit dem Hamburger Bankier Erich Warburg die als non profit organization ausgegebene Abteilung der Creditanstalt zu einem recht profitablen Geschäft auf Kosten der österreichischen Wirtschaft und der amerikanischen Steuerträger umgewandelt hat;

2. daß die vorgeschriebene Funktion dieser Stelle, stets nur das günstigste und preiswerteste Offert heranzuziehen, in keiner Weise erfüllt wurde;

3. daß Herr Ulrich für das Jahr 1948 ein Steuerbekenntnis abfaßte, in dem ein Reingewinn von 150.000 \$ ausgeworfen wurde.

Als Beweis zu Punkt 3 führe ich eine der allerhöchsten offiziellen österreichischen Persönlichkeiten an, die mir in Gegenwart einer zweiten, ebenfalls hochstehenden und allgemein sehr geachteten offiziellen österreichischen Persönlichkeit im Januar l. J. wörtlich erklärte: „Ulrich hat für das Jahr 1948 einen Reingewinn von 150.000 \$ fatiert.“ Es war hierbei nur von der Fatierung Ulrichs die Rede, nicht aber, ob dieses Bekenntnis von Ulrich für sich persönlich oder für die Gesellschaft abgefaßt wurde. Diesbezüglich wurde mir nichts gesagt. Diese erwähnte ganz hochrangige Persönlichkeit ist hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit über alle Zweifel erhaben, umso mehr sie auch tiefen Einblick in die Abgründe der österreichischen Marshallplan-Korruption hat.

Ich verweigerte jedoch die Angabe dieser Namen für ein Protokoll, das möglicherweise nur auf Betreiben des hier so mächtigen Herrn Ulrich aufgenommen wurde. Ich bin jedoch bereit, die Namen zu nennen, wenn ich die Gewißheit habe, daß diese Befragung im Auftrage des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, und nicht über den Auftrag Ulrichs erfolgt ist.

Ich wundere mich übrigens, daß ich zu einer Befragung über den fatierten Reingewinn des Herrn Ulrich auf das Generalkonsulat vorgeladen wurde, zumal ich authentisch, und zwar gleichfalls von einem besonders geachteten und hochstehenden offiziellen Herrn weiß, daß die von mir behauptete Ziffer dem Generalkonsulat seit vielen Monaten bekannt ist und daß deren Höhe nicht angezweifelt wurde.

#### 94 a.

*Schreiben des österreichischen Generalkonsuls in New York, Dr. Franz Matsch, vom 23. 5. 1950 an Otto Günther:*

Gehrter Herr Günther!

Zu Ihrem Brief vom 22. Mai l. J., betreffend Steuerbekenntnis Ulrich, bemerkt das General-

konsulat, daß Ihre h. a. Einvernahme am 17. Mai l. J. nicht auf Ersuchen des Herrn Ulrich erfolgt ist und daß es zu der von Ihnen behaupteten Ziffer in keiner Weise irgendjemand Stellung genommen hat, weil es im Gegenstand außer von Ihnen keinerlei Mitteilungen erhalten hat.

#### 95.

*Mitteilung Sanford Bruns vom 8. 6. 1950, daß er derzeit nicht zur Einvernahme nach Wien kommen könne:*

Cable: Austrobrun New York.

Telephone: Whitehall 4-7295.

Sanford de Brun  
New York 5, N. Y.  
77-15 113th Street  
Forest Hills, N. Y.

8. Juni 1950.

An den Untersuchungsausschuß des  
österreichischen Nationalrates für  
ECA-Geschäfte,

W i e n.

Heute erhielt ich die Verständigung, daß Sie mich über die österreichische Gesandtschaft in Washington zwecks Erteilung weiterer Auskünfte nach Wien eingeladen haben.

Leider ist es mir zufolge dringender und un-aufschiebbarer Geschäfte derzeit nicht möglich, nach Wien zu kommen, weshalb ich ersuche, mir direkt oder durch meinen Wiener Rechtsanwalt, Herrn Dr. Michael Stern, mitteilen zu wollen, worüber Sie von mir Auskünfte haben wollen. Ich werde die verlangten Informationen Ihnen prompt zukommen lassen.

Genehmigen Sie den Ausdruck meiner

vorzüglichen Hochachtung

Sanford de Brun e. h.

#### 96.

*Stellungnahme des Präsidenten der Landwirtschaftskammer für Kärnten, Hermann Gruber, vom 29. 6. 1950 zu einer Äußerung, die er nach den Angaben des Abg. Dr. Kraus in einer Versammlung in Kraig gemacht haben soll:*

Zu Ihrem vom 23. Juni 1950 datierten Schreiben in Angelegenheit Äußerung des Nationalrates Dr. Herbert Kraus (S. 193) beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Es ist völlig unwahr, daß ich in einer Versammlung in Kraig bei St. Veit oder einer anderen anlässlich der Kärntner Gemeinderatswahlen erklärt hätte, daß in jenen Gemeinden,



welche sich nach der Wahl als VdU-Gemeinden erweisen sollten, die betreffenden Bauern keine Marshallplan-Unterstützung bekommen würden.

Als Beweis hierfür kann ich mindestens ebenso viele Zeugen anführen wie Nationalrat Dr. Herbert Kraus.

Als weiterer Beweis, daß selbst VdU-Gesinnte eine solche Äußerung meinerseits nicht gehört haben konnten, diene ein Offener Brief der Kärntner Beilage der ÖAZ vom 5. 3. 1950, den ich — soweit er sich auf die ÖVP-Versammlung in Kraig bezieht — im nachstehenden wiedergebe:

„... So unterfingen Sie sich — und ohne sich zu schämen —, in einer Versammlung der ÖVP in Kraig Ihrer Zuhörerschaft vorzuschwätzen, nur die ÖVP werde es erreichen, die Geldmittel des Staates und des Landes für die Bauernschaft flüssigzumachen, dem VdU als einer ‚bedeutungslosen Partei‘ werde dies niemals gelingen...“

Was ich aber wirklich gesagt habe, ist ungefähr folgendes:

Infolge der Bedeutungslosigkeit des VdU — sowohl im Nationalrat als auch im Kärntner Landtag und den Regierungsstellen — tut mir heute schon jede Gemeinde leid, welche einen VdU-Bürgermeister bekommt, da dieser kaum in der Lage sein dürfte, zusätzliche Mittel für die verschiedenen Erfordernisse in der Gemeinde zu mobilisieren.

## 97.

*Note des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, vom 1. 7. 1950, betreffend die neuerliche Vorladung Sanford Bruns:*

Das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, beehrt sich mitzuteilen, daß Sanford de Brun sich laut Bericht der österreichischen Gesandtschaft in Washington seit mehreren Wochen in Europa, angeblich in Liechtenstein, aufhält. Da seine genaue Anschrift nur seinem Rechtsanwalt, Jacob Korn, 1221 Shakespeare Ave., New York 52, N. Y., bekannt war, hat sich die Gesandtschaft an diesen mit dem Ersuchen um Bekanntgabe der Anschrift Mr. de Bruns gewendet und gleichzeitig mitgeteilt, daß der parlamentarische Untersuchungsausschuß ihn einzuvernehmen wünscht.

Herr Jacob Korn hat nunmehr der Gesandtschaft mitgeteilt, daß er den an ihn gerichteten Brief an Mr. de Brun weitergeleitet habe und daß dieser ihn informiert habe, er werde sich direkt mit dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß ins Einvernehmen setzen. Die Adresse Mr. de Bruns wurde trotz Ersuchen nicht bekanntgegeben.

## 98.

*Bericht des Bundeskanzleramtes, Zentralbüro für ERP-Angelegenheiten, vom 14. 7. 1950, betreffend Kreditansuchen für die Firma Hamburger und Kontrolle der Verwendung von ERP-Krediten:*

In Beantwortung der do. Anfrage vom 7. Juni 1950 (S. 187) wird folgendes bekanntgegeben:

Die Firma W. Hamburger, Papier-, Zellulose- und Holzstoffabrik hat zwei durch das Hypotheken- und Credit-Institut vorgelegte Ansuchen um einen Marshallplan-Kredit eingereicht:

1. Das Ansuchen für die Papierfabrik in Pitten, Niederösterreich, über 55 Millionen Schilling und

2. das Ansuchen über das Papierverarbeitungswerk in Neunkirchen, Niederösterreich, über 1,668.000 S.

### 1. Papierfabrik Pitten, Niederösterreich.

Das Ansuchen für die Papierfabrik in Pitten, datiert vom 22. Juni 1949, ist über das Hypotheken- und Credit-Institut als Bank am 20. Juli 1949 beim damaligen Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung eingelangt.

Das volkswirtschaftliche Referat der damaligen Sektion III des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung war im Einvernehmen mit dem Papierreferat der damaligen Abteilung 16 und dem Fachverband der Papierindustrie der Meinung, daß für die Papierfabrik Pitten wegen dringender Vorhaben ERP-Mittel vorerst nicht zu verwenden seien.

Das Ansuchen der Firma Hamburger für die Papierfabrik wurde daher abgelehnt. Derzeit wird ein reduzierter Kredit für eine neue, außerordentlich kohlen sparende Kesselanlage erwogen.

### 2. Papierverarbeitungswerk Neunkirchen, Niederösterreich.

Das Ansuchen für die Rationalisierung des Papierverarbeitungswerkes in Neunkirchen in der Höhe von 1,668.000 S langte über das Hypotheken- und Credit-Institut am 22. Juli 1949 beim damaligen Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung ein.

Im Gegensatz zu der Papierfabrik Pitten (papiererzeugend) wurde der Fabrik Neunkirchen (papierverarbeitend) von den Fachreferenten für die Papierindustrie im Einvernehmen mit dem Fachverband der Papierindustrie große Wichtigkeit und Bedeutung zugesprochen. Aus der Erzeugung sind besonders Papierspulen für die Textilindustrie, Spezialkartonagen und verschiedene technische Artikel aus Altpapier hervorzuheben.

286

Es wurde daher von der Kreditlenkungs-kommission am 25. Jänner 1950 ein Betrag von 1,670.000 S zur Verwendung für die im Projekt detaillierten Rationalisierungsmaßnahmen bewilligt und auch darauf ein Betrag von 1,636.000 S freigegeben.

Das Hypotheken- und Credit-Institut als kontrollierende Bank berichtet mit Schreiben vom 7. Juli 1950, daß auf Grund dieser Bewilligung und Freigabe bisher 888.000 S antragsgemäß nach Maßgabe des Investitionsfortschrittes verwendet wurden.

Die Bewilligung eines Marshallplan-Kredites durch die Kreditlenkungs-kommission erfolgt in der Mehrzahl der Fälle zur Durchführung des im Antrag genau beschriebenen und detaillierten Vorhabens. Wenn die Kreditlenkungs-kommission auf Grund der fachlichen Vorprüfungen Abänderungen verlangt, nur Teile des Vorhabens bewilligt oder Auflagen erteilt, wird dies in der Kreditbewilligung ausdrücklich vermerkt.

Die Einreichung jedes Marshallplan-Kredites erfolgt durch eine damit betraute Bank, die das Projekt schon vor der Einreichung zu prüfen hat und daher mit seinen Einzelheiten vertraut ist. Im Falle der Bewilligung obliegt der einreichenden Bank nicht nur die technisch-finanzielle Durchführung der Kreditgewährung, sondern auch die ständige Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung des Kredites. Die Banken dürfen den Kredit, der ausschließlich für Investitionen (bauliche, einrichtungsmäßige, maschinelle) gewährt wird, nur nach Maßgabe des nachgewiesenen Investitionsfortschrittes (Vorlage der Baurechnungen, Fakturen, etc.) liquidieren. Für die ausländischen Maschinenbestellungen besteht eine weitere Kontrolle darin, daß die Durchführung der Bestellung durch Akkreditive der betreffenden Bank erfolgt, so daß der Kreditwerber für diese Zwecke Kreditmittel überhaupt nicht in die Hand bekommt.

Über Ausnutzung der bewilligten Kredite sind dem ERP-Büro von den Banken monatliche Meldungen zu erstatten.

Die ECA-Mission Wien hat ein eigenes Kontrollbüro, das die Verwendung der Kredite ebenfalls überwacht.

Die Verwendung der großen Kredite der verstaatlichten Kohlenindustrie, Elektro-Energie-wirtschaft, Eisen- und Stahlindustrie, Elektro-industrie wird überdies durch die Holdinggesellschaft und vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe überwacht.

Das ERP-Büro hat sich außerdem vorbehalten, in allen Fällen, wo Zweifel an der richtigen Verwendung des Geldes auftauchen, den Tatbestand durch seine eigenen Organe an Ort und Stelle zu überprüfen.

## 99.

*Bericht der Buchprüferfirma Arthur Andersen & Co., New York, vom 24. 2. 1950 an den Aufsichtsrat der Amcredit über die Gründung der Gesellschaft und die Jahresbilanzen 1948 bis 1950:*

Wir haben die Bilanz der American-Austrian Export & Import Corporation (einer New Yorker Aktiengesellschaft) per 31. Jänner 1950 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung (Defizit) für das beendete Geschäftsjahr überprüft. Unsere Überprüfung erfolgte im Rahmen eines generell akzeptierten Buchprüfungs-Standards und beinhaltete demnach auch Proben der Rechnungslegung oder sonstiger anderweitiger Buchprüfungs-Methoden, die wir unter Umständen als angemessen erachtet haben.

Mit Ausnahme der Anmerkung 1 der Bilanz stellte die beigeschlossene Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung (Defizit) die finanzielle Lage der American-Austrian Export & Import Corporation per 31. Jänner 1950 dar und wurde gemäß allgemein üblichen Buchhaltungs-Prinzipien auf einer Basis, welche mit der des Vorjahres übereinstimmt, erstellt. (Siehe auch 107, S. 292.)

## 100.

*Zusätzliche Angaben Günthers über das Steuerbekenntnis Ulrichs.*

*Schreiben des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, vom 9. 8. 1950:*

Mit Bezug auf die d. o. Note vom 23. Juni 1950 (S. 192) beehrt sich das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, mitzuteilen, daß laut Bericht der österreichischen Gesandtschaft Washington Herr Redakteur Otto Günther am 13. Juli 1950 durch das österreichische Generalkonsulat New York aufgefordert wurde, den Namen jener österreichischen Persönlichkeit anzugeben, von der er angeblich die Information über das Einkommen von Herrn Ulrich erhalten hat.

Bei dieser Befragung gab Herr Otto Günther an, er hätte die Ziffer von 150.000 \$ als Einkommen des Herrn Ulrich oder der von ihm geleiteten Gesellschaft gelegentlich eines Gespräches in Gegenwart des Herrn Mattesich von Generalkonsul Dr. Matsch erfahren.

Herr Mattesich, vom Generalkonsulat am gleichen Tage befragt, gab an, daß er sich bei bestem Willen an nichts dergleichen erinnern könne.

Zu der Behauptung Günthers stellt Generalkonsul Dr. Matsch fest, daß er eine solche Äußerung gar nicht hätte machen können, weil

er weder über die Einkommensverhältnisse des Herrn Ulrich noch über jene der von ihm geleiteten Korporation orientiert ist und auch sicherlich nicht eine solche Äußerung in Gegenwart des Herrn Günther gemacht hätte.

Auffallend erschien dem Generalkonsulat New York zweifellos die Tatsache, daß Herr Günther bei seiner Einvernahme am 17. Mai angegeben hat, daß er nicht in der Lage sei, seine Behauptung zu belegen, und daß er auf die bei diesem Anlaß an ihn gerichtete Frage, von wem er diese Information habe, nicht schon damals das ausgesagt hat, was er bei seiner Befragung am 18. Juli 1950 behauptete.

### 101.

*Bericht des in Wien eingetroffenen Herausgebers und Chefredakteurs der „Austria“, Otto Günther, vom 2. 10. 1950 an den parlamentarischen Untersuchungsausschuß:*

Im Sinne meiner heutigen Vorsprache möchte ich vorerst hervorheben, daß der Zweck meines Besuches keineswegs darin lag, um mich zu einer Einvernahme zu melden. Ich war lediglich im Hause, um mich zu informieren, ob der Untersuchungsausschuß überhaupt noch besteht, da in New York vielfach die Ansicht vertreten ist, daß dieser seine Tätigkeit bereits eingestellt hat.

Ich möchte ausdrücklich festhalten, daß ich die Ablegung einer Aussage verweigere und dafür Gründe anführe, die diese Stellungnahme sicherlich gerechtfertigt erscheinen lassen. Meine Versuche, Österreich vor den in der Zwischenzeit eingetretenen ungeheuren Schäden zu bewahren, haben mich, das einzige persönliche Opfer des Marshallplanes bzw. der dabei in Erscheinung getretenen Mißstände, meine Existenz in Amerika gekostet. Ich mußte meine Wohnung in New York aufgeben, mein dortiges Arbeitsgebiet, und zwar den Aufbau der großen christlichen österreichischen Kolonie, unterbrechen, meine Töchter aus ihren Studien reißen, mit einem Zehrgeld von 15 \$ den Ozean und halb Europa durchqueren, sozusagen per Schub, um in ein Nichts nach Österreich zurückzukehren. Die Marshallplan-Mißstände haben den alleraktivsten Österreicher aus seiner Arbeit gerissen, damit aber auch die so mühsam in den Vereinigten Staaten aufgezogene österreichische Fahne wieder heruntergeholt.

Die österreichischen Gesetze gestatten die Entschlagung der Zeugenaussage, wenn sich der Zeuge durch diese selbst gefährdet. Durch eine Aussage vor dem Ausschuß würde ich nun meine hier aufs neue errichtete Existenz wiederum gefährden.

Dies die Gründe, die mich veranlassen, von meiner Zeugenaussage Abstand zu nehmen:

Herr Konsul Leitner sagte mir am 30. April d. J. wörtlich: „Sie haben sich gegen die Creditanstalt gestellt und damit Harakiri begangen.“ Ich müßte bei meiner Zeugenaussage wiederholt auf die Creditanstalt zurückkommen und würde damit zwangsläufig ein weiteres Harakiri begangen.

Herr Generalkonsul Dr. Matsch gab mir vor meiner unfreiwilligen Abreise den wohlwollenden Rat, in Wien nichts über die Marshallplan-Angelegenheit zu sprechen. Da ich mit Dr. Matsch stets sehr erfolgreich zusammenarbeitete und dieser Herr wirklich ganz unbeteiligt an den Mißständen ist, will ich mich an diese Empfehlung halten.

Eine Änderung der gegenwärtigen Situation würde, soweit ich es beurteilen kann, auch nach meiner Aussage nicht stattfinden, da dies gegen die gegenwärtige offensichtliche Tendenz wäre. Alle Vorstellungen der Amerikaner und alle Veröffentlichungen in der amerikanischen Presse haben an der ursprünglichen Situation nichts geändert. Herr Ulrich ist nach wie vor der Vertrauensmann der Creditanstalt, und die Geschäfte werden ebenso wie früher, nur durch die Einschaltung von mindestens zwei weiteren Dummy-Gesellschaften, geführt.

Wenn ich aussagen würde, müßte ich eine Reihe von sehr hochgestellten Persönlichkeiten bloßstellen und Schadensziffern nennen, die so gigantisch sind, daß die Konsequenzen sich katastrophal für Österreich auswirken könnten. Dies ist ja auch der Grund, weswegen ich zwei Jahre hindurch nichts in der „Austria“ veröffentlicht habe. Ich bemühte mich auch, die Vorfälle zumindest bis nach den Wahlen geheimzuhaltend, um eine Schädigung der OVP zu vermeiden. Die „Austria“ brachte nur ganz kurze Berichte, nachdem der Skandal bereits in der amerikanischen Presse weitestgehend diskutiert war. Eine Reihe von Artikeln, die ich bereits setzen ließ, habe ich selbst wieder unterdrückt und dafür die Kosten des Satzes auf mich genommen. Daß ich alles wußte und auch alles Eingetroffene buchstabengetreu vorausgesagt habe, ist aus meinem Bericht vom 20. Mai 1948, somit vor zweieinhalb Jahren, ersichtlich. (51, S. 259.) Eine Kopie dieses Berichtes, die ich vor einiger Zeit Herrn Sektionsrat Dr. Langer-Hansel übergab, liegt dem Ausschuß vor. Der Originalbericht selbst wurde von New York aus nicht weitergeleitet.

Ich bin hingegen bereit, die Angelegenheit des Reingewinnes von 150.000 \$ im ersten Geschäftsjahr zur Sprache zu bringen. Ich erkläre, daß ich diese Behauptung voll und ganz aufrecht erhalte, daß auf mich eingewirkt wurde, die Angelegenheit nur als Tratscherei zu betrachten,

288

daß ich die in dieser Angelegenheit abgefaßten Protokolle weder gesehen noch gezeichnet habe, daß mir trotz wiederholten Fragen, welche Stelle diese Einvernahme wünschte, mir diese nicht genannt wurde.

Ich möchte dazu feststellen: Ich behaupte nicht, daß Herr Ulrich den Betrag von 150.000 \$ ad personam fatiert hat, sondern daß dieser von seiner oder seinen Gesellschaften einbekannt wurde. Das von mir hervorgehobene Gravamen besteht darin, daß die als „non profit“-Organisation deklarierte Einkaufsstelle, die den Einkauf von Marshallplan-Gütern für Österreich ohne jeden Gewinn zu besorgen haben sollte, einen derartigen Reingewinn, der selbst für amerikanische Verhältnisse gigantisch ist, im ersten Geschäftsjahr abgeworfen hat. Dieser Reingewinn entstammte lediglich den Geschäften im Rahmen des 12-Millionen-Kredites der Export-Import-Bank. Der Marshallplan-Kredit bestand zu jener Zeit noch nicht. Es kann nunmehr leicht errechnet werden, welche astronomischen Ziffern späterhin erst durch das Marshallplan-Geschäft von dieser „non profit“-Organisation verdient wurden. Hinzuzufügen ist, daß die amerikanische Gesetzgebung weit mehr Steuerabzugsposten gestattet als die österreichische.

Neben diesen 150.000 \$ gingen noch gewaltige Beträge in diesem ersten Jahre verloren, Beträge, die vom fatierten Reingewinn bereits in Abzug gebracht waren, Beträge, deren Verausgabung in keiner Weise gerechtfertigt erscheinen. Zum Beispiel: Das ganze überdimensioniert aufgezoogene Büro in der teuersten Gegend New Yorks (die Mieten in der Wall Street sind weitaus höher als selbst in der 5th Avenue); der überdimensionierte Personalstand mit Gehältern, die vielfach höher als in New York üblich sind; die ganz überflüssige Ausweitung des Betriebes, die doch nur eine Einkaufsstelle darstellen soll; die überflüssige und undurchsichtige Verkapselung von verschiedenen Corporations und die Heranziehung von Personen, für die erst eine Betätigung und Gewinnbeteiligung auf österreichische Kosten geschaffen wurde, wie beispielsweise die Betätigung des reichsdeutschen Bankiers Warburg; der weit über 1000 \$ betragende Gehalt der Sekretärin Rabailais Gilleaudeau, der Vertrauensperson Warburgs, und des sonstigen reichsdeutschen Personals (Frl. Gilleaudeau spielt in New York eine ähnliche Rolle wie die der Sektionschefin Ottillinger im ehemaligen Krauland-Ministerium); die zahllosen, vielfach überflüssigen Flugreisen nach Wien mit entsprechenden Diäten; die vielen Bankette auf österreichische Kosten; das ständige Heranziehen eines der allerteuersten amerikanischen Rechtsanwälte, u. zw. John Foster Dulles. Wozu dieser ungeheure Apparat, neben dem Marshallplan-Office in Washington,

für eine Stelle, die nichts anderes zu tun hatte, als Güter im Betrage von 12 Millionen Dollar einzukaufen?

Ferner: die Nichtheranziehung des günstigsten Offertes und die Ausschaltung des freien Wettbewerbes. Es war auch die beschworene Pflicht des Vertreters der Creditanstalt, stets das billigste und preiswerteste Offert heranzuziehen. Die Art, wie der Einkauf tatsächlich gehandhabt wurde, und auch die Durchstechereien bei der Verschiffung (z. B. die „Millbank“-Affaire) dürften wohl dem Untersuchungsausschuß bereits bekannt sein.

Als Illustration zum Falle Warburg übermittle ich die Ausgabe vom 22. Mai 1950 der Zeitschrift „The Broom“ in Kalifornien. Es spricht für die westdeutsche Regierung, daß der bereits ernannte deutsche Generalkonsul Dr. Sieveking sogleich nach dem Erscheinen dieses Artikels abberufen wurde. Die Verbindung Sievekings mit Warburg, die sonderbare Tätigkeit Warburgs mit Herrn Ulrich genügte, um diesen Generalkonsul abzusagen. Herr Warburg ist aber noch immer am österreichischen Marshallplan-Geschäft beteiligt.

## 102.

*Bericht des Bundesministeriums für Justiz vom 29. 9. 1950 über die Strafverfahren gegen Beirer, Herlitzka und Mag. Diehl:*

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich mitzuteilen, daß die Staatsanwaltschaft Wien am 13. September 1950 gegen den Kaufmann Heinrich Beirer, am 14. September 1950 gegen den Kaufmann Karl Herlitzka und am 15. September 1950 gegen den Mag. pharm. Erwin Diehl die Anklage wegen Vergehens nach § 24 Abs. 1 lit. b und c des Devisengesetzes eingebracht hat.

Heinrich Beirer wird beschuldigt, er sei anfangs 1950 in Wien entgegen den Vorschriften des Devisengesetzes der Anmeldepflicht hinsichtlich eines Betrages von 3000 Schweizer Franken (Gegenwert in Dollar) nicht nachgekommen und habe überdies über diese Werte verfügt; Karl Herlitzka, er sei in den Jahren 1948/50 der Anmeldepflicht hinsichtlich eines Betrages von \$ 5560'93 und 33 englischen Pfund nicht nachgekommen und habe überdies über diesen Dollarbetrag teilweise verfügt; Erwin Diehl, er sei im Februar 1949 in Wien der Anmeldepflicht in Ansehung eines auf die Order seiner Firma an die Corn Exchange Bank Trust Company New York gezogenen Schecks auf einen Betrag von \$ 6920'53 nicht nachgekommen und habe überdies über diesen Scheck verfügt.

Für eine baldige Anordnung der Hauptverhandlung wird Sorge getragen.

**103.**

*Weiterer Bericht des Bundesministeriums für Justiz vom 13. 10. 1950 über im Zusammenhang mit dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß anhängige Strafverfahren:*

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, im Nachhang zu seiner Note vom 29. 9. 1950 Abschriften der gegen Heinrich Beirer, Karl Herlitzka und Mag. pharm. Erwin Diehl eingebrachten Anklagen zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden und im übrigen folgendes mitzuteilen:

Das Strafverfahren gegen den USA-Staatsbürger Sanford de Brun wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 412 StPO. abgebrochen, da er Staatsbürger der USA ist, sich nicht im Inland befindet und gegen ihn im Zuge der Lieferungen aus dem Marshallplan beim USA-Senat eine Untersuchung anhängig ist. Auslieferungen wegen Devisenvergehen werden im internationalen Verkehr auch nicht vorgenommen. Er wäre an sich wegen Vergehens der Mitschuld am Vergehen nach § 24 Devisengesetz zu verfolgen, wie sich insbesondere aus den angeschlossenen Anklageschriften ergibt.

Die Mitteilungen des Untersuchungsausschusses für ERP-Angelegenheiten, betreffend die Zuteilung von Industriefetten aus dem Marshallplan durch den Chemieverband Wien, haben die Staatsanwaltschaft Wien veranlaßt, Vorerhebungen gegen Dr. Hans Gurtner, Ing. Egon Routil, Karl Herlitzka, Ing. Robert Maack, Dr. Robert Bereis, Dr. Julius Pompe und gegen den Geschäftsführer der Firma Gross, Bussetti & Co. wegen Verdachts des Vergehens nach § 8 Abs. 1 lit. b Bedarfsdeckungsstrafgesetz und die Vornahme von Hausdurchsuchungen zu beantragen. Das Ergebnis der Hausdurchsuchungen und der bisherigen Erhebungen hat die Schuldlosigkeit des Angestellten des Chemieverbandes Ing. Robert Maack ergeben, so daß das Verfahren gegen diesen nach § 90 StPO. eingestellt wurde. Dagegen hat sich herausgestellt, daß vermutlich der inzwischen vom Chemieverband entlassene Angestellte Ernst Seidler derjenige war, der die aus dem Marshallplan gelieferten Industriefette an bestimmte Firmen, und zwar Herlitzka, Dr. Pompe und Gross, Bussetti & Co., ohne die erforderlichen Bezugscheine gegen Provisionszahlungen zur Verteilung brachte. Es wurden daher die Vorerhebungen auch auf ihn und auf die als Mittelsperson eingeschaltete Judith Gemen-Waldek wegen Verdachts der Mitschuld am Vergehen nach § 8 Bedarfsdeckungsstrafgesetz ausgedehnt. Dieses Verfahren befindet sich noch im Stadium von Erhebungen und es ist daher noch keine endgültige Antragstellung der Staatsanwaltschaft erfolgt. Lediglich bezüglich Karl Herlitzka, Dipl.-Ing. Camillo Bussetti und Franz Horacek wurde die Einstellungserklärung nach

§ 90 StPO. abgegeben, da sich herausgestellt hatte, daß sie als verantwortliche Leiter der Firma Herlitzka und Gross-Bussetti von den Schiebungen der Bezugscheine keine Kenntnis hatten, sondern lediglich auf Grund der Zuweisungen Auslieferungen durchführten.

Im Zuge dieser Erhebungen wurde ein Schreiben der Firma Pompe vom 3. 11. 1949 an den Eigentümer der Firma Orval, Vinzenz Smiechowski, vorgefunden, in welchem erstere die Lieferung von Fetten zum Preise von 7 S per Kilogramm anbietet, wobei die Fakturen lediglich einen Kilogrammpreis von 4 S in Rechnung stellen würden, während die restlichen 3 S als „schwarzes Agio“ ohne Rechnung bar zu bezahlen wären. Smiechowski hat sich auf dieses Geschäft nicht eingelassen. Da Dr. Julius Pompe eine Kenntnis dieses Angebotes in Abrede stellte und angab, daß dieses Geschäft von seinem Sohn Heinz Pompe aufgezogen werden sollte, wurden gegen den Letztgenannten Vorerhebungen in der Richtung des § 8 Bedarfsdeckungsstrafgesetz eingeleitet, da diese Fette über einen unzulässigen Zwischenhandel, der durch Provisionen erheblich verdiente, an die Verbraucherfirmen gelangen sollten.

Im Zuge dieser Erhebungen gegen Dr. Julius und Heinz Pompe wurde vom Sachverständigen eine Bestätigung aufgefunden, laut welcher an E. G. Cornelius für die Firma Cornelius & Seiler von der Persil Ges. m. b. H. Wien 680.000 S für 100 t Kokosölfett am 27. 7. 1949 ausbezahlt wurden. Öffentlicher Verwalter der Persil Ges. m. b. H. ist der derzeitige Dekan der chemischen Fakultät der Technischen Hochschule Wien, Prof. Dipl.-Ing. Dr. August Chwala, ein langjähriger Bekannter des Dr. Cornelius. Die Erhebungen über diese Bestätigung ergaben, daß die Firma Cornelius & Seiler seit dem Jahre 1941 im Handelsregister Wien gelöscht ist, und es ergibt sich daher zwangsläufig, daß der Betrag von 680.000 S an einen Devisenausländer (Dr. Cornelius) bezahlt wurde und die erwähnte Bestätigung nur zur Deckung dieser Devisenschiebung verwendet wurde. Die Auszahlung dieses Betrages nahm Dr. Chwala vor. Aus der Korrespondenz der Firma Cornelius mit der Firma Pompe ist zu entnehmen, daß zwischen Dr. Cornelius und Dr. Chwala eine Vereinbarung dahin bestand, daß bei allen Lieferungen der Firma Cornelius an die Persil Ges. m. b. H. 5% Provision für den öffentlichen Verwalter Dr. Chwala einkalkuliert wurden.

Diese ohne Bewilligung der Nationalbank durchgeführten Geschäfte wurden zum Nachteil der Persil Ges. m. b. H. getätigt, der überhöhte Zahlungen und Fakturen berechnet wurden, während die überhöhten Preise der Firma Pompe dem öffentlichen Verwalter Dr. Chwala, der inzwischen enthoben wurde, und dem Prokuristen der Persil Ges. m. b. H. Robert Koranek zu-

290

gute kamen. Im Hinblick auf Verschleierungsversuche wurde über Dr. Chwala, Robert Koranek und Heinz Pompe die Untersuchungshaft verhängt.

Dieses Faktum steht jedoch mit den Lieferungen aus dem Marshallplan nicht unmittelbar im Zusammenhang, wurde jedoch im Zuge der Überprüfung derartiger Lieferungen aufgedeckt.

Das Bundesministerium für Justiz wird sich behren, sobald eine endgültige Antragstellung in dem Strafverfahren hinsichtlich der unberechtigten und gegen Provisionszahlungen erfolgten Zuteilungen von Industriefetten aus dem Marshallplan erfolgen kann, hierüber eine eingehende Mitteilung zu machen.

#### 104.

*Mitteilung des Bundeskanzleramtes, Zentralbüro für ERP-Angelegenheiten, vom 16. 10. 1950, betreffend die Rückforderungen bei Einkäufen von Industriefetten und Blechen:*

In Beantwortung des do. Schreibens vom 2. Oktober 1950 (S. 193) gestattet sich das Bundeskanzleramt, Zentralbüro für ERP-Angelegenheiten, über das Ergebnis der mit den zuständigen ECA-Stellen geführten Verhandlungen im Zusammenhang mit den Rückforderungen bei Einkäufen von Industriefetten und Blechen folgendes mitzuteilen:

Zufolge der vom ECA-Controller wegen, seiner Ansicht nach, erhöhter Einkaufspreise gestellten Rückzahlungsforderung wurden die auf die betreffenden Beschaffungen entfallenden Warenwerte von

§ 582.313'91 für Industriefette (Yellow Grease) und

§ 344.544'22 für Stahlwerksmaterial (Bleche und Ferrolegerungen)

zunächst an die ECA zurückgezahlt.

In darauffolgenden zahlreichen Besprechungen bei der ECA wurden sodann auf Grund der ho. veranlaßten eingehenden Erhebungen alle in diesem Zusammenhang möglichen Argumente vorgebracht, die zur Stützung des österreichischen Standpunktes dienen konnten, daß es sich nach der Sachlage nicht um Verstöße gegen die ECA-Preisvorschriften gehandelt hat, zumal bei jedem Bedarfsfall der Vorschrift der ECA nach Einholung von mindestens drei Offerten entsprochen worden war. Dennoch war die ECA nicht bereit, eine Revision ihres Standpunktes hinsichtlich der Industriefette und der Stahlbleche vorzunehmen, und die hierfür rückgezahlten Beträge wurden Österreich zur Neuprogrammierung gutgeschrieben.

Bezüglich der Ferrolegerungen jedoch hat die ECA dem österreichischen Einspruch stattgegeben und die hierfür rückgezahlten § 40.119'57 der Oesterreichischen Nationalbank refundiert.

#### 105.

*Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz vom 21. 12. 1950 über die Verurteilung Karl Herlitzkas:*

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich mitzuteilen, daß mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 12. Dezember 1950 Karl Herlitzka des Vergehens nach § 24 Devisengesetz schuldig erkannt und zu vier Monaten strengen Arrests, bedingt auf drei Jahre Probezeit, und zu 50.000 S Geldstrafe (unbedingt), im Nichteinbringungsfall zu sechs Monaten Arrest verurteilt wurde. Der Genannte war geständig. Er hat sich Bedenkzeit vorbehalten. Die Staatsanwaltschaft Wien hat kein Rechtsmittel angemeldet.

#### 106.

*Bericht des Bundesministeriums für Justiz vom 12. 1. 1951 über die Strafverfahren gegen Dr. Bereis, Judith Gecmen-Waldek, Ing. Routil, Dr. Gurtner, Dr. Chwala, Koranek, Heinz Pompe und andere:*

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum Zwecke der Information des parlamentarischen Untersuchungsausschusses für Marshallplan-Angelegenheiten folgendes mitzuteilen:

Auf Grund der vom Landesgericht für Strafsachen Wien durchgeführten Vorerhebungen, betreffend Manipulationen bei der Zuteilung von Industriefetten aus dem Marshallplan durch den Chemieverband Wien, hat die Staatsanwaltschaft Wien nach Abschluß dieser Erhebungen die Abtretung des Strafverfahrens gegen Dr. Rudolf Bereis, Judith Gecmen-Waldek, Egon Routil und Dr. Hans Gurtner an das Strafbezirksgericht Wien zur Bestrafung der Genannten wegen versuchter Übertretung nach § 2 Abs. 2 Preistreibereigesetz, § 8 Strafgesetz beantragt, da das von den Genannten geforderte unzulässige Entgelt weniger als 30.000 S betrug. Dagegen hat sich herausgestellt, daß der Referent des Fachverbandes für chemische Industrie Ernst Seidler, der die Zuteilung von Fetten an Smiechowski vornahm, von den Transaktionen der vorhin Genannten nichts gewußt und auch keinen Nutzen gehabt hat. Das Disziplinarverfahren der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gegen Ernst Seidler wurde am 19. Oktober 1949 eingestellt. Die Staatsanwaltschaft Wien hat

daher die Einstellung des Strafverfahrens gegen Ernst Seidler beantragt.

Der den strafbaren Handlungen des Dr. Rudolf Bereis, Judith Gecmen-Waldek, Egon Routil und Dr. Hans Gurtner zugrunde liegende Sachverhalt ist aus der Begründung der angeschlossenen Anklageschrift zu entnehmen.

Das Strafverfahren gegen Sanford de Brun wurde, wie bereits mitgeteilt wurde, gemäß § 412 Strafprozeßordnung abgebrochen.

Hinsichtlich der im Zuge der Überprüfungen bei der Firma Pompe aufgedeckten strafbaren Handlungen des öffentlichen Verwalters der Persil Ges. m. b. H. Prof. August Chwala und des Prokuristen dieser Firma Robert Koranek wird auf den Inhalt der angeschlossenen Anklageausfertigung mit dem Bemerkten verwiesen, daß deren strafbare Handlungen sich nicht auf Lieferungen aus dem Marshallplan beziehen.

### 107.

*Bericht des Bundesministers für Finanzen Dr. Margarétha vom 25. 1. 1951 über die Gebarung der Amcredit:*

Auf das Schreiben vom 23. 1. 1951 (S. 198) beehre ich mich, auf das vom parlamentarischen Untersuchungsausschuß für Marshallplan-Angelegenheiten gestellte Ersuchen folgendes mitzuteilen:

Nach dem Schreiben des Präsidiums des Nationalrates vom 10. 5. 1950 (S. 177) hat der parlamentarische Untersuchungsausschuß für Marshallplan-Angelegenheiten einer Mitteilung der Creditanstalt-Bankverein vom 3. 5. 1950 folgendes entnommen:

1. Zwischen der Creditanstalt und einer amerikanischen Gruppe sind Verhandlungen im Gange, die die Überleitung der Majorität der Amcredit in eine mehrheitlich amerikanische Gesellschaft bezwecken. Die bisher investierten Dollarmittel sollen der Creditanstalt als österreichischer Anteil voll erhalten bleiben.

2. Die Oesterreichische Nationalbank hat nach ihrer Mitteilung vom 20. 1. 1950 der Amcredit in der Zeit vom 6. 12. 1947 bis 17. 10. 1949 in mehreren Raten \$ 214.698'20 überwiesen. Die Amcredit besitzt nach der vorliegenden Bilanz zum 31. 1. 1950 beträchtliche Guthaben. Der Oesterreichischen Nationalbank ist die Anforderung der Devisenbestände der Amcredit nach dem Devisengesetz versagt, da dieses Unternehmen als Devisenausländer anzusehen ist.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuß hat es für notwendig erachtet, „mich von diesem

Sachverhalt zu unterrichten, um mir die Möglichkeit zu bieten, etwa notwendige Veranlassungen zu treffen“, ohne jedoch eine Beantwortung zu verlangen.

In dieser Angelegenheit hat mir die Creditanstalt unter Vorlage der Bilanz der Amcredit zum 31. 1. 1950 mit Schreiben vom 24. 5. 1950 auf Befragen folgendes mitgeteilt:

1. Wahrung der von der Oesterreichischen Nationalbank zur Verfügung gestellten Beträge als österreichische Anteile an der Amcredit.

Die von der Oesterreichischen Nationalbank zur Verfügung gestellten Beträge von ..... \$ 214.698'20

setzen sich zusammen wie folgt:

- a) 1/2 % Durchführungsgebühr für den bisherigen Vertreter Kurt F. Ulrich im Gesamtbetrage von ..... \$ 164.698'20

Diese Durchführungsgebühr wurde von den bisher im Wege der Creditanstalt bankmäßig abgewickelten ERP-Akkreditiven berechnet. Die Durchführungsgebühr bildet einen Teil der Konditionen, die vom Bundesministerium für Finanzen mit Erl. Zl. 62/15/1949 als verbindlich bestätigt wurden. Diese Spesen wurden von den Banken an ihre Vertreter zur Deckung der Auslagen jeweils überwiesen. Da Herr Ulrich gleichzeitig geschäftsführender Leiter der Amcredit ist, sind diese Beträge dieser Gesellschaft zur Verfügung gestellt worden. Durch eine einheitliche Spesenpolitik und infolge der Dual-Position des Herrn Ulrich konnten \$ 56.0000— erspart werden, die der österreichischen Wirtschaft für Zwischenfinanzierungszwecke zur Verfügung stehen.

- b) Aktienkapital + Reserven der Amcredit ..... \$ 50.000'—  
Kapital und Reserven konnten laut Bilanz zum 31. 1. 1950 zur Gänze erhalten bleiben.

Zusammen ... \$ 214.698'20.

Im Zuge der Verhandlungen mit der amerikanischen Gruppe würde demnach ein Gesamtbetrag von 106.000 \$ (d. s. 56.000 \$ + 50.000 \$) für die Creditanstalt und damit als österreichischer Anteil erhalten bleiben.

## 2. Derzeitiges und künftiges Aktienkapital.

Das derzeit eingezahlte Aktienkapital beträgt 50.000 \$, wovon bisher 10.000 \$ in Aktien emittiert wurden und der Rest dem Reservefonds der Gesellschaft zugeführt worden ist.

Über das künftige Aktienkapital können keine Angaben gemacht werden, da die Verhandlungen mit der amerikanischen Gruppe nicht abgeschlossen sind.

## 3. Guthaben der Amcredit bei ausländischen Finanzinstituten.

Laut Bilanz vom 31. 1. 1950 besitzt die Amcredit bei der Schweizerischen Bankgesellschaft ein Guthaben von \$ 127.530'92 und bei einer amerikanischen Großbank ein Guthaben von \$ 3179'—. Der größere Teil dieser Guthaben wird deshalb in der Schweiz unterhalten, um „Exekutionen auf das Kapital für eventuelle alte Pensions- oder Restitutionsverpflichtungen der Creditanstalt-Bankverein zu vermeiden“.

## 4. Rückfluß der von der Oesterreichischen Nationalbank zur Verfügung gestellten \$ 214.698'20 nach Österreich.

Der bisher der Amcredit zugeflossene Betrag wird im Rahmen der Geschäftstätigkeit dieses Unternehmens verwendet. Eine Dividendenzahlung ist nicht erfolgt, da die Gesellschaft erst im Aufbau begriffen ist und über echte Betriebsgewinne nicht in einem nennenswerten Umfang verfügt.

## 5. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Erfolgsrechnung.

Die verlangten Erläuterungen für die einzelnen Posten der Bilanz und der Erfolgsrechnung hat die Creditanstalt unter Berufung auf die von der Buchprüferfirma A. Andersen & Co., New York, überprüfte Bilanz nicht beigebracht und folgendes erklärt: Die Amcredit soll als ein Instrument zum Ausbau der Handelsbeziehungen zwischen Österreich und den USA sowie den USA und anderen Ländern herangezogen werden. Die daraus resultierenden Dollargewinne würden der Creditanstalt und ihrer Kundschaft die Mög-

lichkeit geben, „Dollarfinanzierungen im Sinne der von der ECA propagierten Exportförderungen vorzunehmen und dadurch der Oesterreichischen Nationalbank Devisenanforderungen zu ersparen“. Die Spesenkosten wären effektive Auslagen und der Angestelltenstab sei möglichst klein, so daß bei der namhaften Höhe der Gehälter in den USA für diesen Zweck bloß 77.000 \$ aufgewendet worden sind.

Zu diesen Mitteilungen der Creditanstalt-Bankverein vom 24. 5. 1950 möchte ich folgendes feststellen:

Die Buchprüferfirma A. Andersen & Co., New York, hat sich in ihrem Schreiben an den Aufsichtsrat der Amcredit vom 24. Februar 1950 auf die Mitteilung beschränkt, daß mit Ausnahme der Anmerkung 1 der Bilanz die von ihr überprüfte Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung die finanzielle Lage der Amcredit zum 31. 1. 1950 darstellt. Die erwähnte Anmerkung 1 zur Bilanz besagt folgendes:

„Die Gesellschaft betätigte sich in Transaktionen unter ECA-Bedingungen für Außenhandel. Dieses Programm unterlag der Einsicht gewisser Untersuchungsausschüsse des Kongresses sowie der ECA-Administration. In Zusammenhang damit wurden wegen gewisser Geschäftsfälle Fragen an die Gesellschaft gestellt. Die Gesellschaft erhielt von dem Ergebnis dieser Untersuchung noch keine Verständigung, aus welchem Grunde augenblicklich über ihre Tätigkeit und finanzielle Lage Feststellungen nicht gemacht werden können.“

Ein Prüfungsbericht der Firma Andersen liegt jedoch nicht vor, so daß die notwendigen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Erfolgsrechnung fehlen. Solche Erläuterungen sind auch von der Creditanstalt trotz Aufforderung nicht erbracht worden.

Eine Übertretung der österreichischen Devisenvorschriften ist nach den Feststellungen meines Ressorts nicht gegeben, da die Oesterreichische Nationalbank einen Betrag von \$ 214.698'20 zur Verfügung gestellt hat und eine Anforderung der Devisenbestände der Amcredit infolge ihrer Eigenschaft als Devisenausländer nicht in Betracht kommt.

Da ein Prüfungsbericht der Buchprüferfirma A. Andersen & Co. in New York nicht vorlag, hat mein Ressort mit Schreiben vom 17. 6. 1950 die Creditanstalt um die Erteilung der nachstehenden weiteren A u s k ü n f t e ersucht:

1. In der Bilanz der Amcredit zum 31. 1. 1950 sind Guthaben dieser Gesellschaft bei der Schweizerischen Bankgesellschaft von \$ 127.530'92 ausgewiesen, denen eine Verbindlichkeit an die Creditanstalt-Bankverein von \$ 55.892'50 gegenübersteht. Aus welchen Erwägungen ist die Ab-



geltung dieser Verbindlichkeit zu Lasten des Guthabens in der Schweiz unterblieben?

2. In der Bilanz sind Investitionen und Vorschüsse in einer Sammelpost von \$ 14.708'66 ausgewiesen, von der eine Rückstellung für Verluste von \$ 10.458'66 abgesetzt wurde. Es wird ersucht, die für eine so weitgehende Reservierung maßgebenden Gründe bekanntzugeben.

3. Welche Bedeutung kommt der auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Post „Einzahlung unter Garantien \$ 10.000'—“ zu?

4. Es wird ersucht, die auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesene Post „Beträge geleistet von der Creditanstalt-Bankverein für Investitionen, betreffend American Elin Corporation \$ 4000'—“ in ihrem Zusammenhang mit der Geschäftsführung der Amcredit näher zu erläutern.

5. Die Gesamteinnahmen des abgelaufenen Geschäftsjahres sind mit \$ 161.674'13 ausgewiesen. Nach Abzug der Geschäftsunkosten von \$ 147.242'79 und der Spezialreserve von \$ 13.558'66 verbleibt ein Gewinn von \$ 872'68, während zum 31. 1. 1950 ein Gewinnvortrag von \$ 3528'72 bestanden hat. Aus welchen wirtschaftlichen Ursachen ist im abgelaufenen Geschäftsjahr nur ein verhältnismäßig geringer Gewinn erzielt worden?

6. Es wird um Bekanntgabe des Personalstandes der Amcredit im Geschäftsjahr 1949/50 sowie um eine Aufgliederung der mit \$ 11.638'04 ausgewiesenen Reisekosten ersucht. Gleichzeitig wolle auch mitgeteilt werden, welche Bezüge an Gehalt und an Provision Herrn Ulrich im abgelaufenen Geschäftsjahr zugeflossen sind.

In dem Schreiben vom 24. 5. 1950 hat die Creditanstalt-Bankverein mitgeteilt, daß es die von der Amcredit erzielten Dollargewinne der Creditanstalt und ihrer Kundschaft ermöglichen würden, „Dollarfinanzierungen von österreichischen Exporten nach den USA im Sinne der von der ECA propagierten Exportförderungen vorzunehmen und dadurch der Oesterreichischen Nationalbank Devisenanforderungen zu ersparen“. In dem erwähnten Schreiben vom 17. 6. 1950 hat mein Ressort um nähere Aufklärung über die Bedeutung dieser Mitteilung ersucht.

Mit Schreiben vom 11. 9. 1950 hat die Creditanstalt nach Einholung der Stellungnahme der Amcredit die vom Bundesministerium für Finanzen gestellten Fragen in nachstehender Weise beantwortet:

Zu Frage 1:

Es muß einleitend festgestellt werden, daß die Spesen, die unsere Anstalt (im folgenden kurz „CA“ genannt) ihrer Kundschaft im Zusammenhang mit den Eximbank-Krediten (1 0/0) und im Zusammenhang mit den Marshallplan-Geschäften

(1/2 0/0) in Anrechnung gebracht hat, auf Konditionen basieren, welche von allen österreichischen Banken ohne jede Ausnahme mit Zustimmung sowohl der Oesterreichischen Nationalbank als auch mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen gemäß dem Erlasse des letzteren vom 17. Jänner 1949, Zl. 62/15/1949, zur Anwendung gelangt sind.

Als Vertreter der CA wurde Herr Ulrich bestellt, der für diese Tätigkeit nicht entlohnt wurde, da er als geschäftsführender Leiter der Amcredit von dieser einen Gehalt bezieht. Aus diesem Grunde wurden auch diese Beträge der Amcredit zur Verfügung gestellt, wodurch wir in die Lage kamen, eine einheitliche Spesenpolitik zu führen und möglichst große Einsparungen zu machen; nur dadurch ist es möglich geworden, etwaige Überschüsse der österreichischen Wirtschaft für Zwischenfinanzierungszwecke zu reservieren. Wie aus der Bilanz der Amcredit per 31. Jänner 1950 hervorgeht, gelang es der Amcredit, einen Betrag von \$ 55.892'50 einzusparen, der für die vorerwähnten Zwecke zur Verfügung steht.

Die obgenannten \$ 55.892'50 erscheinen in der Bilanz zum 31. Jänner 1950 unter „Verpflichtungen an die CA“ ordnungsgemäß ausgewiesen, während die Veranlagung sowohl dieses Kreditors als auch des Aktienkapitals zuzüglich Reserven unter den Aktiven durch Guthaben in der Schweiz ihre Deckung finden.

Wir haben seinerzeit mit Herrn Ulrich diese Vorgangsweise abgesprochen, damit in der Geschäftsgebarung der Amcredit möglichst sparsam mit den ihr überwiesenen Mitteln vorgegangen wird und nach Möglichkeit der dortige Apparat aus dem Gewinn, der aus dem mit Beginn des Jahres 1949 angelaufenen Normalgeschäft resultiert, zum größten Teil sein Auslangen findet. Andererseits sollte dieser jeweils reservierte Betrag vorsorglich für den Fall dienen, als aus der Geschäftstätigkeit der Amcredit nicht der Spesenetat dieser Firma gedeckt werden könnte oder daß aus irgendeinem Grunde die weitere Überweisung des 1/2 0/0 Durchführungsgebühr vorübergehend oder ganz eingestellt werden sollte. Dieser Fall trat auch tatsächlich mit Beginn des Monats Oktober 1949 ein, von welchem Zeitpunkte an weitere Überweisungen nicht mehr erfolgt sind. Die Amcredit hat daher ihre Kreditorenpost „Creditanstalt-Bankverein“ zur teilweisen Deckung ihrer Spesen herangezogen, so daß in der Bilanz der Amcredit zum 31. Jänner 1950 noch ein Betrag von \$ 55.892'50 aufscheint. Auch dieser Betrag hat sich inzwischen durch die oben erwähnten Umstände reduziert.

Zu Frage 2:

Die Amcredit hat verschiedenen österreichischen Firmen durch besondere Bemühungen

294

wertvolle Vertretungen amerikanischer Lieferfirmen verschafft, respektive übertragen, unter der Voraussetzung, daß die aus den Bestellungen resultierenden Kommissionen jeweils zwischen der österreichischen Vertreterfirma und der Amcredit geteilt werden. Da einerseits diese Bemühungen der Amcredit mit Reise-, Aufenthalts- und sonstigen laufenden Spesen verbunden waren, andererseits in vielen Fällen die österreichischen Vertreterfirmen den Provisionsanteil nur in österreichischen Schillingen verrechnen können, hielt es die Amcredit verständlicherweise für notwendig, für die praktisch nicht einbringlichen Dollar-Provisionen eine genügend hohe Reserve zu schaffen. Nach Berechnungen der Amcredit würde deren Anteil an diesen Provisionen per 31. Jänner 1950 ca. 12.000 \$ betragen haben.

#### Zu Frage 3:

Im März 1949 wurde durch die Oesterreichische Nationalbank im Auftrage der „Elin“ Aktiengesellschaft für elektrische Industrie ein Betrag von \$ 10.000.— an die Amcredit mit der Weisung übermittelt, daß dieser Betrag der American Elin Corporation jeweils als Garantie für die Einkäufe von Rohstoffen für die „Elin“ Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, Wien, zur Verfügung stehen sollte. Da die Amcredit nicht in die Lage kam, eine derartige Garantie zu erstellen, wurde am 27. Februar 1950 in unserem Auftrage und auf Veranlassung der „Elin“ dieser Betrag an die American Elin Corporation transferiert.

#### Zu Frage 4:

Die Gründung der American Elin Corporation erfolgte im Jahre 1948 im Einvernehmen und mit Zustimmung der Oesterreichischen Nationalbank und der zuständigen Ministerien. Die Zeichnung der 4000 \$ American-Elin-Corporation-Aktien erfolgte seitens der Amcredit als Treuhänder der CA. Die Aktien wurden seinerzeit auf den Namen der Amcredit registriert, und zwar in deren Eigenschaft als Vertragspartner des Gründungsabkommens der Aktionäre der American Elin Corporation und weil die Aktien nicht auf den Namen der CA gekauft werden konnten. Die Amcredit hat inzwischen Schritte unternommen, diese Aktien formell auf den Namen der CA zu übertragen. Zwischen der American Elin Corporation und der Amcredit besteht keinerlei Zusammenhang; sie unterhalten voneinander völlig abgesonderte Bürolokalitäten, u. zw. in New York, Wall Street 1; die derzeitigen Funktionäre der American Elin Corporation sind die Herren Frederick Gruenfeld und A. Oberlaender.

#### Zu Frage 5:

Vorerst lenken wir Ihre Aufmerksamkeit auf die Parenthese „()“ in der Bilanz der Amcredit, welche die Bücherrevisoren als Zeichen des „Deficit“ unterhalb der als „Exhibit 2“ bezeichneten Seite anführen. Wir dürfen also feststellen, daß die Amcredit am 31. Jänner 1949 (in Ihrer Frage Nr. 5 wird das Datum versehentlich mit „31. Jänner 1950“ angeführt) einen Verlust (Sie erwähnen dagegen einen „Gewinnvortrag“) von \$ 3528'72 ausweisen mußte. Während des Jahres 1948 war die Tätigkeit der Amcredit nur auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Eximbank-Anleihe beschränkt und noch nicht in der Lage, Handelsgeschäfte in die Wege zu leiten. Die Kosten dieser Dienstleistungen überstiegen die entsprechenden Spesenüberweisungen, so daß die Amcredit mit einem Verlust von \$ 3528'72 abschließen mußte. Der Reingewinn des am 31. Jänner 1950 endenden Geschäftsjahres war \$ 872'68, wodurch sich der Gesamtverlust der Gesellschaft auf \$ 2656'04 reduziert.

Bezüglich Ihrer Frage nach den wirtschaftlichen Ursachen des verhältnismäßig geringen Gewinnes der Amcredit im abgelaufenen Geschäftsjahr gestatten wir uns, Ihnen nachstehend die schriftlichen Ausführungen der Amcredit in der deutschen Übersetzung wie folgt zu zitieren:

„In erster Linie gestatten wir uns, darauf aufmerksam zu machen, daß die Abwicklungsperiode des Eximbank-Kredites über den ursprünglich festgesetzten Termin um ein Jahr verlängert wurde und gerade während dieser Zeit besonders langwierige Dienstleistungen in diesem erfolgen mußten, denen jedoch keine zusätzlichen Remunerationen mehr seitens der CA oder der österreichischen Kreditnehmer gegenüberstanden. Ferner trachteten wir, die Kosten aus den Dienstleistungen, die uns bei der Abwicklung der ECA-Akkreditive erwachsen, auf die Hälfte der uns von der CA überwiesenen Durchführungsgebühr zu beschränken, obwohl in vielen Fällen die Kosten mit Rücksicht auf die komplizierte Abwicklung gewisser ECA-Importe die überwiesene Gebühr bei weitem überstiegen. Nichtsdestoweniger war es unser Bestreben, unsere Tätigkeit auf diesem Gebiet so einsparend wie möglich zu gestalten und gleichzeitig durch günstige Resultate in unserer Handelstätigkeit zusätzliche Fonds für unsere Firma zu verdienen. Von dem Wunsche geleitet, für Sie möglichst viel Spesen einzusparen, haben wir nur die Hälfte der uns überwiesenen 1/2 % Durchführungsgebühr für die ECA-Akkreditive als ‚income earned‘ (Gewinn) verbucht; hätten wir die gesamte Durchführungsgebühr von 1/2 %, welche Sie uns überwiesen haben, in dieser Weise verwendet, würden wir selbstverständlich einen größeren Gewinn für das

Jahr 1949 ausgewiesen haben. Durch diese einsparende Methode waren wir andererseits gezwungen, unsere Gewinnposition um den Betrag zu reduzieren, den wir als Posten ‚Verpflichtungen an die CA‘ verbucht haben. Die von uns adoptierte Vorgangsweise wurde von uns wiederholt mit Ihnen besprochen und wir glauben, daß wir in dieser Weise sowohl den Interessen der österreichischen Wirtschaft als auch den Interessen Ihrer Kunden gedient haben. Mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Verhältnisse sahen wir uns nicht in der Lage, die Verantwortung übernehmen zu können, Ihnen womöglich monatliche Gewinne zu überweisen, da wir zuerst eine Klärung der internationalen Währungslage und der gesamten internationalen Situation überhaupt abwarten mußten. Wie sich dann herausstellte, war unsere Ansicht richtig, denn wir waren genötigt, Ihnen von Oktober 1949 bis Mai 1950 unsere Dienstleistungen für die Abwicklung der ECA-Importe nach wie vor zur Verfügung zu stellen, obwohl Sie während dieser Zeitspanne nicht in der Lage waren, an uns weitere Überweisungen vorzunehmen. Wir waren demgemäß gezwungen, das Konto ‚Verpflichtungen an die CA‘ jeden Monat in der Weise zu reduzieren, daß am 31. Mai 1950 ein Saldo von \$ 34.737'25 auf diesem Konto verblieb. Im Rahmen der nunmehr erfolgten Reorganisation unserer Firma und der nunmehrigen Beteiligung einer amerikanischen Gruppe mit 51 % an unserem Grundkapital haben wir am 30. Juni 1950 diesen Betrag von dem Konto ‚Verpflichtungen an die CA‘ auf das Konto ‚Kapitalreserve‘ übertragen.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit nicht verfehlen, auf gewisse Geschäftstransaktionen, die wir eingeleitet haben, hinzuweisen, auf die wir auf Ihre Veranlassung hin verzichten mußten, da wir bei diesen Geschäften mit langjährigen Kunden Ihres Institutes (Lilly Merchandising, Eisner & Co., usw.) in Konkurrenz getreten wären. Diese Forderung Ihrerseits hatte für uns einen Entgang von Provisionen aus nicht durchgeführten Aufträgen zur Folge, die wir mit ungefähr 16.000 \$ beziffern.

Die verschiedenen Untersuchungen, die seitens des US-Senates, der ECA, des Kongreß- und Senat-Komitees und der österreichischen Regierung eingeleitet wurden, waren die Ursachen von bedeutenden juristischen Ausgaben für unsere Firma, welche uns sonst nicht erwachsen wären. In Ihrem als auch in unserem Interesse fanden wir es für richtig, unseren Rechtsbeistand zu ersuchen, alle unsere Geschäftstransaktionen und Abkommen zu kontrollieren. Diese Ausgaben betragen ca. 8500 \$.

Aus dem gleichen Grunde sahen wir uns genötigt, unsere Buchrevisoren zu beauftragen,

eine außertourliche Prüfung unserer Geschäftsbücher am 31. Oktober 1949 durchzuführen, statt das Ende des Steuerjahres und die entsprechende normale Buchprüfung abzuwarten. Auch diese Arbeit wäre zu vermeiden gewesen, wenn die betreffenden Untersuchungen nicht stattgefunden hätten. Die Kosten dieser Tätigkeit, welche zusätzliche Buchhaltungskräfte des Buchprüfers erforderten, bezifferten sich auf 3350 \$.

Im Zusammenhang mit der Dualposition des Herrn Ulrich veranlaßten Sie ihn, im April und Juni 1949 nach Wien zu kommen, und mit Rücksicht auf die oben erwähnten Untersuchungen wurden die Herren Ulrich und Upton im Dezember 1949 nach Wien eingeladen. Diese unvorhergesehenen Reisen verursachten zusätzliche Auslagen für unsere Firma von ca. 5100 \$.

Im Zusammenhang mit den vorerwähnten Untersuchungen mußten Reisen nach Washington gemacht werden, die Ausgaben von 600 \$ darstellen.

Von uns seinerzeit in Rechnung gestellte Kommissionen aus Vertretungsverträgen mit amerikanischen Firmen haben wir an unsere österreichischen Partner abgetreten. Diese Kommissionen schätzen wir auf ca. 110.000 S, was bei der damaligen Kursrelation einem Betrag von 11.000 \$ entspricht.

Das gesamte zusätzliche Einkommen, mit welchem wir im Jahre 1949 rechneten, bedeutete für uns ohne unsere Schuld einen Verlust von 44.550 \$.

Der Bericht unserer Buchprüfer vom 31. Jänner 1950 mag Ihnen nicht günstig erscheinen, aber wir glauben, daß — obwohl und weil unsere Geschäftstransaktionen keine großen Gewinne für unsere Gesellschaft gezeitigt haben — unsere Bemühungen der österreichischen Volkswirtschaft große Vorteile gebracht haben. Viele Dollarprovisionen, die inzwischen an österreichische Firmen überwiesen wurden, konnten nur durch den Umstand realisiert werden, daß es uns gelungen ist, für viele österreichische Firmen, besonders in der ersten Zeit, wo ein Kontakt zwischen Österreich und Amerika noch nicht in ausreichendem Maße bestanden hat, bedeutende amerikanische Vertretungen zu vermitteln.

Durch unsere Gesellschaft wurden laufend ausgezeichnete und zufriedenstellend funktionierende Verbindungen zwischen österreichischen und amerikanischen Firmen geschaffen.“

Zu Frage 6:

Diese der Amcredit von uns vorgelegte Frage beantwortete diese wie folgt:

„Im Jahre 1949 betrug die Bruttogehälter sowie die Brutto-Aufsichtsrats honorare folgender Personen:

296

	pro Monat
Willard S. Simpkins, Aufsichtsratsmitglied .....	\$ 200,—
T. Graydon Upton, Aufsichtsratsmitglied .....	\$ 200,—
Eric M. Warburg, Aufsichtsratsmitglied .....	\$ 200,—
Kurt F. Ulrich, Präsident .....	\$ 1.250,—
R. A. Gilleaudeau, Sekretär und Schatzmeister .....	\$ 750,—
Karl E. Fiebinger, Ingenieur .....	\$ 500,—
	pro Woche
C. F. Benz, Ingenieur .....	\$ 125,—
Adolph Jacob, Händler .....	\$ 110,—
F. W. Mc Carthy, Buchhalter .....	\$ 70,—
Irene Lightman, mehrsprachige Sekretärin .....	\$ 65,—
C. von Tippelkirsch, mehrsprachige Sekretärin .....	\$ 65,—
E. Leifer, Verlade- und Dokumentenbeamter .....	\$ 65,—
E. M. Flum, mehrsprachige Sekretärin .....	\$ 60,—
C. Joyce, mehrsprachige Sekretärin .....	\$ 60,—
Egon Salmon, Eximbank-Akk. Beamter .....	\$ 60,—
L. Dierks, mehrsprachige Sekretärin .....	\$ 50,—
V. Menshausen, mehrsprachige Sekretärin .....	\$ 55,—
C. Van Gelder, mehrsprachige Sekretärin .....	\$ 50,—
L. Lenhart, Exportlizenz-Beamter .....	\$ 50,—
D. Bretscher, mehrsprachige Sekretärin .....	\$ 50,—
E. Malachowski, Sekretärin und Registraturkraft .....	\$ 45,—
L. Renud, Telephonistin .....	\$ 40,—
James Phillips, Beamter .....	\$ 35,—
John Partanio, Bote .....	\$ 30,—

Zu Beginn des Jahres 1950 haben wir, besonders mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Bankrepräsentation aufgelassen wurde, unseren Personalstand reduziert, und unser derzeitiges Personal setzt sich wie folgt zusammen:

	pro Woche
C. F. Benz .....	\$ 125,—
Adolph Jacob .....	\$ 110,—
Irene Lightman .....	\$ 65,—
E. Leifer .....	\$ 65,—
V. Menshausen .....	\$ 57'50,
D. Bretscher .....	\$ 52'50,
E. Malachowski .....	\$ 52'50,
Anne Belli (Telephonistin) .....	\$ 42'50.

Weder Herr Ulrich noch ein sonstiges Mitglied unserer Gesellschaft hat jemals außer seinem Gehalt irgendwelche Provisionen empfangen. Weihnachtsremunerationen wurden jeweils vom Aufsichtsrat beschlossen und entsprachen der Dienstzeit und der geleisteten Arbeit.

Eine Aufgliederung der Reisespesen geben wir Ihnen nachstehend in großen Zügen, da eine detaillierte Aufstellung der längeren und kürzeren Geschäftsreisen jedes einzelnen zu umfangreich werden würde. Die Reisen werden alle auf Grund von Belegen in unserer Buchhaltung verbucht, und alle Belege werden eingehend und sorgfältig von unseren Buchprüfern eingesehen, damit die in Frage kommenden Steuererleichterungen erzielt werden können.

Jänner 1949: Ulrichs Reise nach Wien	\$ 635,—
Februar 1949: zusätzliche Reisespesen in Europa .....	\$ 174,—
März 1949: Ulrichs Reise und Aufenthalt in Europa .....	\$ 1.275,—
April 1949: Ulrichs Reise nach Europa einschließlich Versicherung .....	\$ 841,—
Mai 1949: Ulrichs Reise nach Washington (nur Fahrspesen) .....	\$ 30,—
Juli 1949: RAG's Reise nach Washington einschließlich Auslagen .....	\$ 50,—
August 1949: Ulrichs Reise nach Europa (alle Auslagen) .....	\$ 2.310,—
November 1949: Fiebinger und Benz nach Milwaukee .....	\$ 239,—
Dezember 1949: Fiebinger nach Milwaukee .....	\$ 106,—
Dezember 1949: Ulrich und Uptons Reisen nach Wien .....	\$ 2.153'19,
Jänner 1950: Reisen nach Washington von Ulrich, Upton und Simpkins ..	\$ 150,—
	<u>\$ 7.963'19.</u>

Die Differenz von \$ 3674'85 stellt die Spesen dar, die der Amcredit im Zusammenhang mit Reisen der Kunden der CA nach USA und zum Zwecke der Herstellung des Kontaktes mit den Industrie- und Handelsfirmen in USA zwangsläufig entstanden sind.“

Zu der Frage des Ausschusses über die gegenwärtige Konstruktion der Amcredit beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Amcredit ist in die Amtria Merchants Corporation umgewandelt worden, wobei das Aktienkapital erhöht und dessen Mehrheit von 51% am 28. 6. 1950 in den Besitz der Amsinck, Sonne & Co. in New York übergegangen ist. Diese Umwandlung vollzog sich in der Weise,

daß die Fa. Amsinck, Sonne & Co. 1249 Aktien im Nennwert von je \$ 61'25 zum Preise von 85 \$ je Aktie übernommen hat und den Gegenwert für diese Aktien von \$ 106.165'— in barem in die Gesellschaft einbrachte. Von dieser Summe wurden \$ 76.501'25, d. s. 1249 Aktien je Nominale \$ 61'25, dem Aktienkapitalkonto gutgebracht, während \$ 23'75 je Aktien, somit \$ 29.663'75 dem Reservekonto zugewiesen wurden. Gleichzeitig ist der Firmenwortlaut abgeändert worden in Amtria Merchants Corporation.

Nach dieser Umwandlung gliedert sich das Aktienkapital dieser Gesellschaft in folgender Weise auf:

Anteil der Amsinck, Sonne & Co. 51 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> , d. s. 1249 Aktien zu je \$ 61'25 .....	\$ 76.501'25
Anteil der Creditanstalt-Bankverein (richtig Anteil der zum Credit- anstalt-Konzern gehörenden Bank für Tirol und Vorarlberg) 49 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> , d. s. 1200 Aktien à \$ 61'25 .....	\$ 73.500'—
Aktienkapital .....	\$ 150.001'25.

Das Eigenvermögen der Amtria Merchants Corporation zeigt folgende Zusammensetzung:

Aktienkapital .....	\$ 150.001'25
Reservekonto .....	\$ 58.163'75

d. i. der Unterschiedsbetrag zwischen dem Aktiennennwert und dem Übernahmskurs von \$ 23'75 für 2449 Aktien.

Eigenvermögen .....	\$ 208.165'—.
---------------------	---------------

Vor dieser Transaktion hat das eingezahlte Aktienkapital der Amcredit 50.000 \$ betragen, wovon bloß 12.000 \$ in Aktien emittiert wurden und der Rest dem Reservefonds der Gesellschaft zugeführt wurde. Anlässlich der Umwandlung der Gesellschaft hat ein Verkauf der Aktien weder von der Creditanstalt-Bankverein noch von der Bank für Tirol und Vorarlberg stattgefunden.

Eine Abschrift der mir von der Creditanstalt-Bankverein vorgelegten Bilanz der Amcredit samt Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Jänner 1950 schliesse ich bei.

*Dem Berichte beigegeben ist nachstehende Bilanz der American-Austrian Export & Import Corporation vom 31. Jänner 1950:*

**American-Austrian  
Bilanz —**

**Guthaben:**

**Gegenwärtige Guthaben:**

**Kassa:**

Im Ausland:

Schweiz (Dollarkonto)

(siehe Anmerkung 2) ..... \$ 127.530'92

Österreich ..... \$ 73'71    \$ 127.604'63

in USA:

Banküberziehung (siehe Anmerkung 2) (\$) 9.394'57)

in Banken und an Hand ..... \$ 3.179'— (\$ 6.215'57) \$ 121.389'06

Debitoren ..... \$ 11.224'65

Vorauszahlungen ..... \$ 2.546'25

Ware in Transit zum Kostenpreis ..... \$ 3.612'31

Gesamtguthaben... \$ 138.772'27

Möbel und Behelfe zum Kostenpreis ..... \$ 5.848'50

abzüglich Reserve für Abwertung ..... \$ 758'33    \$ 5.090'17

Investition und Vorschüsse zum Kostenpreis ..... \$ 14.708'66

abzüglich Reserve für erstehende Verluste ..... \$ 10.458'66    \$ 4.250'—

Vorbezahlte Versicherungen, Depots usw. .... \$ 950'64

\$ 149.063'08

**Anmerkung:**

1) Die Gesellschaft betätigte sich in Transaktionen unter ECA-Bedingungen für Außenhandel. Dieses Programm unterlag der Einsicht gewisser Untersuchungsausschüsse des Kongresses sowie der ECA-Administration. In Zusammenhang damit wurden wegen gewisser Geschäftsfälle Fragen an die Gesellschaft gestellt. Die Gesellschaft erhielt von dem Ergebnis dieser Untersuchung noch keine Verständigung, aus welchem Grunde augenblicklich über ihre Tätigkeit und finanzielle Lage Feststellungen nicht gemacht werden können.

2) Guthaben in der Schweiz sind in der Höhe bis \$ 30.000'— als Garantie zur Zahlung hiesiger Banküberziehungen gesperrt.

**Export & Import Corporation.<sup>1)</sup>**

31. Jänner 1950.

<b>Verbindlichkeiten und Kapital:</b>			
<b>Gegenwärtige Verbindlichkeiten:</b>			
<b>Kreditoren:</b>			
Creditanstalt-Bankverein .....	\$ 55.892'50		
Andere .....	\$ 13.259'86	\$	69.152'36
Bundessteuern von Angestellten zurückgehalten .....		\$	1.054'70
Aufgelaufene Spesen und Steuern .....		\$	4.412'06
Reserve für Bundeseinkommensteuer .....		\$	3.100'—
Einzahlung unter Garantien .....		\$	10.000'—
Summe der gegenwärtigen Verpflichtungen...		\$	87.719'12
<b>Aktienkapital und Überschuß:</b>			
<b>Aktienkapital:</b>			
autorisiert, 5000 Aktien per \$ 10'— Nominale per Aktie, ausgegeben und ausstehend 1200 Aktien .....	\$ 12.000'—		
Kapitalüberschuß, der sich aus der Überzahlung für die Aktie vom Nominale ergibt .....	\$ 48.000'—		
Beträge geleistet von der Creditanstalt-Bankverein für Investitionen, betreffend American „Elin“ Corporation .....	\$ 4.000'—	\$	52.000'—
Gewinn (Defizit) (Anhang) .....	(\$ 2.656'04)	\$	61.343'96
			<u>\$ 149.063'08</u>

**American-Austrian Export & Import Corporation.**

Gewinn- und Verlustkonto für das Geschäftsjahr, endend per 31. Jänner 1950.

<b>Einnahmen:</b>		
<b>Einnahmen:</b>		
Provisionen und Gebühren für Dienstleistungen von Creditanstalt-Bankverein unter der österreichischen Anleihe (Export-Import Bank of Washington) .....	\$ 8.733'42	
Unter anderen Betätigungen .....	<u>\$ 83.349'81</u>	\$ 92.083'23
Unter Handels- und Vertreter-Betätigungen.....	<u>\$ 60.709'37</u>	\$ 152.792'60
<b>Wissenschaftliches Instrumente-Programm:</b>		
Verkäufe .....	\$ 60.216'71	
Kosten der Verkäufe .....	<u>\$ 51.684'32</u>	\$ 8.532'39
<b>Allgemeines Handelsprogramm:</b>		
Verkäufe .....	\$ 4.120'05	
Kosten der Verkäufe .....	<u>\$ 4.195'14</u>	(\$ 75'09)
Andere Einkommen (Netto) .....		\$ 424'23
Brutto-Einkommen .....		<u>\$ 161.674'13</u>
Geschäftskosten .....		<u>\$ 147.242'79</u>
Netto-Einkommen vor Bundes-Einkommensteuer und spezieller Belastung .....		\$ 14.431'34
Reserve für Bundes-Einkommensteuer .....		<u>\$ 3.100'—</u>
		\$ 11.331'34
Reserve für mögliche Verluste auf Vorschüsse .....		<u>\$ 10.458'66</u>
Netto-Gewinn für das Geschäftsjahr per 31. Jänner 1950 .....		<u>\$ 872'68</u>
<b>Zusammenstellung des Gewinnes (Defizits):</b>		
Vortrag 31. Jänner 1949 .....		(\$ 3.528'72)
Netto-Gewinn wie oben .....		\$ 872'68
Vortrag 31. Jänner 1950 .....		<u>\$ 2.656'04</u>



**American-Austrian Export & Import Corporation.**

Aufstellung der Geschäftsspesen für das Geschäftsjahr, endend mit 31. Jänner 1950.

Einzelheiten:		Summe
Gehälter:		
Funktionäre .....	\$ 27.250'—	
Andere .....	\$ 50.365'—	\$ 77.615'—
Miete .....		\$ 7.249'39
Telephon und Telegramme:		
Inland .....	\$ 4.616'91	
Ausland .....	\$ 6.085'82	\$ 10.702'73
Porto .....		\$ 2.795'60
Steuern außer Bundes-Einkommensteuer:		
Bundes- und Staatsgehaltssteuer .....	\$ 2.057'63	
New York, Staatsgewerbeberichtigung .....	\$ 248'51	
Stadt New York, Brutto-Einkommen- und Mietsteuer ...	\$ 300'36	\$ 2.606'50
Reise .....		\$ 11.638'04
Werbekosten .....		\$ 3.245'10
Förderung .....		\$ 1.123'37
Schreibutensilien und Druckkosten .....		\$ 2.183'—
Aufsichtsratsspesen .....		\$ 7.500'—
Gewerbemäßige Spesen:		
Rechtsauslagen .....	\$ 6.035'24	
Buchprüfung .....	\$ 4.550'—	
Andere Konsulenten .....	\$ 1.900'—	\$ 12.485'24
Versicherungsspesen .....		\$ 674'09
Elektrizität .....		\$ 363'28
Abschreibungen .....		\$ 530'56
Organisationsspesen (während des Zeitraumes abgeschrieben) .....		\$ 2.750'—
Verschiedenes .....		\$ 3.780'89
Summe der Geschäftskosten...		\$ 147.242'79

302

**108.**

*Stellungnahme Kurt Ulrichs zu Angaben Otto Günthers.*

*Zuschrift der Direktion der Creditanstalt-Bankverein vom 7. 2. 1951:*

Wir nehmen höflich Bezug auf Ihr geehrtes Schreiben vom 20. November 1950 (S. 198) und haben die Ehre, die von uns eingeholte Stellungnahme des Herrn Kurt F. Ulrich, New York, wie nachstehend zu präzisieren:

1. Herr Ulrich weist darauf hin, daß dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß die Rechenschaftsberichte der Amtria Merchants Corporation, früher American-Austrian Export & Import Corporation (kurz „Amcredit“ genannt) für 1948 und 1949 bereits früher vorgelegt und von diesem auch überprüft worden sind. Diesen Berichten waren sogar vollständige Aufstellungen über die von der „Amcredit“ verrichteten Kommissionen und Gewinne beigegeben, aus denen ersehen werden konnte, daß die „Amcredit“ als Händlerfirma nicht einmal den Bruchteil eines einzigen Prozentes des Gesamt-Marshallplan-Geschäftes nach Österreich abwickeln konnte.

2. Die „Amcredit“ hatte weder früher, noch hat sie heute „Dummy-Gesellschaften“ (Strohmannen), die von ihr, in welcher Form immer, sei es direkt oder indirekt, für das Marshallplan-Geschäft herangezogen worden sind oder heute herangezogen werden.

3. Was die angeblichen Lieferungen der Mercantile Metal & Ore Corporation anlangt, die nach Angabe des Herrn Otto Günther im Wettbewerb gegen Angebote der Mineralia Metal & Ore Corporation teurer nach Österreich durchgeführt worden wären, stellt auch Herr Günther außer Streit, daß es sich um ein Geschäft gehandelt hätte, das außerhalb des ERP-Planes abgewickelt worden wäre. Herr Ulrich bittet nun, sich ein Werturteil darüber zu bilden, wie seriös die Behauptung des Herrn Günther sein muß, die „Amcredit“ habe praktisch eine Monopolstellung im Marshallplan-Geschäft innegehabt, wenn er als einzigen Beweis hierfür eben ein angebliches „Nicht-Marshallplan-Geschäft“ anführt.

Aber wie Herr Ulrich hervorhebt, war sogar an diesem von Herrn Günther angeführten einzigen Geschäftsfall weder die „Amcredit“ noch er selbst in welcher Weise immer an Kommissionen oder Gewinnen beteiligt.

Die „Amcredit“ weist ferner darauf hin, daß sie im Jahre 1948, als noch eine große Knappheit an den verschiedensten Materialien herrschte, des öfteren Gelegenheit hatte, über Ersuchen österreichischer Industrien, die durch Materialmangel in Verlegenheit waren, amerikanische Lieferfirmen zu ersuchen, Offerte an österreichische

Industriefirmen abzugeben. Die „Amcredit“ habe sich dieser Arbeit im Interesse der österreichischen Industrie gerne unterzogen, ohne auch nur ein einziges Mal für diese Gefälligkeit eine Kommission zu beanspruchen. Ob und welche Offerte angenommen worden sind, entziehe sich vollkommen ihrem Wissensbereich, da die Entscheidung darüber ausschließlich dem österreichischen Käufer überlassen blieb und die „Amcredit“ keine Veranlassung hatte, die Offertstellung amerikanischer Firmen weiter zu verfolgen.

**109.**

*Bekanntgabe des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Herbert Kraus vom 3. 2. 1951, daß er über seine bisherigen Aussagen hinaus keine weiteren Mitteilungen zu machen habe:*

In Beantwortung des Schreibens vom 31. Jänner d. J. (S. 200), noch weitere Mitteilungen für den parlamentarischen Untersuchungsausschuß zu machen, teile ich mit, daß ich aus den bereits mündlich vorgebrachten Gründen nicht in der Lage bin, über die bereits gegebenen drei konkreten Darstellungen hinaus weitere Mitteilungen zu machen, welche auf entsprechend präzise Unterlagen aufgebaut sind. Ich wiederhole, daß die Gründe dieser Zurückhaltung der Betreffenden zumeist in der Angst vor Repressalien zu suchen sind. Es ist mir nicht gelungen, diese Besorgnis bei den Betreffenden zu zerstreuen.

**110.**

*Mitteilung des Rechtsanwaltes Dr. Ludwig Haydn vom 8. 2. 1951 über das ihm zur Verfügung stehende Material:*

Ich besitze Ihr Schreiben vom 31. Jänner (S. 199) und verweise auf die ausführliche zusammenfassende Darstellung der „Wiener Wochenausgabe“, welche dem verehrlichen Ausschuß unter einem zugeht. In dieser Darstellung ist alles enthalten, was der Redaktion von verschiedenen Seiten an Material zugebracht wurde, sofern nicht die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses einer Preisgabe im Wege steht.

Nicht unerwähnt möchte ich lassen, daß noch immer beim Landesgericht für Zivilrechtssachen unter der G.Z. 29 Cg 30/50 ein Prozeß anhängig ist, den Herr Sanford de Brun gegen die „Wiener Wochenausgabe“ und deren verantwortlichen Redakteur wegen Widerruf und Veröffentlichung angestrengt hat. Ebenso wenig sind die analogen Prozesse gegen die „Presse“ und die „Arbeiter-Zeitung“ beendet. Es ist mir als Vertreter der „Wiener Wochenausgabe“ in dem erst-erwähnten Prozeß nicht überzuneehmen, wenn ich — in dieser Beziehung im Einvernehmen mit

den Vertretern der „Arbeiter-Zeitung“ und der „Presse“ — zur wirksamen Vertretung einige Überraschungsmomente aufgehoben habe. Aus dem Verlauf dieser Prozesse wird sich zweifellos manches auch für den Untersuchungsausschuß interessante Moment zusätzlich ergeben.

### III.

*Zusammenfassende Darstellung der „Wiener Wochenausgabe“ vom 8. 2. 1951 über das der Redaktion dieses Blattes vorliegende Material:*

Zum Thema „Vorgänge bei Verteilung der Marshallplan-Güter“ erlauben wir uns, im folgenden eine zusammenfassende Darstellung zu geben, mit welcher sich auch das Schreiben an unseren Herrn Chefredakteur Karmel vom 31. Jänner (S. 199) von selbst erledigt.

Ende 1949 wurden wir von einem ehemaligen Angehörigen der USA-Besatzungsmacht, Herrn Hessel, das erste Mal darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Einkäufen in den USA im Rahmen des Marshallplan-Kredites schwere Unzukömmlichkeiten vorkommen. Diese Mitteilungen fanden sehr bald ihre Bestätigung durch Berichte unseres New Yorker Korrespondenten, Arthur Steiner, durch Artikel in dem New Yorker Organ „Austria“ und durch persönliche Mitteilungen hiesiger Informatoren. Bevor wir uns aber noch entschlossen hatten, das Material der Öffentlichkeit zu übergeben, erschienen bereits amtliche Erklärungen, welche in einer verlegenen Knappheit im wesentlichen das bestätigten, wovon man bereits ziemlich allgemein sprach. Daß wir durchaus nicht die einzige Zeitung waren, der Informationen über die vorgekommenen Durchstechereien zuflossen, beweisen die Veröffentlichungen in anderen Blättern. Wenn der verehrliche Ausschuß besonderen Wert darauf zu legen scheint, sich an uns zu halten, so sei darauf verwiesen, daß z. B. „Der Abend“ in den Nummern 266 vom 15. 11. 1949, 267 vom 16. 11. 1949, 269 vom 18. 11. 1949, 271 vom 21. 11. 1949, 272 vom 22. 11. 1949, 273 vom 23. 11. 1949, 274 vom 24. 11. 1949 und 275 vom 25. 11. 1949 sich sehr ausführlich und vehement mit dem Skandal beschäftigte.

Parallel damit gingen Veröffentlichungen in der „Union“ vom 7. 12. und 14. 12. 1949. Auch späterhin verschwand das Thema nicht aus der Presse (z. B. die „Union“ vom 29. 6. 1950). Auch kleine Blätter und Blättchen schrieben darüber (z. B. der „Alarm“ vom 24. 6. 1950).

Wir nehmen an, daß der verehrliche Ausschuß zur Abrundung des Bildes auch an den zitierten Veröffentlichungen und überhaupt an den übrigen durch die Presse gegangenen Nachrichten nicht vorübergegangen ist.

Um auf die uns selbst zugegangenen Informationen zurückzukommen, sei nochmals zwischen solchen unterschieden, die über besonderen Wunsch der Informatoren aus dem Redaktionsgeheimnis nicht entlassen werden können, und solchen, bei welchen derartige Rücksichten nicht gegeben erscheinen, wobei wir ohnehin geneigt sind, diesen letzteren Sektor extensiv aufzufassen.

Im folgenden die uns einzeln zugekommenen Mitteilungen:

1. Prof. Dr. Dobretsberger informierte uns über die Themen Poeschl, Marboe und die Setzmaschinen für „Styria“, Graz. Es wurden mit ihm in unserer Redaktion Aktenvermerke aufgenommen (112, S. 304).

Übrigens hat Herr Prof. Dr. Dobretsberger an der Ausarbeitung des Artikels, in welchem diese seine Informationen verarbeitet wurden, redaktionell mitgewirkt.

2. Die uns von einem Vertrauensmann in den USA eingeschickte Fotokopie eines Schecks Magister Diehl-Waldheim, welche wir auch veröffentlichten, ist dem verehrlichen Untersuchungsausschuß als unwiderlegliches Dokument bekannt.

3. Information, aufgenommen mit Herrn Ing. Friedrich Polzer (113, S. 305).

4. Berichte unseres New Yorker Korrespondenten vom 9. und 11. Dezember 1949 (45, S. 256).

5. Interview unseres Redakteurs Hausmann mit de Brun:

Es war nicht leicht, zu de Brun vorzudringen. Er verlangte nach kurzer Begrüßung einen Ausweis von mir, erkundigte sich nach der Parteilichung der „Wiener Wochenausgabe“ und fügte hinzu, er habe keinen Überblick über Tendenz und Richtung der Wiener Zeitungen. „Ich weiß nicht das geringste über einen Marshallplan-Skandal“, erklärte er mit unschuldiger Miene, „die ganze Geschichte wurde von MacCormac zusammen mit dem jungen Molden in die Welt gesetzt. Molden steht mit Ulrich in einer engen Verbindung. An der Geschäftsführung Ulrichs wurde seit Monaten in Washington Kritik geübt und eine Untersuchung verlangt. Dieser Umstand sollte wohl mit dem Artikel MacCormacs vertuscht oder in ein anderes Licht gestellt werden. Jedenfalls verlangten darauf die Amerikaner eine Untersuchung gegen alle drei in Amerika weilenden Bankenvertreter. Ich habe mit den Einkäufen nichts zu tun gehabt. Wenn ich sage, daß ich weder Ein- noch Ausfuhrbewilligungen, Lizenzen usw. hatte, so können Sie mir glauben. Der einzige, der mit einem offiziellen Einkaufsauftrag von seiten Österreichs in USA weilte, ist Wachner. Wachner kauft den ärgsten Bofel im Auftrage des Krauland-Ministeriums zusammen,

so: alte Maschinen aus dem Jahre 1892, Klosett-papier und ähnliche Sachdemobilisierungsgüter. Er machte auch die famosen Speditionsverträge. Doch das ist eine andere Geschichte, die die Öffentlichkeit unter Umständen noch beschäftigen wird. Wie gesagt, ich weiß von gar nichts. Wenn Sie mir versprechen, nichts zu schreiben, zeige ich Ihnen Dokumente, daß Ihnen die Augen übergehen werden.“

Im Gespräch wurde auch „Schwabach“ be-rührt. „Hände weg von diesem Konzern“, meinte de Brun, „der ist international bekannt“.

6. Bericht eines Wiener Korrespondenten.

7. Information durch den Chef eines hiesigen Privatbankhauses (47, S. 257).

8. Herr de Brun läßt durch einen Mittelsmann die „Wiener Wochenausgabe“ wissen, daß er, wenn sie ihm im laufenden Prozeß eine Ehrenerklärung abgäbe, schwer belastendes Material gegen die Creditanstalt und deren führende Männer sowie über die Geschäfte gewisser Funktionäre der Creditanstalt in der Schweiz zur Verfügung stellen könne.

9. Informationen aus Kreisen der Creditanstalt:

„De Brun traut sich nicht mehr nach Amerika, weil man dort, insbesondere der Untersuchungsausschuß, seine inkorrekten Geschäfte festgestellt hat. Übrigens sei er nie amerikanischer Staatsbürger gewesen. Er halte sich derzeit in der Schweiz auf und wisse warum.“

10. Aktennote auf Grund hier gepflogener, übrigens von der ECA-Kommission bestätigter Informationen. Daraus ergibt sich, daß sowohl der verstorbene Generalsekretär Widmann als auch Ing. Gehart vor der Person Bruns gewarnt haben.

Ein Funktionär des Bundeskanzleramtes, welcher anonym bleiben will, teilt der „Wiener Wochenausgabe“ spontan mit, daß das Bundeskanzleramt schon vor zwei Jahren auf Grund äußerst schlechter Informationen über de Brun vor diesem die Bundeshandelskammer gewarnt habe (48, S. 257).

11. Einige kleinere Informationen, die teils mündlich, teils in Zuschriften an die „Wiener Wochenausgabe“ gelangt sind:

„Helmuth Joham jun., Sohn des Generaldirektors Joham, ist Leiter der Exporter Trading Comp. Ltd. in London, Einkaufszentrale für bilaterale Geschäfte mit England aus dem Marshallplan. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in London, 21 A Carlisle Mansion, Carlisle Place, London SW 1.

Die CA hat einen Ableger in Zürich, die ‚Limor-Gesellschaft‘, Zürich, Bahnhofstraße 57, geleitet von einem Direktor Raab, von wo

aus jene Geschäfte für die CA besorgt werden, die nicht ganz einwandfrei sind.“

12. Anonyme Informationen über zu beanstandende Einkäufe von verschiedenen Artikeln und eine Angelegenheit Kohorn.

13. Amerikanische Zeitungsausschnitte, welche sich mit Unzukömmlichkeiten innerhalb der Marshall-Planung beschäftigen.

14. Begleitschreiben eines Anonymus zur Kopie des der Kommission vorgelegten Schecks.

15. Besonders belastende Informationen liegen gegen die Creditanstalt (Generaldirektor Dr. Joham und Dr. Grimm) im Zusammenhang mit Dispositionen im Rahmen des Marshallplanes vor. Diese Mitteilungen können jedoch, weil durch das Redaktionsgeheimnis gedeckt, mit Rücksicht auf die Informatoren nicht vorgelegt werden. Es ist vor auszusehen, daß im Zuge der noch unerledigten Prozesse beim Landesgericht für ZRS. — es hat noch nicht einmal eine Verhandlung stattgefunden — in dieser Richtung manches zur Sprache kommen wird, das vorläufig aus den angedeuteten Gründen nicht preisgegeben werden kann.

Im übrigen hat die USA-Untersuchungskommission bisher lediglich Teilberichte veröffentlicht. Der abschließende Gesamtbericht steht noch aus. Unserer Meinung nach wäre es auch höchst aufschlußreich, Herrn de Brun in der Schweiz durch das österreichische Konsulat vernehmen zu lassen.

## 112.

*Aktennote der „Wiener Wochenausgabe“ vom 7. 1. 1950, betreffend die Ledergroßhandlung Poeschl in Linz:*

Es wird uns mitgeteilt, daß die Ledergroßhandlung Poeschl, Linz a. d. D., einen überdimensionalen Betrag zu Einkäufen von Rohleder bewilligt erhielt. Wir glauben selbst nicht, daß die uns genannte Ziffer von 4 Millionen Dollar richtig ist. Immerhin scheint die Gebarung der Firma Poeschl auch in Branchekreisen Aufsehen zu erregen. Gelegentlich fällt mit einem gewissen Augenzwinkern die Bemerkung, daß die Firma politisch über besonders gute Verbindungen verfüge. Das Ausmaß des Rohlederbezuges soll in keinem Verhältnis zu den Bedürfnissen der österreichischen Wirtschaft stehen. Tatsächlich soll weniger Rohleder, das in Österreich gar nicht abgesetzt oder verarbeitet werden könnte, bezogen worden sein, sondern Krokodil-, Schlangenleder, auch Pelze, kurz Luxusartikel, und zwar solche, die, weil im Ausland von der Mode bereits überholt, nur in Österreich und hier mit desto größerem Gewinn verkauft werden konnten. Es hat auch die Preisprüfungsstelle der ober-

österreichischen Landesregierung vor kurzem angefragt, inwieweit uns Material im Falle Poeschl zur Verfügung steht.

Informator: Prof. Dr. Dobretsberger.

### 113.

*Aktennote der „Wiener Wochenausgabe“ über eine Mitteilung des Ing. Friedrich Polzer:*

Es erscheint bei uns ein Ing. Poizer, Eisenbahnerzeuger (Spielwaren), Klosterneuburg-Kierling, und teilt mit:

„Ich bin Klient der Länderbank. Anfang September 1949 — ich glaube, es war genau der 1. September 1949 — war ich bei Herrn Generaldirektor Landertshammer und machte ihn darauf aufmerksam, daß nach mir zugekommenen Informationen der offizielle Vertreter der österreichischen Bundeshandelskammer in New York einen auffallend schlechten Ruf genieße und vielfach als Hochstapler bezeichnet werde. Ich habe ihn gebeten, diese Mitteilung Herrn Ing. Waldbrunner weiterzugeben. Durch eine Verwechslung von Papieren auf dem Schreibtisch des Herrn Generaldirektors Landertshammer kam mir zufällig ein Brief Sunleys an Landertshammer in die Hand, aus welchem ich ersah, daß der Vorgenannte mitteilte, er wisse, daß de Brun bereits 49.600 Dollar bar für den Wahlfonds der ÖVP gesammelt habe und daß er weiters eine Million zur Verfügung stellen könne, wenn man ihm seinen Geschäftsbereich sichere und erweitere. Ich bin bereit, diese Angaben als Zeuge zu bekräftigen.“ (Siehe auch 49, S. 258.)

### 114.

*Rechtsanwalt Dr. Michael Stern teilt am 9. 2. 1951 mit, daß er am gleichen Tage im Auftrage seines Mandanten, des Herrn Sanford Brun, an das Landesgericht für Strafsachen Wien folgende Eingabe gerichtet habe:*

In der außen bezeichneten Strafsache lege ich eine Abschrift des Schreibens des Präsidiums des Nationalrates vom 31. 1. 1951, gerichtet an meinen Vertreter, vor.

Ich wäre gerne bereit, vor dem Untersuchungsausschuß zu erscheinen, wenn mir die Zusicherung gegeben wird, daß ich bei Betreten österreichischen Bodens nicht aus irgendwelchen Gründen verhaftet werde.

Ich bin mir in der gegenständlichen Strafsache zwar keiner Schuld bewußt, sondern bin vielmehr überzeugt, daß ich gegen das österreichische Gesetz auch als amerikanischer Staatsbürger nicht verstoßen habe.

Ich bin auch jederzeit bereit, mich nicht nur dem Untersuchungsausschuß, sondern unter den obigen Voraussetzungen auch dem Gericht zu stellen, und bin auch gerne bereit, mich, soweit es notwendig ist, zu rechtfertigen.

Ich stelle obiges Ansuchen deshalb, weil ich infolge der gegen mich eingeleiteten Pressekampagne befürchten muß, daß bei Betreten österreichischen Bodens irgendwelche Schritte gegen mich unternommen werden.

Ich darf darauf hinweisen, daß ich es geradezu begrüßen würde, über meine Tätigkeit, die der österreichischen Wirtschaft niemals Schaden zugefügt, vielmehr wiederholt Nutzen gebracht hat, in aller Öffentlichkeit zu sprechen.

Ich stelle daher die Bitte, allenfalls diese meine Eingabe im Sinne meiner obigen Ausführungen dem Bundesministerium für Justiz mit der Bitte zu unterbreiten, mir das sogenannte sichere Geleite gemäß § 419 StPO. bewilligen zu wollen mit der Wirkung, daß ich bis zur Entscheidung in dieser Strafsache von der Haft befreit bleiben soll.

Sanford de Brun.

### 115.

*Schreiben des Herausgebers der „Austria“-Günther Publications, Otto Günther, Wien, vom 5. 2. 1951 an den Präsidenten des parlamentarischen Untersuchungsausschusses:*

Herr Präsident!

Ich bekenne mich zum Empfang Ihres Schreibens vom 31. Jänner, in dem ich neuerlich aufgefordert werde, eine weitere Zeugenaussage zu deponieren und ergänzende Daten zu meinen letzten Aussagen beizustellen.

Ich bedaure, hiezu erklären zu müssen, daß ich nichts unternommen habe, um weiteres Material herbeizuschaffen, und auch nicht gewillt bin, mich künftighin in dem von Ihnen gewünschten Sinne zu bemühen.

Ich lehne es ab, meine guten und stets loyalen Dienste einem Verfahren zur Verfügung zu stellen, das, wie ich es subjektiv sehe, eine selbstgewollte Sterilität anzustreben scheint.

Diese Ansicht begründe ich wie folgt:

1. Ihr Ausschuß hat bereits in seiner Sitzung vom 8. Dezember 1949, somit unmittelbar nach seiner Konstituierung, sich in den beiden Hauptpunkten der gesamten Anlegenheit mit den zwei Festlegungen präjudiziert, daß die New Yorker Vertretung der Creditanstalt nicht als Einkäufer von Marshallplan-Gütern betrachtet werden kann, ferner, daß sich im Rahmen dieser Geschäfte keinerlei kriminelle Faktoren ergeben hätten. Durch diese präjudizielle Feststellung, die

306

durch die APA hochhoffiziell verlautbart wurde, erscheint mir die Weiterführung des Verfahrens vollkommen sinnlos. Wenn sich der Ausschuß schon vor mehr als einem Jahr auf diesen Standpunkt festgelegt hat, so hat er sich damit auf eine Plattform begeben, auf die ich ihm nicht folgen kann.

2. Ich erblicke in der Art der Befragung der Zeugen eine gewisse Befangenheit des Präsidenten zugunsten der Creditanstalt.

3. Ich habe gelegentlich meiner Zeugenaussage den Eindruck gewonnen, daß der parlamentarische Ausschuß nicht gewillt ist, Material, das die Creditanstalt und deren New Yorker Vertreter belastet, in objektiver Weise entgegenzunehmen. Ich habe daher das Empfinden, daß eine objektive Aussage meinerseits der Sache in keiner Weise dienen und ich mir damit in Wien nur weiterhin ebenso empfindlich schaden würde wie ehemals in New York. Ich hatte, wie Sie, sehr verehrter Herr Präsident, ja genau wissen, wegen meiner schriftlichen, über offizielle Kanäle geleiteten Berichte über die Mißstände im Marshallplan-Geschäft die schwerste Terrorisierung von Seiten der Creditanstalt zu erleiden und bin es müde, weiterhin eine österreichische Michael-Kohlhaas-Rolle zu spielen.

4. Die Art und Weise, in der das Protokoll geführt wird, verstößt in jeder Hinsicht gegen die übliche Art der Protokollführung im öffentlichen Leben und insbesondere bei den österreichischen Gerichten.

*Diese vier Punkte werden dann im einzelnen weitläufig ausgeführt.*

*Überdies folgen weitere Anwürfe und Beschuldigungen gegen die österreichischen Vertretungsbehörden in den USA sowie die Creditanstalt und deren Funktionäre.*

### 116.

*Mitteilung des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Viktor Reimann vom 13. 2. 1951:*

In Erledigung Ihrer Zuschrift vom 31. 1. 1951 (S. 200) teile ich Ihnen mit, daß der besagte anonyme Brief eines Angestellten der Vöslauer Kammgarnfabrik bei der Auflösung der Wiener Redaktion der „Österreichischen Allgemeinen Zeitung“ leider in Verlust geraten ist. Ich bin aus diesem Grunde leider nicht in der Lage, Ihrer Aufforderung nachzukommen.

### 117.

*Stellungnahme des Rechtsanwaltes Dr. Ludwig Haydn vom 23. 2. 1951 zu der Aufforderung, die von ihm als „Überraschungsmomente“ in*

*einem anhängigen Gerichtsverfahren gegen Sanford Brun zurückgehaltenen Kenntnisse preiszugeben:*

Gegenüber dem an mich gerichteten Ansinnen möchte ich darauf verweisen, daß mir jenes Material, welches ich mir zur Verwertung in dem anhängigen Prozeß de Brun zurückbehalten habe, von meiner Mandantschaft als Rechtsanwalt ausgefolgt wurde. Nach § 9 der Rechtsanwaltsordnung bin ich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach § 321 Abs. 4 der ZPO. ist es mir gleichfalls verwehrt, Material, das mir als Rechtsanwalt anvertraut wurde, ohne Bewilligung der Partei preiszugeben. Diese in unserer Gesetzgebung verankerte Verantwortlichkeit ist auch nicht durch ein Verfahren vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß durchbrochen.

Die Kommanditgesellschaft Karmel & Co., als Herausgeberin der „Wiener Wochenausgabe“, hat mich nicht ermächtigt, das Material, welches Sie von mir noch erwarten, preiszugeben. Dies kann auch ernstlich von ihr nicht verlangt werden, da eine vorzeitige Veröffentlichung, mit welcher ja gerechnet werden muß, geeignet wäre, die wirksame Vertretung im Prozeß zu beeinträchtigen.

Infolgedessen bedauere ich, Ihrem Auftrage nicht entsprechen zu können.

### 118.

*Zuschrift des Bundesministeriums für Justiz vom 9. 8. 1951, betreffend die im Zusammenhang mit dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß anhängigen Strafverfahren:*

Das Bundesministerium für Justiz hat die Staatsanwaltschaft Wien angewiesen, einen zusammenfassenden Bericht über die bereits abgeschlossenen und noch anhängigen Strafverfahren vorzulegen, die auf Grund von Anzeigen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses für Marshallplan-Angelegenheiten durchgeführt wurden, und wird dem Präsidium des Nationalrates im September d. J. einen dahin gehenden Bericht übermitteln.

### 119.

*Vorläufiges Ergebnis der Strafverfahren.*

*Zusammenfassender Bericht des Bundesministeriums für Justiz vom 19. 9. 1951 über die Strafverfahren, die auf Grund von Anzeigen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses durchgeführt wurden:*

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, nachstehend einen zusammenfassenden Bericht über die Strafverfahren vorzulegen, die auf Grund von Anzeigen des parlamentarischen Unter-

suchungsausschusses, betreffend Marshallplan-Angelegenheiten, durchgeführt wurden:

1. Das Strafverfahren gegen den Inhaber der Firma Anton von Waldheim, Erwin Diehl, in welchem die Staatsanwaltschaft Wien Anklage wegen Vergehens nach § 24 Abs. 1 lit. b und c Devisengesetz erhoben hatte, endete mit Freispruch des Genannten am 10. 4. 1951, weil das Gericht zwar den Erlag des Dollarschecks unter dem Namen Anton von Waldheim als äußerst verdächtig ansah, jedoch die Verantwortung des Genannten, wie sie aus der Begründung der Anklageschrift (*siehe unten*) zu entnehmen ist, als nicht widerlegt ansehen konnte, weshalb im Zweifel zugunsten des Beschuldigten entschieden werden mußte. Dieser Freispruch ist in Rechtskraft erwachsen.

2. Gegen Heinrich Beirer, offener Gesellschafter der Firma Franz Furtenbach o.H.G. in Wiener Neustadt, wurde von der Staatsanwaltschaft Wien Anklage wegen Vergehens nach § 24 Abs. 1 lit. b und c Devisengesetz am 13. 9. 1950 erhoben. Die zufolge Delegation beim Kreisgericht Wiener Neustadt am 29. 1. 1951 durchgeführte Hauptverhandlung mußte zu Erhebungen bei der Postdirektion Wien und Beischaffung des Aktes der Nationalbank vertagt werden und wird am 15. Oktober 1951 fortgesetzt werden.

3. Gegen Karl Herlitzka, Alleininhaber der protokollierten Firma gleichen Namens, wurde von der Staatsanwaltschaft Wien gleichfalls Anklage wegen Vergehens nach § 24 Abs. 1 lit. b und c Devisengesetz eingebracht. Karl Herlitzka wurde mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 12. 12. 1950 im vollen Sinne der Anklage schuldig gesprochen und zu einer bedingten Arreststrafe von 4 Monaten mit einer Probezeit von 3 Jahren und unbedingt zu einer Geldstrafe von 50.000 S, im Nichteinbringungsfalle zu weiteren 6 Monaten Arrest verurteilt. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen. (*Siehe auch 123, S. 309.*)

4. Das Strafverfahren, betreffend Unregelmäßigkeiten bei der Zuteilung von Industriefetten aus dem Marshallplan durch den Chemieverband Wien, ist insofern noch anhängig, als beim Strafbezirksgericht Wien gegen Dr. Hans Gurtner, Ing. Egon Routil, Judith Gecmen-Waldek und Dr. Robert Bereis Strafantrag wegen Übertretung der versuchten Preisüberschreitung nach § 8 StG., § 2 Abs. 2 Preistreibereigesetz gestellt wurde, welches Verfahren noch nicht urteilsmäßig erledigt worden ist. Dagegen wurde das Strafverfahren gegen den Referenten des Fachverbandes für chemische Industrie Ernst Seidler eingestellt, nachdem sich herausgestellt hatte, daß er von den Transaktionen der Vorgenannten keine Kenntnis und keinen Nutzen gehabt hatte.

5. Im Zuge der Erhebungen des zu Punkt 4 erwähnten Strafverfahrens wurde ein Schreiben

der Firma Pompe vom 3. 11. 1949 an den Eigentümer der Firma Orval, Vinzenz Smiechowski, vorgefunden, in welchem erstere die Lieferung von Fetten zum Preise von 7 S pro Kilogramm anbot, wobei die Fakturen lediglich auf einen Kilogrammpreis von 4 S lauten würden, während der Restbetrag von 3 S als schwarzes Agio ohne Rechnung bar zu bezahlen gewesen wäre. Smiechowski hat sich auf dieses Geschäft nicht eingelassen. Da Dr. Julius Pompe eine Kenntnis dieses Schreibens in Abrede stellte und angab, dieses Geschäft dürfte vermutlich von seinem Sohn Heinz Pompe aufgezo-gen worden sein, wurde gegen den Letztgenannten die Einleitung von Vorerhebungen in der Richtung des § 8 Bedarfsdeckungsstrafgesetz beantragt, da diese Fette über einen unzulässigen Zwischenhandel und dadurch mit Preiserhöhungen an die Verbraucherfirmen gelangen sollten.

Im Zuge dieser Erhebungen bei der Firma Pompe wurden auf Grund von aufgefundener Korrespondenz schwere Devisenschiebungen aufgedeckt, die sowohl Heinz Pompe als auch die Leitung der Persil Ges. m. b. H., und zwar deren öffentlichen Verwalter Professor an der Technischen Hochschule in Wien Dipl.-Ing. Dr. August Chwala und den Prokuristen Robert Koranek belasteten. Diese Verfehlungen stehen aber in keinerlei Zusammenhang mit Angelegenheiten des Marshallplanes, so daß sich ein weiteres Eingehen hierüber in diesem Berichte erübrigt. Es darf aber erwähnt werden, daß gegen die beiden Letztgenannten und gegen Heinz Pompe bereits Anklage wegen Vergehens nach dem Devisengesetz bzw. nach dem Preistreibereigesetz erhoben wurde. Das Strafverfahren ist noch anhängig.

Das Bundesministerium für Justiz wird über die rechtskräftige Beendigung der unter Punkt 2 und 4 erwähnten Strafverfahren gegen Heinrich Beirer und gegen Dr. Hans Gurtner und Genossen seinerzeit Bericht erstatten. (*Siehe auch 102, 103, 105, 106, S. 288 ff., sowie 121 und 122, S. 308.*)

#### *Auszug aus der Anklageschrift.*

*In der unter Punkt 1 angeführten Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien gegen Mag. Erwin Diehl vom 15. September 1950 war in der Begründung der Anklage, nachdem die Aussage des Beschuldigten vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß (S. 117) wiedergegeben worden war, folgendes ausgeführt:*

Vor dem Untersuchungsrichter hat sich der Beschuldigte eine andere Verantwortung zurechtgelegt. Bereits vor seiner Abfahrt nach den USA im Sommer 1948 sei seitens der österreichischen pharmazeutischen Industrie der Plan aufgetaucht, eine USA-Händlerfirma für pharmazeutische Präparate unter dem Namen Alfred von Waldheim zu gründen, um in den Vereinigten Staaten entsprechend billiger einkaufen zu können und die Zwischenverdienste der Händler selbst einzustreifen. De Brun sollte das Kapital und die

308

Büroräume für diese zu gründende Gesellschaft zur Verfügung stellen und entsprechend seiner Einlage an dieser Firma beteiligt werden. Nach dem Sachverhalt schließe er darauf, daß sich der ihm vorgewiesene Scheck auf die von de Brun zu leistende Einlage beziehe, von der er selbst nichts gewußt habe. Unter einem mußte er aber zugeben, daß aus dieser Geschäftsgründung trotz den Vorbesprechungen im Oktober 1948 nichts geworden sei, da bei Anlaufen des Marshallplanes kurze Zeit später eine derartige Gründung, die als Monopol anzusehen gewesen wäre, sowohl in den USA als auch im Inlande unliebsam aufgenommen worden wäre.

Diese Verantwortung ist daher vollständig unglaubwürdig. Abgesehen davon, daß er von diesem Firmengründungsplan vor dem Untersuchungsausschuß in keiner Weise Erwähnung tat, spricht auch der bis auf die kleinste USA-Währungseinheit ausgestellte Scheck für eine genau ausgerechnete Summe, keineswegs aber für eine Geschäftseinlage, die kaum in einzelnen Dollars und Cents erfolgt wäre. Nach der Sachlage muß daher angenommen werden, daß der Scheck auf die Firma des Beschuldigten durch de Brun auf Grund einer internen Verrechnung gezogen wurde und auf ein schwarzes Konto der Firma des Beschuldigten zur Überweisung kam. (Siehe *Freispruch*, S. 307.)

## 120.

*Mitteilung des Präsidenten des Rechnungshofes, Dr. Schlegel, vom 11. 10. 1951 an den Präsidenten des parlamentarischen Untersuchungsausschusses wegen Überprüfung der Gebarung der Amcredit:*

Ich beziehe mich auf Ihre beiden Schreiben sowie auf meine kurze Information vom heutigen Tage und darf in der Angelegenheit einer eventuellen Prüfung der American-Austrian Export & Import Corporation (Amcredit), New York, durch den Rechnungshof mitteilen, daß im Zuge einer vom Rechnungshof im Frühjahr dieses Jahres anberaumten Normalprüfung bei den verstaatlichten österreichischen Banken auch deren Devisentransaktionen besonders durchleuchtet werden.

Die Bundesregierung hat hierüber die Öffentlichkeit mit Kommuniqués vom 8. März 1951 und vom 6. September 1951 in Kenntnis gesetzt.

Der Komplex der American-Austrian Export & Import Corporation wurde im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Normalprüfungen einer weitgehenden Klärung zugeführt. Der Rechnungshof wird seinen Schlußbericht an die österreichische Bundesregierung bzw. an das Parlament noch vor Ende dieses Jahres erstatten können.

## 121.

### *Anhängige Strafverfahren.*

*Ergänzender Bericht des Bundesministeriums für Justiz vom 14. 12. 1951:*

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich im Nachhang zu seinem Bericht vom 19. 9. 1951 (119, S. 306) zu Punkt 2 zu berichten, daß Heinrich Beirer vom Kreisgericht Wiener Neustadt von der gegen ihn erhobenen Anklage des Vergehens nach § 24 Devisengesetz freigesprochen wurde, wogegen die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, über welche bisher noch nicht entschieden worden ist.

Zu Punkt 4 des Berichtes des Bundesministeriums für Justiz vom 19. 9. 1951 wurde über Veranlassung der Oberstaatsanwaltschaft Wien bereits die eheste Anberaumung der Hauptverhandlung beim Strafbezirksgericht Wien in der Strafsache gegen Dr. Hans Gurtner und Genossen beantragt.

Über die rechtskräftige Beendigung dieser Strafverfahren wird seinerzeit berichtet werden.

## 122.

*Abschließender Bericht des Justizministeriums, vom 5. 2. 1952:*

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem Ersuchen betreffend Bekanntgabe der Ergebnisse der über Anzeige des parlamentarischen Untersuchungsausschusses in Marshallplan-Angelegenheiten eingeleiteten Strafverfahren (S. 202), folgendes zu berichten:

Von diesen Strafverfahren ist nur mehr jenes gegen Heinrich Beirer (siehe Bericht des Bundesministeriums für Justiz vom 19. 9. 1951, Punkt 2) (119, S. 307) noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, da der Genannte vom Kreisgericht Wiener Neustadt von der Anklage nach § 24 Devisengesetz zwar freigesprochen wurde, die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt dagegen aber Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, über welche noch nicht entschieden wurde. Über die Entscheidung der Rechtsmittelinstanz wird seinerzeit umgehend dem Präsidium des Nationalrates berichtet werden.

In dem beim Strafbezirksgericht Wien gegen Judith Gecmen-Waldeck und Genossen wegen Übertretung nach dem Preistreibereigesetz anhängigen Strafverfahren (siehe Punkt 4 des Berichtes des Bundesministeriums für Justiz vom 19. 9. 1951) hat die Staatsanwaltschaft Wien auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahmen in dem Strafverfahren gegen Professor Dr. August Chwala und Genossen (Persilprozeß) den Straf Antrag gegen Judith Gecmen-Waldeck, Dr. Hans Gurtner, Ing. Egon Routil und gegen Dr. Rudolf Bereis zurückgezogen. Es hat sich nämlich auf Grund der Aussagen der Vertreter des Milch- und



Fettwirtschaftsverbandes und des Fachverbandes für chemische Industrie in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Gerichtssachverständigen Dipl.-Ing. Blau (Direktor der Unilever) ergeben, daß der Preis für inländische Fettsäuren, die am 1. 7. 1949 nicht mehr bewirtschaftet waren, ein empfohlener Preis (3'70 bis 4 S pro Kilogramm), dahin aber kein amtlicher Richtpreis war.

Auch eine Anfrage an das Bundesministerium für Inneres, Abteilung Ernährung, hat die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt. Nachdem die Staatsanwaltschaft Wien daher im sogenannten Persilprozeß in diesem Punkte die Anklage zurückgezogen hatte, mußte sie daher auch, um einen unnötigen Prozeßaufwand zu ersparen, in der gegenständlichen Strafsache gegen Judith Gecmen-Waldek und Genossen im Hinblick auf den gleichgelagerten Sachverhalt von der weiteren Verfolgung zurücktreten.

In dem Strafverfahren gegen Professor Doktor August Chwala und Genossen hat das Landesgericht für Strafsachen Wien am 19. 12. 1951 folgendes Urteil gefällt:

Dr. August Chwala als ehemaliger öffentlicher Verwalter der Persil Ges. m. b. H. und Robert Koranek als deren Prokurist wurden wegen Verbrechens der Untreue gemäß § 205 c Strafgesetz und wegen Vergehens nach § 24 Devisengesetz, Heinz Pompe wegen Vergehens nach dem Devisengesetz schuldig erkannt und es wurden Dr. Chwala zu 2 Jahren schweren Kerker und 100.000 S Geldstrafe (im Nichteinbringungsfalle 6 Monate Arrest), Robert Koranek zu 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahren schweren Kerker und 100.000 S Geldstrafe (im Nichteinbringungsfalle 6 Monate Arrest) und Heinz Pompe zu 6 Monaten strengen Arrest, bedingt mit einer Probezeit von 3 Jahren und (unbedingt) zu einer Geldstrafe von 500.000 S (im Nichteinbringungsfalle 1 Jahr Arrest) sowie zu einer Wertersatzstrafe von 157.600 S (im Nichteinbringungsfalle 6 Monate Arrest) verurteilt. Dieses Urteil ist aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen, da die Angeklagten Rechtsmittel erhoben haben.

Gleichzeitig ist Dr. Chwala und Robert Koranek in 4 Fakten von der Anklage des Verbrechens der Untreue sowie von der Anklage des Vergehens nach dem Preistreibereigesetz, letzteres nach Rücktritt des Staatsanwaltes von der Anklage, freigesprochen worden. Ebenso wurden Heinz Pompe, Ludwig Aigner und Dr. Aurel Zoepnek von der Anklage des Vergehens nach § 2 Preistreibereigesetz nach Rücktritt des Staatsanwaltes freigesprochen.

Dr. Aurel Zoepnek wurde auch vom Gerichte von der Anklage des Vergehens nach § 24 Devisengesetz freigesprochen, weil sich der Prämienkurs von 1000 Dollar zur Tatzeit nach Auskunft der Nationalbank unter 10.000 S bewegte. Das Verfahren in diesem Punkte wurde daher der Wirtschaftspolizei zur Einleitung des noch nicht verjährten Verwaltungsstrafverfahrens abgetreten.

## 123.

*Auszug aus dem Hauptverhandlungsprotokoll des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 12. 12. 1950 in der Strafsache gegen Karl Herlitzka wegen Vergehens nach § 24 des Devisengesetzes:*

**Angeklagter:** Ich hatte mit de Brun keine Vereinbarung. Ich habe de Brun als offiziellen österreichischen Handelsvertreter im Jahre 1949 kennengelernt. Von den amerikanischen Firmen Schwabach & Co. und Clark-Babbitt habe ich Abrechnung über mein Provisionsguthaben verlangt und über Sanford de Brun habe ich erfahren, daß mir diese Firmen nichts schuldig sind und daß eine Provisionsvereinbarung nicht existiert. Weiters teilte mir de Brun mit, daß diese Firmen auf dem Standpunkt stehen, daß sie laut der ECA-Verordnung, die übrigens am 21. 5. 1950 herausgekommen ist, nicht verpflichtet sind, mir Provisionen zu bezahlen.

Der Angeklagte legt diese ECA-Verordnung vor.

Anfangs 1949 beziehungsweise Mitte 1949 habe ich de Brun beauftragt, mir zu helfen und mir mein Auslandsguthaben einzutreiben und mir die einlangenden Beträge an den Schweizerischen Bankverein in Zürich zu überweisen, da ich doch nicht für diese Firmen umsonst arbeiten konnte. Mit dem schweizerischen Bankinstitut in Zürich stand ich in keinerlei Korrespondenz.

**Vorsitzender:** Wieviel haben Sie an die schweizerische Bank überwiesen bekommen?

**Angeklagter:** 3900 USA-Dollar plus 1000 sfr. Über die 1000 sfr. hatte ich schon vorher verfügt und die 3900 USA-Dollar habe ich an de Brun zurückgeschickt, als sich bereits die Presse mit der Affäre de Brun beschäftigte und ich bei der schweizerischen Bank erfuhr, daß de Brun diese Gelder überwiesen hat. Ich bemerke, daß de Brun mir gesagt hat, er wolle mir in meiner Angelegenheit helfen und werde versuchen, für mich die Provisionsgelder einzutreiben. Bevor ich im Mai 1950 in die Schweiz fuhr und bei der schweizerischen Bank in Zürich erfahren habe, daß de Brun an mich die Überweisungen an diese Bank veranlaßt hat, habe ich vorher mit Direktor Fürth von der Firma Schwabach zirka acht Tage vor meiner Reise in die Schweiz in Wien gesprochen. Fürth teilt mir mit, daß ich mit der Firma Schwabach keine Provisionsvereinbarung habe und mir die Firma keine Provisionen bezahlt. Nachdem ich durch die Presse über die Affäre de Brun Kenntnis erlangte, fuhr ich im Mai 1950 in die Schweiz, um nachzusehen, ob überhaupt eine Überweisung an die schweizerische Bank in Zürich erfolgt ist. Nachträglich habe ich mit de Brun nicht mehr gesprochen, da de Brun nicht mehr nach Wien kam.

310

Mit den amerikanischen Firmen hatte ich 1% Provision vereinbart und meiner Meinung nach hatte ich einen Provisionsanspruch an diese beiden Firmen in der Höhe von 4800 USA-Dollar. Diese Forderung war aber in dem Moment, wo sie von den beiden Firmen bestritten wurde, dubios. Im Jahre 1949 wurde diese Forderung dubios, weil die beiden amerikanischen Firmen die Auszahlung verweigert haben. De Brun war das letzte Mal ungefähr Mitte oder gegen Ende 1949 bei mir und hat mir gesagt, daß meine Provisionsforderung an die beiden amerikanischen Firmen dubios ist. Ich habe mich damals mit de Brun, wie schon erwähnt, beraten. Nachträglich habe ich de Brun nicht mehr gesehen.

Vorsitzender: Wie erklären Sie sich, daß de Brun Ihnen an die schweizerische Bank Gelder überweist?

Angeklagter: Das weiß ich nicht; vielleicht hat er sich hiezu verpflichtet gefühlt, nachdem er gesehen hat, daß ich nicht umsonst für die beiden amerikanischen Firmen arbeiten konnte. De Brun hat mir ja die Vertretung verschafft. Ich habe de Brun den Auftrag gegeben, an die Bank in Zürich Geldbeträge überweisen zu lassen.

Richtig ist, daß ich dem Bankinstitut in Zürich den Auftrag gegeben habe, mir keine Kontoauszüge über mein Guthaben in der Schweiz nach Wien zu schicken, mit Rücksicht auf die Zensur, die eine ausländische Einrichtung ist, wobei ich bemerke, daß die Oesterreichische Nationalbank auch dann nichts von meinem Guthaben in der Schweiz erfahren hätte, wenn mir die Bank in Zürich die Kontoauszüge nach Wien geschickt hätte.

Ich bemerke, daß ich ein Importgeschäft habe und daher sehr von Devisen abhängig bin. Seit 1945 habe ich von der Oesterreichischen Nationalbank nicht einen Groschen an Devisen zugewiesen bekommen. Ich habe auch ein Rohstoffgeschäft, und es können nur Quantitäten importiert werden.

Vorsitzender: Wieso kommt es, daß Sie vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß für Marshallplan-Angelegenheiten angegeben haben, daß Sie für die Eintreibung dieser Beträge Schillinge bezahlt haben?

Angeklagter: Ich habe keine Schillinge bezahlt. Vielleicht habe ich mich damals schlecht ausgedrückt. Die Herrschaften vom Untersuchungsausschuß haben sich mir gegenüber derart benommen, daß ich mich mehr aufgeregt habe, als notwendig gewesen war. Ich habe nicht für jeden Dollar 10 S bezahlt, dazu hatte ich keine Bewilligung.

Vorsitzender: Wieviel Schulden haben Sie in ausländischer Währung gehabt?

Angeklagter: Nur diese 1000 sfr. — In diesem Zusammenhange bemerke ich, daß ich der Meinung gewesen war, daß ich die Meilbons auch zu bezahlen habe, aber der betreffende Geschäftsmann hat sich das nicht bezahlen lassen. Übrigens waren das ausgesprochene Geschenke gewesen, und die hat ein alter Geschäftsfreund von mir bezahlt.

Herr de Brun war eine offiziell bekannte Persönlichkeit. Ich habe ihm gesagt, er solle mir die Bewilligung zur Bezahlung von 10 S pro USA-Dollar verschaffen, und de Brun hat darauf erwidert, daß er das schon machen werde.

Was meine Buchhaltung betrifft, so war diese in Ordnung.

Ich betone nochmals, daß ich über meine Provisionsforderung nicht verfügt habe, denn ich habe die 3900 Dollar nicht angenommen.

#### *Auszug aus dem Urteil:*

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Marshallplanes, insbesondere der obgenannten ECA-Verordnung, ging der Angeklagte im Einvernehmen mit Sanford de Brun in der Weise vor, daß auf den Formularen der ECA über Bestellungen von Ölen, Fetten und Lacken an Schwabach & Co. nicht die Firma Herlitzka als Kommissionär aufscheint, sondern offenbar Sanford de Brun, der als Mäkler einer USA-Firma berechtigt war, Provisionen zu verlangen. Zum leichteren Verständnis sei gesagt, daß nach den gepflogenen Erhebungen Sanford de Brun neben seiner Stellung als Leiter der österreichischen Außenhandelskommission in New York auch eine Art Verkaufsvertretung oder Syndikatsstelle bei den Firmen Schwabach & Co. sowie Clark-Babbitt innehatte.

## B. Communiqués des parlamentarischen Untersuchungsausschusses

(veröffentlicht durch die „Parlamentskorrespondenz“)

### Kommuniqué 1

vom 1. Dezember 1949.

Der zur Untersuchung der Vorfälle bei der Abwicklung der Marshallplan-Hilfe, eingesetzte parlamentarische Untersuchungsausschuß hielt heute seine konstituierende Sitzung ab. Er wählte den Abg. Böck-Greissau zum Vorsitzenden und den Abg. Dr. Pittermann zum Berichtserstatter.

Für den Gang der Verhandlungen wurden die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Verhandlungen in den Ausschüssen als Grundlage angenommen. Es wurde einhellig beschlossen, bei mündlichen Einvernahmen von Zeugen und Auskunftspersonen den für Ausschußverhandlungen geltenden Grundsatz der Öffentlichkeit anzuwenden. Den Beratungen werden daher auch die dem Ausschuß nicht angehörenden Abgeordneten des Nationalrates als Zuhörer beizuhören können.

Der Ausschuß faßte den Beschluß, an die Bundesregierung mit folgenden Ansuchen heranzutreten:

1. den Mitgliedern des Ausschusses den Text des Marshallplan-Übereinkommens zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie eine Übersicht über die österreichische Organisation der Marshallplan-Hilfe zu übermitteln;
2. alle der Regierung zur Verfügung stehenden Unterlagen, wie Meldungen österreichischer oder anderer Behörden, einschlägige Korrespondenzen u. dgl., vorzulegen;
3. im diplomatischen Wege an die Regierung der Vereinigten Staaten heranzutreten, um die bisherigen Ergebnisse der in den Vereinigten Staaten geführten Untersuchung den Mitgliedern des österreichischen parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Kenntnis zu bringen;
4. die vom Ausschuß zur Einvernahme vorgeladenen Beamten und sonstigen Funktionäre

des öffentlichen Dienstes von der Pflicht zur Amtverschwiegenheit formell zu entbinden;

5. von den mit der Abwicklung der Marshallplan-Hilfe betrauten Körperschaften des öffentlichen Rechtes und den dabei beteiligten Staatsbanken etwa zur Verfügung stehendes, den Zwecken der Untersuchung dienendes Material abzufordern und dem Untersuchungsausschuß zu übermitteln.

Die Regierung wird gebeten, dieses Material im Interesse einer beschleunigten Erledigung der dem Untersuchungsausschuß gestellten Aufgabe bis spätestens 31. Dezember 1949 dem Präsidenten des Nationalrates einzuhändigen.

### Kommuniqué 2

vom 8. Dezember 1949.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuß trat heute vormittag zu einer Sitzung zusammen. Der Vorsitzende, Abg. Böck-Greissau, stellte fest, daß das dem Untersuchungsausschuß vorliegende Material noch ungenügend ist, um in eine ordnungsgemäße Voruntersuchung eintreten zu können; insbesondere liegt keinerlei Material seitens amerikanischer Stellen vor. Ungeachtet dieser Tatsache hat es der Ausschuß jedoch für erforderlich gehalten, die derzeitige Anwesenheit der Herren Sunley, Ulrich und Brun zu benützen, um sie zur Auskunftserteilung vorzuladen.

Als erste Auskunftsperson wurde Frederick Lawrence Sunley einvernommen. Er gibt an, in Wien geboren, seit 1945 amerikanischer Staatsbürger, in New York wohnhaft, Repräsentant der Österreichischen Länderbank A. G. und Inhaber der British American & Eastern Co. zu sein. In seiner Eigenschaft als Repräsentant der Länderbank A. G. habe er die Betreuung der Akkreditive österreichischer Bezieher durchzuführen. Seine Tätigkeit beginne erst nach Abschluß des Kontraktes zwischen österreichischen Beziehern und amerikanischen Lieferanten. Er ver-

312

wahrt sich gegen die Bezeichnung „Marshallplan-Einkäufer“, die zu vollkommen falschen Schlussfolgerungen in der Öffentlichkeit geführt hätte. Seine Tätigkeit besteht in der Herstellung der Verbindung mit der amerikanischen Rembours-Bank und in der Behebung etwaiger kleiner Formfehler.

Auf ausdrückliches Befragen stellt er fest, daß er auf Preise und Qualität der Waren nicht den geringsten Einfluß habe. Vor Abschluß der Kontrakte habe er in keinem einzigen Fall von dem betreffenden Geschäft Kenntnis erlangt.

Die weitere Befragung ergab, daß Sunley im Rahmen seiner Privatfirma an Marshallplan-Geschäften mitgewirkt und daß diese Firma bei diesen Anlässen die seitens der Lieferer zugebilligten Kommissionen verdient hat. Nach einer bereits im April d. J. in Wien geführten Untersuchung hat er durch seine Anwälte bei der ECA-Verwaltung in Wien anfragen lassen, welche Anschuldigungen gegen ihn vorliegen. Er erhielt die Auskunft, daß weder Anschuldigungen noch Anklagen noch Beschwerden gegen ihn vorliegen. Jedoch sei ihm bekannt, daß die amerikanischen ECA-Behörden in seiner Doppelrolle als Bankenvertreter und privater Geschäftsmann eine Inkompatibilität erblicken.

Sodann wurde Sanford Brun, geboren in Lemberg, seit 1944 amerikanischer Staatsbürger, wohnhaft in New York, einvernommen. Er ist seit 1946 Leiter der Außenhandelsstelle der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in New York und führte sein Büro unter dem Namen Austrian Foreign Trade Office. Neben dieser öffentlich-rechtlichen Funktion betätigt er sich hauptberuflich als Wirtschafts- und Exportberater von sechs großen amerikanischen Erzeuger- und Handelsfirmen. Mit der Abwicklung von Geschäften im Rahmen des Marshallplanes sei er in keiner Weise befaßt, weshalb seine Bezeichnung als Marshallplan-Einkäufer völlig unberechtigt sei. Die von ihm beratenen Firmen haben im Rahmen des Marshallplanes direkten Geschäftsverkehr mit den österreichischen Beziehern gepflogen. Sein geschäftlicher Nutzen besteht in seiner anteilmäßigen Beteiligung am Netto- oder Bruttoumsatz der bezeichneten Firmen. Von der Außenhandelsstelle erhalte er nur einen Bürospesenbeitrag.

Brun gibt zu, daß ihm Behauptungen über Beanstandungen seiner Geschäfte durch die amerikanischen Behörden bekannt geworden seien. Durch seine Rechtsanwälte habe er jedoch keinerlei Bestätigung hiefür erhalten können, sondern nur die Versicherung bekommen, daß gegen ihn persönlich nichts vorliege. Dieselbe Bestätigung empfing er in den letzten Tagen persönlich durch die amerikanische Gesandtschaft in Wien. Hinsichtlich seines derzeitigen Verhältnisses zur Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gibt er an, seiner Funktion enthoben worden zu sein.

Als weitere Auskunftsperson vernahm der Ausschuß Kurt Ulrich, geboren in Wien, seit 1945 amerikanischer Staatsbürger, wohnhaft in New York. Er gibt an, Repräsentant der Creditanstalt-Bankverein in Amerika und gleichzeitig Präsident der Firma American-Austrian Export & Import Corporation (Amcredit) zu sein, einer Handelsgesellschaft, die ausschließlich im Eigentum der genannten österreichischen Bank steht.

Seine Funktion als Bankrepräsentant stellt er übereinstimmend mit Sunley dar. Ebenso wie dieser verwahrt er sich gegen die Bezeichnung als Marshallplan-Einkäufer. Als Repräsentant der Creditanstalt stehen ihm keinerlei Bezüge zu. Seinen Verdienst bezieht er in einer festen Vergütung für seine Tätigkeit als Präsident der Amcredit. Auch er hat bei den amerikanischen Behörden keinerlei Bestätigung von gegen ihn vorliegenden konkreten Beschwerden erhalten können, ist sich aber dessen bewußt, daß seine Doppelfunktion den amerikanischen geschäftlichen Anschauungen nicht entspricht. Eine Behebung dieser Inkompatibilität sei von der Creditanstalt bereits in die Wege geleitet, indem er seine Tätigkeit auf die Amcredit beschränken und als Repräsentant der Bank eine andere Persönlichkeit bestellt werde.

Weitere während der Sitzung dem Ausschuß zugemittelte Unterlagen konnten für die Befragung nicht mehr verwertet werden. Die heute einvernommenen Auskunftspersonen wurden daher für morgen, Freitag, den 9. Dezember, abermals vorgeladen.

Die Verhandlungen des Untersuchungsausschusses sind den Abgeordneten aller Parteien öffentlich zugänglich.

### Kommuniqué 3

vom 9. Dezember 1949.

Heute fand unter dem Vorsitz des Abg. Böck-Greissau die dritte Sitzung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses in Marshallplan-Angelegenheiten statt. Die Einvernahme der amerikanischen Staatsbürger Sunley, Ulrich und Brun wurde fortgesetzt und bezog sich vorwiegend auf jene Marshallplan-Geschäfte, die zu den Rückforderungsansprüchen der ECA gegenüber Österreich führten. Bekanntlich hat die ECA anfangs November Rückforderungsansprüche auf 344.000 \$ aus dem Titel abgewickelter Blechliefereien und 582.314 \$ aus dem Titel amerikanischer Lieferungen von Schmierfett (Industrietalg) gestellt. Das Ergebnis der Einvernahmen hat die Notwendigkeit gezeitigt, weitere Nachforschungen bei verschiedenen an der Abwicklung beteiligten Stellen vorzunehmen.

**Kommuniqué 4**

vom 13. Dezember 1949.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuß für Marshallplan-Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung die Einvernahme Frederick L. Sunleys fortgesetzt und den zuständigen Sachbearbeiter des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Sektionsrat Dipl.-Ing. Gehart, als sachverständige Auskunftsperson angehört. In seiner heute abgehaltenen fünften Sitzung hat der Ausschuß das ihm mittlerweile zugekommene schriftliche Material einer eingehenden Beratung unterzogen und beschlossen, die Vertreter der Creditanstalt-Bankverein, der Österreichischen Länderbank sowie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorzuladen.

**Kommuniqué 5**

vom 19. Dezember 1949.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuß hat heute in seiner sechsten Sitzung Direktor Miksch und Konsulenten Obernbreit von der Creditanstalt-Bankverein, Generaldirektor Dr. Landertshammer und Direktor Mündl von der Österreichischen Länderbank sowie den Generalsekretär der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Dr. Widmann als Zeugen einvernommen und sich hiebei vorwiegend mit dem Verhältnis der genannten Institute zu ihren Vertretern in den Vereinigten Staaten beschäftigt.

Auf Grund der bisherigen Verhandlungen hat sich einwandfrei ergeben, daß die Bezeichnung der amerikanischen Staatsbürger Ulrich, Sunley und Brun als Marshallplan-Einkäufer unzutreffend ist. Die Tatsache, daß die drei genannten amerikanischen Staatsbürger neben ihren Aufgaben als Bankenvertreter bzw. als Leiter der Außenhandelsstelle auch privater geschäftlicher Tätigkeit nachgehen, wird in der amerikanischen und österreichischen Öffentlichkeit berechtigterweise als unvereinbar angesehen. Der parlamentarische Untersuchungsausschuß wird diesem Umstand in seinem Bericht an den Nationalrat besondere Beachtung schenken. Die Erhebungen des Ausschusses werden durch Einvernahmen weiterer Zeugen und Auskunftspersonen laufend fortgesetzt.

**Kommuniqué 6**

vom 21. Dezember 1949.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuß hat zur Teilnahme an seiner 7. Sitzung, die heute unter Vorsitz des Abg. Böck-Greissau stattfand, die Herren W. H. G. Giblin von der ECA-Mis-

sion in Wien und C. L. Olson, Sekretär der USA-Gesandtschaft in Wien, eingeladen. Gegenstand der Besprechung war die Einholung von Informationen über jenes Material, das den amerikanischen Vertretungsbehörden in Wien vorliegt, und ein Gedankenaustausch über den Stand der beiderseitigen Erhebungen. Insbesondere wurde die geschäftliche Tätigkeit der drei amerikanischen Staatsbürger Ulrich, Sunley und Brun erörtert und die Rückforderung der ECA im Zusammenhang mit Lieferungen von Blechen und Industriefett besprochen. Der Ausschuß wird auch in den weiteren Phasen der Untersuchung die Fühlung mit den amerikanischen Behörden aufrechterhalten.

**Kommuniqué 7**

vom 28. Dezember 1949.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuß hat heute in seiner 8. Sitzung den bisherigen Leiter des ERP-Zentralbüros im Bundeskanzleramt, Sektionschef Ing. Dr. Rudolf Leopold, als Auskunftsperson angehört. Im weiteren Verlauf der Beratung befaßte sich der Ausschuß vorwiegend mit den Marshallplan-Geschäften innerhalb der chemischen und pharmazeutischen Branche. Als Zeugen wurden einvernommen: Generaldirektor Kommerzialrat Brunner von der Firma Neuber, Generaldirektor Dietrich von der Chemosan-Union, Direktor Seuchter von der Firma Herba sowie Direktor Kommerzialrat Kraus von den Heilmittelwerken. Die Erhebungen in diesem Geschäftszweig werden durch weitere Einvernahmen fortgesetzt.

**Kommuniqué 8**

vom 13. Jänner 1950.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuß hielt unter dem Vorsitz des Abg. Böck-Greissau am 3. und 13. Jänner seine 9. und 10. Sitzung ab. Er setzte die Einvernahme von Sachverständigen und Zeugen fort. Die Legationssekretäre des Auswärtigen Amtes Dr. Kurt Enderl und Dr. Wolfgang Kurzel-Runtscheiner sowie der Ministerialsekretär des Landwirtschaftsministeriums Dr. Richard Gaier wurden eingehend über die Feststellungen befragt, die sie in ihrer Amtstätigkeit im Rahmen der Marshallplan-Hilfe machen konnten. Außerdem wurden einvernommen: Direktor Koblischek und Frau Teufelberger von der Firma Herba sowie Kommerzialrat Magister Diehl, Leiter der Fachgruppe der pharmazeutischen Industrie.

314

In der heutigen Sitzung lag dem Ausschuss bereits eine Mitteilung der Österreichischen Länderbank vor, wonach ihre Repräsentanz in New York, die durch F. L. Sunley ausgeübt wurde, aufgelöst wird. Hiemit hat die Leitung der Länderbank den Bedenken Rechnung getragen, denen der parlamentarische Untersuchungsausschuss hinsichtlich der Unvereinbarkeit der Tätigkeit F. L. Sunleys als Bankenvertreter und Inhaber einer privaten Handelsfirma im Kommuniké über seine Sitzung vom 19. Dezember 1949 Ausdruck gegeben hat.

### Kommuniké 9

vom 23. Jänner 1950.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuss hat in seinen beiden letzten Sitzungen am 16. und 23. Jänner Ministerialrat Mag. Dr. Leopold Resch und Ministerialoberkommissär Mag. Rudolf Steinböck vom Sozialministerium sowie Sektionsrat Dipl.-Ing. Raimund Gehart vom Handelsministerium als sachverständige Auskunftspersonen gehört und Direktor Glück (Österreichische Länderbank), Direktor Dietrich (Chemosan), Kommerzialrat Creutzberg (Chemomedia), Kommerzialrat Mag. Kraus und Prokurist Knauer (Heilmittelwerke), Kommerzialrat Mag. Diehl und Frl. Kölbl (Waldheim), Rudolf Strahinger (geschäftsführender Gesellschafter der Firma W. J. Rohrbecks Nachfg.), Direktor Unger (Chemia) und Prokurist Schmidt (Herba) als Zeugen einvernommen. Es standen die mittlerweile bereits gelösten Beziehungen der Länderbank zu F. L. Sunley sowie die Importe von Chemikalien, Drogen und Heilmitteln in Verhandlung.

Dem Untersuchungsausschuss lag eine Mitteilung der Creditanstalt-Bankverein vor, wonach der Vorstand dieses Institutes den Beschluß gefaßt hat, den bisherigen Bankenvertreter in New York, Kurt Ulrich, auf seine Tätigkeit bei der American-Austrian Export & Import Corp. zu beschränken, die Bankenvertretung von dieser Handelsgesellschaft vollkommen zu trennen und mit einem Beamten der Wiener Zentrale zu besetzen.

### Kommuniké 10

vom 6. Februar 1950.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuss für Marshallplan-Angelegenheiten hielt unter dem Vorsitz des Abg. Böck-Greissau am 30. Jänner und am 6. Februar seine 13. und 14. Sitzung ab.

Minister a. D. Abg. Ing. Julius Raab, Präsident der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, wurde über die Vereinbarungen der Bundeskammer mit Sanford Brun, dem nebenberuflichen Leiter der Außenhandelsstelle in New York, sowie über dessen bereits erfolgte Ablöse durch Dr. Fürstenberg angehört. Der amerikanische Staatsbürger Mircea M. Jurascu, Direktor der Columbia Commerce & Credit, New York, hat sich dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt und machte Angaben über ein Geschäft mit einer österreichischen Bezieherfirma, bei welchem Sanford Brun als Vermittler tätig war.

Generaldirektor Dr. Joham und Doktor Grimm von der Creditanstalt-Bankverein sagten über die Tätigkeit der amerikanischen Tochtergesellschaft American-Austrian Export & Import Corp. (Amcredit) aus. Generaldirektor Dr. Landertshammer von der Österreichischen Länderbank wurde in einer neuerlichen Vernehmung über Berichte Sunleys befragt.

Weiter erschien der Einkaufschef der Steyr-Daimler-Puch A. G., Karl Batek, und gab Auskünfte über eine geschäftliche Beziehung der Steyr-Werke zu dem früheren Leiter der Außenhandelsstelle Sanford Brun.

Schließlich hat der Untersuchungsausschuss den Chefredakteur der „Wiener Wochenausgabe“, Franz Karmel, als Zeugen über jenes Material einvernommen, das den Veröffentlichungen dieses Blattes zugrunde lag, wobei sich jedoch vorläufig keine konkreten Beweise für deren Inhalt ergaben.

### Kommuniké 11

vom 20. Februar 1950.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuss für Marshallplan-Angelegenheiten hielt am 13. Februar seine 15. Sitzung und am 20. Februar 1950 seine 16. Sitzung ab. Sektionschef i. R. Tierarzt Schaffer und Ministerialsekretär Dr. Gaier vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Ing. Dr. Mühlberger vom ERP-Zentralbüro des Bundeskanzleramtes sowie der Disponent der Heilmittelwerke Franz Gwozd wurden als sachverständige Auskunftspersonen bzw. als Zeugen über die Marshallplan-Lieferungen von Veterinärartikeln einvernommen. Minister a. D. Dr.-Ing. Strobl sagte über an ihn gerichtete Mitteilungen eines amerikanischen Geschäftsfreundes aus. Der Firmeninhaber Doktor Mosettig wurde als Zeuge über die geschäftliche Tätigkeit Sanford Bruns befragt. Schließlich stellte sich der amerikanische Staatsbürger Otto Urbach dem Untersuchungsausschuss für verschiedene Auskünfte zur Verfügung.

**Kommuniqué 12**

vom 27. Februar 1950.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuß für Marshallplan-Angelegenheiten hat heute in seiner 17. Sitzung Kommerzialrat Mag. Rudolf Kraus, Direktor der Heilmittelwerke, Dr. Heinrich Gebauer von der Firma Gebauer & Griller, Dr. Julius Pompe und Kommerzialrat Erwin Diehl, Chef der Firma Anton von Waldheim, als Zeugen vernommen. Gegenstand der Einvernahmen bildete die Feststellung verschiedener Einzelheiten, deren Klärung auf Grund der bisherigen Tätigkeit des Ausschusses notwendig geworden war.

Besondere Aufmerksamkeit widmete der Untersuchungsausschuß einer vorliegenden Nachricht, daß der amerikanische Staatsbürger Sanford Brun zugunsten einer österreichischen Firma einen Scheck über einen nennenswerten Betrag an eine amerikanische Bank ausgestellt haben soll. Der Ausschuß sah sich veranlaßt, das ihm zugekommene Material der Staatsanwaltschaft Wien zu übergeben.

**Kommuniqué 13**

vom 3. März 1950.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuß teilt unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung im „Abend“ vom 3. d. M. mit, daß er über die Ergebnisse seiner Untersuchungen lediglich dem Nationalrat zu berichten hat. Er muß sich daher in seinen Mitteilungen über die stattgefundenen Sitzungen an die Öffentlichkeit äußerste Beschränkung auferlegen. Diese Zurückhaltung wurde hinsichtlich des von Sanford Brun ausgestellten Schecks auf eine amerikanische Bank zugunsten einer österreichischen Firma deshalb durchbrochen, weil der Untersuchungsausschuß von vornherein damit gerechnet hatte, daß irgendein Presseorgan davon Kenntnis erhalten wird, um so mehr, da der betreffende Scheck mit einem Schreiben aus Amerika übermittelt wurde, das die Zensur durchlief. Die Öffentlichkeit sollte davon unterrichtet werden, daß der Untersuchungsausschuß das ihm vorliegende Material geeigneter Behandlung zuführt.

**Kommuniqué 14**

vom 13. März 1950.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuß hat in seiner 18. und 19. Sitzung am 6. und 13. März d. J. die Einvernahme von Auskunfts-

personen und Zeugen fortgesetzt. Als sachverständige Auskunftspersonen erschienen Ministerialrat Dr. Dipl.-Ing. Heinrich Helmreich und Kanzeleioffizial Josef Elsinger des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, die über Auftragsvergebungen im Rahmen des Marshallplanes befragt wurden. Dkfm. Othmar Swiczinsky hatte Gelegenheit, über eine von ihm erhobene Beschwerde Angaben zu machen. Kommerzialrat Mag. Rudolf Kraus, Direktor der Heilmittelwerke, und Dr. Edwin Mosettig wurden zur Klärung bisheriger Untersuchungsergebnisse nochmals angehört.

Heinrich Beirer, Gesellschafter der Firma Franz von Furtenbach in Wiener Neustadt, wurde als Zeuge über seine Geschäftsverbindungen mit amerikanischen Lieferfirmen vernommen. Dr.-Ing. Adolph Giesl berichtete über die von ihm in seiner früheren Eigenschaft als Vertragsangestellter des österreichischen ERP-Büros in Washington gewonnenen Erfahrungen.

Im Zuge der Verhandlungen ergab sich, daß der amerikanische Staatsbürger Sanford Brun die Ausstellung überhöhter Fakturen seitens einer amerikanischen Lieferfirma und die Überweisung des Preisüberschusses zugunsten einer österreichischen Bezieherfirma an eine Schweizer Firma vermittelt haben soll. Es handelt sich hierbei um Geschäfte außerhalb des Marshallplanes. Zur Klärung des Sachverhaltes wurde das einschlägige Material der Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung abgetreten.

**Kommuniqué 15**

vom 1. April 1950.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuß hielt heute unter Vorsitz des Abg. Böck-Greissau seine 21. Sitzung ab. Er vernahm mehrere Zeugen und hörte hiezuhin als sachverständige Auskunftsperson den Beamten des Fachverbandes der chemischen Industrie Ing. Robert Mack. Da in der behandelten Angelegenheit bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet ist, wurde das Ergebnis der Vernehmungen der Staatsanwaltschaft übermittelt.

**Kommuniqué 16**

vom 10. Mai 1950.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 29. April den amerikanischen Staatsbürger Kurt Ulrich, den bisherigen Bankenvertreter der Creditanstalt in

316

den Vereinigten Staaten, gehört, der sich dem Ausschuss für die Erteilung weiterer Auskünfte neuerdings zur Verfügung gestellt hatte.

In seiner heute abgehaltenen 25. Sitzung wurde der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Viktor Reimann als Zeuge einvernommen, um über die Unterlagen zu einem von ihm über Marshallplan-Angelegenheiten verfaßten Zeitungsartikel Auskunft zu geben. Der Zeuge erklärte sich bereit, der nächsten Sitzung des Untersuchungsausschusses konkretes Material vorzulegen.

Dem Untersuchungsausschuss lag eine Mitteilung der Creditanstalt-Bankverein vor, wonach die New Yorker Bankenvertretung dieses Institutes mit dem Stichtage vom 15. Mai 1950 aufgelöst wird.

Der amerikanische Staatsbürger Sanford Brun, früherer Leiter der Außenhandelsstelle der Bundeshandelskammer in New York, wurde aufgefordert, sich dem Untersuchungsausschuss für eine weitere Einvernahme zur Verfügung zu stellen.

### Kommuniqué 17

vom 6. Juni 1950.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuss hat in seiner 27. Sitzung am 24. Mai 1950 abermals den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Viktor Reimann einvernommen. Der Zeuge war nicht in der Lage, das von ihm in Aussicht gestellte konkrete Beweismaterial vorzulegen, bezeichnete jedoch Herrn Minister a. D. Professor Dr. Dobretsberger als besonderen Kenner dieser Materie. In seiner 29. Sitzung am 6. Juni hat der parlamentarische Untersuchungsausschuss Herrn Minister a. D. Prof. Dr. Josef Dobretsberger als Zeugen vorgeladen

und im Zuge der Einvernahme festgestellt, daß diesem keinerlei Verfehlungen oder Korruptionsfälle im Zusammenhang mit dem Marshallplan bekannt sind. Als weiterer Zeuge wurde der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Herbert A. Kraus angehört, dessen Einvernahme fortgesetzt werden wird, da er belastendes Material in Aussicht stellte.

### Kommuniqué 18

vom 26. April 1952.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuss, der seinerzeit zur Untersuchung der Tätigkeit der Vertreter der Creditanstalt, der Länderbank und der Handelskammer anlässlich von Einkäufen im Rahmen der ERP-Hilfe in den Vereinigten Staaten eingesetzt wurde, hielt heute unter dem Vorsitz des Abg. Ing. Hartmann seine 45. Sitzung ab. Er genehmigte den Bericht des Berichterstatters Dr. Pittermann über die Ergebnisse der Untersuchung und beendete damit seine Tätigkeit. Der Ausschuss legte dem Nationalrat den Antrag vor, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und die Tätigkeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses für beendet zu erklären.

Der Untersuchungsausschuss dankt den Behörden, den einvernommenen Auskunftspersonen und den Beamten der Parlamentskanzlei, vor allem Herrn Oberkommissär Dr. Koch vom Stenographenamte für die wertvolle Unterstützung.

Der umfangreiche Bericht, der insgesamt mehr als 320 Druckseiten umfaßt, wurde dem Präsidenten des Nationalrates mit dem Ersuchen um Vorlage an das Haus übergeben.



## Übersicht zum Anhang

A. Eingelangte Schreiben und Dokumente .....	Seite 211—310
Anzeigen und Beschwerden .....	Nr. 12, 16, 20, 21, 24, 31, 32, 38, 56, 61, 70—78
Amcredit .....	Nr. 29, 30, 41, 64, 89, 90, 99, 107, 120
Auswärtiges Amt .....	Nr. 52, 53, 57, 80
Brun, Sanford .....	Nr. 4—12, 20—28, 38, 54—56, 81, 91, 95, 97, 114
Bundeshandelskammer .....	Nr. 22—28, 81
Creditanstalt .....	Nr. 1, 34, 36, 40, 44 a, 88
ERP-Zentralbüro .....	Nr. 44, 98
Fachverbände .....	Nr. 83, 87
Finanzministerium .....	Nr. 14, 107
Gesandtschaft in USA .....	Nr. 18, 19, 59, 66, 68, 84, 91
Günther, Otto .....	Nr. 50, 51, 60, 82, 83 a, 93, 94, 94 a, 100, 101, 115
Kraus, Dr. Herbert .....	Nr. 96, 109
Länderbank .....	Nr. 2, 3, 37
Nationalbank .....	Nr. 43, 58, 85, 90
Personenkraftwagen .....	Nr. 33, 34 d, 67
Rechnungshof .....	Nr. 120
Reimann, Dr. Viktor .....	Nr. 86, 92, 116
Rückzahlungsforderungen der ECA .....	Nr. 11, 13, 13 a, 14 a, 15, 59, 66, 104
Strafverfahren .....	Nr. 69, 102, 103, 105, 106, 118, 119, 121—123
Sunley, F. Lawrence .....	Nr. 2, 3, 16, 20, 39, 49, 63
Ulrich, Kurt .....	Nr. 1, 20, 108
Veterinärmedikamente .....	Nr. 35, 65
„Wiener Wochenausgabe“ .....	Nr. 17, 42, 45—48, 62, 110—113, 117
B. Communiqués des Ausschusses .....	Seite 311—316

Übersichten und Register zu den Sitzungsprotokollen sind auf den Seiten 203—206 enthalten.